



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Fundstellensammlung Strafprozessrecht

Rechtsprechung

Stand: Juni 2026

Die Übersicht ist thematisch und innerhalb der jeweiligen Themenkomplexe chronologisch gegliedert. Bitte beachten Sie, dass Themen aus dem Bereich der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung auch im Strafprozessrecht auffindbar sein können.

Eine Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

**Prof. Dr. Clemens Arzt
Prof. Dr. Gritt Beger
Prof. Dr. Annika Dießner
Prof. Dr. Carolyn Tomerius**

**Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement
Forschungsinstitut für öffentliche und private Sicherheit
(FÖPS Berlin)**

Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis ist interaktiv.
Sie gelangen mit einem Klick direkt zum genannten Thema.
Beim Klicken auf die Überschriften gelangen Sie zurück zum Inhaltsverzeichnis.

Identitätsfeststellung	3
Erkennungsdienstliche Maßnahmen.....	4
Durchsuchung / Untersuchung von Personen	9
Brech- und Abführmittel.....	10
Blutprobe / Blutentnahme	11
DNA-Analyse / molekulargenetische Untersuchung.....	16
Durchsuchung von Sachen	21
Wohnungsdurchsuchung	23
Beschlagnahme und Sicherstellung.....	43
Verdeckte Ermittlungen.....	46
Datenverarbeitung / Einsatz technischer Mittel.....	49
Überwachung von Telekommunikation (TKÜ) / Internet / Email / Post.....	59
Festnahme	72
Untersuchungshaft / Haftbefehl / Haftgründe	73
Zwang und Schusswaffengebrauch	76
Beweisverwendungs- und -verwertungsverbote / Belehrungspflichten	77
Rechte und Pflichten von Polizeibeamt/innen	91

Identitätsfeststellung

Polizeibeamten dürfen flüchtigen Verdächtigen zur Identitätsfeststellung nach § 163b StPO festhalten; es liegt nahe, dass sie im Rahmen der Nachteile auch kurzfristig den Eingangsbereich der Wohnung des Flüchtenden betreten dürfen. Solches Vorgehen ist jedenfalls „rechtmäßig“ iSd § 113 III StGB.	KG Berlin, 21.05.2021, NJ 2021, 413 (mit Anm. Bode) = StV 2022, 371 (Anm. Ziemann/Zühlke)
Erhebung eines bei der Meldebehörde/Ausweisregister gespeicherten Lichtbilds eines Betroffenen durch Bußgeldstelle ist grundsätzlich rechtmäßig, wenn dadurch Täter einer Verkehrsordnungswidrigkeit ermittelt und überführt werden soll.	OLG Karlsruhe, 06.04.2021, NSTZ-RR 2022, 60 (Ls.)
Festhalten des Beschuldigten im Sinne der §§ 163b, 163c StPO stellt keine Verhaftung im Sinne des § 310 I Nr. 1 StPO dar. Eine Freiheitsentziehung zum Zwecke der Identitätsfeststellung darf die Dauer von insgesamt zwölf Stunden nicht überschreiten (§ 163c II StPO)	KG Berlin, 13.05.2020, StraFo 2022, 70
Gerichtliche Genehmigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme bedeutet stets schwerwiegenden Grundrechtseingriff, sodass Feststellungsinteresse nach § 62 II FamFG in der Regel anzunehmen ist. Auch wenn zutreffend, dass seit Änderung des PolG NRW nunmehr Höchstfristen der Dauer zum Zweck der Identitätsfeststellung nach § 163 c StPO - Höchstfrist 12 Std. - divergieren, ist Vorschrift des § 38 II Nr. 5 PolG NRW, die im Ausnahmefall Höchstfrist bis zu sieben Tage vorsieht, nicht verfassungswidrig.	LG Mönchengladbach, 08.08.2019, NSTZ 2021, 125 (Anm. Kische)
Zulässigkeit einer Identitätsfeststellung und Freiheitsentziehung nach §§ 163b und 163c StPO. Abspaltung eines Teils der Versammlung wegen Unfriedlichkeit zulässig, wenn hierbei Eingriffsbefugnisse der StPO im Lichte der Versammlungsfreiheit ausgelegt werden. Zulässig daher nur gegen Verdächtige einer spezifischen Straftat, nicht allein wegen der bloßen Teilnahme an Versammlung, in der Einzelne Gewalttaten begehen. Maßnahme gegen Gruppe in der Versammlung zulässig, wenn nach deren Gesamtaufreten Verdacht gegen Mitglieder der Gruppe insgesamt besteht; dabei sind andere Versammlungsteilnehmer so weit wie möglich auszusparen.	BVerfG, 02.11.2016, NJW 2017, 555
Dem Verdächtigen ist bei Beginn einer Maßnahme nach § 163b I 1 Hs 1 oder S. 2 zu eröffnen, welcher Straftat er verdächtig ist. Ein Unterlassen macht die Maßnahme unrechtmäßig (§ 113 III 1 StGB). Kein Widerstand im Sinne von § 113 III 1 StGB, wenn IDF rechtswidrig war.	OLG Hamm, 10.05.2012, NSTZ 2013, 62
Wer sich durch Vorlage eines BPA ausweist, darf zum Zwecke der IDF nur festgehalten werden, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Ausweis gefälscht ist oder Person nicht mit dem Ausweisinhaber übereinstimmt. Dennoch erfolgte Ingewahrsamnahme/Sistierung zwecks Durchführung ED Maßnahmen ist unzulässige Freiheitsentziehung iSv Art. 104 II GG.	BVerfG, 08.03.2011, DVBl 2011, 623 = StV 2011, 389 = NSTZ 2011, 529 = NVwZ 2011, 743 = NJW 2011, 2499 (Ls.) = NJ 2012, 463
Festhalten zur IDF (§ 163b StPO) nur dann verfassungsgemäß, wenn sich Identität vor Ort nicht feststellen lässt. Bei mitgeführtem Ausweis ist dies regelmäßig möglich.	BVerfG 11.07.2006, NSTZ-RR 2006, 381
Im Fall möglicher Meinungsdelikte (hier Versammlungstransparent) ist stets der hohe Rang der Meinungsfreiheit gegen die persönliche Ehre des Betroffenen fallbezogen zu gewichten, dabei ist die Vermutung zugunsten der Freiheit der Rede von der Polizei auch bei Einschreiten im Versammlungsumfeld vorab zu bedenken, bevor IDF durchgeführt wird.	BerlVerfGH, 27.06.2006 NVwZ 2006, 1159
Zulässigkeit des Lichtbildabgleichs mit Passfoto zwecks Identifizierung nach Verkehrs-OWi	BayOLG 27.08.2003, NVwZ 2004, 241 = NZV 2003, 589 = NSTZ-RR 2004, 91
Erhebung eines Lichtbildes (Identitätsfeststellung) zur OWi-Verfolgung bei der Passstelle ist grundsätzlich zulässig.	OLG Stuttgart, 26.08.2002, NZV 2002, 574; Kritisch:

	Nobis, DAR 2002, 299
Festnahme zur IDF nur dann rechtmäßig i.S.v. § 113 III StGB, wenn Betroffenem bei Beginn Verdacht eröffnet wird, soweit nicht ausnahmsweise hiervon abgesehen werden darf (§§ 163b I 1 i.V.m. 163a IV StPO). Hier: Festnahme aus Demonstration.	KG Berlin, 12.06.2002, NJW 2002, 3789
Rechtswidrige Ingewahrsamnahme von Teilnehmern einer aufgelösten Versammlung - Feststellung der Identität umfasst nicht auch die Feststellung, ob die Personen evtl. gesucht werden - die Verhinderung der Fortsetzung einer Straftat (Zeigen von verbotenen Symbolen) rechtfertigt nicht das Festhalten der Personen, sondern allenfalls die Sicherstellung der Symbole –	VG Hannover, 1.3.1999, NVwZ-RR 1999, 578
Identitätsfeststellung durch Zuziehung des Ausweisesbildes von der Passbehörde (Lichtbild) zulässig	BayObLG, 20.2.1998, NZV 1998, 339 = VRS 95/1998, 142 = DAR 1999, 79
Angabe eines falschen Namens bei der Polizeikontrolle verstößt "nur" gegen § 111 OWiG, nicht auch gegen § 164 StGB (falsche Verdächtigung), § 145 d II StGB (Täuschung) oder § 267 StGB (Urkundenfälschung) oder Ausweismissbrauchs (§ 281 StGB)	LG Dresden, 8.10.1997, NZV 1998, 217
Ein Personalausweis ist nicht deshalb ungeeignet, weil die Gültigkeit des Ausweises abgelaufen ist	OLG Düsseldorf, 29.6.1993, VRS Band 87/1994, 438
Freiheitsentziehung zur Identitätsfeststellung	BVerfG, 27.1.1992, NVwZ 1992, 767
Es besteht keine gesetzliche Pflicht des Staatsbürgers, sich ohne Grund auf amtliche Aufforderung hin über seine Person auszuweisen.	OLG Hamm, 1.9.1981, StV 1982, 26

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

Notwendigkeit von Maßnahmen nach § 81 b Abs. 1 Alt. 2 StPO bemisst sich danach, ob der anlässlich des gegen den Betroffenen gerichteten Strafverfahrens festgestellte Sachverhalt nach kriminalistischer Erfahrung angesichts aller Umstände des Einzelfalls – insbesondere angesichts der Art, Schwere und Begehungsweise der dem Betroffenen im strafrechtlichen Anlassverfahren zur Last gelegten Straftaten, seiner Persönlichkeit sowie unter Berücksichtigung des Zeitraums, während dessen er strafrechtlich nicht (mehr) in Erscheinung getreten ist, Anhaltspunkte für die Annahme bietet, dass der Betroffene künftig oder anderwärts gegenwärtig mit guten Gründen als Verdächtiger in den Kreis potentieller Beteiligten an einer noch aufzuklärenden strafbaren Handlung einbezogen werden könnte und dass die erkennungsdienstlichen Unterlagen die dann zu führenden Ermittlungen – den Betroffenen schließlich überführend oder entlastend – fördern könnten. Liegen dahingehende Anhaltspunkte nicht (mehr) vor, so ist die Aufbewahrung bereits erhobener Unterlagen nicht (mehr) zulässig.	OVG Bautzen, 24.06.2024, LKV 2024, 555 = NWVBI 2025, 132
Tatbestandsmerkmal der Notwendigkeit im Sinne von § 81b Abs. 1 Alt. 2 StPO unterliegt als unbestimmter Rechtsbegriff voller gerichtlicher Kontrolle. Es besteht kein Raum für Annahme eines auch nur partiellen Beurteilungsspielraums im Hinblick auf das der polizeilichen Prognose über das künftige Verhalten des Betroffenen zugrunde liegende Wahrscheinlichkeitsurteil.	VG Hamburg, 29.05.2024, DÖV 2024, 934 (Ls.)
Dem Beschuldigten dürfen nach § 81b I StPO Fingerabdrücke abgenommen werden, um mit ihnen anschließend ein ihm gehörendes Mobiltelefon zu entsperren. Der Zugriff auf die im Mobiltelefon gespeicherten Daten wird nicht von § 81b I StPO gerechtfertigt.	LG Ravensburg, 14.02.2023, NSTz 2023, 446 (Anm. Horter) = StraFo 2023, 230 = GSZ 2024, 252 (m. Anm. Ruhs)

Große Anzahl geführter Strafverfahren wegen verschiedener Sexualdelikte spricht dafür, dass bei einer Person eine besondere Veranlagung oder Neigung besonders stark ausgeprägt ist. Allein die Anzahl der Strafverfahren gibt – unabhängig vom Ausgang der genannten Verfahren – ausreichenden Anlass für die Annahme, dass die Person auch in nächster Zukunft wieder als Beschuldigter eines Ermittlungsverfahrens in Erscheinung treten werde. Durchführung einer erkennungsdienstlichen Behandlung anlässlich eines gegen den Betreffenden geführten Ermittlungsverfahrens geeignet und erforderlich, künftig zu führende polizeiliche Ermittlungen (den Betreffenden überführend oder ihn entlastend) zu fördern.	VG Potsdam, 14.02.2023, NJ 2023, 318
Dem Schrankenvorbehalt für Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung trägt gesetzliche Regelung des § 81b Alt. 1 StPO ausreichend Rechnung. Eine Identifizierung eines der Sachbeschädigung beschuldigten Täters kann in der Regel nicht über die Abnahme eines Zehnfinger- und Handflächenabdrucks erfolgen, wenn Finger- oder Handflächenabdrücke ausweislich der Ermittlungsakte am Tatort nicht sichergestellt wurden.	BVerfG, 29.07.2022, NJW 2022, 2978 = KR 2022, 544 = ZD 2022, 687 = NStZ 2023, 52
Fotografieren einer Person und Speicherung des Fotos in polizeilicher Datenbank mit Möglichkeit der automatischen Verarbeitung ist Eingriff in Art. 8 EMRK. Gilt auch für Fingerabdrücke und deren Speicherung in staatlichem Register, Speicherung von Informationen über Privatleben einer Person wie Kontaktdaten und Aufnahme einer Personenbeschreibung in Polizeiakten. Bei Speicherung von personenbezogenen Daten muss Mindestmaß an Sicherheitsvorkehrungen vorgesehen sein, die hinreichende Garantien gegen Missbrauch geben. Gilt u.a. für Dauer, Speicherung, Verwendung, Zugang Dritter, Verfahren zum Schutz der Unversehrtheit und Vertraulichkeit der Daten sowie zur Vernichtung. Recht muss geeignete Sicherheitsvorkehrungen treffen, die verhindern, dass personenbezogene Daten in einer Art verwendet werden, die mit Garantien aus Art. 8 nicht vereinbar sind. Notwendigkeit solcher Vorkehrungen noch größer, wenn es um Schutz personenbezogener Daten geht, die automatisch bearbeitet werden, insb. wenn zu polizeilichen Zwecken genutzt. In solchen Fällen muss staatliches Recht sicherstellen, dass Daten für Zwecke, für die sie gespeichert sind, erheblich sind und nicht darüber hinausgehen, und sie so aufbewahrt werden, dass Betroffener nicht länger identifiziert werden kann, als die Ziele, für die sie gespeichert sind, das erfordern. Muss auch geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen missbräuchliche Verwendung treffen. Gilt insb. für Schutz besonderer Kategorien sensibler Daten. Bei Verhältnismäßigkeitsprüfung ist von Bedeutung, ob es unabhängige Überprüfung der Notwendigkeit gab, Daten weiter zu speichern, mit der eine Löschung erreicht werden kann, wenn Daten für Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden.	EGMR, 11.06.2020, NJW 2021, 3379 = StV 2022, 349 (Ls.)
Zu den Voraussetzungen für die Anordnung erkennungsdienstlicher Maßnahmen. Sexualdelikte sind regelmäßig von einer besonderen Veranlagung oder Neigung des Täters geprägt, weshalb bereits bei der einmaligen Begehung die Gefahr der Wiederholung gegeben sein kann.	OVG Magdeburg, 08.03.2019, NJW 2019, 1827
Das der polizeilichen Prognose über das künftige Verhalten des Betroffenen zugrundeliegende Wahrscheinlichkeitsurteil in § 81 b StPO ist einer gerichtlichen Kontrolle nur begrenzt zugänglich.	OVG Rheinland-Pfalz, 24.09.2018, Die Polizei 2019, 186
Auf § 81b 2.Alt. StPO gestützte ED wird nicht allein dadurch rechtswidrig, dass Beschuldigteneigenschaft des Adressaten vor Erlass des Widerspruchsbescheids wegfällt. Gründe für den Wegfall der Beschuldigteneigenschaft hat die Widerspruchsbehörde bei Prüfung der Notwendigkeit und der ihr obliegende Ermessensentscheidung zu berücksichtigen.	BVerwG, 27.06.2018, LKV 2018, 414 = NJW 2018, 3194 = DÖV 2018, 952 = GSZ 2018, 249
Bei Sexualdelikt ist regelmäßig von besonderer Veranlagung/Neigung des Täters auszugehen, was erhöhte Rückfallgefahr in sich birgt. So auch bei Polizeibeamten, bei dem Anlasstat auf pädophil-sexuelle Neigung hindeutet und der	VG Cottbus, 14.02.2018, DÖV 2018, 377

Anlasstat mit Dienststreicher mit dem Risiko der jederzeitigen Entdeckung begangen hat. Auch Abbildung des Geschlechtsteils des Beschuldigten kommt im Rahmen erkennungsdienstlicher Maßnahmen des § 81 b StPO in Betracht.	
Wird in strafrechtlichem Ermittlungsverfahren ED gem. § 81b 2. Alt. StPO angeordnet und wird Strafverfahren im weiteren Verlauf eingestellt oder Beschuldigter freigesprochen, braucht es für (weitere) Anordnung der ED Restverdacht. Der muss sich zumindest auch aus Anlasstat ableiten lassen.	OVG Greifswald 17.10.2017, DÖV 2018, 532
ED nach § 81b 2. Alt. StPO setzt voraus, dass der Betroffene zum Zeitpunkt der Anordnung der Maßnahme formell betrachtet Beschuldigter eines Strafverfahrens war. Hinsichtlich Voraussetzungen der ED ist Verfahren, das gem. § 170 Abs. 2 oder § 154 StPO eingestellt wurde, nur dann nicht mehr verwertbar, wenn zu Grunde liegender Schuldvorwurf ausgeräumt ist.	OVG Bautzen, 20.07.2017 ZD 2018, 52
Nur wenn der Betroffene zum Anordnungszeitpunkt formal Beschuldigter ist, kommt eine erkennungsdienstliche Maßnahme gem. § 81b Alt. 2 StPO in Betracht.	VG Bremen, 13.06.2017, StV 2017, 667 (Ls.)
Die der Anordnung erkennungsdienstlicher Maßnahmen nach § 81 b Alt. 2 StPO zugrundeliegende Prognose der Wiederholungsgefahr rechtfertigt in der Regel auch Anordnung der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes.	OVG Lüneburg, 29.06.2016, DÖV 2016, 830 Nds VBl. 2017, S. 21 (Ls.)
ED-Behandlung nach § 81b Alt. 2 StPO soll vorsorgend sächliche Hilfsmittel für Erforschung und Aufklärung von Straftaten bereitstellen. Ermessensentscheidung über Notwendigkeit der Anordnung der ED-Maßnahmen darf daher nicht reflexartig an Beschuldigteneigenschaft anknüpfen, wenn das Strafverfahren zu diesem Zeitpunkt bereits nach §§ 170 Abs. 2 StPO oder §§ 153 ff StPO eingestellt worden ist oder der Beschuldigte freigesprochen wurde. Behörde hat ihrer Entscheidung deshalb den von der Anlasstat (verbliebenen) festgestellten Sachverhalt aus dem Strafverfahren zugrunde zu legen und daraus verbliebene Verdachtsmomente auf den konkreten Einzelfall bezogen zu begründen. Zudem muss sie hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für Gefahr dartun, dass der Betroffene zukünftig (wieder) straffällig wird.	OVG Berlin-Brandenburg, 13.06.2016, StV 2017, 665 (Ls.)
Anordnung einer erkennungsdienstlichen Behandlung nach § 81b 2. Alt. StPO setzt voraus, dass ein Straf- oder Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen nicht nur im Zeitpunkt des Ergehens des Ausgangsbescheids, sondern auch bei Erlass des Widerspruchsbescheids schwebt. War Betroffener bei Erlass des Ausgangsbescheids Beschuldigter im Sinn des § 81b 2. Alt. StPO und verliert diese Eigenschaft während des Widerspruchsverfahrens, so kann Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung nur nach Maßgabe des § 36 Abs. 1 Nr. 2 BWPoIG aufrechterhalten werden.	VGH Mannheim, 05.04.2016, NVwZ-RR 2016, 626 = VBIBW 2016, 424 = DÖV 2016, 657 (Ls.)
Nach § 15 I Satz 1 Nr. 2 Nds. SOG kann erkennungsdienstliche Maßnahme nur zur Verhütung von Gefahren und nicht zur Vorsorge für etwaige spätere Strafverfolgung angeordnet werden. Abgrenzungskriterium zwischen den Ermächtigungsgrundlagen des § 81b Alt. 2 StPO und des § 15 I Satz 1 Nr. 2 Nds. SOG zur Anordnung erkennungsdienstlicher Maßnahmen ist vorrangig das angestrebte Ziel der anordnenden Behörde. Erkennungsdienstliche Maßnahmen der Abnahme von Finger-, Handflächen- und Handkantenabdrücken sowie Feststellung und Vermessung äußerer körperlicher Merkmale auch im Intimbereich von § 15 I Satz 1 Nr. 2 Nds. SOG gedeckt sind.	OVG Lüneburg, 22.04.2015, DIE POLIZEI 2015, 183 (Ls.)
Im Fall der Einstellung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens oder eines Freispruchs ist es erforderlich, dass noch Verdachtsmomente gegen den Betroffenen bestehen, die die Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung zur präventiv polizeilichen Bekämpfung von Straftaten rechtfertigen. Für die Annahme eines Restverdachts ist eine nach Würdigung der gesamten belastenden und entlastenden Umstände fortbestehender Tatverdacht zu fordern.	OVG Lüneburg, 20.11.2014, DÖV 2015, 257 (Ls.)
Verwendung sogenannter Zufallserkenntnisse aus einer gegenüber einem Dritten durchgeführten Telefonüberwachung ist im Verfahren zur Anordnung einer ED nach § 81b Alt. 2 StPO unzulässig, wenn sich diese Erkenntnisse nicht	OVG Lüneburg, 20.11.2014, NdsVBl. 2015, 16 = NVwZ-RR 2015, 336 = DÖV 2015, 164 (Ls.)

auf sogenannte Katalogtaten im Sinne des § 100a StPO beziehen und die Voraussetzungen des § 477 II Satz 3 Nr. 1 StPO nicht vorliegen.	
Zulässigkeit einer erkennungsdienstlichen Maßnahme nach § 81 b 2. Alt. StPO als „präventiv-polizeiliche Maßnahme der Strafverfolgungsvorsorge“ auch nach Wegfall der Beschuldigteneigenschaft. Erneute ED rund 15 Jahre nach der letzten ED.	OVG Magdeburg, 29.08.2014, LKV 2014, 565
Einwilligung zur Durchführung einer erkennungsdienstlichen Behandlung seitens eines Minderjährigen bzw. dessen telefonisch informierten Erziehungsberechtigten ist unwirksam, wenn den Beteiligten nicht bewusst ist, dass der Minderjährige als Beschuldigter gilt	AG Bielefeld, 13.12.2013, StraFo 2014, 208 m. Anm. Eisenberg
§ 81b 2. Alt. StPO keine abschließende Regelung hinsichtlich des Adressatenkreises für Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung zur Strafverfolgungsvorsorge. Soweit andere Normen den Adressatenkreis auf Nichtbeschuldigte erweitern (hier: § 7 I Nr. 2 H PolDVG), ist dies durch die Gesetzgebungskompetenz gedeckt. Auch der rechtskräftig Verurteilte ist Verdächtiger i.S.d. H PolDVG.	OVG Hamburg, 11.04.2013, NordÖR 2014, 36 = DVBl 2013, 939 (Ls.) = DÖV 2013, 695 (Ls.)
Bei dem der Polizei nach § 81b 2. Alt. StPO eingeräumten Entschließungsermessen handelt es sich um intendiertes Ermessen. Ist die ED-Behandlung notwendig und verhältnismäßig, bedarf es im Regelfall keiner weiteren Ermessenserwägungen.	OVG Lüneburg, 30.01.2013, DVBl 2013, 529 = DÖV 2013, 396 (Ls.) = NdsVBl. 2013, 225
§ 81b 2. Alt. StPO ermächtigte Behörde nicht, in eigener Zuständigkeit Entnahme einer Speichelprobe anzuordnen. Für DNA-Analyse zur Wiedererkennung in künftigen Strafverfahren steht ausschließlich Verfahren nach § 81g StPO mit gerichtlicher Anordnungscompetenz zur Verfügung.	OVG Schleswig, 22.12.2012, NordÖR 2012, 247
Klagebefugnis: Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung nach § 81b 2. Alt StPO erledigt sich nicht mit der Durchführung der Maßnahme	OVG Lüneburg, 31.10.2012, DÖV 2013, 121 (Ls.)
Illegaler Besitz von Schusswaffen unter unklaren Erwerbsumständen indiziert die erkennungsdienstliche Behandlung als notwendige und geeignete Maßnahme der Strafverfolgungsvorsorge, denn es handelt sich um ein virulentes gesetzeswidriges Verhalten, dessen strafrechtlicher Gesamtzusammenhang sich oftmals erst zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt.	BVerwG, 07.03.2012, NVwZ 2012, 342
Rechtswidriges Festhalten einer sicher identifizierten Person zur erkennungsdienstlichen Behandlung	LG Bremen, 08.11.2011, StraFo 2011, 506
Erkennungsdienstliche Behandlung nach § 81b 2. Alt. setzt neben Annahme einer Wiederholungsgefahr voraus, dass die gewonnenen Unterlagen gerade für die Aufklärung solcher Straftaten geeignet und erforderlich ist, für die eine Wiederholungsgefahr prognostiziert werden konnte.	VG Regensburg, 28.06.2011, StraFo 2011, 352, StV 2012, 8
Für Klagen gegen die Anfertigung erkennungsdienstlicher Unterlagen als Maßnahme der vorsorgenden Strafrechtspflege nach § 81b 2. Alt. StPO ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet; § 23 I EGGVG ist nicht anwendbar.	BVerwG, 18.05.2011, NVwZ-RR 2011, 710 = StraFo 2011, 312 = BayVBl. 2012, 379
Polizeiliche Anordnung einer erkennungsdienstlichen Behandlung gem. § 81b 2. Alt. StPO unterfällt als Maßnahme zur Strafverfolgungsvorsorge der abdrängenden Sonderzuweisung des § 23 I EGGVG; Rechtsweg über ordentliche Gerichte eröffnet	VGH Kassel, 08.12.2010, StV 2011, 395
Über gelegentlichen Konsum hinausgehender Verdacht des regelmäßigen Cannabis- bzw. anderen Betäubungsmittelmissbrauchs oder anderer Formen des strafbaren Umgangs mit Btm (außer Eigenverbrauch) rechtfertigt grds. erkennungsdienstliche Behandlung	OVG Lüneburg, 24.11.2010, DÖV 2011, 165
Auf örtlich, zeitlich und gegenständlich nicht näher konkretisierten Verdacht eines (erneuten) allg. Btm-Verstoßes kann sofort vollziehbare Anordnung einer ED-Behandlung nach § 81b 2. Alt. StPO nicht gestützt werden. Für „Notwendigkeit“ iSv § 81b Alt.2 StPO bedarf es einer auf der Anlasstat beruhenden Wiederholungsgefahr, wobei alleinige Berücksichtigung von Vortaten, insb. bei angeordneter sofortiger Vollziehung, nicht ausreichend ist.	OVG Lüneburg, 31.08.2010, StV 2010, 676

Erkennungsdienstliche Maßnahme gem. § 81b 2. Alt. StPO dient nicht der Identifizierung und Überführung des Betroffenen hinsichtlich der ihm zur Last gelegten Anlasstat. Begründung einer Anordnung nach § 81b 2. Alt. StPO erfordert konkrete Ausführungen zu den dem Betroffenen zur Last gelegten Straftat(en), sowie auf Einzelfall bezogene Prognose der Wiederholungsgefahr. Begründung muss erkennen lassen, dass sich Polizei ihres Ermessens bewusst war und welche Erwägungen für die Entscheidung für bzw. gegen ein entsprechendes Tätigwerden maßgeblich waren. Formelhafte Wiedergabe der zu § 81b 2. Alt. StPO in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen reicht nicht.	OVG Magdeburg, 18.08.2010, StraFo 2011, 219 = StV 2011, 391
Eignung von Finger-, Handflächen- und Handkantenabdrücken. Anhaltspunkte für Notwendigkeit einer ED (§ 81b 2. Alt. StPO) nicht erst bei Fund größerer Mengen von BtM oder Verdacht des Handelstreibens	OVG Lüneburg, 13.11.2009, NdsVBl. 2010, 52
ED zur Verfolgungsvorsorge ausschließlich nach § 81b StPO zulässig. Polizeirechtliche ED kann sich nur auf Verhütung von Straftaten richten. Bereits Anordnung muss geplante Maßnahmen hinreichend bestimmt bezeichnen.	OVG Lüneburg, 26.02.2009, NdsVBl. 2009, 202
Erkennungsdienstliche Behandlung nach § 81b 2. Alt. StPO setzt vorherige Anhörung und ausreichende Begründung voraus	VG Düsseldorf, 06.11.2008, StraFo 2009, 146
Verfahrenseinstellung nach § 153 II StPO macht ED nach § 81b 2. Alt. StPO nicht zwingend rechtswidrig	OVG Greifswald, 15.10.2008, NordÖR 2009, 89
Rechtswidrige ED nach § 81b 2. Alt. StPO bei Vorwurf nach § 179 StGB mangels zureichender Ermittlung des Sachverhalts	OVG Münster, 23.09.2008, StraFo 2008, 503
Rechtswidrige Übermittlung eines Passbildes durch Passbehörde zum Zwecke der Wahllichtbildvorlage; § 81b StPO hat Vorrang vor Übermittlung	LG Rostock, 01.08.2008, StV 2008, 627
Zulässigkeit einer ED wegen Kinderpornografie nach § 81b 2. Alt. StPO, weil gegen Betroffenen zukünftig wegen Verstoß gegen § 176 StGB ermittelt werden könnte.	VGH Mannheim, 29.5.2008, NJW 2008, 3082
Fingerabdruck einer bereits früher ED-behandelten Person kann nach 5 Jahren erneut abgenommen werden (§ 81b 2. Alt. StPO)	OVG Lüneburg, 21.02.2008, NdsVBl. 2008, 174
Zulässigkeit einer ED nach § 81b 2. Alt. StPO richtet sich nicht nur nach Wiederholungsgefahr sondern auch danach, ob ED-Unterlagen für zukünftige Ermittlungen gegenüber Betroffenen überhaupt geeignet und förderlich sein können.	VG Leipzig, 19.07.2007, StV 2009, 124
Zulässigkeit einer ED nach § 81b 2. Alt. StPO wegen Wiederholungsgefahr bei Straftaten gegen sexuelle Selbstbestimmung. Unzulässigkeit der Speichelentnahme	VG Braunschweig, 23.05.2007, NVwZ-RR 2008, 30
Lichtbilder können nach 6 Jahren altersbedingt nicht mehr geeignet sein. Auch Mängel vorhandener Aufnahmen können erneute ED nach § 81b 2. Alt. StPO rechtfertigen	OVG Lüneburg, 28.09.2006, NdsVBl. 2007, 42 = NordÖR 2007, 76
Anfertigung von ED-Lichtbildern kann nicht zwangsweise durchgesetzt werden, wenn zeitlicher Verzug durch vorherige Konsultation des Verteidigers Ermittlungsergebnis nicht nachhaltig beeinträchtigt.	LG Kiel, 15.12.2005, StV 2006, 125
Zweckbindungsgebot, Speicherdauer und Zulässigkeit der Speicherung von ED-Unterlagen; Pflicht zur Löschung. Die weitere Speicherung von ED-Unterlagen i.S.v. § 81b 2. Alt. StPO richtet sich aber nach Polizeirecht (§§ 481 I, 484 IV StPO).	VGH Kassel, 16.12.2004, NJW 2005, 2727
Widerspruch gegen ED nach § 81b 2. Alt. StPO hat aufschiebende Wirkung nach § 80 I VwGO. § 80 II 1 Nr. 2 VwGO (unaufschiebbare Anordnung) nicht erfüllt.	VG Schleswig, 15.06.2004, NVwZ-RR 2004, 848
Anordnung der ED-Maßnahme (§ 81b 2. Alt. StPO) muss die im Einzelfall konkret beabsichtigten Maßnahmen bezeichnen	OVG Lüneburg, 05.02.2004, NVwZ-RR 2004, 346
§ 81b 2. Alt. StPO verlangt Einzelfallprüfung. ED nur zulässig, wenn Unterlagen gerade für Aufklärung solcher Taten geeignet und erforderlich, für die im konkreten Gefahr Wiederholungsgefahr begründet werden kann	VGH Mannheim, 18.12.2003, DVBl 2004, 523 = DÖV 2004, 440 = NVwZ-RR 2004, 572
Anforderungen und Zulässigkeit nach § 81b 2. Alt. StPO, der im Zusammenwirken mit Polizeigesetz ausreichende Ermächtigungsgrundlage darstellt	OVG Greifswald, 04.03.2003, NordÖR 2003, 252

Zulässige Datenspeicherung zur vorbeugenden Straftatenbekämpfung nach Freispruch bei Würdigung der Gründe für Freispruch und Einzelfallbeurteilung der Wiederholungsgefahr.	BVerfG, 16.05.2002, NJW 2002, 3231 = DVBI 2002, 1110 = RDV 2003, 80
Für die Verwendung von nach § 81b 2. Alt. StPO erhobenen ED-Daten für zukünftige Strafverfahren besteht nach den Änderungen in § 479 ff StPO durch 2. StVÄG 1999 keine Rechtsgrundlage. Eine weitere „Übergangsfrist“ nach dem Volkszählungsurteil besteht nicht. Speicherung personenbezogener Daten seitens BKA ist unzulässig mangels Erlass einer VO nach § 7 VI BKAG.	VG Gießen, 29.04.2002, NVwZ 2002, 1531 = DuD 2002, 626 s.a. Schild, DuD 2002, 679
Erkennungsdienstliche Behandlung – die Beschuldigteneigenschaft liegt bereits dann vor, wenn zum Zeitpunkt der Anordnung ein strafprozessuales Verfahren betrieben wird	OVG Bautzen, 10.10.2000, NVwZ-RR 01, 238
Es ist nach § 81 b StPO als erkennungsdienstliche Maßnahme zulässig, auch vom Fahrer eines Kfz. ein Foto anzufertigen, wenn er eines Verkehrsvergehens beschuldigt wird. Anordnung der zwangsweisen Vorführung ist in der Regel nicht unverhältnismäßig	LG Zweibrücken, 23.09.1999, NZV 2000, 100 = DAR 1999, 567 = VRS 98/2000, 19
Die Vernichtung erkennungsdienstlicher Unterlagen - § 81 b 2. Alt. StPO geht dem Polizeirecht vor	BayVGH, 23.06.1997, NVwZ-RR 98, 496
Zwangsweise Veränderung der Haar- und Barttracht bei einem Beschuldigten ist verfassungsgemäß nach § 81 a StPO	BVerfG, 14.02.1978, NJW 1978, 1149

Durchsuchung / Untersuchung von Personen

Die sog. Online-Durchsicht erstreckt sich auch auf vom Beschuldigten genutzte soziale Netzwerke und Online-Marktplätze. Zugriff auf räumlich getrennte Speichermedien muss nicht zwingend unter Benutzung des bei der Durchsuchung aufgefundenen elektronischen Speichermediums erfolgen, sondern kann auch unter Einschaltung eines (externen) Drittgeräts stattfinden. Auf passwortgeschützte Daten auf räumlich getrennten Speichermedien darf unter Zuhilfenahme forensischer Software zugegriffen werden. Online-Durchsicht muss nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchsuchung, sondern nur innerhalb der im Nachgang zu einer Durchsuchung „üblichen Sichtszeit“ vorgenommen werden. Jedenfalls bei Cloud basierten Speicherdiensten ist ein Ausfindigmachen des (aktuellen) Speicherorts regelmäßig sinnlos, so dass ein Zugriff inländischer Ermittler auch auf (mutmaßlich) im Ausland gespeicherte Daten erfolgen kann.	LG Koblenz, 24.08.2021, StraFo 2022, 149
Durchsuchungen dürfen gem. § 105 I 1 StPO grundsätzlich nur durch den Richter oder - bei Gefahr im Verzug - durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen angeordnet werden.	LG Kiel, 19.08.2021, StraFo 2022, 30
Bei der Anordnung der stichprobenartigen Durchsuchung von Strafgefangenen muss eine Abweichung im Einzelfall möglich sein: Eine vor der Vorführung zu Besuch stichprobenartig bei jedem fünften Gefangenen mit der Entkleidung und der Untersuchung körperlicher Öffnungen verbundene Durchsuchung verletzt das allg. Persönlichkeitsrecht des Strafgefangenen, wenn keine Abweichungen im Einzelfall zugelassen sind und daher dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht ausreichend Rechnung getragen ist.	BVerfG 05.11.2016, RDV 2017, 35 = DÖV 2017, 212 (Ls.) = NJW 2017, 725
Art. 6 EMRK garantiert zwar Recht auf faires Verfahren, enthält aber keine Regelungen über Zulässigkeit von Beweisen. Diese Frage gehört in Regelungsbe- reich des staatl. Rechts. Bei Entscheidung, ob Verfahren insgesamt fair war, kann Gewicht des öfftl. Interesses an Verfolgung und Bestrafung der Straftat berücksichtigt u gegen Interesse des Einzelnen abgewogen werden, dass die ihn belastenden Beweise rechtmäßig erlangt werden.	EGMR 03.03.2016, NJW 2017, 2811

Vorführung des Beschuldigten vor Sachverständigen zur ambulanten Begutachtung kann nicht auf §§ 80, 81 StPO, sondern allenfalls auf § 81a StPO gestützt werden. Anordnung und zwangsweise Durchsetzung der Vorführung nach § 81a StPO unverhältnismäßig, wenn Zusammentreffen mit Sachverständigen wegen fehlender Mitwirkungsbereitschaft des Beschuldigten keine Erkenntnisse verspricht oder zu erwartenden Erkenntnisse ebenso zuverlässig auf weniger belastende Weise durch Beobachtung in Hauptverhandlung erlangt werden können.	KG Berlin, 21.02.2016, StraFo 2016, 245
Besteht gegen Beschuldigten der Verdacht, Betäubungsmittel über das Internet bestellt und veräußert zu haben, erscheint Anordnung der körperlichen Untersuchung des Beschuldigten zur Tataufklärung nicht geeignet und stellt sich damit als unverhältnismäßig dar.	LG Bayreuth, 24.04.2015, StV 2015, 620 (Ls.)
Angesichts der Eingriffsschwere einer Durchsuchung (hier zur Sicherstellung des Führerscheins) ist es erforderlich, den Beschuldigten vorher zur freiwilligen Herausgabe aufzufordern.	LG Flensburg, 22.10.2014, StV 2015, 622
Ist mangels konkreter Verdachtsgründe nicht ersichtlich auf welcher Grundlage die Durchsuchung einer Person erfolgte und fehlt es insb. für den laut Polizei verfolgten Zweck der Durchsuchung zur Feststellung der Identität an einer Rechtsgrundlage ist Durchsuchung der Person rechtswidrig, hierbei erlangte Beweismittel (hier Btm) dürfen nicht verwertet werden.	LG Köln, 08.06.2010, StraFo 2011, 223
Körperliche Durchsuchung bei Aufnahme in U-Haft (§ 119 III StPO) gestattet keine generelle Durchsuchung im Intimbereich (hier: Inspizierung des Anus). Durchsuchung mit Entkleidung ist schwerwiegender Eingriff in allgemeines Persönlichkeitsrecht	BVerfG, 04.02.2009, EuGRZ 2009, 159 = DVBl 2009, 463 (Ls.) = NJ 2009, 215
Röntgenaufnahme und Verabreichung von Abführmitteln sind Untersuchungen i.S.d. § 81a StPO; daher ist richterliche Anordnung erforderlich	OLG Karlsruhe, 07.05.2004, StV 2005, 376
Abgrenzung einer polizeilichen Durchsuchung von Untersuchung. Betrachtung im Genitalbereich ist nicht mehr Durchsuchung, sondern Untersuchung. Nachschau im "Körperhöhle Mund" dagegen ist Durchsuchung)	BayVGh, 16.07.1998, NVwZ-RR 1999, 310
Magenoperation zur Sicherstellung geschmuggelter Kokain-Pillen / Verfassungswidrigkeit wegen Verletzung des Art. 103 GG / zur Frage der Körperverletzung im Amt (Polizeibeamter ordnet Untersuchung nach § 81 a StPO und wegen befürchteter Lebensgefahr an	BVerfG, 04.05.1998, EuGRZ 1998, 466
Zulässigkeit der Durchsuchung der Mundhöhle, um Kokain-Kugeln aufzufinden	OLG Celle, NJW 1997, 2463

Brech- und Abführmittel

Verstoß des gewaltsamen Brechmitteleinsatz gegen Art. 3 (Folterverbot) und Art. 6 EMRK (fairer Verfahren/Selbstbezeichnung)	EGMR, 11.07.2006, NJW 2006, 3117 und Anm. 3538 = EuGRZ 2007, 150 = StV 2006, 618 und Anm. 661
Verabreichung von Abführmitteln ist Untersuchungen i.S.d. § 81a StPO; daher ist richterliche Anordnung erforderlich	OLG Karlsruhe, 07.05.2004, StV 2005, 376
Zulässigkeit der Vergabe von Brechmitteln ist im Einzelfall an Art. 1 I GG zu messen; Belehrungspflicht zu Freiwilligkeit, Drohung mit zwangsweiser Verabreichung	KG Berlin, 08.05.2001, StV 2002, 122 mit Anm. Zaczek
Auf § 81 a I 2 StPO gestützte Maßnahmen begegnen auch im Hinblick auf die durch Art. 1 I GG geschützte Menschenwürde und den in Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG enthaltenen Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit keinen grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken	BVerfG, 15.09.1999, NSTz 2000, 96 Anm. Rixen NSTz 2000, 381
Beweisverwertungsverbot infolge Zwangsmittelvergabe von Brechmitteln	OLG Frankfurt, 11.10.1996, StV 1996, 651;

Blutprobe / Blutentnahme

Rechtmäßigkeit der nach altem Recht erfolgten Anordnung der Entnahme einer Blutprobe zur Blutalkoholbestimmung durch Polizeibeamte	OLG Rostock, 03.11.2017, DAR 2018, 391 m. Anm. Ernst
Eilkompetenz der Strafverfolgungsbehörden zur Anordnung der Entnahme einer Blutprobe nach § 81 a II StPO endet mit Befassung des Ermittlungsrichters. Entscheidend ist dabei Zeitpunkt, in dem Gericht mit Antrag auf Erlass einer Durchsuchungsanordnung befasst wird. Ab Zeitpunkt seiner Befassung trägt grundsätzlich allein Richter Verantwortung für Anordnung der Durchsuchung, so dass ihm auch Abwägung und Entscheidung obliegt, ob und inwieweit durch den von ihm zu verantwortenden Prüfungsvorgang der Ermittlungserfolg gegebenenfalls gefährdet wird.	OLG Oldenburg, 20.06.2016, NSTZ 2016, 747 m. Anm. Ventzke
Willkürliche, bewusste und gezielte Umgehung des Richtervorbehalts vor Blutentnahme durch Polizei begründet Beweisverwertungsverbot hinsichtlich der durch die Maßnahme gewonnenen Ermittlungsergebnisse. Bewusste Umgehung liegt vor, wenn der die Blutentnahme anordnende Polizeibeamte zu erkennen gibt, dass er eine richterliche Entscheidung nicht abwarten wird.	OLG Naumburg, 05.11.2015 StraFo 2016, 22 = NSTZ-RR 2016, 121 = DAR 2016, 283 = NZV 2016, 242
Allein der Umstand, dass auf Betroffenen berauschende Substanzen einwirken, stellt Einwilligungsfähigkeit in Blutentnahme nicht grundsätzlich in Frage. Die entsprechende Einwilligung muss nicht schriftlich vorliegen. Es reicht aus, dass Tatrichter davon überzeugt ist, dass Betroffener den mit Blutentnahme verbundenen körperlichen Eingriff und dessen Risiken überblicken konnte. Kommen Ermittlungsbehörden ihrer Dokumentations- und Begründungspflicht bei Blutentnahme nach § 81 a II StPO nicht nach, begründet dies kein Beweisverwertungsverbot.	KG Berlin, 09.10.2014, NSTZ-RR 2015, 25
In einfach gelagertem Sachverhalt nicht im Belieben des Ermittlungsrichters, die fernmündlich beantragte Anordnung einer Blutentnahme deswegen abzulehnen, weil ihm die Akten in Ansehung des Zeitablaufs nicht vorgelegt werden können. Unterbleibt jede Sachprüfung, kann StA subsidiäre Anordnungskompetenz in Anspruch nehmen.	OLG Schleswig, 13.03.2013, NSTZ 2014, 55
Verwertbarkeit der Blutanalyse auch bei fehlender Gefahr im Verzug, wenn auf der Hand liegt, dass der Richter die Genehmigung nicht hätte versagen können.	BayVGH, 07.08.2012, DAR 2012, 660 (Ls.)
Pauschale Annahme, im Verdachtsfall von Alkohol- und Drogendelikten generell anordnungsberechtigt zu sein, stellt ständige und andauernde Umgehung des Richtervorbehalts dar. Im Falle einer Anweisung durch den Dienstvorgesetzten ist ein Beweisverwertungsverbot anzunehmen.	AG Nördlingen, 28.12. 2011, DAR 2012, 410
Anordnung durch PolBeamten wegen Gefahr im Verzug zulässig, wenn zugunsten des Betroffenen ein möglichst genaues Untersuchungsergebnis zur Feststellung einer möglichen Schuldunfähigkeit erforderlich ist, weil neben Alkoholkonsum auch Verdacht für Konsum von Betäubungsmitteln bestand	OLG Jena, 28.07.2011, StraFo 2011, 351
Polizeiliche Anordnung einer Blutprobenentnahme im Rahmen der Eilkompetenz wegen Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung nach § 81a I 2 iVm II StPO zulässig, wenn Beschuldigter Mitwirkung an freiwilligem Atemalkoholtest verweigert, sonstige eindeutige Anhaltspunkte auf Alkoholisierungsgrad außerhalb rechtlich relevanter Grenze fehlen und von sog. Nachtrunk auszugehen bzw. dieser nicht auszuschließen ist.	OLG Bamberg, 22.03.2011, DAR 2011, 268 = NSTZ-RR 2011, 378, NZV 2012, 97
Blutentnahme auf Anordnung eines PolB wegen Verstoß gg § 81a II StPO rechtswidrig, wenn PolBeamter eine halbe Stunde vor Ende der telefonischen	OLG Düsseldorf, 28.02.2011, DAR 2011, 336

Rufbereitschaft nicht versucht den Richter zu erreichen, um mündliche Anordnung per Telefon zu erwirken. Fehlt Dokumentation über erfolglosen Anrufversuch und kann sich PolBeamter an konkreten Sachverhalt nicht erinnern, ist Verstoß gegen Richtervorbehalt anzunehmen. Verbotswidrig erlangtes Ergebnis der Blutuntersuchung strafprozessual aber verwertbar, wenn keine bewusste bzw. systematische Missachtung des Richtervorbehaltes.	= NZV 2011, 456
Polizeilich angeordnete Blutentnahme wegen Gefahr im Verzug rechtmäßig, wenn PolBeamter Schritte unternommen hat, um Bereitschaftsrichter zu erreichen (hier Anruf auf der Wache mit der Bitte an Kollegen den richterlichen Beschluss zu erwirken). Nach Mitteilung, dass Bereitschaftsrichter nicht erreicht wurde, ist Eilkompetenz des PolBeamten gegeben. Fehlende Dokumentation hierüber führt allein nicht zu Verwertungsverbot, ebenso nicht das Fehlen eines nächtlichen richterlichen Bereitschaftsdienstes.	BVerfG, 24.02.2011, EuGRZ 2011, 183 = StraFo 2011, 145 = DAR 2011, 196 = BayVBl 2011, 469
Auch bei Alkoholisierung oberhalb von 2 ‰ BAK ist wirksame Einwilligung in Blutentnahme nach § 81a StPO möglich, soweit der Betroffene Sinn und Tragweite der Einwilligung erkennt. Hierzu bedarf es jedoch näherer Darlegung der relevanten Umstände wie Ausfallerscheinungen, Trinkverhalten usw., die Anhaltspunkte für die Beurteilung einer alkoholbedingten Beeinträchtigung der kognitiven Fähigkeiten des Betroffenen darstellen.	OLG Hamm, 20.02.2011, NSTz-RR 2011, 186 (Ls.), = NZV 2012, 308 (Ls.)
Durch PolBeamten in Wahrnehmung der Eilkompetenz getroffene rechtmäßige Anordnung der Blutprobenentnahme wird nicht nachträglich rechtswidrig, wenn bis Eintreffen des Arztes Zeit vergeht und bei Eintreffen des Arztes der richterliche Eildienst begonnen hat oder sein Beginn nahe bevorsteht, Verpflichtung zur Einholung einer nachträglichen Anordnung oder zum weiteren Zuwarten bis zum Beginn des Eildienstes besteht nicht. Weder aus § 81a II StPO noch aus Verfassungsrecht ergibt sich eine Verpflichtung zur Sicherstellung jederzeitiger (insb. zur Nachtzeit) Erreichbarkeit eines Richters für die Anordnung von Blutprobenentnahmen.	LG Düsseldorf, 10.02.2011, NZV 2011, 458
Gefährdung des Untersuchungserfolges iSd § 81a II StPO durch Verzögerung im Einzelfall gegeben, wenn praktische Durchführung der Blutentnahme zu einem Zeitpunkt für notwendig erachtet wird, der erheblich von dem abweicht, zu dem mit richterlicher Entscheidung gerechnet werden kann. Fehlender Versuch des Polbeamten den zuständigen Eildienst der StA zu erreichen, begründet kein Verwertungsverbot.	OLG Köln, 21.12.2010, NSTz-RR 2011, 186 (Ls.) NZV 2011, 513 (Ls.)
Ist anzunehmen, dass sich BAK im Grenzbereich von Ordnungswidrigkeit und Straftat bewegt, können PolBeamte aufgrund ihrer Eilanordnungskompetenz berechtigt sein, sofortige Blutprobenentnahme zu veranlassen.	OLG Koblenz, 02.12.2010, NSTz-RR 2011, 148 (Ls.), = NZV 2012, 355 (Ls.)
Drohende Unterschreitung des Grenzwertes für absolute Fahruntüchtigkeit kann Gefahr im Verzug begründen (hier zu üblicher Dienstzeit), aber abstrakte Gefahr eines erschwerten Nachweises aufgrund des körpereigenen Abbaus der Stoffe allein nicht ausreichend. Wenn Verstoß gegen Richtervorbehalt nach § 81a II StPO vorliegt, gilt für etwaiges Beweisverwertungsverbot die sog. Widerspruchslösung bei verteidigtem Angeklagten.	OLG Frankfurt, 08.11.2010, NSTz-RR 2011, 46
Annahme von Gefahr im Verzug durch Polizei grob fehlerhaft, wenn richterliche Anordnung nur deshalb unterblieben, weil zuständiger Ermittlungsrichter sich grds. weigert ohne schriftlichen Vorgang Entscheidung in der Sache zu treffen und telefonische Entscheidungen ausnahmslos ablehnt. Derartige Praxis würde in § 81a II StPO vorgesehenen gerichtlichen Rechtsschutz „leer laufen“ lassen und Rechtsschutzgarantie des Art. 19 IV GG verletzen.	OLG Hamm, 25.10.2010, NSTz 2011, 239 = NZV 2011, 210
Einfachgesetzlicher Richtervorbehalt nach § 81a II StPO gebietet nicht Einrichtung eines richterlichen Notdienstes zur Nachtzeit, da Eingriff von relativ geringer Natur; fehlende Erreichbarkeit des Richters unabhängig von Anzahl nächtlich auftretender Fälle kein Organisationsverschulden der Justiz	OLG Zweibrücken, 23.09.2010, StraFo 2010, 464 =DAR 2010, 711
Einrichtung eines richterlichen Bereitschaftsdienstes für Nachtzeit zur Anordnung von Blutentnahmen nach § 81a StPO nicht erforderlich, Annahme von Gefahr im Verzug idF nicht zu beanstanden.	OLG Celle, 15.07.2010, StraFo 2010, 463 = NZV 2011, 46

§ 81a II StPO gebietet Anordnung der Blutentnahme grundsätzlich durch Richter. Ermittlungsbehörden müssen regelmäßig versuchen, Anordnung des zuständigen Richters zu erlangen, bevor sie selbst eine Blutentnahme anordnen. Nur bei Gefährdung des Untersuchungserfolgs durch die mit Einholung einer richterlichen Entscheidung einhergehenden Verzögerung besteht auch Anordnungs-kompetenz der Staatsanwaltschaft und – nachrangig – ihrer Ermittlungs- personen. Gefahrenlage muss mit auf den Einzelfall bezogenen Tatsachen begründet werden, die in Ermittlungsakten zu dokumentieren sind, sofern Dringlichkeit nicht evident ist. Entscheidung zur Anordnung einer Blutentnahme kann durch Ermittlungsrichter auf mündlichen Antrag hin erfolgen; in Ausnahmefällen genügt eine mündliche Entscheidung. Verstoß gegen Richtervorbehalt in § 81a StPO gebietet nicht zwingend Verwertungsverbot hinsichtlich des gewonnenen Beweismittels.	BVerfG, 11.06.2010, StraFo 2010, 286 = DAR 2010, 454 mit Anm. Eidam/Moorkamp, 668 = NJW 2010, 2864 m. Anm. Peglau 2850 = JuS 2010, 1126 = NZV 2010, 628 = StV 2011, 1 = NSTZ 2011, 289 m. Anm. Rabe v. Kühlewein 290
Gefahr im Verzug für durch Polizeibeamte angeordnete Blutprobenentnahme gegeben, wenn Beschuldigter einer Trunkenheitsfahrt sich nach erfolgter Identitätsfeststellung gegen den Willen der Beamten vom Einsatzort entfernen will. Ohne sofortige Anordnung drohe Beweismittelverlust bzw. mindestens erhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit später entnommener Blutprobe durch Nachtrunk und nur so könne Beschuldigter durch ggf. zwangsweise Durchsetzung der Anordnung am Fortgehen gehindert werden.	LG Hamburg, 06.05.2010, NJ 2011, 36
Anordnung der Blutentnahme nach §81a II StPO ist Sache des Gerichts und nur bei Gefährdung des Untersuchungserfolgs durch Verzögerung auch durch StA und Polizei zulässig. Aus Verstoß gegen Richtervorbehalt folgt nicht generell Beweisverwertungsverbot, sondern nur in krassen Ausnahmefällen, bspw. bei bewusster oder systematischer Missachtung	OLG Düsseldorf, 21.01.2010, NZV 2010, 306 = NSTZ-RR 2011, 186 (Ls.)
Richterlicher Bereitschaftsdienst für Nachtzeit ist jedenfalls dann einzurichten, wenn in dieser Zeit dem Richtervorbehalt unterliegende Ermittlungsmaßnahmen nicht nur ausnahmsweise anfallen. Verstoß wegen Nichteinrichtung eines Eildienstes kann zu Beweisverwertungsverbot führen, wenn dies auf grober Fehlbeurteilung oder nicht mehr vertretbarer Missachtung der Bedeutung des Richtervorbehalts beruht.	OLG Hamm, 22.12.2009, NZV 2010, 308
Anordnung einer Blutentnahme nach § 81a II StPO durch Polizei wegen Gefahr im Verzug ist in Bayern zwischen 21 h und 6 h möglich, da in dieser Zeit ein-richterlicher Bereitschaftsdienst nicht erreichbar ist.	OLG Bamberg, 18.12.2009, NZV 2010, 310
Subsidiäre Eilkompetenz der Ermittlungsbehörden zur Anordnung nach § 81a II StPO endet, sobald der Ermittlungsrichter telefonisch mit der Sache betraut wird und lebt auch nicht wieder auf, wenn dieser sich weigert ohne Akten eine Entscheidung zu treffen	LG Berlin, 30.11.2009, NSTZ 2010, 415
In Bayern ist von 21 h abends bis 6 h morgen kein Ermittlungsrichter erreichbar. Daher besteht bei Alkoholdelikten Gefahr im Verzug (§ 81a II StPO)	OLG Bamberg, 20.11.2009, DAR 2010, 97 = SVR 2010, 228 = StV 2010, 621
Erfolgt Anordnung der Blutprobenentnahme zu einer Zeit, in der ein richterlicher Eildienst erreichbar gewesen wäre, führt der Verstoß gegen Richtervorbehalt nach § 81a II StPO jedenfalls in Fällen „objektiver Willkür“ auch zu einem Beweisverwertungsverbot	LG Krefeld, 04.11.2009, NZV 2010, 307
Beweisverwertungsverbot bei Blutentnahme ohne richterliche Anordnung, wenn Polizei hierauf (nur) aufgrund innerdienstlicher Weisung verzichtet hat	OLG Oldenburg, 03.11.2009, StV 2009, 14 =NSTZ 2010, 470 (Ls.)
Abstrakte Gefahr eines körpereigenen Abbaus von Alkohol oder Drogen im Blut kann für sich allein nicht Gefahr im Verzuge begründen. Es bedarf vielmehr einer auf Tatsachen gestützten Einzelfallprognose und Dokumentation, sofern Dringlichkeit nicht evident ist. Pauschale Annahme, dass bei Verdacht von Fahrten unter Drogen Polizei stets zur Anordnung einer Blutentnahme berechtigt sei, begründet Besorgnis einer dauerhaften und ständigen Umgehung des Richtervorbehalts mit Folge eines Beweisverwertungsverbots.	OLG Schleswig, 26.10.2009, StV 2010, 13 = SVR 2010, 28 =NSTZ-RR 2010, 82

Keine Gefahr im Verzuge bei BAK von 2,0 Promille, weil Abbau die Einholung einer richterlichen Entscheidung gestattet. Mangelnder Nachtdienst der Gerichte führt zu keiner anderen Bewertung, weil diese verfassungsrechtlich verpflichtet sind, Ermittlungsrichter bereit zu halten.	OLG Frankfurt/M, 14.10.2009, DAR 2010, 145
Wird Polizeibeamten die generelle Befugnis erteilt, bei der Entnahme von Blutprobe nach § 81a StPO (hier wegen Cannabis) auf richterliche Entscheidung zu verzichten, führt dies zu Beweisverwertungsverbot	OLG Oldenburg, 12.10.2009, NJW 2009, 3591 = NZV 2010, 101
Beweiserhebungsverbot bei Blutentnahme ohne vorherigen Versuch einer richterlichen oder zumindest staatsanwaltschaftlichen Entscheidung. Beschuldigter darf bis dahin festgehalten und an Ort der Blutentnahme verbracht werden. Für richterliche Anordnung bedarf es nicht zwingend der Vorlage schriftlicher Akten.	OLG Celle, 15.09.2009, StV 2010, 14 = NZV 2010, 417
Pflicht zur Sicherstellung jederzeitiger Erreichbarkeit eines Richters, insb. zur Nachtzeit, ergibt sich grundsätzlich weder § 81a II StPO noch aus dem Verfassungsrecht. Bei fehlendem richterlichem Eildienst ist die zur Nachtzeit durch Polizeibeamte getroffene Anordnung in der Regel rechtmäßig und unterliegt keinem Beweisverwertungsverbot.	LG Krefeld, 10.09.2009, NZV 2010, 307
.	OLG Celle, 06.08.2009, NJW 2009, 3524 = NZV 2009, 611 = StV 2009, 685
Anordnung einer Blutprobe durch Polizei mangels richterlichen Eildienstes kein Verstoß gegen Richtervorbehalt, wenn für nächtlichen Bereitschaftsdienst kein praktischer Bedarf besteht. Rechtsansicht eines Richters, nur auf Grundlage einer Akte zu entscheiden, kann Eilfallkompetenz begründen. Schnelle mündliche Entscheidung wahrt Richtervorbehalt nur formal	LG Limburg, 04.08.2009, NStZ-RR 2009, 384 = NStZ-RR 2010, 80
Keine willkürliche Missachtung des Richtervorbehalts durch anordnenden Polizeibeamten, wenn es aufgrund festgestellten Alkoholgeruchs auf genaue und zeitnahe Ermittlung des BAK-Wertes ankam und sich der Beamte mit Bejahung seiner Eilkompetenz nur der (damals) vorherrschenden Rechtsauffassung von StA und Polizei angeschlossen hat.	OLG Bamberg, 16.07.2009, NZV 2010, 583
Anordnung der Blutprobenentnahme unter Verletzung Richtervorbehalt führt bloß zu Beweiserhebungs-, nicht aber generell Verwertungsverbot. Letzteres nur, bei willkürlicher und bewusster Vereitelung des Richtervorbehalts. Mit Blick auf die lebhafteste Diskussion kann Unkenntnis der Rechtslage durch handelnden Polizeibeamten kaum noch bejaht werden	KG Berlin, 01.07.2009, NZV 2009, 571 = NJW 2009, 3527 = DAR 2010, 26
Beruhet die Annahme von Gefahr im Verzug auf einer evident fehlerhaften Beurteilung, führt Verletzung von § 81a II StPO (wegen Cannabis-Konsum) zu Beweisverwertungsverbot. Hier 20 min. zwischen Vorfall und Blutentnahme als ausreichender Zeitraum für Einholung richterlicher Anordnung	OLG Celle, 16.06.2009, StraFo 2009, 330 = NZV 2009, 463
Bei höheren BAK (hier Atemalkohol 1,03 mg/l) ist nicht von Gefahr im Verzuge auszugehen, weil Abbau nicht so schnell, dass richterliche Entscheidung nicht abgewartet werden könnte. Rechtswidrig ist Blutentnahme bei Bejahung der Eilkompetenz auch dann, wenn Gründe nicht aktenmäßig dokumentiert werden; nachträgliche Stellungnahme reicht nicht aus.	OLG Karlsruhe, 02.06.2009, StV 2009, 516 = StraFo 2009, 461
Ergebnisse einer polizeilich angeordneten körperlichen Untersuchung (Blutprobe) unterliegen Beweisverwertungsverbot, wenn Richtervorbehalt (§ 81a II StPO) bei Anordnung bewusst ignoriert wurde	OLG Dresden, 11.05.2009, NJW 2009, 2149 = StV 2009, 485 = NZV 2009, 464
Annahme einer Gefährdung des Untersuchungserfolgs iSd § 81a II StPO erfordert Dokumentation der Prognoseentscheidung, wie voraussichtliche Dauer bis zur Blutentnahme sowie zeitliche Verzögerung bei richterlicher Entscheidung und konkrete Tatumstände sowie Verhalten des Betroffenen. Beweisverwertungsverbot nur bei Willkür oder gröblicher Verkennung der Rechtslage	OLG Bamberg, 19.03.2009, DAR 2009, 278 = NJW 2009, 2146
Versucht Polizei vor Blutentnahme nicht einmal, Richter des Eildienstes zu unterrichten, liegt Beweisverwertungsverbot hinsichtlich des Ergebnisses vor.	OLG Hamm, 12.03.2009, DAR 2009, 336 = StV 2009, 459 = NStZ-RR 2009, 185

Wird innerhalb 90 min. nach Antreffen eines Verdächtigen wegen des Führens von Kfz unter Cannabis-Einwirkung (§ 24a II StVG) der für die Anordnung der Blutentnahme zuständige Bereitschaftsrichter (§ 81a II StPO) nicht erreicht (Sonntag um 0.15 h), liegt Gefahr im Verzuge vor.	KG Berlin, 29.12.2008, NStZ-RR 2009, 243 = StraFo 2009, 329
Anforderungen an Beweisverwertungsverbot bei Blutentnahme; dabei sind hochrangiges Interesse an Sicherheit des Straßenverkehrs und vergleichsweise geringe Eingriffsqualität sowie der (nur) einfache Richtervorbehalt zu beachten,	OLG Hamm, 02.12.2008, DAR 2009, 280
Beweiserhebungsverbot bei BAK von 2,15 Promille mit deutlichen Ausfallerscheinungen und mögliche richterliche Entscheidung hätte nicht zum Beweisverlust geführt. Dennoch kein Beweisverwertungsverbot, u.a. weil Eilanordnung von § 81a II StPO zugelassen ist und nur einfachgesetzlicher Richtervorbehalt; außerdem lag keine Willkür vor.	OLG Jena, 25.11.2008, DAR 2009, 283
Anforderungen an freiwillige Einwilligung bei Blutentnahme. Hinweis auf Richtervorbehalt ersetzt expliziten Hinweis auf Weigerungsrecht	LG Saarbrücken 13.11.2008, NStZ-RR 2009, 55
Missachtung der Dokumentationspflichten durch Polizei bei Anordnung wegen Gefahr im Verzug hat kein Beweisverwertungsverbot zur Folge. Blutentnahme durch Arzt ist Eingriff mit geringer Intensität und Tragweite	LG Berlin, 24.10.2008, NZV 2008, 203
Unzulässige Blutprobe wegen Cannabis-Verdacht, weil ausreichend Zeit für richterliche Entscheidung.	LG Osnabrück, 22.10.2008, StraFo 2009, 17
Zulässige Blutprobe (§ 81a StPO) ohne richterliche Anordnung; Anforderungen bei hohem Alkoholisierungsgrad; Beweiserhebungsverbot ./.. Beweisverwertungsverbot	OLG Köln, 26.09.2008, DAR 2008, 710 = StraFo 2009, 65 = NStZ 2009, 406
Kein Beweisverwertungsverbot bei Blutentnahme ohne mögliche und notwendige richterliche Entscheidung (§ 81a StPO) mit Wirkung für das Fahrerlaubnisrecht (§ 3 I 1 StVG)	VG Berlin, 12.09.2008, NJW 2009, 245 = NZV 2009, 206
Strafprozessuale Unverwertbarkeit einer Blutprobe (§ 81a StPO), wenn Richter ohne Zeitverzug telefonisch zu erreichen gewesen wäre.	AG Essen, 26.08.2008, StraFo 2008, 466 aufgehoben: LG Essen, 04.11.2008, StraFo 2008, 503
Polizei hat eigenes Antragsrecht beim Ermittlungsrichter nur, soweit Voraussetzungen nach § 165 StPO vorliegen. Je nach Komplexität des Sachverhaltes muss idR zunächst versucht werden richterliche Entscheidung herbeizuführen, bei geringer BAK oder Drogen sowie behauptetem Nachtrunk idR nicht.	OLG Hamm 25.08.2008, NJW 2009, 243 mit Anm. Zopfs = NZV 2009, 90
Nur objektiv willkürlich oder grob bewusst fehlerhafte Einschätzung der Polizei führt zu Beweisverwertungsverbot bei Missachtung des Richtervorbehalts	OVG Celle, 14.8.2008, Blutalkohol 2008, 416
Verletzung des Richtervorbehalts (§ 81a StPO) führt in der Regel nicht zu Beweisverwertungsverbot	LG Heidelberg, 11.08.2008, NZV 2008, 638
Anforderungen an Beweisverwertungsverbot bei Verstoß gegen Dokumentationspflichten nach Eilanordnung zur Blutentnahme (§ 81a StPO). Richtervorbehalt bei Blutentnahme nach Trunkenheitsfahrt kein rechtsstaatlicher Mindeststandard.	BVerfG 28.07.2008 (K), NJW 2008, 3053 = NZV 2008, 636 mit Anm. Laschewski = DAR 2008, 691 mit Anm. Leichthammer; Abgrenzung zu BVerfG, NJW 2007, 1345
Unzulässige Blutentnahme ohne richterliche Anordnung. Bewusste Missachtung des Richtervorbehalts führt zu Beweisverwertungsverbot.	LG Berlin, 23.04.2008, DAR 2008, 534
Anordnung einer Blutentnahme durch Polizei zulässig, bei Gefährdung des Untersuchungserfolgs durch Zeitverzug. Anforderungen an Beweisverwertungsverbot.	LG Itzehoe, 03.04.2008, StV 2008, 454 = NZV 2008, 639
Unzulässige Blutentnahme ohne richterliche Anordnung	LG Flensburg, 12.03.2008, StV 2008, 459
Anforderungen an Anordnung der Blutprobe (§ 81a StPO) durch Polizei: Gefährdung des Untersuchungserfolgs bei Richteranordnung muss mit Tatsachen des Einzelfalls begründet werden und ist in Ermittlungsakten zu dokumentieren, sofern Dringlichkeit nicht evident	OLG HH, 04.02.2008, NJW 2008, 2597 = NZV 2008, 362 = StV 2008, 457

Missachtung des Richtervorbehalts nach § 81a I, II StPO begründet allein keine Verletzung des Grundrechts aus Art. 2 II GG. Annahme von Gefahr im Verzug bei Anordnung Blutprobe am Werktag zwischen 14.40 und 15.40 h nicht willkürlich, wenn diese dazu dient, die Blutalkoholkonzentration des Betroffenen, insbesondere wegen dessen Behauptung des Nachtrunks, in zeitlicher Nähe zum Tatzeitpunkt zu sichern.	BVerfG, 21.01.2008 2 BvR 2307/07 www.hrr-strafrecht.de/hrr/bverfg/07/2-bvr-2307-07.php
Bei Verdacht der Trunkenheitsfahrt gefährdet jedes Zuwarten den Untersuchungserfolg. Daher keine richterliche Entscheidung (anders als vom BVerfG 12.02.2007 für Cannabiskonsument bejaht) erforderlich	LG Braunschweig 04.01.2008 NdsRPfl 2008, 84
Anordnung der Blutentnahme (wegen Drogenkonsum im Straßenverkehr) durch Polizei (§ 81 a StPO) auch bei irriger Annahme drohenden Beweismittelverlustes und trotz Möglichkeit der richterlichen Entscheidung nicht willkürlich, Beweiserhebungsverbot führt nicht zu Beweisverwertungsverbot.	OLG Stuttgart, 26.11.2007, NSTz 2008, 238 mit Anm. Götz
Verdacht auf Trunkenheitsfahrt gestattet Anordnung der Blutentnahme durch StA oder Polizei wegen Gefährdung des Untersuchungserfolgs	LG Hamburg, 12.11.2007
Wie bei Wohnungsdurchsuchungen und freiheitsentziehenden Maßnahmen muss bei Blutentnahme (§ 81a StPO) effektive nachträgliche gerichtliche Kontrolle von Eilanordnungen (auch durch Ermittlungspersonen) durch Dokumentation und Begründung ermöglicht werden (Art. 19 IV GG). Regelmäßig ist zunächst zu versuchen, richterliche Anordnung zu erlangen.	BVerfGE 12.02.2007 NJW 2007, 1345 = StV 2007, 281 = NZV 2007, 581

DNA-Analyse / molekulargenetische Untersuchung

DNA-Spuren ist wegen der inzwischen erreichten Standardisierung der molekulargenetischen Untersuchung ein hoher Beweiswert für die Täterschaft beizumessen. Ob sich das Tatgericht allein auf Grund dessen von der Täterschaft zu überzeugen vermag, ist vorrangig ihm selbst überlassen.	BGH, 14.05.2025, NSTZ-RR 2025, 284 = NJW 2025, 3519
Ob Grund zur Annahme besteht, dass gegen Betroffenen künftig Strafverfahren wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung zu führen sein werden, bei denen der Täter deliktstypisch Identifizierungsmaterial am Tatort hinterlassen wird, ist Prognosefrage, deren Beantwortung unter Prüfung und Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalles zu erfolgen hat, wobei insbesondere auf die Anlasstat, Vorstrafen, Rückfallgeschwindigkeit, Prägung in Richtung bestimmter Delikte, Motivationslage bei früheren Straftaten, das Verhalten des Betroffenen in einer Bewährungszeit oder nach einem Straferlass sowie frühere und derzeitige Lebensumstände abzustellen ist.	OLG Brandenburg, 31.07.2023, StraFo 2023, 350
Art. 10 iVm Art. 4 I lit. a-c, Art. 8 I, II RL 2016/680 dahin auszulegen, dass er nationalen Regelungen entgegensteht, die systematische Erhebung biometrischer und genetischer Daten aller Personen, die einer vorsätzlichen Officialstrafat beschuldigt werden, für die Zwecke ihrer Registrierung vorsehen, ohne eine behördliche Überprüfungs- und Nachweispflicht bspw. hinsichtlich der Erforderlichkeit und Angemessenheit einer solchen Erhebung zur Erreichung der konkret verfolgten Ziele vorzusehen.	EuGH, 26.01.2023, CR 2023, 171
Für Darstellung der Ergebnisse einer auf molekulargenetischer Vergleichsuntersuchung beruhenden Wahrscheinlichkeitsberechnung gilt nach mittlerweile gefestigter Rechtsprechung des BGH, dass es aus sachlich-rechtlichen Gründen in Fällen, in denen sich Untersuchung auf eindeutige Einzelspuren ohne Besonderheiten in der forensischen Fragestellung bezieht, regelmäßig genügt, wenn Gutachtenergebnis in Form der biostatistischen Wahrscheinlichkeitsaussage in numerischer Form mitgeteilt wird. Gleiches gilt für Misch-Spuren mit eindeutiger Hauptkomponente. Mitteilung des Ergebnisses in verbalisierter Form genügt jedoch nicht.	BGH, 09.11.2021, NSTZ-RR 2022, 53 (Ls.) = StV 2022, 368

Bei DNA-Mischspuren muss grundsätzlich mitgeteilt werden, wie viele DNA-Systeme untersucht wurden, ob und inwieweit sich Übereinstimmungen mit den DNA-Merkmalen des Angeklagten ergaben und mit welcher Wahrscheinlichkeit die festgestellte Merkmalskombination bei einer weiteren Person zu erwarten ist. Bei Mischspur, in der eine Hauptkomponente erkennbar ist, genügt ausnahmsweise Mitteilung des Ergebnisses der biostatistischen Wahrscheinlichkeitsberechnung in numerischer Form, wenn Peakhöhen von Hauptkomponente zu Nebenkomponekte durchgängig bei allen heterozygoten DNA-Systemen im Verhältnis 4: 1 stehen.	BGH, 14.07.2021, StV 2022, 369
Anordnung einer DNA-Untersuchung aus Anlass einer Verurteilung wegen Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge erfüllt mit Blick auf Erwartung künftiger Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung nicht verfassungsrechtlichen Begründungsanforderungen, wenn das Gericht nicht gewürdigt hat, dass die Anlasstat zur Zeit der Prognoseentscheidung bereits sechs Jahre zurücklag und dass das erkennende Gericht die Vollstreckung der gegen den geständigen und zuvor unbestraften Verurteilten verhängte Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt hat. Bedeutsame Umstände für Prognose, gegen den Betroffenen würden erneut Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung zu führen sein, müssen auf zureichender Sachaufklärung beruhen und sind in Anordnungsentscheidung einzelfallbezogen darzustellen und abzuwägen. Entscheidung muss sich auf schlüssige, verwertbare und nachvollziehbar dokumentierte Tatsachen stützen; bloße Bezugnahme auf Gesetzeswortlaut reicht nicht.	BVerfG, 14.05.2021, HRRS 2021, Nr. 641 = NStZ-RR 2021, 252
Staatsanwaltschaftliche Anordnung der Ersteellung eines DNA-Profiles eines nicht vorbestraften Beschuldigten unverhältnismäßig.	BGer (Schweiz), 02.09.2020, EuGRZ 2021, 52
In §§ 52, 97 I Nr. 1, 81c III StPO geregelte Schutzrechte stehen Beschlagnahme DNA-fähigen Materials bei einer zeugnisverweigerungsberechtigten Person nicht grundsätzlich entgegen, da (bzw. soweit) es hierbei weder zu aktiver Mitwirkung der zeugnisverweigerungsberechtigten Person an der Überführung des Angehörigen noch zur Beschlagnahme schriftlicher Mitteilungen i.S.d. § 97 I StPO kommt. Darüberhinausgehendes allgemeines Beschlagnahmeverbot beim Zeugnisverweigerungsrecht sieht StPO nicht vor.	BGH 01.08.2018, StraFo 2018, 512 = StV 2020, 434
Ob Übereinstimmung zwischen Allelen eines Beschuldigten und auf Tatortspuren festgestellten Allelen ausreichende Tatsachengrundlage für Annahme einer Täterschaft des Beschuldigten, hängt von Identitätswahrscheinlichkeit ab: Je geringer Wahrscheinlichkeit, dass andere Person identische Merkmale aufweist, desto höher kann Beweiswert einer Übereinstimmung.	BGH, 06.06.2018, StV 2020, 435 (Ls.)
Bloße abstrakte Wahrscheinlichkeit eines künftigen Strafverfahrens genügt für Anordnung einer Maßnahme nach § 81g StPO nicht. Dementsprechend genügt bloße kriminalistische Erfahrung, dass bei Personen, die geneigt sind, sich aus sexueller Motivation kinderpornographische Bilder zu beschaffen und zu betrachten, nicht, auch wenn bei diesen Personen von erhöhter Wahrscheinlichkeit künftiger gleich gelagerter Straftaten auszugehen ist. Auch genügt allein die Tatsache, dass Beschwerdeführer wegen Besitzes kinderpornographischer Schriften verurteilt wurde, nicht, um Negativprognose zu begründen.	LG Braunschweig, 19.04.2018, StV 2020, 460 (Ls.)
Anordnung nach § 81g I StPO kann nicht nur fehlende Beschuldigteneigenschaft des Betroffenen entgegenstehen, sondern auch Einschätzung, dass Betroffener wenn überhaupt nur (wiederholt) Straftaten gegen solche Personen vornehmen wird, die ihn identifizieren können.	LG Heidelberg, 17.06.2016, StraFo 2016, 290
Bei verfassungsrechtlich gebotenen einzelfallbezogenen Abwägung der für Anordnung einer DNA-Identitätsfeststellung nach § 81 g StPO bedeutsamen Umstände ist auch auf solche Tatsachen einzugehen, die Negativprognose in Frage stellen könnten. Dazu gehören etwa fehlende Vorstrafen des Betroffenen, dessen Schuldeinsicht sowie Bereitschaft zur Wiedergutmachung, eine längere Zeitspanne seit Tatbegehung ohne erneutes strafbares Verhalten und von einem anderen Gericht in einer Bewährungsentscheidung getroffene positive Sozialprognose.	BVerfG, 03.05.2016, NJW 2016, 2799 = RDV 2016, 206 = ZD 2016, 531

Untersuchung von zu anderen Zwecken entnommenen Körperzellen, um sie zur Erstellung eines DNA-Identifizierungsmusters zur IDF in künftigen Strafverfahren zu verwenden, ist durch die Verwendungsregelung des § 81 a III Hs. 1 StPO nicht gedeckt.	BGH, 20.05. 2015, StV 2017, 498 = NJW 2015, 2594 = ZD 2015, 478 = NStZ 2016, 111
Untersuchung von zu anderen Zwecken entnommenen Körperzellen, um sie zur Erstellung eines DNA-Identifizierungsmusters zur Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren zu verwenden, ist durch Verwendungsregelung des § 81a III 1. Halbs. StPO nicht gedeckt.	BGH, 20.05.2015, ZD 2015, 478 = NStZ 2016, 111
Beweisverwertungsverbot stellt von Verfassungs wegen begründungsbedürftige Ausnahme dar, weil es die Beweismöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden zur Erhärtung oder Widerlegung des Verdachts strafbarer Handlungen einschränkt und so die Findung einer materiell richtigen und gerechten Entscheidung beeinträchtigt. Grundrechtsverletzungen, zu denen es außerhalb des der Hauptverhandlung gekommen ist, führen daher nicht zwingend dazu, dass auch das auf dem Inbegriff der Hauptverhandlung beruhende Strafurteil gegen Verfassungsrecht verstößt. Auslegung des BGH, dass § 81 StPO Verwertung von sog. Beinahetreffern i.R.v. DNA-Reihenuntersuchungen grundsätzlich nicht zulässt, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.	BVerfG, 13.05.2015, ZD 2015, 423 m. Anm. Petri
Anordnung der molekulargenetischen Untersuchung von Körperzellen zur Verwendung in künftigen Strafverfahren nach § 81g StPO setzt die Prognose voraus, dass wegen der Art oder Ausführung der bereits abgeurteilten Straftaten, der Persönlichkeit des Verurteilten oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass gegen ihn künftig erneut Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung zu führen sein werden. Es bedarf zureichender Sachaufklärung und einer nachvollziehbaren und einzelfallbezogenen Abwägung. Erhöhter Begründungsbedarf entsteht regelmäßig dann, wenn entgegen einer positiven Prognose im Rahmen einer Bewährungsentscheidung gleichwohl eine Maßnahme nach § 81g StPO angeordnet werden soll.	BVerfG, 29.09.2013, NStZ-RR 2014, 48 = DuD 2014, 268 = StV 2014, 577
Feststellung und Speicherung eines DNA-Identifizierungsmusters greift in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein. Anordnung der molekulargenetischen Untersuchung von Körperzellen zur Verwendung in künftigen Strafverfahren nach § 81g StPO setzt einzelfallbezogene Prognose voraus, wonach wegen der Art oder Ausführung der bereits abgeurteilten Straftaten, der Persönlichkeit des Verurteilten oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass gegen ihn künftig erneut Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung zu führen sein werden. Verstoß gegen verfassungsrechtliche Vorgaben bei Anordnung gegen 14-jährigen, der erstmals strafrechtlich in Erscheinung getreten ist (sexueller Missbrauch einer 13-jährigen in Form eines Knutschflecks).	BVerfG, 02.07.2013, StV 2014, 578 = NStZ-RR 2013, 315 (Ls.)
Die Erstellung von DNA-Identifizierungsmustern von Verurteilten oder Verdächtigen zum Zweck der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren ist bei Straftaten von erheblicher Bedeutung unter Beachtung hinreichender Standards grds. zulässig.	EGMR, 04.06.2013, EUGRZ 2014, 285
Allein die Tatsache, dass nach dem aktuellen EU-Standard 13 bis 16 Merkmalsysteme für ein DNA-Identifizierungsgutachten zu erheben sind, rechtfertigt bei bereits vorliegendem Gutachten nicht die Anordnung einer erneuten Probe.	LG Paderborn, 23.01.2013, StV 2013, 434
Anordnung der Entnahme und der molekulargenetischen Untersuchung von Körperzellen zur Verwendung in künftigen Strafverfahren nach § 81g StPO setzt Prognose bezüglich künftig zu erwartender Taten des Verurteilten voraus, die einzelfallbezogen zu begründen ist. Bei 14-jährigem Beschuldigten erscheint Verfassungsverstoß möglich, Abwägung Grundrechte und sofortige Vollziehung zumeist pro Grundrechte.	BVerfG, 23.01.2013, www.hrr-strafrecht.de/hrr/bverfg/12/2-bvr-2392-12.php = DuD 2013, 546
Wird infolge des Abgleichs der DNA-Identifizierungsmuster nicht nur festgestellt und den Ermittlungsbehörden mitgeteilt, dass keiner der Probanden als Verursacher der Tatspur in Betracht kam, sondern auch, dass die teilweise	BGH, 20.12.2012, NStZ 2013, 242, Anm. Jahn, JuS 2013, 470,

Übereinstimmung der DNA-Identifizierungsmuster einzelner Probanden es als möglich erscheinen lässt, dass es sich bei diesen um Verwandte des mutmaßlichen Täters handelt, ist dieses Vorgehen von § 81h I StPO nicht gedeckt. Aus dem Wortlaut des § 81h I StPO folgt insoweit ein Verbot überschießender Feststellungen. Die Verwertung eines "Beinahetreffers" als Verdachtsmoment stellt eine Verwendung personenbezogener Daten zu einem Zweck dar, zu dem sie nicht erhoben worden waren. Hierin liegt ein Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen Teilnehmer der DNA-Reihenuntersuchung aus Art. 2 I, Art. 6 I GG, der nach ständiger verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung einer gegenwärtig nicht existierenden - gesonderten gesetzlichen Grundlage bedarf.	= ZD 2013, 273 = StV 2013, 427 = NJW 2013, 1827 = JZ 2013, 899 = KR 2014, 172 (Ls.)
Nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme und Löschung des DNA-Musters, wenn Angeklagter rechtskräftig freigesprochen wurde.	LG Oldenburg, 21.06.2012, StV 2013, 145
Richterlicher Beschluss zur Entnahme von Körperzellen, deren molekulargenetische Untersuchung und Speicherung nach § 81g StPO durch bloßen Zeitablauf unverhältnismäßig und unwirksam, wenn Anordnung mehr als 5 Jahre nach ihrem Erlass vollzogen werden soll; zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes ist erneute richterliche Prüfung notwendig.	LG Bonn, 07.06.2011, StraFo 2011, 353
Grundlage für DNA-Analyse gem. § 81g StPO können auch Straftaten der Steuerverhinderung sein, obwohl DNA-Spuren vom Täter im Bereich der Wirtschaftskriminalität selten sind	LG Saarbrücken, 08.12.2010, NSTZ 2011, 423 = wistra 2011, 79
Steht aufgrund von Erkenntnissen (hier: Kleptomanie) fest, dass von in der Vergangenheit nur im Bagatelbereich aufgefallener Person auch künftig nur solche gleichgelagerte Taten ohne Steigerung der Gefährlichkeit der Handlungen zu erwarten sind, ist DNA-Analyse nach § 81g StPO idR nicht zulässig.	LG Bremen, 03.12.2010, StV 2011, 403
Hehlerei rechtfertigt regelmäßig nicht Maßnahme nach § 81g StPO, weil typischerweise keine DNA-Spuren hinterlassen werden.	OLG Celle, 07.12.2009, NSTZ-RR 2010, 149 = StraFo 2010, 67
Zu den Anforderungen einer Negativprognose und Straftaten von erheblicher Bedeutung gemäß § 81b StPO	LG Nürnberg-Fürth, 07.09.2009, StraFo 2009, 509
Speicherung des genetischen Fingerabdrucks nur bei angemessener Berücksichtigung des RIS und einzelfallbezogener Gesamtwürdigung	BVerfG (K) 22.05.2009, StraFo 2009, 276
Unzulässige DNA-IDF nach § 81g IV StPO trotz schweren Raubes bei mangelnder Wiederholungsgefahr	LG Berlin, 10.03.2009, StraFo 2009, 203
Für DNA-Analyse (§§ 81a, 81e, 81 f StPO) genügt, dass Spurenmaterial vorliegt, bei dem sachlich begründete Erwartung des Auffindens von geeignetem Vergleichsmaterial begründet ist.	LG Ravensburg, 09.03.2009, NSTZ-RR 2010, 18
Ergebnis einer DNA-Analyse kann wegen inzwischen erreichter Standardisierung molekulargenetischer Untersuchungen für Überzeugungsbildung des Tatrichters darüber, dass die gesicherte Tatortspur vom Angeklagten stammt, ausreichen. Dies gilt jedenfalls bei Seltenheitswert im Millionenbereich und wenn Berechnungsgrundlage den vom BGH aufgestellten Anforderungen entspricht.	BGH, 21.01.2009, StraFo 2010, 343
Beschluss für Entnahme von Körperzellen zur Feststellung eines DNA-Identifizierungsmusters erfordert gem. § 81g III 5 StPO ausreichende Begründung, welche die für Beurteilung der Erheblichkeit der Straftat bestimmenden Tatsachen, sowie die Erkenntnisse für Annahme der künftigen Straftatbegehung einzelfallbezogen abwägen.	LG Darmstadt, 19.01.2009, StV 2011, 402
Zeitlich unbegrenzte Speicherung von DNA-Daten verdächtiger Personen nach Freispruch oder Einstellung ist unverhältnismäßiger Eingriff in Privatleben (Art. 8 EMRK)	EGMR (Große Kammer), 04.12.2008 DÖV 2009, 209 (Ls.)
Verdacht der sexuellen Nötigung der früheren Lebensgefährtin rechtfertigt auch bei mehrfach wegen Delikten der einfachen und mittleren Kriminalität Vorbestraftem keine DNA-IDF (§ 81g StPO)	OLG Oldenburg, 21.10.2008, NSTZ-RR 2009, 19 = StV 2009, 8
Anordnung einer Maßnahme nach § 81g StPO nur bei Wiederholungsgefahr, wegen Art oder Ausführung bereits abgeurteilter Straftaten, Persönlichkeit des	BVerfG 01.09.2008, StV 2009, 1

Verurteilten oder sonstige Erkenntnisse tragen. Nicht ausreichend, dass Rückfall nicht auszuschließen ist; notwendig ist positive Annahme der Wahrscheinlichkeit weiterer Straftaten	
Unzulässigkeit einer DNA-IDF nach Freispruch mangels Beweisen, weil § 81g I oder IV nicht erfüllt	OLG Oldenburg, 16.07.2008, StraFo 2008, 376= StV 2008, 570 = NSTz 2008, 711
Bejahung der Wiederholungsgefahr (§ 81g StPO) nach „bloßer“ Verurteilung wegen Besitzes kinderpornographischer Schriften (§ 184b IV 2 StGB).	AG Bremen, 08.04.2008, NSTz-RR 2008, 346
§ 81g StPO setzt auf bestimmte Tatsachen gestützte Prognose voraus, dass gegen den Betroffenen künftig weitere Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung zu führen sein werden. Notwendig ist zureichende Sachverhaltsaufklärung.	BVerfG 16.01.2008 2 BvR 2391/07 www.hrr-strafrecht.de/hrr/bverfg/07/2-bvr-2391-07.php
DNA-IDF nach § 81g StPO vor Abschluss der Hauptverhandlung, Abgrenzung zu § 81g IV, Vereinbarkeit mit Art. 6 II EMRK	LG HH, 08.01.2008, NSTz-RR 2008, 251 = StV 2008, 571 mit Anm. Bosch
Anforderungen an Prognoseentscheidung nach § 81g StPO bei verurteiltem jugendlichem Ersttäter. Körperverletzungsdelikte sind „jugendspezifisch“, Jugenddelinquenz typischerweise vorübergehend.	BVerfG, 18.09.2007 NJW 2008, 281 = NSTz-RR 2008, 215 = StV 2009, 80
Unzulässige Speichelprobe (§ 81g StPO) bei Exhibitionisten	LG Bremen, 23.10.2006, StraFo 2007, 58
Zulässigkeit der DNA-Analyse (§ 81g StPO) wegen Wiederholungsgefahr bei Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung (1 Jahr 6 Monate Freiheitsstrafe); für Gefahrenprognose genügt geringe Wahrscheinlichkeit	OLG Celle, 19.07.2006, NJW 2006, 3155 = NSTz 2006, 717
Vernichtungsgebot des § 81a III 2. Hs. gilt nicht schon ab Rechtskraft des Anlassverfahrens, sonder ggf. ab Rechtskraft eines „anderen anhängigen Verfahrens“ i.S.v. § 81a III 1. Hs.	LG Berlin, 21.06.2006, NSTz 2006, 719
Unzulässige erneute Entnahme einer Speichelprobe und anschließende molekulargenetische Untersuchung bei bereits vorliegendem DNA-Identifizierungsmuster (§ 81g StPO)	OLG Bremen, 23.03.2006, NSTz 2006, 653
Verurteilung wegen Besitz kinderpornographischer Schriften kann Speicherung nach § 81g StPO zur Aufklärung künftiger Straftaten nicht tragen, wenn diese auf PC oder vergleichbar gespeichert waren	LG Traunstein, 12.03.2007, StV 2007, 521
Voraussetzungen der Aufnahme eines DNA-Identifizierungsmusters in die DNA-Analysedatei des BKA (§§ 81g und e StPO; § 3 S.3 DNA-IFG; § 8 BKAG)	LG Offenburg, 12.01.2006, NSTz 2006, 514
Zulässigkeit einer molekulargenetischen Untersuchung einer Speichelprobe und Blutentnahme bei Nicht-Beschuldigtem (§§ 81c II 1, 81e I 2 StPO)	BerlVerfGH, 13.12.2005, NJW 2006, 1416
Exhibitionismus und sex. Beleidigung (§§ 183 i, 185 StGB) allein kann bei Ersttäter Maßnahme nach § 81g StPO nicht begründen	LG Weiden, B. v. 22.03.2005, StV 2005, 494
Delikte nach §§ 29a I Nr. 2, 30 I Nr. 4 BtMG können Anordnung nach § 81g StPO gestatten	OLG Köln, 16.09.2004, StV 2006, 517
Zulässigkeit der Körperzellenentnahme mittels Blutprobe gegen Personen (Nichtbeschuldigte), auf die ein Täterprofil zutrifft (§§ 81c, 81e StPO)	LG Mannheim, 30.03.2004, NSTz-RR 2004, 301
Hehlerei ist kein Straftatbestand, bei dessen Verwirklichung typischer Weise auswertbares Zellmaterial anfällt. Daher regelmäßig keine Anlasstat für Anordnung nach § 81g StPO	OLG Köln, 03.02.2004, StV 2004, 640
Betroffener kann in molekulargenetische Untersuchung wirksam einwilligen, gerichtliche Anordnung ist dann nicht erforderlich	LG Düsseldorf, 14.02.2003, NJW 2003, 1883
Zulässigkeit der Ergreifungsdurchsuchung einer Wohnung zur zwangsweisen Vorführung zwecks molekular-genetischer Untersuchung	LG Hamburg, 24.07.2002, NSTz-RR 2004, 213
Molekulargenet. Untersuchungen sind auf Fälle zu beschränken, in denen dies für DNA-Vergleich erforderlich ist. Bloße Erwartung, dass zukünftige Ermittlungen zum Auffinden geeigneten Vergleichsmaterials führt, reicht nicht aus. Aufnahme in DNA-Datei des BKA nur bei Katalogstraftaten nach § 81g StPO.	LG Offenburg, 10.07.2002, StV 2003, 153

DNA-Identifizierungsmuster nach §§ 81g StPO / 2 DNA-IFG auch bei Verbrechen nach BtMG nicht erforderlich, weil Täter nicht deliktstypisch Identifizierungsmaterial am Tatort hinterlassen	LG Zweibrücken, 07.06.2002, StV 2003, 155 (nochmals 272)
Keine Negativprognose nach § 81g I StPO 18 Jahre nach Tat bei einer Ehegattenmörderin	LG Berlin, 16.05.2002, StV 2003, 610
Keine Negativprognose bei 10 Jahre zurückliegender Straftat und Verurteilung wegen Menschenhandel und Zuhälterei	LG Karlsruhe, 29.04.2002, StV 2003, 609
Für die Negativprognose nach §§ 81g StPO, 2 DNA-IFG bedarf es positiver, auf den Einzelfall bezogener Gründe	BVerfG, 20.12.2001, StV 2003, 1
Zu den verfassungsrechtlichen Voraussetzungen an Maßnahme nach § 81g StPO; insbesondere der Erheblichkeit der Straftat	LVerfG Brandenburg, 15.11.2001, StV 2002, 57
Zu den Anforderungen an die Annahme der Wiederholungsgefahr (§§ 81g StPO, 2 DNA-IFG)	OLG Koblenz, 27.03.2001, StV 2002, 60
Zulässigkeit der molekulargenetischen Untersuchung zur Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren (§ 81g StPO). Wirksamkeit der Einwilligung bei Angst, durch Weigerung Verdacht auf sich zu ziehen	BVerfG, 14.12.2000, StV 2001, 145 = NJW 2001, 879
Wiederholungsgefahr als Grund für Zulässigkeit der Entnahme einer Speichelprobe nach § 81 g StPO i.V. mit § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz	LG Zweibrücken, 9.3.1999, VRS Band 97/1999, 37
Zuständigkeit für die Anordnung der Entnahme von Körperzellen - DNA –	OLG Jena, 28.12.1998, StV 1999, 198
§ 81 g StPO kommt als Rechtsgrundlage nicht in Betracht, wenn der Betroffene bereits rechtskräftig strafgerichtlich verurteilt worden ist. Ermächtigung können dann nur die §§ 2 und 3 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes sein.	LG Berlin, 6.11.1998, NJW 1999, 302
DNA-Analyse im Rahmen von Massenverfahren zulässig (Erfassung Unverdächtiger - alle Porsche-Fahrer)	BVerfG, 2.8.1996, JZ 1996, 1175 mit Anm. Gusy

Durchsuchung von Sachen

Eine mehrjährige Beschlagnahme von Datenträgern zum Zwecke der Durchsicht und Auswertung ist mangels gesetzlicher Fristen zwar nicht von vornherein ausgeschlossen, jedoch rechtswidrig, wenn sie mangels dringender Gründe unverhältnismäßig ist; personelle oder sachliche Defizite der Ermittlungsbehörden dürfen sich dabei nicht zulasten des Beschuldigten auswirken, da andernfalls der verfassungsrechtliche Anspruch auf effektiven Rechtsschutz verletzt würde.	LG Gera, 11.06.2025, Kriminalistik 2025, 564
Der Versuch der Ermittlungsbehörden, Zugang zu den auf einem Mobiltelefon eines Beschuldigten gespeicherten Daten durch zwangsweises Auflegen von dessen Finger auf den Fingerabdrucksensor zu erlangen, ist von § 81b I StPO in Verbindung mit §§ 94 ff. StPO als Ermächtigungsgrundlage jedenfalls dann gedeckt, wenn eine zuvor nach § 102 StPO, § 105 I StPO richterlich angeordnete Durchsuchung gerade auch dem Auffinden von Mobiltelefonen dient und der beabsichtigte Datenzugriff trotz seiner Eingriffsintensität verhältnismäßig ist.	BGH, 13.03.2025, NJW 2025, 2265 (m. Anm. Cornelius) = ZD 2025, 453 (m. Anm. Luh, Grosmann) = StV 2025, 505 (Ls.) = StraFo 2025, 269 (m. Anm. Weber, Klenner, Hamed) = NSTZ 2025, 560 (m. Anm. Satzger/Sarfratz) = GSZ 2025, 310 (m. Anm. Ruhs)
Entsperrung eines Mobiltelefons durch Auflegen eines Fingers eines Beschuldigten auf Fingerabdrucksensor des Telefons kann auf § 81b I StPO gestützt werden. Als Annexkompetenz ermächtigt § 81b I StPO auch zur Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Entsperrung eines Mobiltelefons durch Auflegen eines Fingers eines Beschuldigten auf den Fingerabdrucksensor des Telefons. Der Zugriff auf die im Mobiltelefon gespeicherten Daten und deren Verwendung für die Zwecke des Strafverfahrens ist nicht auf § 81b I StPO zu stützen, sondern auf	OLG Bremen, 08.01.2025, NJW 2025, 847 (m. Anm. El-Ghazi) = StraFo 2025, 101 s.a. Ruch, Kriminalistik 2025, 151 = Kriminalistik 2025, 238 = StV 2025, 516 (m. Anm. El-Ghazi, Hoffmann) = NSTZ

die Bestimmungen zur Durchsuchung und Beschlagnahme in den §§ 94 und 110 StPO.	2025, 566 (m. Anm. Satzger, Sarfraz)
Vorab mit dem Durchsuchungsbeschluss verbundene „Beschlagnahmeanordnung“, die noch keine Konkretisierung der erfassten Gegenstände, sondern nur gattungsmäßige Umschreibung enthält, stellt keine Beschlagnahmeanordnung iSd § 98 I StPO dar, sondern lediglich Richtlinie für die Durchsuchung mit dem Ziel der Begrenzung des Durchsuchungsbeschlusses. Sichtungsverfahren gem. § 110 StPO ist in seiner Wirkung der Beschlagnahme angenähert, sodass die mit einer Sicherstellung zum Zwecke der Durchsicht verbundene Belastung an Art. 14 I GG, und sofern Daten betroffen sind, am Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu messen sind. Für Rechtmäßigkeit der richterlichen Bestätigung der vorläufigen Sicherstellung kommt es darauf an, ob die Voraussetzungen für Durchsuchung im Zeitpunkt der Entscheidung noch vorliegen, ungeeignet ist Durchsicht insbesondere, wenn Beweismittel aufgespürt werden sollen, die Beschlagnahmeverbot oder sonstigem Verwertungsverbot unterliegen.	BVerfG, 20.09.2018, NJW 2018, 3571
Wenn Maßnahme sowohl der Gewinnung von Beweismitteln als auch der Gefahrenabwehr dient, besteht grds. kein Vorrang strafprozessualer Eingriffsbefugnisse. Polizei darf auch während bereits laufenden Ermittlungsverfahrens aufgrund präventiver Ermächtigungsgrundlage zum Zwecke der Gefahrenabwehr tätig werden. Rechtmäßigkeit der Maßnahme beurteilt sich dann ausschließlich nach gefahrenabwehrrechtlichen Voraussetzungen.	BGH, 17.01.2018, StraFo 2018, 348
Durchsicht nach § 110 StPO dient dazu, die als Beweisgegenstände in Betracht kommenden Papiere inhaltlich darauf zu prüfen, ob richterliche Beschlagnahme zu beantragen oder Rückgabe notwendig ist. Sie ist nur dann unzulässig, wenn feststeht, dass es sich um Papiere handelt, deren Beschlagnahme von vornherein ausgeschlossen ist. Entscheidend ist daher, ob die Beschlagnahmefreiheit offensichtlich und für einen Außenstehenden erkennbar ist. Ist dies nicht der Fall, erfordern bereits die rein tatsächlichen Umstände eine Durchsicht. Abstrakte zeitliche Befristung der Durchsicht vorläufig sicher-gestellter Unterlagen durch den Ermittlungsrichter ist weder zweckmäßig noch rechtlich angezeigt.	LG Saarbrücken, 14.07.2016, NSTz 2016, 751
Beweisverwertungsverbot nach rechtswidriger Durchsuchung: bezüglich der bei Durchsuchung von Gegenständen an angeblichem Kriminalitätsschwerpunkt in Baden-Württemberg aufgefundenen Beweismittel bei Fehlen einer richterlichen Anordnung und einer wirksamen Einwilligung des Betroffenen	AG Kehl, 29.04.2016, StV 2017, 23
Besteht bei Verkehrskontrolle wegen wahrgenommenen Cannabisgeruchs der auf Tatsachen basierende Verdacht, dass sich im Pkw oder bei Insassen Betäubungsmittel befinden, so ist Durchsuchung gefahrenabwehrrechtlich zulässig, mit der Folge, dass daraus gewonnene Erkenntnisse gem. § 161 II StPO auch im Strafverfahren gegen die Angeklagten verwendet werden können.	BGH, 08.12.2015, StV 2017, 435 = NSTz-RR 2016, 176
Sollen im Zuge einer Durchsuchung beweiserhebliche Datenträger bzw. hierauf gespeicherten Daten beschlagnahmt werden, ist Beschlagnahme des gesamten Datenbestandes des Beschuldigten unzulässig. Durchsicht, als Teil der Durchsuchung, hat sich auf solche Dateien zu beschränken, die entweder im Dateinamen oder aufgrund eines Treffers bei einem entsprechend spezifizierten Suchlauf einen erkennbaren Bezug zu der in Rede stehenden Straftat aufweist.	LG Itzehoe, 12.01.2015, StraFo 2015, 243
Voraussetzung für Durchsuchung mitgeführter Sachen nach § 102 StPO (hier Pkw) ist Anfangsverdacht iSd § 152 II StPO. Objektive willkürliche Handeln der Polizei, wenn sich Beamter bei Öffnen (zum Zwecke der Nachschau nach Aufenthalt des Halters) keine Gedanken zur Rechtsgrundlage gemacht hat und erst durch Auffinden von Gegenständen im Pkw der Verdacht einer Straftat entsteht. Erlangte Beweismittel sind nicht verwertbar, da hypothetisch rechtmäßige Vorgehensweise die Beweiserlangung gehindert hätte.	LG Dresden, 11.01.2011, StV 2012, 13 = StraFo 2011, 223 = KR 2012, 156

Scheitert zügige Durchsuchung eines beschlagnahmten PC an unzureichender sachlicher Ausstattung der Polizei, ist dieser zurückzugeben	AG Karlsruhe, 24.01.2007 StraFo 2007, 152
Durchsicht eines Dateiverzeichnisses ist Durchsuchung nach § 102 StGB. Private Dateien auf Dienst-PC eines Polizeibeamten, die dieser gegen Zugriff durch Dritte speziell geschützt hat, dürfen ohne Gefahr im Verzuge nur nach richterliche Anordnung nach § 105 StGB durchsucht werden	LG Bremen, 22.07.2005, StV 2006, 571

Wohnungsdurchsuchung (s.a. Beschlagnahme und Sicherstellung)

Ein auf § 103 StPO gestützter Durchsuchungsbeschluss darf nicht erlassen werden, wenn von vornherein anzunehmen ist, dass nur Beweismittel aufgefunden werden, die nicht der Beschlagnahme unterliegen. Bezeichnung des gesuchten Gegenstands als „Originalurkunde“ im Durchsuchungsbeschluss in Fällen, in denen sich am Ort der Durchsuchung nicht diese, sondern Abschrift befindet, ist unschädlich, sofern die Ermittlungsbehörden auf die in der Urkunde verkörperte Information und nicht auf das Original als Gegenstand abzielen.	LG Nürnberg-Fürth, 22.04.2026, StraFo 2026, 226
Der Durchsuchungsbeschluss genügt Art. 13 II GG nur, wenn Tatvorwurf, Strafnormen und die den Tatverdacht tragenden Umstände konkret bezeichnet sind, sodass Anlass, Zweck und Grenzen der Durchsuchung erkennbar und überprüfbar sind.	LG Zweibrücken, 17.02.2026, StraFo 2026, 228
Sieht das Beschwerdegericht den vom Ermittlungsrichter bejahten Anfangsverdacht als Grundlage eines Durchsuchungsbeschlusses nicht als gegeben, hindert das die Beschlagnahme der bei der Durchsuchung aufgefundenen Gegenstände grundsätzlich nicht.	LG Nürnberg-Fürth, 29.01.2026, StraFo 2026, 105
Umgrenzungsfunktion eines strafgerichtlichen Durchsuchungsbeschlusses fordert die Nennung eines konkreten Tatzeitraums. Ist bei komplexen Sachverhalten eine zeitliche Eingrenzung der zu durchsuchenden Unterlagen nicht möglich oder zumutbar, ist der Umgrenzungsfunktion genügt, wenn sich aus dem Durchsuchungsbeschluss ergibt, was erfasst werden soll.	BVerfG, 14.01.2026, NJW 2026, 1135
Durchsuchungsbeschluss muss Tatzeitraum hinreichend bestimmen; die bloße Auflistung einzelner Taten genügt hierfür nicht. Eine Durchsuchungsanordnung kann nicht auf einen bereits verjährten Tatzeitraum gestützt werden.	LG Fulda, 30.12.2025, StraFo 2026, 106 (Anm. Pfeffert)
Bei nicht von der Schweigepflicht entbundenem Berufsheimnisträger stellt Herausgabeersuchen nach § 95 StPO nicht das mildere Mittel im Vergleich zur Durchsuchungsanordnung samt Abwendungsbefugnis dar. Nimmt Berufsheimnisträger die ihm in Durchsuchungsbeschluss eingeräumte Abwendungsbefugnis zur Abwendung der Durchsuchung wahr und offenbart damit ein ihm anvertrautes Geheimnis, handelt er nicht unbefugt i.S.d. § 203 StGB.	LG Nürnberg-Fürth, 24.11.2025, StV 2026, 161 = StraFo 2026, 20
Eine Durchsuchung in den Räumen eines Rundfunkunternehmens stellt insbesondere wegen der damit verbundenen Störung der redaktionellen Arbeit sowie der Möglichkeit einer einschüchternden Wirkung eine Beeinträchtigung des Grundrechts aus Art. 5 I 2 GG dar. Das Gleiche gilt, wenn die Durchsuchung in den Büroräumen einer Privatwohnung angeordnet wird. In der Verschaffung staatlichen Wissens über den Inhalt redaktionellen Materials liegt zudem ein Eingriff in das von der Rundfunkfreiheit geschützte Redaktionsgeheimnis.	BVerfG, 03.11.2025, NStZ-RR 2026, 17 = NJW 2026, 755 = NVwZ 2026, 412 = StraFo 2026, 59
Element des Suchens kann bei Durchsuchung entfallen, wenn staatlichen Organen bereits vor der Maßnahme bekannt ist, worauf sie sich richtet und wo sich gesuchte Gegenstand oder Person befindet. Durchsuchung im Sinne des Art. 13 Abs. 1 GG liegt vor, wenn der Betroffene zum Zweck der Abschiebung in seinem Zimmer einer Gemeinschaftsunterkunft aufgesucht wird, sofern vor Beginn keine sichere Kenntnis über seinen konkreten Aufenthaltsort besteht.	BVerfG, 30.09.2025, BayVBl 2026, 126 = EuGRZ 2025, 494 = NVwZ 2026, 502

Durchsuchung der Kanzleiräume des Verteidigers nach §§ 103, 105 StPO zur Auffindung des Mobiltelefons des Angeklagten ist zulässig, wenn aufgrund konkreter Umstände eine Auffindevermutung besteht, das Mobiltelefon keinem Beschlagnahmeverbot unterliegt (insbesondere weil es nach vorläufiger Würdigung als Tatmittel zur tatbezogenen Kommunikation genutzt wurde, § 97 Abs. 2 S. 2 StPO), der Suchgegenstand hinreichend individualisiert bezeichnet ist und die Maßnahme trotz des besonderen Schutzes des Mandatsverhältnisses verhältnismäßig bleibt, wobei es ausreichend ist, dass die Durchsuchung jederzeit durch freiwillige Herausgabe abgewendet werden kann.	LG Hamburg, 28.07.2025, StraFo 2025, 411
Besonderer Schutz von Berufsgeheimnisträgern (§ 53 StPO) gebietet bei Anordnung der Durchsuchung einer Rechtsanwaltskanzlei die besonders sorgfältige Prüfung der Eingriffsvoraussetzungen und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Strafverfolgungsbehörden haben dabei auch Ausmaß der – mittelbaren – Beeinträchtigung der beruflichen Tätigkeit der Betroffenen zu berücksichtigen. Zusammenschau einer eher geringen Schwere des Tatvorwurfs, schwachen Tatverdachts, einer geringen Auffindewahrscheinlichkeit, einer besonderen Eingriffstiefe sowie des Bestehens weiterer Ermittlungsmethoden kann Durchsuchungsanordnung unangemessen erscheinen lassen.	BVerfG, 21.07.2025, NJW 2025, 3144 = JuS 2025, 1085 (m. Anm. Payandey) = NStZ-RR 2025, 344 = StraFo 2025, 408 = StV 2026, 156 (Ls.)
Der besondere Schutz von Berufsgeheimnisträgern (§ 53 StPO) gebietet bei der Anordnung der Durchsuchung einer Rechtsanwaltskanzlei die besonders sorgfältige Prüfung der Eingriffsvoraussetzungen und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.	LG Trier, 02.07.2025, StraFo 2026, 22 (Anm. Beth)
Grundsätzlich ist einem Betroffenen ein schriftlicher Durchsuchungsbeschluss durch Aushändigung einer Ausfertigung mit vollständiger Begründung bekannt zu machen. Für eine präventive Durchsuchungshaft fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage. Die Fesselung eines Beschuldigten während der Durchführung einer Durchsuchungsmaßnahme ist grundsätzlich rechtswidrig.	AG Frankfurt, 29.04.2025, StraFo 2025, 403
Die konkrete Benennung der gesuchten Beweismittel ist formelle Mindestanforderung an einen Durchsuchungsbeschluss.	LG Neubrandenburg, 14.04.2025 StraFo 2026, 195
Die Anwendung unmittelbaren Zwangs im Rahmen der Durchsuchung ist nur zulässig, um eine konkret drohende Beeinträchtigung oder Vereitelung des Zwecks der Durchsuchung zu verhindern. Sie muss zur Abwendung einer konkret drohenden Störung der Durchsuchungsmaßnahme verhältnismäßig sein.	AG Frankfurt, 19.03.2025, StraFo 2025, 407
Die Mitnahme von Unterlagen/Datenträgern „zur Durchsicht“ nach § 110 StPO ist Teil der Durchsuchung und auf eine zügige, grobe Sichtung beschränkt; ein längerer Einbehalt ohne zeitnahe richterliche Beschlagnahmeanordnung sowie eine inhaltliche Auswertung vor der Beschlagnahme sind rechtswidrig. Gleichwohl begründet ein solcher Verfahrensverstoß regelmäßig kein automatisches Beweisverwertungsverbot; die nachträgliche Beschlagnahme nach §§ 94, 98 StPO bleibt zulässig, wenn die Gegenstände als Beweismittel in Betracht kommen und keine willkürliche Umgehung richterlicher Kontrolle vorliegt.	AG Hamburg, 03.02.2025, StraFo 2025, 231
Durchsuchung einer Kanzlei und Sicherstellung von Unterlagen und Daten sind Eingriff in die in Art. 8 I EMRK garantierten Rechte der Anwälte. Bei der Prüfung, ob der Eingriff „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ war, ist zu berücksichtigen, ob die Durchsuchung und Sicherstellung von Unterlagen das Recht des Mandanten, sich nicht selbst zu belasten, beeinträchtigt. Das ist auch für die Anwälte von Bedeutung, weil der Schutz des Berufsgeheimnisses aus dem Recht von Mandanten, sich nicht selbst zu belasten, folgt.	EGMR, 22.10.2024, NJW 2026, 973
Die gerichtliche Durchsuchungsanordnung gestattet als Annexkompetenz grundsätzlich auch die Anwendung unmittelbaren Zwangs, worunter auch das gewaltsame Öffnen der Türen fällt. Hierbei ist jedoch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen, weshalb ein gewaltsames Sich-Zutritterschaffen zur Wohnung zum Zwecke der Auffindung von Beweismitteln – hier Tatkleidung und elektronische Geräte grds. nur dann in Betracht kommt, wenn der Betroffene den Zutritt verweigert oder ein nicht gewaltsames Vorgehen aufgrund der Abwesenheit des Betroffenen nicht möglich ist.	AG Frankfurt, 13.09.2024, StraFo 2025, 18

§ 261 StGB erfordert für Durchsuchungsanordnung wegen Geldwäsche einen Anfangsverdacht nicht nur hinsichtlich der Geldwäschehandlung, sondern auch in Bezug auf Vortat (sog. „doppelter Anfangsverdacht“).	LG Saarbrücken 18.07.2024, StV 2024, 751 = NSTZ 2025, 127
Hinreichende Begrenzung des äußeren Rahmens eines Durchsuchungsbeschlusses kann sich unmittelbar aus der Umschreibung von Art und Inhalt der gesuchten Beweismittel ergeben. Ist Beweismittelumschreibung konkret genug, kann Durchsuchungsbeschluss seine umgrenzende Funktion auch dann erfüllen, wenn Tatvorwurf selbst (etwa zeitlich) nicht hinreichend umgrenzt ist. Unzureichend begrenzt können danach insbesondere Durchsuchungsbeschlüsse ohne Beschreibung des Tatzeitraums sein.	BVerfG, 27.06.2024, NJW 2024, 2901 = NSTZ-RR 2024, 349
Durchsuchung erfordert das Betreten eines geschützten Raums, das der ziel- und zweckgerichteten Suche nach Personen oder Sachen dient und mit einem entsprechenden Augenschein verbunden ist. Das Hineinleuchten mit Taschenlampe in ein kleines, dunkles Zimmer innerhalb einer Wohnung erfüllt diese Voraussetzungen nicht.	BGH, 06.05.2024, NSTZ-RR 2024, 220 = Kriminalistik 2024, 681
Durchsuchungsanordnung muss eine Begründung enthalten, um dem Beschuldigten die Überprüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahme rechtmäßig ist. Hierfür ist es erforderlich, dass die dem Beschuldigten zur Last gelegte Straftat sowie die aufzufindenden Beweismittel in dem Beschluss hinreichend dargestellt sind.	LG Stralsund, 30.04.2024, StraFo 2025, 19
Durchsuchung darf nicht dem Zweck dienen, Verdachtsgründe gegen bisher noch unbekannte Dritte zu finden oder mit Hilfe von Ausforschung einen Tatverdacht zu begründen.	LG Frankfurt, 22.04.2024, StraFo 2025, 188
Der für die Durchsuchung der Wohnung erforderliche Verdacht (hier: Besitzkinderpornographischer Schriften) entfällt mit Eintritt der Verfolgungsverjährung.	LG Bremen, 29.02.2024 StV 2024, 292
Durchsuchungsanordnung kann in Einfällen, insbesondere wenn keine Möglichkeit der Übermittlung der Entscheidung durch Telefax oder E-Mail besteht oder bei einer erst schriftlichen Anordnung die Gefahr des Beweisverlusts droht, Dringlichkeitsgründen auch mündlich durch Gericht ergehen.	LG Berlin, 27.02.2024, StraFo 2025, 57
Eine anonyme Anzeige über ein Hinweisgebersystem kann eine für die Anordnung einer Durchsuchung gemäß § 102 StPO ausreichende Verdachtsgrundlage bieten. Eine derartige Anzeige muss von beträchtlicher sachlicher Qualität sein oder es muss mit ihr zusammen schlüssiges Tatsachenmaterial vorgelegt worden sein. In diesen Fällen müssen die Eingriffsvoraussetzungen des § 102 StPO besonders sorgfältig geprüft werden.	LG Nürnberg-Fürth, 14.02.2024, Kriminalistik 2024, 432
Eine Durchsuchungsanordnung wegen Gefahr im Verzug gestattet im Rahmen einer ungeschriebenen Annexkompetenz die für ihre Durchführung typischerweise unerlässlichen Begleitmaßnahmen, sofern diese verhältnismäßig sind.	LG Trier, 06.02.2024, NstZ 2024, 511
Der auf § 102 StPO gestützte Durchsuchungsbeschluss für die Wohnung des Beschuldigten rechtfertigt regelmäßig auch die Durchsuchung eines vom erwachsenen Kind des Beschuldigten bewohnten Zimmers, das Teil der Wohnung ist.	LG Nürnberg-Fürth, 06.12.2023, NJW 2024, 607 = StV 2024, 156 = KR 2024, 300
Anordnung einer Wohnungsdurchsuchung ist unangemessen und verletzt damit den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wenn Schwere des Eingriffs außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck steht. Das kann der Fall sein, wenn im Rahmen einer umfassenden Gesamtabwägung, welche hohe Bedeutung der Unverletzlichkeit der Wohnung in den Blick nimmt, ein nur schwacher Anfangsverdacht einer vollendeten Sachbeschädigung (hier: an einem Werbeplakat der Bundeswehr), die fehlende Schwere der Tat, die geringe Wahrscheinlichkeit des Auffindens der erhofften Beweismittel und deren untergeordnete Bedeutung für das Strafverfahren festgestellt werden.	BVerfG, 05.12.2023, NJW 2024, 575 = NSTZ-RR 2024, 116
Durchsuchungen bei Beschuldigten nach § 102 StPO zur Ermittlung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 46 II 2 StGB) zwecks Bestimmung der Tagessatzhöhe verfassungsrechtlich nicht grundsätzlich unzulässig.	BVerfG, 15.11.2023, NJW 2024, 578,

Durchsuchungen zur Ermittlung der für die Bestimmung der Tagessatzhöhe entscheidenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Beschuldigten grundsätzlich nur dann verhältnismäßig, wenn anhand der übrigen zur Verfügung stehenden Beweismittel (etwa Nachfrage beim Beschuldigten, Anfrage bei Besoldungsstelle des Beamten oder BaFin-Abfrage) keine Schätzung möglich ist. Eine BaFin-Abfrage mit anschließender Bankanfrage zur Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Beschuldigten ist trotz des erheblichen Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung meist weniger grundrechtsintensiv als die Anordnung einer Wohnungsdurchsuchung.	= DÖV 2024, 241 = NSTZ-RR 2024, 56
Ist die Durchsuchungsanordnung mangels ausreichender Begründung rechtswidrig, hindert das die spätere Beschlagnahme der bei der Durchsuchung sichergestellten Unterlagen nicht, wenn die Ermittlungsakte bei Erlass der Durchsuchungsanordnung einen hinreichenden Tatverdacht belegte. Insoweit besteht kein Beweisverwertungsverbot.	LG Nürnberg-Fürth, 13.11.2023, StV 2024, 156
Nächtliche Durchsuchungen sind nur ausnahmsweise zulässig, weil sie während dieser Zeit ungleich stärker in die Rechtssphäre Betroffener eingreifen als zur Tagzeit. Dabei entspricht es – soweit nicht § 104 Abs. 2 StPO eingreift – dem Sinn des Gesetzes, die Durchsuchung so rechtzeitig zu beginnen, dass mit ihrer Beendigung noch vor Anbruch der Nacht zu rechnen ist.	LG Verden, 02.11.2023, StV 2025, 174
Forschungsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG) umfasst auch Erhebung und Vertraulichkeit von Daten im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsprojekte als Bestandteil der Prozesse und Verhaltensweisen bei der Suche nach Erkenntnissen. Die staatlich erzwungene Freigabe von Forschungsdaten durch Ermittlungsmaßnahmen in Form von Durchsuchung und Beschlagnahme von Daten greift erheblich in die Wissenschaftsfreiheit ein.	BVerfG, 25.09.2023, DÖV 2024, 32 = DÖV 2024, 27 (Anm. Kühne) = NVwZ 2024, 416 = Die Polizei 2024, 113 = ZD 2024, 31 = JuS 2024, 570 (Anm. Payandeh)
Für Anordnung einer Ermittlungsdurchsuchung gem. § 103 I 1 StPO müssen aus ex ante-Sicht konkrete Gründe dafürsprechen, dass das gesuchte Beweismittel in zu durchsuchenden Räumlichkeiten des Unverdächtigen gefunden werden kann. § 103 StPO setzt ferner voraus, dass hinreichend individualisierte (bestimmte) Beweismittel für aufzuklärende Straftat gesucht werden. Diese müssen im Durchsuchungsbeschluss so weit konkretisiert werden, dass weder bei dem Betroffenen noch bei den vollziehenden Beamten Zweifel über die zu suchenden und zu beschlagnahmenden Gegenstände entstehen können. Nichtverdächtigen ist vor Vollstreckung der Zwangsmaßnahme in der Regel Gelegenheit zur freiwilligen Herausgabe des sicherzustellenden Gegenstandes zu geben. Herausgabeverlangen nach § 95 StPO kann sich insbesondere dann als gleich geeignet erweisen, wenn Gewissheit herrscht, dass sich beschlagnahmefähiger Beweisgegenstand im Gewahrsamsbereich eines herausgabepflichtigen Adressaten befindet und es zur Erlangung des Gegenstandes nicht auf einen Überraschungseffekt ankommt, die Maßnahme erfolgversprechend ist, das Gebot der Verfahrensbeschleunigung nicht entgegensteht und weder ein das Ermittlungsverfahren bedrohender Verlust der begehrten Sache zu befürchten ist noch etwaige Verdunkelungsmaßnahmen zu besorgen sind. Gewährung einer Abwendungsbefugnis kann im Ausnahmefall entbehrlich sein, wenn sich aus bisherigen Ermittlungsergebnissen Tatsachen ergeben, aus denen zu schließen ist, dass der Betroffene zur freiwilligen Mitwirkung nicht bereit ist und Verdunkelungsmaßnahmen zu besorgen sind.	BGH, 06.09.2023, NSTZ-RR 2023, 380 (Ls.) = StV 2024, 149
Durchsuchungsbeschlüsse sind grundsätzlich zu begründen. Dazu muss Beschluss den Tatvorwurf und gesuchte Beweismittel so beschreiben, dass der äußere Rahmen abgesteckt wird, innerhalb dessen die Maßnahme durchzuführen ist. Richter muss die aufzuklärende Straftat, wenn auch kurz, doch so genau umschreiben, wie dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich ist. Wesentliche Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes, die die Strafbarkeit des zu subsumierenden Verhaltens kennzeichnen, müssen benannt werden. Mit Rücksicht auf das Steuergeheimnis (§ 30 AO) müssen in steuerstrafrechtlichen	LG Nürnberg-Fürth, 04.08.2023, StraFo 2023, 351

Ermittlungsverfahren Durchsuchungsbeschlüsse nach § 103 StPO unter Darlegung des Tatvorwurfs knapper oder gar nicht begründet werden können.	
Gefahr im Verzug liegt vor, wenn richterliche Anordnung nicht mehr eingeholt werden kann, ohne dass Zweck der Maßnahme gefährdet wird. Reine Spekulationen, hypothetische Erwägungen oder lediglich auf kriminalistische Alltagserfahrungen gestützte, fallunabhängige Vermutungen reichen für Annahme von GiV nicht aus. Diese muss vielmehr mit Tatsachen begründet werden, die auf den Einzelfall bezogen sind. Die bloße Möglichkeit eines Beweismittelverlusts genügt nicht. Eilanordnung vermag schon ihrem Wesen nach nur Eingriffe zu legitimieren, die im unmittelbaren Fortgang ins Werk gesetzt werden.	BGH, 19.07.2023, StraFo 2023, 478 = NSTZ 2024, 307
Durchsuchung Zahnarztpraxis ist unverhältnismäßig, wenn zwar Anfangsverdacht besteht, jedoch naheliegende, gleich geeignete mildere Ermittlungsmaßnahmen nicht vorrangig ausgeschöpft werden und Durchsuchungsbeschluss zudem keine nachvollziehbare Verhältnismäßigkeitsprüfung erkennen lässt.	LG Düsseldorf, 24.05.2023, StraFo 2026, 30 (Anm. Brockhaus/Guddat)
Anordnung einer Wohnungsdurchsuchung ist unter Aspekt der Erforderlichkeit unverhältnismäßig, wenn eine andere, sich aufdrängende und grundrechtschonendere Ermittlungsmaßnahme vor der Durchsuchung nicht ergriffen wurde. Anders als die bei Wohnungsdurchsuchung erfolgte Sicherstellung und Beschlagnahme von Datenträgern und der hierauf gespeicherten Daten stellt Durchsuchung an sich noch keinen Eingriff in Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar	BVerfG, 19.04.2023, NJW 2023, 2257 = NSTZ-RR 2023, 219
Art. 13 I GG verlangt auf konkreten Tatsachen beruhende Verdachtsgründe, die über vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen hinausreichen. Durchsuchung darf somit nicht der Ermittlung von Tatsachen dienen, die zur Begründung eines Anfangsverdachts erst erforderlich sind. Das dem Beschuldigten angelastete Verhalten und die wesentlichen Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes, die die Strafbarkeit dieses Verhaltens kennzeichnen, müssen im Durchsuchungsbeschluss benannt werden.	BVerfG, 19.04.2023, NSTZ-RR 2023, 216
Für Zulässigkeit einer regelmäßig in frühem Stadium der Ermittlungen durchzuführenden Durchsuchung genügt der über bloße Vermutungen hinausreichende, auf bestimmte tatsächliche Anhaltspunkte gestützte konkrete Verdacht, dass Straftat begangen wurde und der Verdächtige als Täter oder Teilnehmer in Betracht kommt. Eines hinreichenden oder gar dringenden Tatverdachts bedarf es nicht. Ermittlungsdurchsuchung, die eine nichtverdächtige Person betrifft, setzt nach § 103 I 1 StPO konkrete Gründe im Zeitpunkt der Anordnung dafür voraus, dass der gesuchte Beweisgegenstand in dessen Räumlichkeiten gefunden werden kann. Auffindeverdacht ist daher gegeben, wenn vorliegenden Erkenntnisse den vertretbaren Schluss zulassen, dass die gesuchte Person oder Beweismittel gefunden werden. Durchsuchung bei einer nichtverdächtigen Person setzt überdies voraus, dass hinreichend individualisierte (bestimmte) Beweismittel für die aufzuklärende Straftat gesucht werden. Gegenstände müssen im Durchsuchungsbeschluss so weit konkretisiert werden, dass weder bei Betroffenen noch bei dem vollziehenden Beamten Zweifel über zu suchende und zu beschlagnahmende Gegenstände entstehen können. Ausreichend allerdings, dass Beweismittel der Gattung nach näher bestimmt; nicht erforderlich, dass sie in allen Einzelheiten bezeichnet werden.	BGH, 30.03.2023, NSTZ-RR 2023, 182
Als Grundlage für eine Durchsuchung kann eine anonyme Aussage nur genügen, wenn sie von beträchtlicher sachlicher Qualität ist oder mit ihr zusammen schlüssiges Tatsachenmaterial vorgelegt wurde.	LG Nürnberg-Fürth, 15.03.2023, StraFo 2023, 186
Durchsuchungsbeschlüsse sind zeitnah zu vollstrecken und dürfen nicht „auf Vorrat“ beschafft werden	LG Kiel, 07.03.2023, StraFo 2023, 138 = StV 2023, 447 (Ls.)
Zu den Anforderungen an die Anordnung einer Durchsuchung beim Beschuldigten.	LG Offenburg, 20.01.2023, StraFo 2023, 95
Droht durch die zeitliche Verzögerung, die mit der Befassung des Ermittlungsrichters verbunden wäre, unmittelbar der Verlust von Beweismitteln, bestehen	BGH, 22.11.2022,

gegen die Annahme des Vorliegens der Eilkompetenz der Staatsanwaltschaft zur Anordnung einer Wohnungsdurchsuchung keine rechtlichen Bedenken.	NStZ-RR 2023, 56 (Anm. Bode)
Für Zulässigkeit einer regelmäßig in einem frühen Stadium der Ermittlung in Betracht kommende Durchsuchung genügt über bloße Vermutungen hinausreichender, auf bestimmte Anhaltspunkte gestützter konkreter Verdacht, dass Straftat begangen worden ist und der Verdächtige als Täter oder Teilnehmer an dieser Tat in Betracht kommt. Eines hinreichenden oder gar dringenden Tatverdachts bedarf es nicht. Ein solcher ausreichender konkreter Verdacht kann grundsätzlich auch durch ein Behördenzeugnis begründet werden.	BGH, 05.10.2022, NStZ-RR 2022, 380 = StraFo 2022, 466
Erschöpft sich im Rahmen der Anordnung der Wohnungsdurchsuchung beim Beschuldigten die Begründung des Tatverdachts einer Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge darin, dass aus nächtlichen Standzeiten des Fahrzeugs des Haupttäters im Nahbereich bzw. gegenüber der Wohnanschrift des Beschuldigten auf Aufbewahren von Betäubungsmitteln für Haupttäter durch Beschuldigten geschlossen wird, stellt dies bloße Vermutung dar, die Anfangsverdacht nicht zu rechtfertigen vermag.	BVerfG, 21.07.2022, NJW 2022, 3070 = KR 2022, 604 = NStZ-RR 2022, 314
Für Zulässigkeit einer regelmäßig in einem frühen Stadium der Ermittlungen durchzuführenden Wohnungsdurchsuchung genügt der über bloße Vermutungen hinausreichende, auf bestimmte tatsächliche Anhaltspunkte gestützte konkrete Verdacht, dass Straftat begangen wurde und der Verdächtige als Täter oder Teilnehmer in Betracht kommt. Eines hinreichenden oder gar dringenden Tatverdachts bedarf es – unbeschadet der Frage der Verhältnismäßigkeit – nicht. Ermittlungsdurchsuchung, die nichtverdächtige Person betrifft, setzt nach § 103 I 1 StPO Tatsachen dahingehend voraus, dass sich das gesuchte Beweismittel in den zu durchsuchenden Räumen befindet. Es müssen konkrete Gründe dafür sprechen, dass gesuchter Beweisgegenstand in Räumlichkeiten des Unverdächtigen gefunden werden kann. Dies unterscheidet Durchsuchung nach § 103 StPO von Durchsuchung nach § 102 StPO, bei der bereits nach der Lebenserfahrung in gewissem Grade wahrscheinlich ist, dass Beweisgegenstände zu finden sind, die zur Prüfung des Tatverdachts beitragen können, und bei der durch Verknüpfung des personenbezogenen Tatverdachts mit eher abstrakten Auffindeverdacht hinreichender Eingriffsanlass besteht. Durchsuchung bei einer nichtverdächtigen Person setzt – anders als § 102 StPO für die Durchsuchung beim Tatverdächtigen – nach § 103 StPO überdies voraus, dass hinreichend individualisierte (bestimmte) Beweismittel für aufzuklärende Straftat gesucht werden. Gegenstände müssen im Durchsuchungsbeschluss so weit konkretisiert werden, dass weder bei Betroffenen noch bei dem die Durchsuchung vollziehenden Beamten Zweifel über die zu suchenden und zu beschlagnahmenden Gegenstände entstehen können.	BGH, 20.07.2022, NStZ 2022, 692 = StraFo 2022, 387
Eine Durchsuchungsanordnung nach § 102 StPO setzt einen durch Tatsachen konkretisierten Verdacht voraus, dass Straftat begangen worden ist und der Verdächtige als deren Täter oder Teilnehmer in Betracht kommt. Wird aber im weiteren Ermittlungsverfahren der Anfangsverdacht beseitigt, ist Fortführung der Durchsuchung in Form der Durchsicht der aufgefundenen Unterlagen rechtswidrig.	LG Nürnberg-Fürth, 27.05.2022, KR 2022, 474 = StV 2022, 714 = StraFo 2022, 287
Am Maßstab des § 103 StPO zu beurteilende Durchsuchung behördlicher Räume ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn betreffende Behörde zuvor vergeblich durch ein mit Gründen versehenes Herausgabeverlangen unter genauer Bezeichnung des verlangten Schriftguts zur Herausgabe aufgefordert worden ist. Schriftliches Herausgabeverlangen nur ausnahmsweise entbehrlich, wenn Ablehnung sicher zu erwarten, Vernichtung von Beweismitteln zu befürchten oder besondere Dringlichkeit anzunehmen ist. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist auch bei Durchsuchung der Diensträume einer obersten Bundesbehörde zu beachten; seine Relevanz ergibt sich auch aus der Notwendigkeit hinreichenden Schutzes der einzelnen Behördenmitarbeiter als natürliche Personen vor übermäßigem staatlichen Eingriff in ihre Grundrechte.	LG Osnabrück, 09.02.2022, NJW 2022, 882 (Anm. Moldenhauer/Momsen) = StV 2022, 500 (Anm. Gazeas)

Auch im Falle eines sich erst nachträglich ergebenden Tatverdachts ist zwingende Voraussetzung der Rechtmäßigkeit einer richterlich angeordneten Ermittlungsmaßnahme, dass der gegen einen Verdächtigen gerichtete Tatverdacht jedenfalls zum Zeitpunkt der richterlichen Entscheidung vorliegt. Nicht ausreichend, dass Tatverdacht erst durch das (unzulässig) sichergestellte bzw. beschlagnahmte Beweismittel entsteht. Ermittlungsmaßnahme vorzunehmen, um erst durch die Auswertung der dabei gewonnenen Erkenntnisse möglicherweise einen Tatverdacht gegen Berufsheimnisträger begründen und sich auf Rückausnahme des § 97 II 2 StPO berufen zu können ist mit Schutzzweck des § 97 I StPO unvereinbar und ließe diesen leerlaufen.	BVerfG, 30.11.2021, StV 2022, 237 (Ls.) = StraFo 2022, 67
Zur Verhältnismäßigkeit einer Durchsuchungsanordnung gegen einen nichtverdächtigen Betroffenen - Vorrangiges Herausgabeverlangen nach § 95 StPO und Einräumung einer Abwendungsbefugnis	BGH, 18.11.2021, NJW 2022, 795 (Anm. Berthaeu) = StV 2022, 138 (Ls.) = NStZ 2022, 306 (Anm. Venn) = NStZ-RR 2022, 148 (Anm. Schefer) = StraFo 2022, 24
Wohnung iSv § 102 StPO sind auch nicht allgemein zugängliche Geschäfts- und Büroräume (hier Anwaltskanzlei), die der Beschuldigte tatsächlich innehat. Dies gilt auch, wenn weitere Personen lediglich Mitinhaber der tatsächlichen Herrschaft über Räumlichkeiten (hier Archiv der Kanzlei) sind. Anordnung der Durchsuchung bei unverdächtigen Dritten nach § 103 StPO erfordert mehr als das Zitieren der Vorschrift: Es muss klar werden, gegen wen sich Durchsuchung insoweit richten soll sowie ob Voraussetzungen hierfür vorlagen und geprüft wurden. Durchsuchung bei unverdächtigen Rechtsanwälten erfordert besonders sorgfältige Prüfung der Eingriffsvoraussetzungen und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.	LG Stuttgart, 04.11.2021, StV 2022, 711
Strafverfolgungsbehörden müssen regelmäßig versuchen, eine Anordnung des zuständigen Richters zu erlangen, bevor sie eine Durchsuchung beginnen. Nur in Ausnahmesituationen, wenn schon die zeitliche Verzögerung wegen eines solchen Versuchs den Erfolg der Durchsuchung gefährden würde, dürfen sie selbst die Anordnung wegen Gefahr im Verzug treffen. Für die Frage, ob Ermittlungsbehörden eine richterliche Entscheidung rechtzeitig erreichen können, kommt es auf den Zeitpunkt an, zu dem die Staatsanwaltschaft oder ihre Hilfsbeamten eine Durchsuchung für erforderlich hielten.	LG Hamburg, 01.10.2021, StV 2022, 567
Eine Anordnung der Durchsuchung wegen Verdachts der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches gem. § 201a I Nr. 2 StGB durch Herstellung und Verbreitung eines Videos im Internet, das die Hilflosigkeit einer schwer verletzten, verunfallten Person zur Schau stellt („Gaffer-Video“), ist rechtmäßig.	LG Bonn, 13.07.2021, DAR 2022, 111
Polizeibeamten dürfen flüchtigen Verdächtigen zur Identitätsfeststellung nach § 163b StPO festhalten; es liegt nahe, dass sie im Rahmen der Nachteile auch kurzfristig den Eingangsbereich der Wohnung des Flüchtenden betreten dürfen. Solches Vorgehen ist jedenfalls „rechtmäßig“ iSd § 113 III StGB.	KG Berlin, 21.05.2021, NJ 2021, 413 (mit Anm. Bode)
Gewicht des Eingriffs in Art. 13 GG durch Durchsuchung verlangt Verdachtsgründe, die über vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen hinausreichen. A die Tatsache, dass jemand Fotos von nackten Jungs auf seinem Smartphone gespeichert hat, reicht hierfür nicht aus.	LG Duisburg, 16.04.2021, StV 2022, 222
Zur Angemessenheit der Durchsuchung von Räumen einer Stadtratsfraktion, wenn ein Fraktionsmitglied eines Verstoßes gegen das KunstUrhG verdächtigt wird.	LG Nürnberg-Fürth, 31.03.2021, StV 2021, 561
Wer Träger des Grundrechts aus Art. 13 I GG ist, entscheidet nicht die Eigentumsfrage, sondern grundsätzlich danach, wer Nutzungsberechtigter ist. Bei Geschäftsräumen ist die regelmäßig nur der Unternehmer.	BVerfG, 03.03.2021, NJW 2021, 1452

Strafverfolgungsbehörden müssen regelmäßig versuchen, richterliche Anordnung zu erlangen, bevor Durchsuchung beginnt. Beurteilungszeitpunkt ist derjenige, an dem die Staatsanwaltschaft oder Polizei Durchsuchung für erforderlich hielten. Mit Verlassen der Wohnung erklären Beamte konkludent die Beendigung einer konkreten Durchsuchungsmaßnahme. Wiederholte Durchsuchung einer Wohnung nach einer zunächst wegen Gefahr im Verzug erfolgten Durchsuchung bedarf einer neuen Anordnung.	BGH, 04.06.2020, StraFo 2020, 366 = KR 2020, 740 = StV 2021, 409
Anordnung nach §§ 103, 105 StPO muss Rahmen, Grenzen und Ziel der Durchsuchung definieren. Dazu gehören Angaben über Inhalt des Tatvorwurfs, zu suchende Beweismittel und zu durchsuchende Räume. Aufzuklärende Straftat muss hierzu so umschrieben sein, wie es nach Umständen des Einzelfalls möglich ist, um den von der Durchsuchung Betroffenen in die Lage zu versetzen, die Durchsuchung seinerseits zu kontrollieren und etwaigen Ausuferungen im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten von vornherein entgegenzutreten.	LG Köln, 03.03.2020, StV 2022, 570 (Ls.)
Verfolgung und Bedrohung von Anwälten trifft Kern der EMRK. Bei Prüfung, ob die Maßnahmen „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ waren, ist Frage nachzugehen, ob im Recht wirksame Sicherungsmaßnahmen gegen Missbrauch und Willkür vorhanden sind und wie sie gewirkt haben. Dabei ist Schwere der Straftat zu berücksichtigen, wegen der die Durchsuchung und die Beschlagnahme durchgeführt wurden und ob die Anordnung auf einen begründeten Verdacht gestützt worden und der Umfang angemessen begrenzt worden ist. Von Bedeutung sind zudem Art und Weise der Durchführung und, wenn eine Kanzlei betroffen war, ob sie in Gegenwart eines unabhängigen Beobachters stattgefunden hat oder andere besondere Sicherungsmaßnahmen verfügbar waren, um sicherzustellen, dass kein vom Anwaltsgeheimnis geschütztes Material mitgenommen wurde. Schließlich muss Maß möglicher Auswirkungen auf die Arbeit und den Ruf der Betroffenen berücksichtigt werden.	EGMR, 04.02.2020, NJW 2021, 1077
Rechtfertigung eines Eingriffs in Unverletzlichkeit der Wohnung zum Zwecke der Strafverfolgung erfordert Anfangsverdacht, der auf konkreten Tatsachen beruht. Vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen reichen nicht aus. Durchsuchung, die erst noch der Ermittlung von Tatsachen zur Begründung eines Anfangsverdachts dienen soll, ist unzulässig. Wohnungsdurchsuchung wegen Verdachts der Geldwäsche setzt voraus, dass Anfangsverdacht nicht nur für Geldwäschehandlung vorliegt, sondern auch für Herrühren des Vermögensgegenstands aus Katalogvortat im Sinne von § 261 I 2 StGB gegeben ist. Allerdings ist nicht erforderlich, dass Geldwäsche bereits in Einzelheiten bekannt ist. Die für Meldepflicht aus § 43 GwG 2017 bzw. § 11 GwG aF geltenden Anforderungen an Geldwäscheverdacht können nicht auf strafprozessualen Anfangsverdacht übertragen werden.	BVerfG, 31.01.2020, NSTz 2020, 557 (Anm. Neuheuser) = StV 2020, 729 (Ls.)
Soll der Anfangsverdacht für die Begehung von Straftaten nach §§ 184 b, 184 c StGB auf den möglichen Besitz kinder- oder jugendpornografischer Dateien gestützt werden, der lange Zeit zurückliegt (hier: achteinhalb Jahre), so verlangt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eine nähere Begründung in einem Durchsuchungs- oder Bestätigungsbeschluss für die Annahme einer dauerhaften Störung der Sexualpräferenz des Betroffenen.	BVerfG, 20.11.2019, NJW 2020, 384
Durchsuchung bei nicht-verdächtiger Person setzt nach § 103 StPO voraus, dass hinreichend individualisierte Beweismittel für aufzuklärende Straftat gesucht werden. Diese Gegenstände müssen im Durchsuchungsbeschluss so weit konkretisiert werden, dass weder bei Betroffenen noch bei Durchsuchung vollziehenden Beamten Zweifel über zu suchende und zu beschlagnahmende Gegenstände entstehen können. Ausreichend, dass Beweismittel der Gattung nach näher bestimmt sind; nicht erforderlich, dass sie in allen Einzelheiten bezeichnet werden.	BGH, 05.06.2019, StV 2021, 770 (Ls.)
Schwerwiegende Verstöße gegen Richtervorbehalt, in denen Richtervorbehalt gezielt oder leichtfertig umgangen wird, führen zu Beweisverwertungsverbot.	LG Köln, 09.05.2019, StV 2020, 365

Aus Art. 13 GG ergibt sich die Verpflichtung dafür Sorge zu tragen, dass die effektive Durchsetzung des grundrechtssichernden Richtervorbehalts gewährleistet ist. Damit korrespondiert die verfassungsrechtliche Verpflichtung der Gerichte, die Erreichbarkeit eines Ermittlungsrichters, auch durch die Einrichtung eines Bereitschaftsdienstes, zu sichern. Die Tageszeit umfasst dabei ganztägig die Zeit zwischen 6 Uhr und 21 Uhr. Während der Nachtzeit ist ein ermittelungsrichterlicher Bereitschaftsdienst jedenfalls bei einem Bedarf einzurichten, der über den Ausnahmefall hinausgeht.	BVerfG, 12.03.2019, StV 2019, 657 Anm. Klein, Kriminalistik 2019, 526 Anm. Sachs JuS 2019, 1039
Durchsuchungsbeschluss gestattet nicht auch Durchsuchung der Wohnräume, wenn als Durchsuchungsobjekt ausdrücklich nur Geschäftsräume mit Nebenräumen genannt werden, während Wohnanschrift lediglich bei den zur Identifizierung des Beschuldigten dienenden Angaben zur Person Erwähnung findet. Durchsuchungsbeschluss muss aufzuklärende Straftat und räumliche Sphäre der Durchsuchung so genau umschreiben, wie im Einzelfall möglich.	BVerfG 13.03.2018, HRRS 2018 Nr. 296
Mündliche Anordnung einer Wohnungsdurchsuchung durch Richter kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn aufgrund der zeitlichen Verzögerung, welche mit einer schriftlichen Anordnung einherginge, Durchsuchungserfolg gefährdet wäre. Im Falle mündlicher Anordnung sind Gründe für angenommene Eilbedürftigkeit zu dokumentieren.	LG Fulda, 15.02.2018, StraFo 2018, 149
Wessen freiwillige Unterwerfung unter eine Wohnungsdurchsuchung erforderlich ist, damit sonst nach § 105 StPO erforderliche richterliche Anordnung entbehrlich wird, ist im Einzelfall mit der einschlägigen Ermächtigungsgrundlage zu beantworten. Hinsichtlich der Anforderungen, die an die Durchsuchung einer Wohnung, die neben dem Verdächtigen von einer oder mehreren weiteren Person bewohnt wird, zu stellen sind - namentlich, ob diese nach § 102 StPO oder auch nach § 103 StPO zu beurteilen ist - bedarf es der Differenzierung.	OLG Köln, 26.01.2018 StV 2018, 801
Polizeibehörden dürfen auch während bereits laufendem Ermittlungsverfahren auf Grund präventiver Ermächtigungsgrundlagen zum Zwecke der Gefahrenabwehr tätig werden. Rechtmäßigkeit der Maßnahme ist dann ausschließlich nach gefahrenabwehrrechtlichen Voraussetzungen zu beurteilen, Verwertbarkeit der so gewonnenen Beweismittel im Strafverfahren nach § 161 II 1 StPO. Gefahr im Verzug i.S. § 105 I StPO liegt vor, wenn vorherige Einholung der richterlichen Anordnung, Erfolg der Durchsuchung gefährden würde. Für die Frage, ob Ermittlungsbehörden richterliche Entscheidung rechtzeitig erreichen können, kommt es auf Zeitpunkt an, zu dem Staatsanwaltschaft oder Hilfsbeamten die Durchsuchung für erforderlich hielten.	BGH, 17.01.2018, NSTZ-RR 2018, 146
Wohnungsdurchsuchung nach § 102 StPO unverhältnismäßig, wenn nahe liegende grundrechtsschonendere Ermittlungsmaßnahmen ohne greifbare Gründe unterbleibe oder zurückgestellt werden.	BVerfG 10.01.2018, NSTZ 2019, 351
Der mit Wohnungsdurchsuchung verbundene schwerwiegende Eingriff in Art. 13 I GG setzt Anfangsverdacht voraus, der über vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen hinausreichen und auf konkreten Tatsachen beruhen muss. Durchsuchung darf nicht Ermittlung von Tatsachen dienen, die zur Begründung eines Anfangsverdachts erst erforderlich sind. Durchsuchung ist unverhältnismäßig, wenn naheliegende grundrechtsschonendere Ermittlungsmaßnahmen ohne greifbare Gründe unterbleiben oder zurückgestellt werden und Maßnahme außer Verhältnis zur Stärke des im jeweiligen Verfahrensabschnitt bestehenden Tatverdachts steht.	BVerfG, 10.11.2017 HRRS 2017 Nr. 1100 = NJW 2018, 1240
Bloßes Dulden einer Durchsuchung stellt keine konkludente Zustimmung zur Durchsuchung dar. Eine Wohnung verliert nicht ihren grundgesetzlichen Schutz dadurch, dass die Tür bereits (hier durch die Feuerwehr) gewaltsam geöffnet wurde.	LG Hamburg, 09.10.2017 StraFo 2018, 22
Zugriff der Strafverfolgungsbehörden auf im Zuge von internen Ermittlungen erstellten und gesammelten Unterlagen und Daten kann nicht nur zu einer – möglicherweise irreparablen – Beeinträchtigung des rechtlich geschützten Vertrauensverhältnisses zwischen Unternehmen und beauftragter Anwaltskanzlei	BVerfG, 25.07.2017, StV 2017, 705

führen; überdies können auch andere Mandanten der Kanzlei, die mit dem Ermittlungsverfahren in keinem Zusammenhang stehen, im Falle einer Auswertung ihre Geschäftsgeheimnisse und persönlichen Daten bei der Beschwerdeführerin in Unsicherheit wännen und deshalb Aufträge zurückziehen.	
Dem von Durchsuchungsmaßnahme nach § 103 StPO betroffenen Dritten ist grundsätzlich bei Vollzug der Maßnahme Ausfertigung des Anordnungsbeschlusses mit vollständiger Begründung auszuhändigen. Dies kann in Ausnahmefällen bei Gefährdung des Untersuchungserfolgs oder entgegenstehender schutzwürdiger Belange des Beschuldigten vorläufig zurückgestellt werden. Zurückstellung der Bekanntgabe umfasst jedoch im Regelfall nicht Tatsachenmitteilung, aus denen sich Wahrscheinlichkeit ergibt, dass sich die gesuchten Gegenstände in den Räumlichkeiten des Drittbetroffenen befinden. Gefährdung des Untersuchungszwecks kann bei Maßnahme gegen Dritten i.S.d. § 103 StPO u.a. dann in Betracht kommen, wenn dieser im Anschluss an Durchsuchungsmaßnahme als Zeuge vernommen werden soll und daher Gefahr besteht, dass Bekanntgabe der vollständigen Gründe der Durchsuchungsanordnung den Inhalt der Aussage beeinflussen könnte. Neben Gefährdung des Untersuchungszweckes können im Falle einer Durchsuchung bei Dritten der sofortigen Bekanntgabe der vollständigen Gründe auch schutzwürdige Belange des Beschuldigten entgegenstehen. Bekanntgabe des vollständigen Tatvorwurfes gegen Beschuldigten in diesem Verfahrensstadium kann gerade im Fall besonders stigmatisierender Sachverhalte oder sensibler Beziehungen zu dem Drittbetroffenen, wie etwa im Fall einer Durchsuchung bei dem Arbeitgeber oder Geschäftspartner des Beschuldigten, zu irreparabler Brandmarkung des Beschuldigten führen und zunächst zurückzustellen sein.	BGH, 28.06.2017 HRRS 2017 Nr. 750
Auf Grundlage von Vermutungen, die nicht mit belastbaren Tatsachen unterlegt werden ist ein Verdacht, der die Durchsuchung einer Anwaltskanzlei rechtfertigen soll, nicht zu begründen. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, aus polizeilichen Berichten pauschal und zusammenhanglos vorgetragene Schlussfolgerungen auf konkreten Tatverdacht hinsichtlich mehrerer zur Auswahl gestellter Straftatbestände zu begründen.	LG Oldenburg, 17.05.2017, StV 2019, 185
Gerichtlicher Durchsuchungsbeschluss muss Angaben zum Tatzeitraum bzgl. aller Beschuldigter enthalten, um verfassungsrechtlichen Anforderungen und insb. Begrenzungsfunktion zu genügen. Beim Tatvorwurf der Beihilfe zur Steuerrückzahlung genügt Hinweis „über Jahre hinweg“ diesen Anforderungen ebenso wenig wie isolierte Angabe, wann einer der Beschuldigten frühestens strafbar gehandelt hat. Zur Frage, ob einem Durchsuchungsbeschluss stets eine immanente Beschränkung auf nichtverjährte Straftaten eigen ist und ob daraus eine hinreichende Bestimmtheit des Tatzeitraums hergeleitet werden kann.	BVerfG, 04.04.2017, NJW 2017, 2016 StV 2018, 133
Werden im Rahmen einer Durchsuchung Geräte aufgefunden, die als elektronisches Speichermedium dienen, sind sie zunächst nach § 110 StPO durchzusehen und auszulesen, um Entscheidung herbeizuführen, welche beweiserheblichen Daten sich darauf befinden. Ist derartige Auswertung nicht an Ort und Stelle möglich, können Geräte zum Zwecke der Durchsicht und Auswertung vorübergehend sichergestellt werden. Sicherstellung der elektronischen Speichermedien stellt jedoch keine Beschlagnahme dar, sondern ist gem. § 110 StPO noch Teil der Durchsuchung. Erst, wenn Beweisgeeignetheit bzw. die mögliche Einziehung der sichergestellten Gegenstände nach der Auswertung bejaht werden kann, ist Beschlagnahmeanordnung zu treffen.	LG Dessau-Roßlau, 03.01.2017 StV 2018, 79 (Ls.)
Durchsuchung aufgrund durch BND gekaufter CD mit Finanzdaten von Personen kein Verstoß gegen Art. 8 EMRK.	EGMR, 06.10.2016 NJW 2018, 921
Beweisverwertungsverbot bei fehlerhafter Durchsuchung (Richtervorbehalt. Ist beim Ermittlungsrichter ein Durchsuchungsbeschluss beantragt, ist auch dann, wenn dieser sich außerstande sieht, die Anordnung ohne Vorlage der Akte zu erlassen, für eine staatsanwaltschaftliche Prüfung des Vorliegens von Gefahr im Verzug regelmäßig kein Raum mehr, es sei denn, es liegen neue Umstände	BGH, 06.10.2016, NJW 2017, 1332 = StraFo 2017, 103 = NStZ 2017, 367 = NJW-Spezial 2017, 216 (Ls.)

vor, die sich nicht aus dem vorangegangenen Prozess der Prüfung und Entscheidung über den ursprünglichen Antrag auf Durchsuchung ergeben. Der Hypothese eines möglichen rechtmäßigen Ermittlungsverlaufs kommt bei grober Verknennung von Bedeutung und Tragweite des Richtervorbehalts im Rahmen der Abwägungsentscheidung über ein Beweisverwertungsverbot keine Bedeutung zu.	= StV 2017, 707
Bei der Begründung des für eine Durchsuchung erforderlichen, auf konkreten Tatsachen beruhenden Anfangsverdachts sind Angaben anonymer Hinweisgeber als Verdachtsquelle nicht generell ausgeschlossen; als Grundlage für eine stark in Grundrechtspositionen eingreifende Zwangsmaßnahme wie eine Durchsuchung kann eine anonyme Aussage aber nur genügen, wenn sie von beträchtlicher sachlicher Qualität ist oder mit ihr zusammen schlüssiges Tatsachenmaterial vorgelegt wurde. Richtervorbehalt darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass dem Richter durch Staatsanwaltschaft und Polizei Informationen vorenthalten werden. Eine lückenhafte oder verzögerte Führung der Ermittlungsakte ist aus Sicht des BVerfG kein Kavaliersdelikt.	BVerfG, 14.07.2016, StV 2017, 361 = NJW-Spezial 2016, 600
Liegt im Rahmen einer Verkehrsordnungswidrigkeit, die mit geringer Geldstrafe zu ahnden ist, qualitativ gutes Beweisfoto vor, das für Identitätsfeststellung durch einen entsprechenden Sachverständigen geeignet ist, ist zweimalige Durchsuchung der Wohnung des vermeintlichen Täters zum Zwecke des Auffindens von Beweismitteln zur Täterfeststellung unverhältnismäßig.	BVerfG, 14.07.2016, DAR 2016, 641 Anm. Niehaus
Durchsuchungsanordnung bei unbeteiligten Dritten gem. § 103 StPO ist nur verhältnismäßig, wenn nach dem Prinzip des geringsten möglichen Eingriffs eine den Dritten weniger belastende Maßnahme im gleichen Umfang nicht erfolgversprechend ist. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfordert in aller Regel, dass unbeteiligte Dritte zunächst zu einer freiwilligen Herausgabe der gesuchten Beweismittel gem. § 95 I StPO aufgefordert werden.	LG Braunschweig, 11.07.2016, StraFo 2016, 413 = StV 2016, 371
Dem Strafverfahrensrecht ist ein allgemein geltender Grundsatz, dass jeder Verstoß gegen Beweiserhebungsvorschriften strafprozessuales Verwertungsverbot nach sich zieht fremd. Die Annahme eines Beweisverwertverbots ist von Verfassungs wegen nur bei schwerwiegenden, bewussten oder willkürlichen Verfahrensverstößen, bei denen die grundrechtlichen Sicherungen planmäßig oder systematisch außer Acht gelassen worden sind, geboten. Sonderfall eines schwerwiegenden Verstoßes liegt hier vor, wenn Polizeibeamte zielgerichtet tatsächliche Voraussetzung einer Gefahr im Verzuge selbst herbeiführen und zwar zu einem Zeitpunkt, als es für sie erkennbar - ohne den Verlust von Beweismitteln befürchten zu müssen - möglich gewesen wäre, richterliche Durchsuchungsanordnung zu erwirken.	OLG Düsseldorf, 23.06.2016, StraFo 2016, 339 Anm. Jahn, JuS 2016, 1138 StV 2017, 12
Bei anonymen Anzeigen müssen Voraussetzungen des § 102 StPO im Hinblick auf schutzwürdigen Interessen des Beschuldigten wegen erhöhten Gefahr und nur schwer bewertbaren Risikos einer falschen Verdächtigung besonders sorgfältig geprüft werden. Als Grundlage für stark in Grundrechtspositionen eingreifende Zwangsmaßnahme wie Durchsuchung kann anonyme Aussage nur genügen, wenn sie von beträchtlicher sachlicher Qualität ist oder mit ihr zusammen schlüssiges Tatsachenmaterial vorgelegt worden ist.	BVerfG, 14.06.2016, StV 2017, 361
Durchsuchungsbeschluss, der allein Auffindung einer Schusswaffe dient, deckt zusätzliche Sicherstellung von drei Handys, einem Laptop und einem Tablet nicht ab. Die Gegenstände dürfen auch nicht als „Zufallsfunde“ zur weiteren Durchsicht vorläufig sichergestellt werden. [...] Nachträglich kann Eingrenzung des zu vollstreckenden Durchsuchungsbeschlusses nicht ausgehöhlt werden.	LG Kiel, 25.04.2016, StV 2017, 22
Richterlicher Durchsuchungsbeschluss hat im Hinblick auf schwerwiegenden Grundrechtseingriff bei Wohnungsdurchsuchungen wichtige und unabdingbare Eingrenzungsfunktion. Er definiert Ziel und Umfang der durchzuführenden Durchsuchung. Daher ist etwaige, über den Inhalt des Durchsuchungsbeschlusses hinausgehende Durchsuchung, mit der gezielt nach anderen als den in ihm genannten Gegenständen gesucht werden soll, unzulässig.	LG Kiel, 25.04.2016, StraFo 2016, 246

Verstoß gegen Richtervorbehalt für Anordnung einer Durchsuchung führt nicht automatisch zur Unverwertbarkeit der solchermaßen rechtswidrig erlangten Beweismittel. Eingreifen eines Beweisverwertungsverbots hängt von umfassender Abwägung des Interesses der Allgemeinheit an wirksamer Strafverfolgung gegen Belange des Betroffenen ab. Dabei darf grundsätzlich hochwahrscheinliche Möglichkeit einer hypothetisch rechtmäßigen Beweiserlangung unter Beachtung des Richtervorbehalts nach § 105 StPO berücksichtigt werden.	BGH, 17.02.2016, NSTz 2016, 551 m. Anm. Schneider = NJW 2016, 3797 (Ls.)
Im Durchsuchungsbeschluss sind Beschuldigten zur Last gelegte Straftat sowie aufzufindende Beweismittel darzulegen. Außerdem sind tatsächliche Umstände, aus denen sich Tatverdacht gegen Beschuldigten ergibt, aufzuführen, soweit dies nicht Untersuchungszweck gefährden würde. Beschluss darf sich nicht auf Mitteilung beschränken, dass „aufgrund von Tatsachen zu vermuten ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln“ führen werde.	LG Wiesbaden, 15.02.2016, StV 2016, 349
Kein generelles Beweisverwertungsverbot nach Durchsuchung auf einen anonymen Anruf hin	LG Görlitz, 13.01.2016, StraFo 2016, 70
Notwendiger und grundsätzlich auch hinreichender Anlass für Eingriff in Unverletzlichkeit der Wohnung ist (Anfangs-) Verdacht einer Straftat. Dieser muss auf konkreten Tatsachen beruhen und über vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen hinausreichen. An Durchsuchung bei nicht verdächtiger Person, die durch ihr Verhalten auch aus Sicht der Ermittlungsbehörden in keiner Weise Anlass zu Ermittlungsmaßnahmen gegeben hat, sind besondere Anforderungen zu stellen. Es müssen konkrete Gründe dafür sprechen, dass gesuchter Beweisgegenstand in Räumlichkeiten des Unverdächtigen gefunden werden kann.	BVerfG, 11.01.2016, NJW 2016, 1645
Nachweis eines amphetaminpositiven Urintestes im Rahmen eines Bewährungsverfahrens lässt keinen Rückschluss auf zwei Monate später liegenden generellen Tatverdacht des Besitzers und Erwerb von Betäubungsmitteln zu, um darauf Durchsuchungsanordnung zu stützen.	LG Trier, 05.01.2016, StV 2016, 347
Anordnung einer Wohnungsdurchsuchung bedarf stets einer Rechtfertigung nach dem GdV. Sie muss hinsichtlich des verfolgten Zwecks erfolgversprechend und insbesondere in angemessenem Verhältnis zur Schwere der Straftat aber auch Stärke des Tatverdachts stehen. Grundsätzlich Entscheidung der Ermittlungsbehörde, Zweckmäßigkeit und Reihenfolge festzulegen, wobei grundrechtsschonendere Ermittlungsmaßnahmen grundsätzlich vorzuziehen sind. An Anordnung einer Durchsuchung gemäß § 103 StPO beim nicht Tatverdächtigen sind hinsichtlich des erforderlichen Tatverdachts höhere Anforderungen zu stellen als bei der Durchsuchung beim Tatverdächtigen.	AG Pirmasens, 17.12.2015, StV 2017, 25
Aus fehlender oder verspäteter Dokumentation in Akten kann sich Rechtswidrigkeit einer mündlichen Durchsuchungsanordnung ergeben, wenn mangels Eilfalls schriftliche Anordnung erforderlich gewesen wäre.	LG Lüneburg, 07.12.2015, StV 2016, 348
Ist Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens Vorwurf der Teilnahme an Straftat, muss Durchsuchungsbeschluss gegen Beschuldigten konkrete Ausführungen zu Haupttat enthalten, an welcher sich Beschuldigter als Gehilfe beteiligt haben soll. Anordnung einer Durchsuchung der Kanzlei eines beschuldigten Rechtsanwalts bedarf ausreichenden Grundlage, die über einen Anfangsverdacht hinausgeht und Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf Schwere der zu ermittelnden Straftat, Beweisbedeutung der zu beschlagnahmenden Gegenstände sowie Vermutung des Auffindeverdachts entspricht.	LG Rostock, 21.07.2015, StV 2015, 622
Durchsuchungsbeschluss unterbricht Verjährung hinsichtlich aller Taten, die Gegenstand des Ermittlungsverfahrens sind, so lange ihm nicht ausdrücklich etwas anderes zu entnehmen ist.	BGH, 25.06.2015, StraFo 2015, 390
Mit Befassung des zuständigen Ermittlungs- oder Eilrichters durch Stellung eines Antrages auf Erlass einer Durchsuchungsanordnung und der dadurch eröffneten Möglichkeit präventiven Grundrechtsschutzes durch den Richter endet Eilkompetenz der Ermittlungsbehörden. Diese kann nur dann neu begründet	BVerfG, 16.06.2015, NSTz 2015, 529 = NJW 2015, 2787 m. Anm. Bittmann

werden, wenn nach der Befassung des Richters tatsächliche Umstände eintreten oder bekannt werden, die sich nicht aus dem Prozess der Prüfung und Entscheidung über diesen Antrag ergeben und hierdurch Gefahr eines Beweismittelverlusts in einer Weise begründet wird, die der Möglichkeit einer rechtzeitigen richterlichen Entscheidung entgegensteht.	= StV 2015, 606 = EuGRZ 2015, 520 = JuS 2015, 1135 Anm. Park, StV 2016, 67
Aus dem Rat, bei der Polizei nichts zu sagen, ergibt sich noch nicht mit der für einen Anfangsverdacht erforderlichen Wahrscheinlichkeit, dass der Ratgeber selbst an der Tat beteiligt war. Es handelt sich dabei um eine vage Vermutung, die den mit einer Durchsuchung verbundenen Eingriff in das Wohnungsrecht des Beschuldigten nicht rechtfertigt.	LG Kiel, 30.03.2015, StraFo 2015, 245 (Ls.)
Auch bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnungen im Bereich BtM ist es bei Vorliegen besonderer Umstände (hier: Selbstanzeige des Anbaus von Cannabispflanzen bei erlaubtem Bezug von Medizinalhanf im Rahmen einer ärztlich begleiteten Schmerztherapie) verfassungsrechtlich geboten, die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme unter Abwägung von Tatschwere und Schutzgut einzelfallbezogen zu begründen.	BVerfG, 11.02.2015, NJW 2015, 1585 = StV 2015, 615 = BayVBl. 2016, 18
Bei Anordnung der Durchsuchung einer Rechtsanwaltskanzlei sind besondere Anforderungen an Verhältnismäßigkeit zu stellen. Im Einzelfall kann etwa Geringfügigkeit der zu ermittelnden Straftat, geringe Beweisbedeutung der zu beschlagnahmenden Gegenstände, Vagheit des Auffindeverdachts sowie Umstand, dass Tatverdacht nicht sehr intensiv ist, dieser entgegenstehen.	BVerfG, 29.01.2015, StV 2016, 70 (Ls.)
Keine Durchsuchung nach entlastenden Beweismitteln, wenn der Verteidiger ihre freiwillige Herausgabe angeboten hat.	LG Köln, 22.12.2014, StraFo 2015, 107
Unverhältnismäßigkeit einer Wohnungsdurchsuchung kann sich aus dem geringen Grad des Anfangsverdachts und daraus ergeben, dass weitere zur Ermittlung zur Verfügung stehende Maßnahmen nicht ergriffen wurden. Insbesondere bei einem nur vagen Auffindeverdacht ist Verhältnismäßigkeit einer Durchsuchung wegen Schwere des Eingriffs eingehend zu begründen.	BVerfG, 16.12.2014, StV 2015, 614
Enthalten anonyme Mitteilungen keine prüffähigen Tatsachen, können sie den für eine Durchsuchungsanordnung notwendigen Anfangsverdacht nicht begründen. Derartige Hinweise dürfen nicht zur Grundlage gerichtlicher Anordnungen gemacht werden.	AG Bautzen, 18.11.2014, StraFo 2015, 20
Durchsuchungsbeschluss gegen unverdächtigen Dritten muss nicht nur enthalten, warum Geschäftsunterlagen des Verdächtigen bei ihm zu finden sein sollen, sondern auch die gesuchten Gegenstände zweifelsfrei beschreiben.	LG Koblenz, 27.10.2014, StraFo 2014, 510
Im Bereich der Strafverfolgung ist ein Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss für Räumlichkeiten nur dann zu erlassen, wenn ein Anfangsverdacht gegeben ist. Erlaubtes Verhalten darf bei der für die Beurteilung des Tatverdachts notwendigen Gesamtabwägung im Einzelfall durchaus als Indiz herangezogen werden, kann jedoch für sich alleine genommen regelmäßig keinen Anfangsverdacht begründen.	LG Regensburg, 10.10.2014, StraFo 2015, 18 = StV 2015, 159
Strafprozessualen Durchsuchungsmaßnahmen im Fall Edathy verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Auch Verletzung seiner Immunität als Abgeordneter des Deutschen Bundestages liegt nicht vor.	BVerfG 15.08.2014, EuGRZ 2014, 569
Unverletzlichkeit der Wohnung erstreckt sich auch auf geschäftlich genutzte Räume. Der mit Durchsuchung verbundene schwerwiegende Eingriff bedarf besonderer Rechtfertigung nach Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Voraussetzung ist Verdacht, dass Straftat begangen wurde. Erforderlich ist angemessenes Verhältnis zur Schwere der Straftat und Stärke des Tatverdachts. Bei Gewichtung des Tatverdachts ist nicht nur auf Bedeutung des potentiellen Beweismittels fürs Strafverfahren, sondern auch auf Grad des Auffindeverdachts abzustellen.	BVerfG, 13.05.2014, KR 2016, 308
Vage Anhaltspunkte oder bloße Vermutungen allein reichen nicht aus, um den mit Wohnungsdurchsuchung nach § 102 StPO verbundenen Eingriff in die durch Art. 13 GG verbürgten Recht des Wohnungsinhabers zu rechtfertigen. Verdacht einer Straftatbegehung muss auf konkreten Tatsachen beruhen.	LG Mönchengladbach, 23.04.2014, StV 2015, 160

Durchsuchung der Wohnung eines Dritten allein auf Grundlage einer ihn nicht betreffenden strafrechtlichen Verurteilung verletzt das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 28 II 1 BlnVerf. Hierfür bedarf es einer richterlichen Anordnung, die dem Wohnungsinhaber oder zumindest einem Berechtigten ggü. ergehen muss.	VerfGH Berlin, 13.11.2013, NJW 2014, 682
Notwendiger und grundsätzlich hinreichender Eingriffsanlass für strafprozessuale Wohnungsdurchsuchung ist Anfangsverdacht Straftat. Erforderlich ist Tatsachengrundlage, aus der sich Möglichkeit der Tatbegehung durch Beschuldigten ergibt. Vage Anhaltspunkte oder bloße Vermutungen genügen nicht. Andererseits muss sich aus Umständen, die Anfangsverdacht begründen, genaue Tatkonkretisierung nicht ergeben. Problematisch ist Durchsuchungsanordnung bei länger zurückliegenden Straftaten (hier 18 Monate), erforderlich ist, dass noch Beweisgegenstände aufgefunden werden können.	BVerfG, 29.10.2013, HRRS 2013 Nr. 226 = StV 2014, 388 (Ls.)
Die mangelhafte Umschreibung des Tatvorwurfs führt zur Rechtswidrigkeit der Durchsuchungsanordnung.	LG Düsseldorf, 26.09.2013, StraFo 2014, 20
Durchsuchungsvoraussetzung sind Verdachtsgründe, die über vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen hinausgehen.	BVerfG, 24.01.2013, www.hrr-strafrecht.de/hrr/bverfg/11/2-bvr-376-11.php = StV 2013, 609
Durchsuchungsbeschluss muss konkrete Tatvariante benennen, um seiner Begrenzungsfunktion gerecht zu werden.	BVerfG, 05.03.2012, StV 2013, 132 (Ls.)
Annahme von Gefahr im Verzug ist groß fehlerhaft, wenn keinerlei Überlegungen zur Erforderlichkeit eines richterlichen Beschlusses angestellt wurden, obschon zwischen Erwägung der Maßnahme und Durchführung mehrere Stunden lagen. Dieser schwerwiegende Verstoß führt trotz hypothetischer Rechtmäßigkeit zu einem Beweisverwertungsverbot.	AG Bremen, 10.01.2012, NSTz 2012, 287
Für die Frage, ob StA oder Polizei richterliche Entscheidung rechtzeitig erreichen können, kommt es auf den Zeitpunkt an, zu dem diese Durchsuchung für erforderlich halten. Beweisverwertungsverbot bei nicht rechtmäßiger Inanspruchnahme der Eilkompetenz	BGH 30.08.2011 NSTz 2012, 104
Durchsuchung einer Kanzlei wg. Verdachts nach § 352 StGB zum Zwecke des Auffindens der Handakte einer Beratungshilfesache ist unverhältnismäßig, wenn aufgrund vorliegender Beratungshilfeakte des AG und Akten der Rechtsanwaltskammer unzweifelhaft ist, dass der Anwalt trotz Vorliegens des Beratungshilfescheins eine Gebührenrechnung erstellt hat. Zweck des Auffindens etwaiger belastender Materialien kann Eingriff nicht rechtfertigen, wenn Betroffener ohne weiteres in der Lage ist, derartiges Material selbstständig zur Verteidigung vorzulegen.	BVerfG, 05.05.2011, NJW 2011, 2275
Rundfunkfreiheit aus Art. 5 I 2 GG schützt Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit in Rundfunksender und umfasst auch organisationsbezogene Unterlagen, aus denen sich Arbeitsabläufe, Projekte oder Identität der Mitarbeiter ergeben. Anordnung der Durchsuchung der Räume, der bild- und skizzenhaften Dokumentation, sowie der Mitnahme bzw. Ablichtung redaktioneller Unterlagen stellen im Einzelfall verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigten Eingriff in Rundfunkfreiheit dar.	BVerfG, 10.12.2010, DVBl 2011, 161 = EuGRZ 2011, 83 = NJW 2011, 1859 u. 1863
Der für Wohnungsdurchsuchung erforderliche Anfangsverdacht kann ohne Verfassungsverstoß auf Daten gestützt werden, die Informant aus Liechtenstein auf Datenträger an Bundesrepublik Deutschland verkauft hat. Verdacht muss auf konkreten Tatsachen beruhen, vage Anhaltspunkte oder bloße Vermutungen reichen nicht aus. Aus Verfassung kein Rechtssatz, wonach im Fall rechtsfehlerhafter Beweiserhebung die Verwertung der gewonnenen Beweise stets unzulässig ist. Rechtsstaatsprinzip gestattet und verlangt Berücksichtigung der Belange funktionstüchtiger Strafrechtspflege; Beweisverwertungsverbot daher Ausnahme und nur nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift oder aufgrund übergeordneter wichtiger Gründe im Einzelfall.	BVerfG, 09.11.2010, EuGRZ 2010, 780 = NSTz 2011, 103 = StV 2011, 65 = JZ 2011, 249 m. Anm. Wohlers, ebd. 252 = NJW 2011, 2417

Erforderlich zur Rechtfertigung eines Eingriffs in Art. 13 I GG ist zumindest Verdacht, dass Straftat begangen worden ist. Notwendig sind Verdachtsgründe, die über vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen hinausreichen. Verstoß gegen diese Anforderungen liegt vor, wenn sich sachlich zureichende plausible Gründe für Durchsuchung nicht mehr finden lassen. Durchsuchung darf nicht Ermittlung von Tatsachen dienen, die zur Begründung eines Verdachts erforderlich sind; denn sie setzt einen Verdacht bereits voraus.	BVerfG, 10.09.2010, NJW 2011, 291 = StV 2011, 68
Durchsuchung der Geschäftsräume eines RA unverhältnismäßig, wenn Tatverdacht wegen Verstoßes gg § 84 AsylVfG kaum über bloße Vermutungen hinausreicht. Die Schwere des GR-Eingriffs erfordert konkrete Hinweise und sorgfältige Prüfung objektiver Umstände und des Vorsatzes.	BVerfG, 31.08.2010, BayVBl 2011, 315
§ 25 II 4, IV 1 StVG ist gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für richterliche Anordnung der Wohnungsdurchsuchung zur Auffindung des beschlagnahmten Führerscheins.	LG Lüneburg, 08.07.2010, DAR 2011, 275
Wirksame Einwilligung in Wohnungsdurchsuchung bei Nichtvorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen erfordert freie Entscheidung und ausdrückliche Belehrung darüber, dass ohne Einwilligung die Durchsuchung nicht ohne weiteres stattfinden wird. Bewusste Ausnutzung des Glaubens an die Rechtmäßigkeit einer unzulässigen Durchsuchung führt zu Verwertungsverbot der dadurch erlangten Beweismittel.	LG Hamburg, 30.06.2010, StV 2011, 528
Eingriff in Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 I GG) verlangt Verdacht, dass Straftat begangen wurde. Gewicht des Eingriffs verlangt Verdachtsgründe, die über vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen hinausreichen. Durchsuchung darf nicht der Ermittlung von Tatsachen dienen, die zur Begründung eines Verdachts erforderlich sind. Für das Vorliegen eines Tatverdachts ist auf den Zeitpunkt der Anordnung abzustellen.	BVerfG, 11.06.2010, = StV 2010, 665 www.hrr-strafrecht.de/hrr/bverfg/09/2-bvr-3044-09.php
Besondere Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für Durchsuchungsmaßnahmen bei Unverdächtigen, deshalb vor Anordnung der Durchsuchung von Kanzleiräumen eines Insolvenzverwalters zu prüfen, ob Beschluss nach § 95 StPO in Betracht kommt	LG Saarbrücken, 02.02.2010, NSTz 2010, 534
Keine bewusste Umgehung des Richtervorbehalts gem. § 105 I StPO bei Anordnung von Gefahr im Verzug durch Polizeibeamte, wenn brauchbare Hinweise zum zu durchsuchenden Objekt zwar 2 Tage vorher erhalten, aber Hinweisüberprüfung zur Konkretisierung des Durchsuchungsobjekts erforderlich war und dies wegen anderer laufender Ermittlungsmaßnahmen erst 2 Tage später geschah. Anordnung durch Polizeibeamte vor Ort wegen drohender Vernichtung von Beweismitteln zulässig, wenn in Wohnung anwesende Personen aufgrund polizeilicher Ungeschicklichkeit von anstehender Durchsuchung wissen und sich teils unkooperativ verhalten oder zu fliehen versuchen. Tatsache, dass Situation durch Ungeschicklichkeit der Polizei ausgelöst wurde, begründet ebenfalls kein Verwertungsverbot.	BGH, 19.01.2010 www.hrr-strafrecht.de/hrr/3/09/3-530-09.php
Wohnungsdurchsuchung bei unverdächtiger Insolvenzverwaltung (§ 103 StPO)	LG Neubrandenburg, 09.11.2009, NJW 2010, 691 = NSTz 2010, 352
Ist zwischen dem Zeitpunkt, in dem Anordnung eines Durchsuchungsbeschlusses erforderlich wurde und Zeitpunkt der Durchsuchung so viel Zeit verstrichen, dass richterliche Entscheidung unschwer hätte eingeholt werden können, ist Beweisverwertungsverbot Folge	OLG Köln, 27.10.2009, StV 2010, 14
Bei Wohngemeinschaften besteht ist Grundrechtsträger (Art. 13 I 1 GG) jeder Inhaber oder Bewohner eines Wohnraums, unabhängig davon, auf welchen Rechtsverhältnissen die Nutzung des Wohnraums beruht. Gewährleistung aus Art. 13 I GG umfasst Schutz der räumlichen Privatsphäre vor staatlichen Eingriffen und erstreckt sich auch auf Gebrauch, der von den durch das Eindringen in die Wohnung erlangten Kenntnissen gemacht wird.	BVerfG 02.07.2009 NJW 2009, 3225 =NJ 2009, 437 Anm. Schwabenbauer NJW 2009, 3207 = Anm. Sachs, JuS 2010, 751
Begriff der „Wohnung“ in Art. 8 EMRK umfasst nicht nur Privatwohnung, sondern auch Geschäftsräume, insb. Kanzlei eines Rechtsanwaltes; Durchsuchung	EGMR, 09.04.2009, NJW 2010, 2109

einer Anwaltskanzlei erfordert besonders sorgfältige Prüfung und muss Auswirkungen auf Arbeit und Ruf des Anwalts berücksichtigen	
Durchsuchung zur Sicherstellung nicht beweiserheblicher Gegenstände von § 103 StPO nicht gedeckt	BGH, 09.04.2009, StraFo 2009, 241
Richterliche Durchsuchungsanordnung setzt eigenverantwortliche Prüfung der Zulässigkeit voraus; bloße Wiederholung polizeilichen Vortrags reicht nicht	LG Kiel, 20.03.2009, StV 2010, 354 (Ls.)
Anforderungen an Durchsuchung der Geschäftsräume eines Berufsgeheimnisträgers (hier: RA) bei einem Nichtverdächtigen	BVerfG (K), 18.03.2009, NJW 2009, 2518
Durchsuchungsbefehl, der keinerlei tatsächliche Angaben über den Inhalt des Tatvorwurfs enthält und zudem den Inhalt der konkret gesuchten Beweismittel nicht erkennen lässt, wird rechtsstaatlichen Anforderungen jedenfalls dann nicht gerecht, wenn solche Kennzeichnungen nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen ohne weiteres möglich und den Zwecken der Strafverfolgung nicht abträglich sind	BVerfG (K), 17.03.2009 HRRS 2009 Nr. 466 = NJW 2009, 2516
Unverhältnismäßige Wohnungsdurchsuchung bei abwesendem Beschuldigten mangels Durchsuchungszeugen und Eilbedürftigkeit	LG München, 10.02.2009, StraFo 2009, 146
Unverhältnismäßige Wohnungsdurchsuchung, weil weniger einschneidende Ermittlungsansätze nicht ausreichend berücksichtigt wurden	LG Bremen, 08.01.2009, StV 2009, 416
Begründung einer Durchsuchungsanordnung muss nach § 34 StPO die wesentlichen Verdachtsmomente und Indiztatsachen enthalten. Ausnahme nur, wenn deren Bekanntgabe den Untersuchungszweck gefährdet.	BGH 18.12.2008 (Ermittlungsrichter) NSTZ-RR 2009, 142
Wohnungsdurchsuchung wegen BtM 10 Monate nach einer den Tatverdacht begründenden Blutentnahme nicht (mehr) geeignet, Beweise zu erlangen und unzulässig	LG Koblenz, 28.11.2008, StV 2009, 179 (Ls.)
Rechtswidrige Durchsuchung, die nur auf vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen sich gegen Vielzahl von Bewohnern einer Asylbewerberunterkunft richtete	LG Wuppertal, 18.08.2008, StV 2008, 629
Anforderungen an richterlichen Durchsuchungsbeschluss: Dieser muss der Tatvorwurf und Beweismittel hinreichend bestimmt beschreiben. Schutz der Privatsphäre des Betroffenen darf nicht allein Ermessen der durchsuchenden Beamten überlassen bleiben.	BVerfG, 11.07.2008 (K), BayVBl 2009, 207
Anforderungen an Durchsuchung einer RA-Kanzlei	BVerfG 11.07.2008 (K), NJW 2009, 281
Wohnungsdurchsuchung wegen BtMG-Verstoß 8 Monate nach Entstehen des Tatverdachts unverhältnismäßig.	LG Oldenburg, 26.05.2008, StV 2009, 179 (Ls.)
Rechtswidrige Durchsuchung gegen beschuldigten RA birgt Gefahr für Daten seiner Mandanten (Art. 2 I, 1 I GG) und daher besondere Prüfung der Angemessenheit	BVerfG, 06.05.2008, StV 2008, 393
Rechtswidrige Durchsuchung auch beruflich genutzter Räume (hier: RA) greift schwerwiegend in Art. 13 GG ein. Auswirkungen auf Art. 12 I GG sind zu beachten.	BVerfG 05.05.2008 (K), NJW 2008, 2422 = BayVBl. 2008, 768
Rechtswidrige Wohnungsdurchsuchung wegen vermuteten Drogenanbaus aufgrund abstrakter Vermutung, die Polizei könnte nach Ausforschung der Wohnung von außen entdeckt worden sein. Einstündiges Zuwarten auf Durchsuchung ohne Erwirkung eines Durchsuchungsbeschlusses.	AG Essen, 27.02.2008 StraFo 2008, 199
Rechtswidrige richterliche Durchsuchungsanordnung gegen Berufsgeheimnisträger nach § 53 StPO (Ärztin) bei geringem Tatverdacht (Betrug)	BVerfG 21.01.2008 NVwZ-RR 2008, 176 Anm. Fehn, KR 2008, 626
Wird anlässlich einer Anschriftenprüfung in anderer Sache in Wohnung eine andere Person angetroffen, gegen die sich kein Tatverdacht richtet und ohne richterliche Entscheidung Wohnung dennoch betreten, sind dabei erlangte Beweise gegen diese Person nicht verwertbar	AG Hamburg-St. Georg, 21.12.2007, StV 2008, 630
Anforderungen an mündliche richterliche Durchsuchungsanordnung (§§ 98, 105 StPO)	LG Tübingen, 01.10.2007, NSTZ 2008, 589

Bewusste Missachtung oder gleichgewichtig grobe Verkennung der Voraussetzungen des für Wohnungsdurchsuchungen bestehenden Richtervorbehalts kann Verbot der Verwertung bei der Durchsuchung gewonnener Beweismittel rechtfertigen.	BGH, 18.04.2007 StV 2007, 337 = NJW 2007, 2269 Anm. Mosbacher ebd. 3686
Durchsuchung darf nur „angedroht“ werden, wenn deren materielle Voraussetzungen vorliegen; andernfalls liegt Einwilligung nicht vor. Durchsuchung am Körper einer Person in seiner Wohnung unterfällt Art. 13 GG. Unverhältnismäßigkeit bei Verdacht des Besitzes geringer Mengen Marihuana.	OLG Hamburg, 23.03.2007, StV 2008, 12
Unzulässigkeit von Durchsuchung und Beschlagnahme die ausschließlich oder vorwiegend dem Zweck dient, die Person des Informanten zu ermitteln („Cicero“).	BVerfG, 27.02.2007, NJW 2007, 1117
Unzulässige Beweisverwertung bei unzulässiger Wohnungsdurchsuchung unter Verletzung des Richtervorbehalts, wenn nur schwacher Tatverdacht bestand, Strafverfolgungsinteresse nicht besonders hoch und Richter den Beschluss voraussichtlich nicht erlassen hätte (Abwägungslehre)	OLG Hamm, 19.10.2006, StV 2007, 69 = NSTZ 2007, 355
Unzulässige Wohnungsdurchsuchung nach Schlägerei ohne vorherige richterliche Anordnung. Einsatz eines Drogenspürhundes kann gegen Art. 13 I und II GG verstoßen. „(...) Es ist kein sachlicher Grund dafür erkennbar, zur Suche nach Tatwaffe einer Messerstecherei einen Drogenspürhund einzusetzen.“	BVerfG, 28.09.2006, NJW 2007, 1444 = StV 2006, 676 Anm. Burgmer, KR 2007, 528
Unzulässige Durchsuchung einer RA-Kanzlei (Berufsheimnisträger) wegen geringfügiger Verkehrsordnungswidrigkeit	BVerfG, 07.09.2006, NJW 2006, 3411
Herausgehobene Bedeutung der unkontrollierten Berufsausübung eines RA gebietet besonders sorgfältige Beachtung der Eingriffsvoraussetzungen und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei Kanzleidurchsuchung	BVerfG, 07.09.2006 NJW 2007, 1443
Durchsuchung kann unverhältnismäßig sein, wenn andere, für Ermittlungsbehörde mühevollere Ermittlungen möglich sind.	BVerfG, 03.07.2006, StV 2006, 624
Rechtswidrige Durchsuchung bei einem Nichtbeschuldigten, der durch sein Verhalten keinen Anlass zu Ermittlung gegeben hat	BVerfG, 03.07.2006, NJW 2007, 1804
Unverhältnismäßigkeit einer Durchsuchung bei Bagatelldelikt (hier Cannabisprodukte zum gelegentlichen Eigenkonsum).	LG Kaiserslautern, 02.06.2006 StV 2007, 71
Durchsuchung ohne vorherigen richterlichen Beschluss nur zulässig, wenn Ermittlungsrichter tatsächlich nicht zu erreichen war. Dies ist zu dokumentieren.	BVerfG 08.03.2006 NVwZ 2006, 925
Zulässige Wohnungsdurchsuchung bei einem Journalisten wegen Verdachts der Beihilfe zur Verletzung von Dienstgeheimnissen	LG Potsdam, 27.01.2006, NJ 2006, 225
§ 25 II 4 iVm § 25 IV 1 StVG gestattet die Wohnungsdurchsuchung zum Zwecke der Auffindung des Führerscheins bei Fahrverbot	LG Berlin, 25.10.2005, NZV 2006, 385
Will Polizei unter bewusster Missachtung des Richtervorbehalts Wohnung durchsuchen, tritt aber durch Zufall (und nicht „proviziert“) Gefahr im Verzug ein, sind Beweismittel verwertbar	AG Tiergarten, StraFo 2007, 73
Ist zuständiger Richter nicht erreichbar obgleich dies in Stadt nicht akzeptabel ist, liegt keine willkürliche Annahme von Gefahr im Verzuge vor, wenn StA Wohnungsdurchsuchung anordnet	BGH 25.04.2007 NSTZ-RR 2007, 242
Verdacht einer Verkehrs OWi (hier: Geschwindigkeitsüberschreitung von 28 km/h) rechtfertigt nicht die Wohnungsdurchsuchung (durch deutsche Polizei) und verstößt (im Einzelfall) wegen Unverhältnismäßigkeit gegen Art. 8 EMRK.	EGMR, 28.04.2005, NJW 2006, 1495 = NVwZ 2006, 1149 Anm. JUS 2007, 369
Unzulässige Ergreifungsdurchsuchung zum Zwecke der ED nach § 81b 2. Alt. StPO, weil Vorladung genügt hätte	LG Bremen, 30.03.2005, StV 2005, 494
Mängel in der polizeilichen Dokumentation einer ohne richterlichen Beschluss durchgeführten und mangels Gefahr im Verzuge rechtswidrigen Durchsuchung	BVerfG, 04.02.2005; EuGRZ 2005, 178
Wohnungsdurchsuchung (§ 105 StPO) kann telefonisch durch Ermittlungsrichter angeordnet werden.; Mängel in Dokumentation	BGH, 13.01.2005, NSTZ 2005, 392
Zur hinreichenden Bestimmtheit eines Durchsuchungsbeschlusses. Auf Disketten, CD-ROM und Festplatten gespeicherte Daten sind Papieren i.S.d. § 110 StPO gleich gestellt	LG Berlin, 03.01.2005 StV 2005, 261

Art. 13 II GG fordert – anders als Art. 13 III GG – keinen erhöhten Verdachtsgrad.	BVerfG, 20.04.2004, NJW 2004, 3172
Unzulässigkeit der photographischen Dokumentation einer Wohnung anlässlich Durchsuchung, soweit nicht Dokumentationsinteresse ausnahmsweise Persönlichkeitsrecht überwiegt	LG Hamburg, 19.03.2004, StV 2004, 368
Richterlicher Durchsuchungsbeschluss muss Inhalt des Tatvorwurfs und der konkret gesuchten Beweismittel benennen, soweit dies möglich und den Zwecken der Strafverfolgung nicht abträglich ist.	BVerfG 08.03.2004, NJW 2004, 1517 = NStZ-RR 2004, 206
Art. 19 IV GG erfordert, dass handelnde Beamte bei Durchsuchung ohne richterliche Anordnung vor oder jedenfalls unmittelbar nach D. für den Eingriff bedeutsame Erkenntnisse und Annahmen in den Akten dokumentieren, insbesondere Tatverdacht, gesuchte Beweismittel, Umstände, die auf Beweismittelverlust hindeuten	BVerfG, 12.02.2004, StV 2004, 633
2 anonyme Anzeigen ohne weitere Anhaltspunkte begründen keinen Anfangsverdacht, der Wohnungsdurchsuchung rechtfertigt	LG Regensburg, 05.02.2004, StV 2004, 198
Rechtswidrigkeit einer über den Durchsuchungsbeschluss hinausgehenden Durchsuchung (§ 102 StPO) und (eng begrenzte) Zulässigkeit der Verwertung von Zufallsfunden (§ 108 StPO)	LG Berlin, 15.01.2004, NStZ 2004, 571 = StV 2004, 198
Bei Tage muss Ermittlungsrichter uneingeschränkt erreichbar sein und über erforderliche Hilfsmittel verfügen. Nächtlicher Bereitschaftsdienst erforderlich, wenn hierfür ein praktischer Bedarf besteht, der über Einzelfall hinaus geht.	BVerfG, 10.12.2003, NJW 2004, 1442
Durchsuchung (§ 102 StPO) zur Auffindung eines Passes zwecks Durchsetzung ausländerrechtlicher Maßnahmen (Abschiebung) dient nicht Aufklärung einer Straftat und ist unverhältnismäßig.	LG Essen, 02.12.2003, StV 2004, 368
Wenn Verdachtslage Wohnungsdurchsuchung begründet, nur Zeitpunkt steht wegen anderer Ermittlungen oder Vorbereitungen noch nicht fest, ist richterliche Entscheidung einzuholen.	BGH, 18.11.2003, NStZ 2004, 449
Für Wohnungsdurchsuchung nach erfolgloser Vorladung zwecks DNA-ID nach § 2 DNA-IFG existiert keine Rechtsgrundlage.	LG Frankfurt/M, 17.09.2003, StV 2003, 610
Durchsuchung in Anwaltskanzlei kann durch Übergabe geeigneter Belege abgewendet werden. Wird sie dennoch durchgeführt liegt Verstoß gegen Art. 12 GG vor.	LG Berlin, 24.07.2003, NJW 2003, 2694
Kontaktiert Polizei den zeitlich (noch) nicht zuständigen Bereitschaftsrichter, begründet dies nicht Gefahr im Verzug. Zweistündiges Zuwarten auf Durchsuchungsbeschluss notwendig, wenn Gefahr des Beweismittelverlusts allenfalls hypothetischer Natur.	AG Tiergarten, 23.07.2003, StV 2003, 663
Rechtswidrige Wohnungsdurchsuchung, weil Polizeibeamter diese nicht als Durchsuchung erkannt hat und keine Anstrengungen unternahm, richterlichen Beschluss (telefonisch) zu erlangen. Pflicht zur Dokumentation der tatsächlichen Umstände und warum ggf. Gefahr im Verzug bejaht wurde.	LG Saarbrücken, 28.04.2003, StV 2003, 434
Werktägliche Wohnungsdurchsuchung um 19.50 h rechtswidrig, weil trotz der seit mehr als 5 Stunden vorliegenden Erkenntnisse kein richterlicher Beschluss beantragt wurde.	LG Koblenz, 31.03.2003, StV 2003, 382
Zulässige Ergreifungsdurchsuchung gegen mit Haftbefehl Gesuchten in Anwaltskanzlei bei „Gefahr im Verzuge“ nach § 103 StPO.	BVerfG, 27.02.2003, NVwZ-RR 2003, 495
Verstoß gegen Dokumentationspflicht zu Gefahr im Verzuge bei Wohnungsdurchsuchung führt zu der Annahme das diese zu Unrecht angenommen wurde, wenn bei Beweiserhebung nichts anderes sich ergibt.	BVerfG, 03.12.2002, NJW 2003, 2303 = StV 2003, 205
Ohne Versuch der (zumindest) telefonischen Kontaktaufnahme mit dem Richter ist Gefahr im Verzuge zu verneinen. Mündliche oder fernmündliche Anordnung des Richters ist zulässig.	VerfGBbg, 21.11.2002, NJW 2003, 2305 = StV 2003, 207 = NStZ-RR 2003, 303
Geltungsdauer einer Durchsuchungsanordnung (hier: 6 Monate und 2 Tage) auch nach BVerfG NJW 1997, 2165 nicht auf exakt 6 Monate begrenzt	LG Zweibrücken 23.09.2002, NJW 2003, 156

Wohnungsdurchsuchung zur bloßen Ausforschung auch bei schwerem Tatvorwurf (hier: Mord) unzulässig.	LG Bremen, 14.08.2002, StV 2002, 536
Liegen zwischen Durchsuchungsanordnung und Ausführung mehr als 3 Stunden und kann nicht dokumentiert werden, dass versucht wurde (Eil-)Richter (auch am Wochenende) zu konsultieren, ist Durchsuchung rechtswidrig.	LG Cottbus, 23.07.2002, StV 2002, 535
Ist Beschuldigter in Gewahrsam und besteht nicht konkret Gefahr von Beweismittelverlust/-beseitigung durch Dritte, besteht keine Gefahr im Verzuge hinsichtlich Wohnungsdurchsuchung.	OLG Koblenz, 06.06.2002, StV 2002, 533
Durchsuchungsbeschluss, der keinerlei tatsächlichen Angaben über Tatvorwurf macht und Art und Inhalt der möglichen Beweismittel nicht erkennen lässt, ist mit Anforderungen aus Art. 13 I GG unvereinbar.	BVerfG, 04.06.2002, StV 2003, 205
Verzögert Polizei Durchsuchung ohne sachlichen Grund selbst um mehrere Stunden, liegt Gefahr im Verzuge nicht mehr vor.	AG Kiel, 04.06.2002, StV 2002, 536
Im richterlichen Durchsuchungsbefehl müssen Tatvorwurf und Inhalt der gesuchten Beweismittel müssen präzisiert sein, wenn nicht aus besonderen Gründen der Strafverfolgung abträglich.	BVerfG, 06.03.2002, StV 2002, 345 und 18.02.2002, StV 2002, 406
Werden Wohn-/Geschäftsräume betreten, um eine Person in Augenschein zu nehmen und mit mitgeführten Beweisfotos zu vergleichen, ist richterliche Durchsuchungsanordnung notwendig. Überraschender Besuch zur Augenscheinnahme ohne Belehrung und Mitteilung, dass Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, verstößt gegen Gebot fairen Verfahrens.	AG Stuttgart, 03.12.2001, NZV 2002, 330
Durchsuchung beim Nichtverdächtigen –setzt voraus, dass hinreichend individualisierte Beweismittel gesucht werden. Diese müssen im Beschluss so weit konkretisiert werden, dass weder beim Betroffenen noch beim Beamten Zweifel über die zu suchenden Gegenstände entstehen können.	BGH, 21.11.2001, StV 2002, 63
Voraussetzung einer Durchsuchung bei Dritten. Anordnung einer Durchsuchung der Wohnung eines Dritten zum Zwecke der Beschlagnahme von Beweismitteln ist rechtswidrig, wenn lediglich aufgrund einer bloßen Vermutung ohne tatsächliche Anhaltspunkte angenommen wird, der Beschuldigte könne dort Beweismittel versteckt haben.	LG Berlin, 16.08.2001, StV 2002, 69; LG Frankfurt, 18.10.2001, StV 2002, 70
Ein Durchsuchungsbeschluss, der keinerlei Angaben über den Tatvorwurf enthält, wird nicht dem Zweck der richterlichen Anordnung gerecht, für eine angemessene Begrenzung der Zwangsmaßnahme zu sorgen.	LG Bochum, 21.06.2001, StV 2001, 503
Begriff der "Gefahr im Verzug" in Art. 13 II GG ist eng auszulegen. Die richterliche Anordnung einer Durchsuchung ist die Regel, die nichtrichterliche die Ausnahme. Gefahr im Verzuge muss mit Tatsachen begründet werden, die auf den Einzelfall bezogen sind. Reine Spekulationen, hypothetische Erwägungen oder lediglich auf kriminalistische Alltagserfahrung gestützte fallunabhängige Vermutungen reichen nicht aus. Gerichte und Strafverfolgungsbehörden haben im Rahmen des Möglichen tatsächliche und rechtliche Vorkehrungen zu treffen, damit die in der Verfassung vorgesehene Regelzuständigkeit des Richters auch in der Masse der Alltagsfälle gewahrt bleibt.	BVerfG, 20.02.2001, StV 2001, 207 = DVBl 2001, 637 = NJW 2001, 1121 = BVerfGE 103, 142
Durchsuchung - Durch eine bloße Umschreibung der Beweismittel darf es nicht dem ausführenden Beamten überlassen bleiben, welche konkreten Unterlagen er als beweiserheblich ansieht. Diese Entscheidung muss dem Richter vorbehalten bleiben.	LG Koblenz, 06.12.2000, StV 2001, 502
Durchsuchung von Behördenräumen und Beschlagnahme von Behördenakten – die Durchsuchung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn zuvor die Herausgabe erfolglos versucht wurde und keine Sperrerklärung abgegeben worden ist.	OLG Jena, 20.11.2000 in NJW 2001, 1290 = StV 2002, 63
Fotografieren anlässlich einer Ermittlungsdurchsuchung sind zulässig. Eine nachträgliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit ist auch bei einer Anordnung durch den Richter in analoger Anwendung des § 98 II 2 StPO möglich.	OLG Hamm, 09.11.2000, NSTz-RR 2001, 123
Durchsuchungsanordnung für Vollstreckungshandlungen ist erst möglich, wenn der Gerichtsvollzieher mehrfach erfolglos zu einer üblichen Zeit versucht hat, Zutritt zur Wohnung zu erlangen. Der Beschluss zur Vollstreckung muss	VG Leipzig, 16.09.1999, NVwZ-RR 2000, 342

die Behörde, den Namen des Vollstreckungsbeamten zweifelsfrei erkennen lassen.	
Razzia in einem Vereinslokal aufgrund eines anonymen Briefes ohne eigene Ermittlungen ist unverhältnismäßig.	VG München, 06.05.1999, NVwZ-RR 2000, 154
Eine Durchsuchung darf bereits dann angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen bei nur einem Wohnungsinhaber vorliegen (z.B. nichteheliche Lebensgemeinschaft, sonstige Wohngemeinschaft).	OVG Bautzen, 08.04.1999, DÖV 1999, 698
Für die Anordnung einer Wohnungsdurchsuchung zum Auffinden eines Führerscheins zwecks Vollstreckung eines Fahrverbotes gibt es keine gesetzliche Grundlage. § 25 II Satz 4 StVG ermächtigt nur zur Beschlagnahme, nicht aber auch zum "Suchen". §§ 94/98 StPO gelten nur für das Ermittlungs- und Erkenntnisverfahren, nicht aber für die Vollstreckung.	AG Karlsruhe, 26.03.1999, VRS 97/1999, 377
Die Durchsuchung einer Wohnung wegen einer ausländerrechtlichen Ordnungswidrigkeit (Auffinden von nicht herausgegebenen Geburtsurkunden und Ledigkeitsbescheinigung) ist unverhältnismäßig und daher unzulässig.	BVerfG, 22.03.1999, NJW 1999, 2176 = NSTz 1999, 414
Liegt nicht besonders schwerwiegende (Verkehrs-) Ordnungswidrigkeit vor, verletzt Durchsuchung der Wohnung und der Geschäftsräume Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Im OWiG-Verfahren dürfen nicht alle Mittel zur Wahrheitsfindung ergriffen werden.	LG Zweibrücken, 22.12.1998, NZV 1999, 222
Bei Verdacht des Erwerbs und des Besitzes von Cannabis zum Eigenverbrauch ist die Durchsuchung der Wohnung unverhältnismäßig und daher unzulässig.	LG Freiburg, 11.08.1999, StV 2000, 14
Durchsuchung einer Wohnung zum Zwecke der Beschlagnahme eines Führerscheins nach rechtskräftiger Verhängung eines Fahrverbotes ist mangels gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage (hier § 25 IV Satz 1 StVG) unzulässig.	AG Leipzig, 06.08.1998, DAR 1999, 134 = NSTz 1999, 309
Wohnungsdurchsuchung allein aufgrund eines anonymen Anrufs (Verdacht als Drogendealer) reicht als Anfangsverdacht für eine Durchsuchung nach § 102 StPO nicht aus.	LG Oldenburg, 15.09.1997, StV 1997, 626
Richterlicher Durchsuchungsanordnung verliert nach spätestens 6 Monaten die rechtfertigende Wirkung und darf nicht mehr vollzogen werden.	BVerfG, 27.05.1997, NJW 1997, 2165,
Gültigkeitsdauer richterlicher Durchsuchungsanordnung	BVerfG, 22.05.1997 mit Anm. von Sachs, JuS 1998, 363
Vorgarten als geschützter Wohnraum - § 100 c I Nr. 2 StPO	BGH, 14.03.1997, NJW 1997, 2189
Eine Durchsuchungsanordnung, entspricht nicht den rechtsstaatlichen Mindestanforderungen, wenn sie keinerlei tatsächliche Angaben über den Inhalt des Tatvorwurfs enthält.	BVerfG, 21.06.1994, NJW 1994, 3281
Verfassungsrechtliche Anforderungen an einen Durchsuchungsbeschluss des Richters	BVerfG, 03.09.1991, NJW 1992, 551
Wohnungsdurchsuchung bei strafunmündigen Kindern nur nach § 103 StPO zulässig	OLG Bamberg, 31.03.1987, NSTz 1989, 40
Die Vorschrift des § 102 StPO verliert nicht deshalb ihre Bedeutung als Eingriffsgrundlage, wenn Dritte (z.B. Eltern) Mitinhaber der tatsächlichen Herrschaft über Räumlichkeiten sind, die von Verdächtigen bewohnt werden.	BGH, 15.10.1985, NSTz 1986, 84
Zuziehung von Zeugen ist wesentliche Förmlichkeit, von deren Beachtung Rechtmäßigkeit der Durchsuchung abhängt. Ist Beamter nach gewissenhafter Prüfung des Einzelfalls zu dem Ergebnis gelangt, dass Zuziehung des Zeugen ohne Gefährdung des Ergebnisses nicht möglich ist, so handelt er auch dann rechtmäßig, wenn er sich in der Beurteilung der Verhältnisse geirrt hat.	BayObLG, 23.11.1979, JR 1981, 28 - MDR 1980, 423
Betreten einer Wohnung ist keine Durchsuchung. Dringende Gefahr im Sinne des Art. 13 GG liegt vor, wenn ohne das Einschreiten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein wichtiges Rechtsgut geschädigt würde. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist bei dieser Beurteilung zu beachten.	BVerwG, 06.09.1974, DVBl 1974, 846

Beschlagnahme und Sicherstellung

Die Entscheidung über eine Beschlagnahme muss darlegen, zu welchem Zweck diese Maßnahme erfolgt, und muss eine Ermessensausübung und eine Verhältnismäßigkeitsprüfung erkennen lassen. Wird eine Sache zur Sicherung einer späteren Einziehung beschlagnahmt (§ 111b StPO), muss das Gericht zumindest in Grundzügen erläutern, ob und weshalb eine Einziehung im Hauptverfahren in Betracht kommt.	LG Gera, 05.09.2025, NZV 2026, 245 (Anm. Krenberger)
Unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit können im Einzelfall verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine andauernde ermittlungsrichterliche Beschlagnahme eines Smartphones bestehen, wenn Anfangsverdacht einer Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes nach § 201 I Nr. 1 StGB aus Anlass einer mit polizeilichen Bodycam aufgezeichneten Verkehrskontrolle bestehen soll, kein besonders hohes staatliches Interesse an der konkreten Maßnahme besteht, der Betroffene an der Herausgabe des Smartphones und einem Unterlassen der Auswertung ein hohes Interesse hat und sich hinsichtlich der Herausgabe der PIN kooperationsbereit zeigt.	BVerfG, 09.07.2025, NJW 2025, 3215 = NStZ-RR 2025, 347 = Kriminalistik 2026, 175 = StV 2026, 209 (Ls.) (Anm. Biermann)
Wartezeiten bei einer Beschlagnahme von weit über einem Jahr sind objektiv nicht mehr vertretbar; dies gilt auch beim Versagen des Staates, die Justiz mit dem erforderlichen Personal auszustatten.	LG Gera, 11.06.2025, StraFo 2026, 190
Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass eine Durchsicht nach einer vorläufigen Sicherstellung, vorliegend eines Laptops, zügig durchgeführt wird. Dabei ist es unerheblich, wie umfangreich das sichergestellte Material ist oder wie schwierig seine Auswertung erscheint. Ein Zeitraum von einem Jahr bis zur Durchsicht überschreitet regelmäßig das Maß der Verhältnismäßigkeit.	LG Berlin, 20.03.2025, StraFo 2025, 191
In einem Ermittlungsverfahren wegen Abrechnungsbetrugs kann die vollständige Spiegelung der Patientendaten einer Arztpraxis im Wege einer virtuellen Maschine zur Durchführung der Durchsicht verhältnismäßig sein, wenn die Praxis-EDV einen nach allgemeinen Parametern definierten partiellen Datenexport in angemessener Zeit nicht zulässt.	LG Nürnberg-Fürth, 27.01.2025, ZD 2026, 109
Richtet sich strafrechtliche Ermittlungsmaßnahme gegen Berufsgeheimnisträger in der räumlichen Sphäre seiner Berufsausübung, so bringt dies regelmäßig die Gefahr mit sich, dass unter dem Schutz des Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG stehende Daten von Nichtbeschuldigten, etwa den Mandanten des Rechtsanwalts, zur Kenntnis der Ermittlungsbehörden gelangen, die die Betroffenen in der Sphäre des Berufsgeheimnisträgers gerade sicher wännen durften. Im Einzelfall können Durchsuchung Geringfügigkeit der zu ermittelnden Straftat, geringe Beweisbedeutung der zu beschlagnahmenden Gegenstände sowie Vagheit des Auffindeverdachts einer Durchsuchung entgegenstehen. Für Geringfügigkeit der zu ermittelnden Straftat spricht, wenn sie nicht von erheblicher Bedeutung ist. Straftaten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe unter fünf Jahren bedroht sind, können nicht mehr ohne Weiteres dem Bereich der Straftaten von erheblicher Bedeutung zugerechnet werden.	LG Saarbrücken, 03.12.2024, StV 2025, 175 (Ls.)
Im Verfahren der selbständigen erweiterten Einziehung handelt es sich bei der Sicherstellung des einzuziehenden Gegenstands um eine Sachentscheidungsvoraussetzung, die der Disposition des erkennenden Gerichts bis zum rechtskräftigen Abschluss des (objektiven) Verfahrens entzogen ist.	KG Berlin, 26.07.2024, StV 2024, 747
Ein Gegenstand hat dann potenzielle Bedeutung als Beweismittel, wenn die nicht fernliegende Möglichkeit besteht, ihn im Verfahren zu Untersuchungszwecken in irgendeiner Weise zu verwenden. Die Fertigung einer Ablichtung eines Schreibens und deren Nehmen zu den Akten stellt ein milderes Mittel als die Beschlagnahme des Originaldokuments dar.	BGH, 29.05.2024, NStZ-RR 2024, 256

Ein Gegenstand hat dann potenzielle Bedeutung als Beweismittel, wenn die nicht fernliegende Möglichkeit besteht, ihn im Verfahren zu Untersuchungszwecken in irgendeiner Weise zu verwenden.	BGH, 11.01.2024, NSTZ-RR 2024, 82
Sicherstellung eines Mobiltelefons und die Auswertung der darauf (lokal oder extern) gespeicherten Daten durch die Strafverfolgungsbehörden sind ohne vorherige Bewilligung eines Gerichts verfassungswidrig.	ÖVfGH, 14.12.2023, ZD 2024, 338
Beschlagnahmeverbot aus § 97 Abs. 1 Nr. 1 StPO gilt nicht nur gedanklicher Inhalte einer Mitteilung, sondern auch für den Gegenstand, in dem sie verkörpert sind; die kriminalistische Auswertung des Gegenstands auf DNA-Spuren ist daher rechtswidrig.	LG Verden, 02.11.2023, StV 2025, 174
Bei Beschlagnahme der auf Mailserver eines Providers gespeicherten Daten handelt es sich um offene Ermittlungsmaßnahme, deren Anordnung den davon Betroffenen und den Verfahrensbeteiligten bekannt zu machen ist (§ 33 I, § 35 II StPO). Zurückstellung der Benachrichtigung wegen Gefährdung des Untersuchungszwecks sieht StPO - anders als § 101 V StPO für die in § 101 I StPO abschließend aufgeführten heimlichen Ermittlungsmaßnahmen - nicht vor. Fehlende Bekanntmachung auch dann rechtswidrig, wenn Strafverfolgungsbehörden dabei keine Willkür zur Last gelegt werden kann und wenn aufgrund eines „nachvollziehbaren Interesses“ an Geheimhaltung der Beschlagnahme von Bekanntgabe abgesehen wird. Gesetzesverstoß aufgrund fehlender Bekanntmachung führt idR nicht zu Beweisverwertungsverbot, wenn Beschlagnahme als solche rechtmäßig war, dem Verfahren erheblicher Tatvorwurf zu Grunde liegt und die Bekanntmachung nicht gezielt deshalb unterlassen wurde, weil Strafverfolgungsbehörden beabsichtigen, Eingriff unter den erleichterten Voraussetzungen der §§ 94, 98 StPO in zeitlichem Abstand zu wiederholen.	BGH 04.08.2015, StraFo 2015, 461 = NSTZ 2015, 704 = StV 2016, 132 = DuD 2016, 173
Unterstützt Täter Dritte bei Einfuhr von BtM und erlangt hierfür als Belohnung Rauschgift aus eingeführten Menge, kommen Vorschriften über Verfall und Einziehung des Erlangten nebeneinander zur Anwendung.	BGH, 23.07.2015, NSTZ 2016, 618
Verteidigungsunterlagen im Sinne des § 148 StPO sind - über Wortlaut des § 97 II Satz 1 StPO hinaus - auch dann beschlagnahmefrei, wenn sie sich im Gewahrsam des Beschuldigten befinden. Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Betroffenen ist dabei keine notwendige Voraussetzung, da schützenswerte Vertrauensbeziehung zur Vorbereitung einer Verteidigung auch dann bestehen kann, wenn dieser lediglich befürchtet, es werde zukünftig ein Ermittlungsverfahren gegen ihn geführt werden.	LG Braunschweig, 21.07.2015, StV 2016, 352 m. Anm. Lis
Durchsuchungen und Beschlagnahmen in einem Ermittlungsverfahren gegen Presseangehörige verfassungsrechtlich unzulässig, wenn Maßnahmen nicht auf konkretisierten Strafverdacht gerade gegenüber den betroffenen Pressevertretern gestützt sind, sondern vorrangig oder ausschließlich darauf gerichtet sind, Verdachtsgründe gegen Informanten zu finden.	BVerfG, 13.07.2015, EuGRZ 2015, 615 = NJW 2015, 3430 = StV 2016, 65 = ZD 2016, 81 m. Anm. Wienen
Es gibt in Europa und weltweit rechtliche Leitlinien, die auch ohne vorherige strafrechtliche Verurteilung zur Einziehung von Eigentum ermächtigen, das Verbindung zu schweren Straftaten wie Korruption, Geldwäsche und Drogenhandel aufweist. Dabei kann Eigentümer die Beweislast für Rechtmäßigkeit seines vermutet rechtswidrig erlangten Eigentums auferlegt werden. Schließlich können auch indirekte Erträge einer Straftat eingezogen werden und das alles nicht nur bei dem einer Straftat unmittelbar Verdächtigen, sondern auch bei Dritten, etwa bei den Angehörigen seiner Familie.	EGMR, 12.05.2015, NVwZ 2016, 1621
Werden gescannte Dokumente aus Strafverfahren, deren Veröffentlichung gegen § 353d Nr. 3 StGB verstoßen kann, über eine Homepage ins Internet gestellt, scheidet eine Sicherstellung der Daten bzw. des Servers aus, wenn der Server nicht dem Beschuldigten, sondern einem Provider gehört, der dem Kunden (hier: einem Rechtsanwalt) Speicherplatz zur Verfügung stellt. Beschlagnahme und Einziehung von Daten gem. §§ 74 StGB, 111b I S. 1 StPO ist nicht möglich, denn diese sind keine Gegenstände i.S.d. Vorschriften.	LG Hamburg, 02.09.2013, StV 2015, 161

Der Beschlagnahmeschutz des § 97 StPO ist enger als das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 I 1 Nr. 3 StPO, das nicht mit Erledigung des Auftrags endet, und alle bekannt gewordenen Tatsachen umfasst. Übermaßverbot bei Durchsuchung bei Unverdächtigem (hier StB); ggf. Vorrang des § 95 StPO	LG Saarbrücken, 12.03.2013, NSTz-RR 2013, 183 = StV 2013, 624
Bei richterlicher Anordnung gemäß § 98 StPO muss zumindest andeutungsweise erkennbar sein, warum bestimmte Gegenstände als Beweismittel von Bedeutung sein können. Bloße Möglichkeit der Be- und/oder Entlastung ist ausreichend.	LG Bielefeld, 25.01.2013, StraFo 2013, 114 (Ls.)
Beschlagnahmefreiheit von Unterlagen im Gewahrsam eines Zeugen ist nach § 97 II StPO zu beurteilen; § 160a I StPO tritt ergänzend hinzu.	LG Mannheim, 03.07.2012, StV 2013, 616
Beschlagnahme in Kanzleiräumen eines RA muss sich auf konkrete Daten beziehen, die einen Tatbezug haben und Gegenstand eines bestimmten Strafverfahrens sind.	EGMR, 03.07.2012, DÖV 2012, 774 (Ls.)
Nachrichten und Chats eines Facebook-Benutzerkontos können entsprechend § 99 StPO beschlagnahmt werden. § 100a StPO ist nicht einschlägig, da keine aktuell andauernde Telekommunikation mehr vorliegt.	AG Reutlingen, 31.10.2011, StV 2012, 462 mit Anm. Meinicke
Ein von einer Detektei an einem Kfz verdeckt angebrachter GPS-Sender zur Erstellung eines Bewegungsprofils darf beschlagnahmt werden, da es sich um eine Straftat nach BDSG handeln kann.	LG Lüneburg, 28.03.2011, NSTz 2012, 55
Kein Beschlagnahmeverbot nach § 97 I StPO für Ergebnisse unternehmensinterner Ermittlungen (hier Protokolle einer Mitarbeiterbefragung bei HSH Nordbank) durch Anwaltskanzlei, die im Auftrag des Unternehmens tätig geworden ist, § 160 a StPO a.F. steht dem nicht entgegen. Im Rahmen der internen Ermittlungen erlangte Mitarbeiteraussagen sind trotz Nemo-tenetur-Grundsatz auch strafprozessual verwertbar.	LG Hamburg, 15.10.2010, NJW 2011, 942, Anm. Jahn/Kirsch, StV 2012, 277 m.
Räumt der Provider eines E-Mail-Accounts eines Beschuldigten den Ermittlungsbehörden im Hinblick auf eine bestimmte E-Mails betreffende Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung einen „Gastzugang“ ohne zeitliche oder inhaltliche Beschränkung ein, handelt es sich bei der Sicherstellung von E-Mails, welche nicht durch den Beschluss erfasste Straftaten betreffen, um rechtmäßige Zufallsfunde.	LG Mannheim, 12.10.2010, StV 2011, 352 m. Anm. Kelnhofer/Nadebron
Beschlagnahme des gesamten auf Mailserver des Providers gespeicherten E-Mail-Bestandes eines Beschuldigten verstößt regelmäßig gegen Übermaßverbot. Verhältnismäßigkeit nur gegeben, wenn konkrete Anhaltspunkte für potentielle Beweisbedeutung des gesamten Datenbestandes vorliegen.	BGH, 24.11.2009, StV 2011, 73
Grundsätze, dass ein Beschuldigter nicht zur Abgabe von Schriftproben gezwungen werden darf und sich selbst nicht belasten muss, hindern grundsätzlich nicht Anordnung der Beschlagnahme eines handschriftlichen Briefes zu Beweis Zwecken, wenn sich hieraus Erkenntnisse ergeben können, welche Ermittlungsbehörden anderweitig nicht ebenso gut erlangen können. Steht Handschriftprobe des Gefangenen bereits zur Verfügung oder lässt sich diese unschwer aus amtlichen Unterlagen beschaffen, ist Beschlagnahme eines Briefes allein unter dem Gesichtspunkt seiner Verwendung als Handschriftprobe unverhältnismäßig.	BGH, 28.10.2008 HRRS 2009, Nr. 410 NSTz-RR 2009, 56, StraFo 2009, 19
Gründe, die Beschlagnahme einer Sache zur Sicherung der Einziehung (§ 111b I StPO) rechtfertigen, liegen vor, wenn gegen den Beschuldigten Anfangsverdacht strafbaren Handelns vorliegt und gewisse Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass zu beschlagnahmende Sache nach §§ 74 ff. StGB Einziehung unterliegen.	BGH Ermittlungsrichter, 12.07.2007 NSTz 2008, 419
Auf Datenträgern gespeicherte Daten können nach § 94 ff. StPO sichergestellt/beschlagnahmt werden	BVerfG 12.04.2005, StV 2005, 363
Gegenstände, die bei systematischer Suche beschlagnahmt werden, aber von D-Beschluss nicht erfasst waren, können Verwertungsverbot unterliegen. § 108 StPO gilt nur für Zufallsfunde mit Blick auf andere als die Anlassstrafat. Computer, Disketten, CD-ROM fallen unter § 110 StPO (Durchsicht von Papieren).	LG Berlin, 15.01.2004, StV 2004, 198

Umgang der Beschlagnahme nach § 94 StPO bei Datenträgern, Computerprogrammen, Freischaltdisketten, Benutzerhandbuch	LG Trier, 16.10.2003, CR 2004, 93
Beschlagnahme bei Bundestagsabgeordneten	BVerfG, 30.07.2003, BayVBl. 2004, 270
Beschlagnahme von Aufzeichnungen, Schriftstücken, Kalendern etc. ist Eingriff in das RiS / Grundrecht auf Datenschutz	BbgVerfG 25.09.2002, LKV 2003, 27
Strafverfolgungsbehörden haben bei Sicherstellung (§ 11b StPO) zum Zwecke späteren Verfalls oder der Zurückgewinnungshilfe dafür Sorge zu tragen, dass sich sichergestelltes Vermögen nicht vermindert	OLG München, 20.08.2002, StV 2003, 151
Der Ermittlungsrichter muss bei einer Beschlagnahmeanordnung in der Lage sein zu überblicken, welche Beweismittel bei der Durchsuchung vorgefunden werden. Durch eine bloße Umschreibung der Beweismittel darf es dem ausführenden Beamten nicht überlassen bleiben, welche konkreten Unterlagen er als beweiserheblich ansieht. Diese Entscheidung ist dem Richter vorbehalten	LG Koblenz, 06.12.2000 StV 2001, 501
Beschlagnahme eines Bekennerschreibens bei einem Presseunternehmen	BVerfG, 22.08.2000, NStZ 2001, 43
Die Beschlagnahme und Verwertung tagebuchartiger Aufzeichnungen eines Beschuldigten ist nur dann verhältnismäßig, wenn die Verwertung der Aufklärung außerordentlich schwerwiegender strafbarer Handlungen dient	OLG Schleswig, 11.10.1999, StV 2000, 11
Beschlagnahme und Durchsuchung / Sicherstellung bei freien Pressemitarbeitern	BGH, 13.01.1999, StV 1999, 183
Durchsuchung und Durchsicht von Datenträgern / Disketten – Mitnahme zur Durchsicht ist noch keine Beschlagnahme, sondern sie dient erst vorbereitend dazu. Die Maßnahme der Durchsuchung dauert bis zur Durchsicht der Papiere / Disketten noch an.	BGH, 14.12.1998, CR 1999, 292
Beschlagnahme eines Bekennerschreibens bei einem Presseunternehmen	BGH, 24.11.1995, NStZ 1996, 199
Beschlagnahme von Tagebüchern des Ehegatten im Rahmen der Wohnungsdurchsuchung unzulässig	LG Saarbrücken, 04.01.1988, NStZ 1988, 424

Verdeckte Ermittlungen

Selbstbelastende Angaben einer Beschuldigten gegenüber einem Verdeckten Ermittler auf quasi-inquisitorische Nachfragen unterliegen einem Beweisverwertungsverbot, wenn sich die Auskunftsperson vor Beginn der verdeckten Anhörung auf ihr Schweigerecht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden berufen hat.	BGH, 28.03.2024, NStZ 2024, 572 = Kriminalistik 2024, 497
Heimlicher Einsatz von Personen, die den Beschuldigten befragen, um ihn zu belastenden Äußerungen zu veranlassen, ist jedenfalls zulässig, wenn es sich bei der den Gegenstand der Verfolgung bildenden Tat um eine Straftat von erheblicher Bedeutung handelt und wenn der Einsatz anderer Ermittlungsmethoden erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre. Für Beantwortung der Frage, wann Straftat von erheblicher Bedeutung vorliegt, vermitteln Kataloge in §§ 98a, 100a, 110a StPO Hinweise (nicht abschließend). Beim Einsatz von V-Personen sind rechtsstaatliche Grenzen zu beachten, die der vernehmungsförmigen Befragung von Tatverdächtigen ohne Aufdeckung der Ermittlungsabsicht – wegen ihrer Nähe zum nemo-tenetur-Prinzip – gesetzt sind. Aus dieser Nähe sowie aus dem Rechtsstaatsprinzip, speziell dem Grundsatz des fairen Verfahrens, kann sich heimliche Befragung im Einzelfall auch unter Berücksichtigung des Gebotes einer effektiven Strafverfolgung als unzulässig erweisen. Mit Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit ist unvereinbar, dem Beschuldigten, der sein Schweigerecht in Anspruch genommen hat, in gezielten, vernehmungsförmigen Befragungen, die auf Initiative	BGH, 15.02.2023, NStZ 2023, 560 (Anm. Soiné) = StV 2023, 798 (Anm. Zimmermann) = KR 2023, 529

der Ermittlungsbehörden ohne Aufdeckung der Verfolgungsabsicht durchgeführt werden, selbstbelastende Angaben zur Sache zu entlocken. Unzulässig ist es auch, den Beschuldigten zu selbstbelastenden Äußerungen zu drängen oder einem psychologischen Druck gleichkommend zu täuschen.	
Ein rechtsstaatswidriges tatprovokierendes Verhalten liegt vor, wenn eine polizeiliche Vertrauensperson mit dem Ziel, eine Tatbereitschaft zu wecken, mit einiger Erheblichkeit auf den Täter einwirkt.	LG Halle, 14.12.2022, StraFo 2023, 156
Aus dem Recht auf ein faires Verfahren gem. Art. 6 I 1 EMRK erwächst einem Straftäter kein Anspruch darauf, dass Ermittlungsbehörden rechtzeitig gegen ihn einschreiten. Rechtsstaatswidrige Tatprovokation durch Strafverfolgungsbehörde setzt voraus, dass mit einiger Erheblichkeit tatstimulierend auf den Täter eingewirkt wird.	BGH, 07.02.2022, KR 2022, 415
Straftat kann auf einer rechtsstaatswidrigen Tatprovokation beruhen, wenn Täter aufgrund des Einwirkens des verdeckten Ermittlers eine Tat mit erheblich höherem Unrechtsgehalt begeht („Aufstiftung“). Dabei kommt es auf Ausmaß des ausgeübten physischen oder psychischen Drucks des verdeckten Ermittlers und den Umfang der Verwicklung des Täters in Betäubungsmittelgeschäfte an.	BGH, 16.12.2021, KriPoZ 2022, 126 = KriPoZ 2022, 131 (Anm. Weigend) = StV 2022, 275 = KR 2022, 352 = NStZ 2023, 243 = NStZ-RR 2023, 111 (Anm. Moldenhauer)
Eine nach Art. 6 I 1 EMRK unzulässige Tatprovokation liegt vor, wenn ein dem Staat zurechenbares Verhalten zur Begehung einer Tat führt, die ansonsten nicht verübt worden wäre. Nach Art. 6 I 1 EMRK unzulässige Tatprovokation muss zur Einstellung des Strafverfahrens führen, ein Beweisverbot im Hinblick auf mit der Tatprovokation in Zusammenhang stehende Beweismittel begründen oder vergleichbare Konsequenzen nach sich ziehen.	EGMR, 15.10.2020, JuS 2021, 185 (Anm. Payandeh) = NJW 2021, 3515 (Anm. Hoven)
Der Annahme eines verdeckten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge steht nicht entgegen, dass als vermeintlicher Kaufinteressent ein verdeckter Ermittler der Polizei auftrat, der sich nur zum Schein an den Kaufhandlungen beteiligte.	BGH, 09.06.2020, NStZ 2021, 52
Täuschungsverbot des § 136a StPO richtet sich auch an verdeckte Ermittler. Insofern sind keine Täuschungen erlaubt, die über Nutzung der Legende hinausgehen. Verdeckter Ermittler darf Beschuldigten, der sich auf Schweigerecht berufen hat, jedenfalls nicht unter Ausnutzung eines geschaffenen Vertrauensverhältnisses beharrlich zu Aussage drängen und ihm in vernehmungsförmlicher Befragung Äußerungen zu Tatgeschehen entlocken. Solche Beweisgewinnung verstößt gegen den Grundsatz „nemo tenetur se ipsum accusare“ und hat regelmäßig Beweisverwertungsverbot zur Folge	OLG Jena, 31.07.2019, StV 2020, 455
Feststellung der Rechtswidrigkeit einer kurzfristigen polizeilichen Observation. Die Garantie des effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 IV GG gilt nicht nur für schwerwiegende Grundrechtseingriffe, sondern auch für weniger schwere Eingriffe in Grundrechte und Grundfreiheiten.	OVG Lüneburg, 17.12.2018, NVwZ-RR 2019, 464
Verfahrenshindernis bei rechtsstaatswidriger Tatprovokation	BGH 04.07.2018 StraFo 2019, 17
Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK aufgrund polizeilicher Tatprovokation liegt vor, wenn unverdächtige und zunächst nicht tatgeneigte Person durch eine von einem Amtsträger geführte Vertrauensperson (VP) in einer dem Staat zurechenbaren Weise zu Straftat verleitet wird und dies zu einem Strafverfahren führt. In diesem Sinne tatprovokierendes Verhalten gegeben, wenn polizeiliche VP in Richtung auf das Wecken der Tatbereitschaft oder eine Intensivierung der Tatplanung mit einiger Erheblichkeit stimulierend auf Täter einwirkt. Auch bei anfänglich bereits bestehendem Anfangsverdacht kann eine rechtsstaatswidrige Tatprovokation vorliegen, soweit Einwirkung im Verhältnis zum Anfangsverdacht „unvertretbar übergewichtig“ ist. Im Rahmen der erforderlichen	BGH, 07.12.2017 HRRS 2018 Nr. 176

Abwägung sind insbesondere Grundlage und Ausmaß des gegen den Betroffenen bestehenden Verdachts, Art, Intensität und Zweck der Einflussnahme sowie die eigenen, nicht fremdgesteuerten Aktivitäten des Betroffenen in den Blick zu nehmen. Vorstrafen begründen für sich allein keinen ausreichenden Anhalt für Annahme möglicher Tatgeneigtheit.	
Im Rahmen der Drogenfahndung ist eine "legendierte Polizeikontrolle" mittels einer vorgetäuschten Verkehrskontrolle grundsätzlich zulässig. Es gibt weder einen allgemeinen Vorrang der Strafprozessordnung gegenüber dem Gefahrenabwehrrecht noch umgekehrt. Die Polizei kann auch während eines bereits laufenden Ermittlungsverfahrens aufgrund präventiver Ermächtigungsgrundlagen zum Zwecke der Gefahrenabwehr tätig werden. Ob auf präventiv-polizeilicher Grundlage gewonnene Beweise im Strafverfahren verwendet werden dürfen, bestimmt sich nach § 161 Abs. 2 Satz 1 StPO.	BGH, 26.04.2017, StV 2017, 642 = StraFo 2017, 366 (Ls.) = NJW-Spezial 2017, 536 = NJW 2017, 3173 = NStZ 11/2017, 651 = JZ 2017, 1119 = NZV 2017, 566 = NvWZ 2018, 95
Rechtsstaatswidrige Provokation einer Straftat durch Angehörige von Strafverfolgungsbehörden oder von ihnen gelenkte Dritte hat regelmäßig Verfahrenshindernis zur Folge. Nach Rechtsprechung des EGMR liegt gegen Art. 6 I Satz 1 EMRK verstoßende Tatprovokation vor, wenn sich beteiligte Ermittlungspersonen nicht auf weitgehend passive Strafermittlung beschränken, sondern betroffene Person derart beeinflussen, dass sie zur Begehung einer Straftat verleitet wird, die sie ohne Einwirkung nicht begangen hätte, und zwar mit Zweck, diese Straftat nachzuweisen, also Beweise für sie zu erlangen und Strafverfolgung einzuleiten. Im Rahmen der Prüfung, ob Ermittlungen „im Wesentlichen passiv“ geführt wurden, untersucht EGMR sowohl Gründe, auf denen verdeckte Ermittlungsmaßnahme beruhte, als auch Verhalten der die verdeckte Maßnahme durchführenden Ermittlungspersonen.	BGH, 10.06.2015, StraFo 2015, 501 Anm. Lochmann, ebd. S, 492 = StV 2016, 70 mit Anm. Eidam, StV 2016, 129. = NStZ 2016, 52 m. Anm. Mitsch = NJW 2016, 91 m. Anm. Eisenberg
Identität von Informanten und verdeckten Ermittlern darf im Strafverfahren geheim gehalten werden, wenn bei Enttarnung diesen Personen oder deren Angehörigen Gefahren für Leib und Leben drohen. Daraus folgende Verhinderung einer kontradiktorischen Befragung verstößt nicht gegen Art. 6 EMRK. Unzulässige Tatprovokation liegt nur vor, wenn verdeckte Ermittler bzw. polizeiliche Informanten unangemessen Druck auf Tatverdächtigen ausüben.	EGMR, 18.12.2014, EuGRZ 2015, 454
Vereinbarkeit des Einsatzes verdeckter Ermittler mit EMRK; Anstiftung zu Straftaten kann jedoch gegen Art. 6 EMRK (faïres Verfahren) verstoßen	EGMR, 18.10.2011, NJW 2012, 3502, = NStZ 2013, 175
Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung (§§ 100a, 100f, 101 I und IV bis VI, 110 III, 160a StPO) ist verfassungsgemäß, insbesondere auch mit Blick auf den Straftatenkatalog, den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und die Benachrichtigungspflicht.	BVerfG, 12.10.2011, EuGRZ 2011, 696 = StV 2012, 257 mit Anm. Gercke; Anm. Sachs JUS 2012, 374, = NJW 2012, 833
Verdeckte Ermittlungen nach § 110a I StPO mit sog. „Cold-Case-Technik“ (Herstellung eines Vertrauensverhältnisses zum Verdächtigen durch Einbeziehung in eine ihm vorgetäuschte kriminelle Organisation und Veranlassung zur Begehung vermeintlicher Straftaten gegen Entgelt) nicht allgemein unzulässig. Anders, wenn Verdächtiger durch Ausübung von Druck und Zwang in vernehmungsfähnlicher Situation zu selbstbelastenden Sachangaben veranlasst wird.	OLG Zweibrücken, 26.05.2010, NStZ 2011, 113
Zuständigkeit des OLG für Anordnung längerfristiger Observation	OLG Hamm, 24.02.2009, NStZ 2009, 347
Verdeckter Ermittler darf Beschuldigen, der sich auf Schweigerecht berufen hat, nicht unter Ausnutzung eines Vertrauensverhältnisses beharrlich zu Aussage drängen. Ansonsten Beweisverwertungsverbot.	BGH, 27.01.2009, NStZ 2009, 343 = StraFo 2009, 205 = StV 2009, 225
Verdeckter Ermittler darf Beschuldigten, der sich auf sein Schweigerecht berufen hat, nicht unter Ausnutzung eines geschaffenen Vertrauensverhältnisses beharrlich zu einer Aussage drängen und ihm in einer vernehmungsfähnlichen Befragung Äußerungen zum Tatgeschehen entlocken (Hörfalle). Verstoß gegen	BGH, 26.07.2007 NStZ 2007, 714 Anm. Rogall ebd. 2008, 110 = StV 2007, 509

Grundsatz, dass niemand verpflichtet ist, sich selbst zu belasten, und hat regelmäßig Beweisverwertungsverbot zur Folge.	= NJW 2007, 3138 mit Anm. Meyer-Mews; Anm. Duttge, JZ 2008, 261
Längerfristige Observation liegt auch vor, wenn sich im Laufe einer zunächst kurzfristigen Beobachtung herausstellt, dass Fristen des § 163f StPO überschritten werden. Dann ist unverzüglich Anordnung nach § 163f III einzuholen. Mehrfache kurzfristige Observation ist keine iSd § 163f. Verstoß gegen § 163f III bewirkt nicht automatisch Beweisverwertungsverbot.	OLG HH 29.06.2007 StV 2007, 628 = NStZ-RR 2008, 144
Verdeckter Einsatz ausländischer Polizeibeamter richtet sich nicht nach §§ 110a ff StPO, sondern diese sind als Vertrauenspersonen zu betrachten	BGH 20.06.2007 NStZ 2007, 713
Pflichtwidrige Beantragung und Einsatz nach Polizeirecht kann Geldentschädigung an Betroffenen nach sich ziehen	BGH, 23.10.2003, DÖV 2004, 217
Einsatz eines Informanten gegen einen Beschuldigten kann Schutz des Schweigerechts und Schutz vor Selbstbelastung verletzen, wenn dieser als Agent des Staates handelt und Beschuldigten zu Äußerungen veranlasst	EGMR, 05.11.2002, StV 2003, 258 mit Anm. Gaede
Heimliche Befragung einer Aussageperson durch V-Mann stellt heimliche Befragung dar und bedarf der Ermächtigungsnorm.	BVerfG, 01.03.2000, StV 2000, 233

Datenverarbeitung / Einsatz technischer Mittel

Art. 10 RL (EU) 2016/680 steht einer nationalen Regelung entgegen, die eine systematische Erhebung biometrischer Daten von Personen vorsieht, gegen die lediglich plausible Verdachtsgründe bestehen. Zulässig ist sie nur dann, wenn das nationale Recht die Zwecke der Erhebung hinreichend definiert und die zuständige Behörde in jedem Einzelfall die unbedingte Erforderlichkeit prüft. Die zuständige Behörde muss der betroffenen Person die Gründe der Erforderlichkeitsbeurteilung offenlegen; eine nachgelagerte gerichtliche Kontrolle kann die fehlende behördliche Begründungsleistung nicht kompensieren. Eine nationale Strafnorm, die die Verweigerung der Duldung als eigenständige Straftat sanktioniert, ist mit Art. 10 RL (EU) 2016/680 iVm Art. 49 Abs. 3 GRCh nur dann vereinbar, wenn die zugrundeliegende Erhebungsanordnung die „unbedingte Erforderlichkeit“ erfüllt und das verhängte Strafmaß dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht.	EuGH, 19.03.2026 ZD 2026, 400 (Anm. Riedl)
Zur Speicherung in der polizeilichen Vorgangsverwaltungsdatei reicht es aus, wenn Restverdacht, dh. im strafprozessualen Sinne ein Anfangsverdacht, fortbesteht. Hinreichender Tatverdacht ist hingegen nicht erforderlich. Anfangsverdacht fällt in einem Ermittlungsverfahren weg, wenn kein Straftatbestand erfüllt ist, der Verdächtige nicht als Täter in Betracht kommt oder Handeln gerechtfertigt ist. Er bleibt hingegen bestehen, wenn Ermittlungsverfahren nach §§ 153 ff. StPO eingestellt wird, da diese Einstellung allein aus Zweckmäßigkeitserwägungen bei fortbestehendem Tatverdacht erfolgt. Bei Einstellungen nach § 170 II StPO ist jeweils zu prüfen, ob Einstellung wegen erwiesener Unschuld erfolgt ist oder ob „Restverdacht“ fortbesteht, wenn etwa Tatnachweis vor Gericht nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit geführt werden kann.	VG Koblenz, 13.10.2025, ZD 2026, 353
Ansprüche auf Löschung personenbezogener Daten in Strafverfahrensakten ergeben sich aus § 500 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 StPO i.V.m. § 58 Abs. 2 BDSG oder speziellen strafprozessualen Löschungsvorschriften. Verarbeitung personenbezogener Daten durch Staatsanwaltschaft und Gerichte beruht auf § 161 Abs. 1 StPO. Solange Aufbewahrungs- und Speicherfristen der Justizaktenaufbewahrungsverordnung nicht abgelaufen sind, ist Kenntnis der Daten für Aufgabenerfüllung weiterhin erforderlich. Bewertungen auf Grundlage dieser Daten stellen keine personenbezogenen Daten i.S.v. §§ 58 Abs. 1 Satz 1, 46 Nr. 1 BDSG dar.	OVG NRW, 27.08.2025 DVBI 2026, 98

EncroChat-Daten können auch nach Inkrafttreten des KCanG zur Strafverfolgung verwendet werden. Abzustellen ist dabei auf den Rechtszustand zum Zeitpunkt der Datenanforderung und -übermittlung.	BGH, 30.04.2025, NSTZ-RR 2025, 344 (Ls.)
Art. 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Buchst. a–c sowie Art. 8 Abs. 1 und 2 ist dahin auszulegen, dass nationale Vorschriften unvereinbar mit dem Unionsrecht sind, wenn sie die systematische Erhebung biometrischer und genetischer Daten aller Personen vorsehen, die einer vorsätzlichen Officialstraftat beschuldigt werden, ohne die zuständigen Behörden zu verpflichten, im Einzelfall zu prüfen und nachzuweisen, dass die Erhebung dieser besonderen Kategorien personenbezogener Daten unbedingt erforderlich ist. Nachträgliche gerichtliche Kontrolle der zwangsweisen Datenerhebung kann fehlende vorherige Prüfung durch die zuständige Behörde nicht ersetzen, da unionsrechtliche Pflicht zur Beurteilung der unbedingten Erforderlichkeit allein der verarbeitenden Behörde obliegt und nicht auf das Gericht übertragen werden kann.	EuGH, 28.11.2024, DÖV 2025, 217 (Ls)
Art. 13 und 54 RL (EU) 2016/680 sind im Licht von Art. 47 und von Art. 52 I GRCh dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die es den zuständigen Behörden gestattet, zu versuchen, auf Daten zuzugreifen, die auf einem Mobiltelefon gespeichert sind, ohne die betroffene Person im Rahmen der einschlägigen nationalen Verfahren über die Gründe, auf denen die von einem Gericht oder einer unabhängigen Verwaltungsstelle erteilte Gestattung des Zugriffs auf die Daten beruht, zu informieren, sobald die Übermittlung dieser Informationen die den Behörden nach der Richtlinie obliegenden Aufgaben nicht mehr beeinträchtigen kann.	EuGH, 04.10.2024, NVwZ 2023, 321 = CR 2025, 32
Voraussetzung beim Zugang von Identitätsdaten sind, dass diese Daten zu Bedingungen und unter technischen Modalitäten gespeichert werden, die gewährleisten, dass es ausgeschlossen ist, dass aus der Vorratsspeicherung genaue Schlüsse auf das Privatleben der Inhaber der IP-Adressen, zB durch Erstellung ihres detaillierten Profils, gezogen werden können, was insbesondere dadurch erreicht werden kann, dass den Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste eine Pflicht zur Vorratsspeicherung der verschiedenen Kategorien personenbezogener Daten wie Identitätsdaten, IP-Adressen sowie Verkehrs- und Standortdaten auferlegt wird, die eine wirksame strikte Trennung dieser verschiedenen Datenkategorien gewährleistet, mit der im Stadium der Speicherung jede kombinierte Nutzung dieser verschiedenen Datenkategorien verhindert wird, und die Dauer der Speicherung das absolut notwendige Maß nicht überschreitet	EuGH, 30.04.2024, NJW, 2024, 2099 = DÖV 2024, 713
Europol und der Mitgliedstaat, in dem aufgrund einer widerrechtlichen Datenverarbeitung im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Europol und diesem Mitgliedstaat ein Schaden eingetreten ist, haften für diesen Schaden gesamtschuldnerisch.	EuGH, 05.03.2024, CR 2024, 237
Recht Verurteilter auf Löschung aus Polizeiregister: Personenbezogene und insbesondere biometrische und genetische Daten, die Polizeibehörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung erhoben worden sind, die wegen einer vorsätzlichen Officialstraftat rechtskräftig verurteilte Personen betreffen, müssen regelmäßig überprüft werden, ob diese noch notwendig sind, und zu löschen falls dies nicht der Fall ist.	EuGH, 30.01.2024, CR 2024, 177 = EuGRZ 2024, 95
Art. 17 iVm Art. 46 I Buchst. g, Art. 47 I und II und Art. 53 I JI-RL (EU) 2016/680 ist dahin auszulegen, dass Person, wenn ihre Rechte in Anwendung von Art. 17 dieser Richtlinie über die zuständige Aufsichtsbehörde ausgeübt worden sind und diese Behörde sie über das Ergebnis der durchgeführten Prüfungen unterrichtet, über einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen den Beschluss dieser Behörde, das Überprüfungsverfahren abzuschließen, verfügen muss.	EuGH, 16.11.2023, NVwZ 2024, 50
Art. 7, 8 und 11 EUGRCh sowie Art. 52 I EUGRCh stehen der Nutzung personenbezogener Daten elektronischer Kommunikationsvorgänge bei Untersuchungen wegen Dienstvergehen im Zusammenhang mit Korruption entgegen.	EuGH, 07.09.2023, ZD 2023, 733 = CR 2023, 741

	= DÖV 2023, 1020 (Ls.)
Grundrecht auf ein faires Verfahren verpflichtet den Staat nicht, nur Messgeräte aufzustellen, die Rohmessdaten für eine spätere Überprüfung speichern. Der fairnessspezifische Grundsatz der Waffengleichheit vermittelt dem Betroffenen in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren einen Anspruch auf Zugang auch zu den bei der Bußgeldbehörde vorhandenen, aber nicht zur Bußgeldakte genommenen Informationen. Hieraus folgt aber nicht zwangsläufig eine staatliche Pflicht, potenzielle Beweismittel zur Wahrung von Verteidigungsrechten vorzuhalten bzw. zu schaffen.	BVerfG, 20.06.2023, NSTZ 2024, 42
Observation nach § 163f StPO erfasst nur Maßnahmen, die personenbezogen sind und wenn sie der zielgerichteten Beobachtung einer bestimmten Person dient. Liegt Fokus der Observation hingegen nicht auf einer Person, sondern auf einer bestimmten Örtlichkeit, um erste Anhaltspunkte für die Identität des Täters zu erhalten, so handelt es sich der Sache nach um eine Objektüberwachung, auf die § 163f StPO keine Anwendung findet. Die Überwachung eines größeren Waldstücks fällt in den Anwendungsbereich des § 100h Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO und bedarf deshalb keiner richterlichen Anordnung.	LG Bamberg, 08.05.2023, KR 2023, 543
Art. 10 lit. a RL (EU) 2016/680 ist nach Art. 52 GRCh dahin auszulegen, dass die Verarbeitung biometrischer und genetischer Daten durch Polizeibehörden für ihre Untersuchungstätigkeiten zu Zwecken der Kriminalitätsbekämpfung und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung nach Recht eines Mitgliedstaats iSv Art. 10 lit. a RL (EU) 2016/680 zulässig ist, wenn das Recht dieses Mitgliedstaats hinreichend klare und präzise Rechtsgrundlage für Zulässigkeit der Verarbeitung enthält. Der Umstand, dass der nationale Gesetzgebungsakt, der eine solche Rechtsgrundlage enthält, iÜ auf die DS-GVO und nicht auf die RL (EU) 2016/680 Bezug nimmt, ist für sich genommen nicht geeignet, diese Zulässigkeit in Frage zu stellen, sofern Auslegung aller anwendbaren Bestimmungen des nationalen Rechts hinreichend klar, präzise und unmissverständlich ergibt, dass fragliche Verarbeitung biometrischer und genetischer Daten in Anwendungsbereich dieser RL und nicht in den dieser VO fällt. Art. 6 lit. a RL (EU) 2016/680 sowie Art. 47 und 48 GRCh sind dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, die vorsehen, dass das zuständige Strafgericht im Fall der Weigerung einer Person, die einer vorsätzlichen Officialstraftat beschuldigt wird, freiwillig an der Erhebung der sie betreffenden biometrischen und genetischen Daten für die Zwecke ihrer Registrierung mitzuwirken, verpflichtet ist, Maßnahme der zwangsweisen Durchführung dieser Erhebung zu bewilligen, ohne befugt zu sein, zu beurteilen, ob ein begründeter Verdacht besteht, dass die betreffende Person die Straftat, derer sie beschuldigt wird, begangen hat, sofern das nationale Recht später eine wirksame gerichtliche Kontrolle der Voraussetzungen dieser Beschuldigung, aus denen sich die Bewilligung zur Erhebung dieser Daten ergibt, gewährleistet. Art. 10 RL 2016/680 iVm Art. 4 Abs. 1 lit. a bis lit. c RL (EU) 2016/680 sowie mit Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 RL (EU) 2016/680 ist dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, die die systematische Erhebung biometrischer und genetischer Daten aller Personen, die einer vorsätzlichen Officialstraftat beschuldigt werden, für die Zwecke ihrer Registrierung vorsehen, ohne die Verpflichtung der zuständigen Behörde vorzusehen, zum einen zu überprüfen und nachzuweisen, ob bzw. dass diese Erhebung für die Erreichung der konkret verfolgten Ziele unbedingt erforderlich ist, und zum anderen, ob bzw. dass diese Ziele nicht durch Maßnahmen erreicht werden können, die einen weniger schwerwiegenden Eingriff in die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person darstellen.	EuGH, 26.01.2023, ZD 2023, 266 = DÖV 2023, 352 (Ls.) = RDV 2023, 119
Bewusstsein eines Verurteilten darüber, dass sein Aufenthalt aufgrund einer elektronischen Fußfessel jederzeit mitverfolgt bzw. nachvollzogen werden kann, ist geeignet, seine innere psychische Schwelle zur Begehung neuer Straftaten signifikant zu erhöhen. Bei der Prüfung, ob das Tragen einer elektroni-	OLG Bremen, 24.01.2023, StV 2023, 262 (Ls.)

schen Fußfessel i.S. des § 68b III StGB unzumutbare Anforderungen an Lebensführung des Verurteilten stellt, ist einerseits der damit verbundene Organisationsaufwand für Verurteilten zu bedenken, andererseits aber auch das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit, nicht neuen erheblichen Straftaten des Verurteilten i.S.v. § 66 III 1 StGB ausgesetzt zu werden, zu berücksichtigen. Für Abwägung spielt auch eine Rolle, dass von Geräten zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung gesundheitliche oder berufliche Beeinträchtigungen grundsätzlich nicht ausgehen und Fortbestehen der Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung gem. § 68d II 1 StGB von Gesetzes wegen einer regelmäßigen zweijährigen Prüfung unterliegt.	
Art. 1 I iVm. Art. 4 II, VI RL (EU) 2016/680 ist dahin auszulegen, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten einem anderen Zweck als dem dient, für den diese Daten erhoben wurden, wenn die Daten für Zweck der Ermittlung und Aufdeckung einer Straftat erhoben wurden, die Verarbeitung aber zum Zweck der Verfolgung einer Person unabhängig davon erfolgt, ob die Person zur Zeit der Datenerhebung als Opfer angesehen wurde. Eine Verarbeitung zu einem anderen Zweck ist nach Art. 4 II RL (EU) 2016/680 zulässig, sofern sie die dort vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.	EuGH, 08.12.2022, ZD 2023, 147
Die automatische strafprozessuale Kennzeichenerfassung bedurfte bis zum Inkrafttreten des § 163g StPO eines speziellen Gesetzes, da sie wesentlich für die Verwirklichung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung einer enormen Anzahl von Person war und zudem erhebliche Bedeutung für Staat und Gesellschaft hatte.	LG Frankfurt O., 22.07.2022, ZD 2023, 104
§ 31a III 8 HSOG und dort per Verweisung in Bezug genommene Vorschriften des FamFG schreiben mündliche Anhörung des Betroffenen vor Anordnung der elektronischen Fußfessel nicht ausdrücklich vor. Gegen Verfassungsgemäßheit der gesetzlichen Regelung der Anordnung einer elektronischen Fußfessel nach § 31a HSOG bestehen keine Bedenken. Das individuelle Verhalten einer Person begründet konkrete Wahrscheinlichkeit, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird (§ 31a I 2 HSOG), wenn sich aus ihrem Verhalten auf Grundlage einer hinreichend zuverlässigen Tatsachenbasis konkrete tatsächliche Anhaltspunkte ergeben, dass sich in überschaubarer Zukunft die Gefahr der Begehung von Straftaten iSd § 129a I, II StGB aktualisieren kann. Es reicht dabei nicht aus, wenn nur relativ diffuse Anhaltspunkte für mögliche Gefahren bestehen und Tatsachenlage durch eine hohe Ambivalenz der Bedeutung einzelner Beobachtungen gekennzeichnet ist. Ebenso wenig genügen reine Vermutungen oder bloße Spekulationen. An den Wahrscheinlichkeitsmaßstab sind andererseits auch keine überspannten Anforderungen zu stellen. Sind die für Gefahrprognose sprechenden tatsächlichen Anhaltspunkte und Gründe mindestens ebenso gewichtig wie möglicherweise für eine gegenteilige Prognose sprechenden Gründe, reicht dies für die erforderliche konkrete Wahrscheinlichkeit aus.	BGH, 22.02.2022, NSTz-RR 2022, 187
Nach § 44 VI PolG BW muss Rechtmäßigkeit der Weiterverarbeitung der Aufzeichnung aus Einsatz einer Bodycam richterlich festgestellt werden. Ansonsten ist Zweckumwidmung und weitere Verarbeitung nicht zulässig, insbesondere nicht Verwendung zu Strafverfolgung. Wird Maßnahme dem Betroffenen nicht offen angekündigt, betrifft das einerseits tatbestandliche Voraussetzungen der Maßnahme und stellt andererseits tatsächliche Geeignetheit des Einsatzes in Zweifel. Strafbare Beleidigungen rechtfertigen einer Bodycam in Wohnung. Zweifelhafte, ob und unter welchen Voraussetzungen allgemeine Vorschrift des § 163 StPO notwendige Grundlage für sachliche Überführung der Aufnahmen in Ermittlungsverfahren und weitere Verarbeitung sein kann.	AG Reutlingen, 18.08.2021 KR 2021, 619 = ZD 2021, 654
Aufgrund von § 100k StPO kommt unter den dort genannten Voraussetzungen in Betracht, dass der Ermittlungsrichter einen Fahrzeughersteller verpflichtet, über in Echtzeit anfallende, ihm auf einem Server zugängliche GPS-Standortdaten eines Kraftfahrzeugs Auskunft zu erteilen.	OLG Frankfurt a.M., 20.07.2021, NSTz 2023, 59 (Anm. Singelstein)
Verfassungsmäßigkeit der Regelungen zur „elektronischen Fußfessel“.	BVerfG, 01.12.2020,

	NStZ 2021, 348 (Anm. Schiemann) = EuGRZ 2021, 69 = GSZ 2021, 177 (Anm. Löffelmann) = NJW 2021, 3248
Personenbezogene Daten im polizeilichen Kriminalaktennachweis oder in einem internen Vorgangsbearbeitungssystem sind unverzüglich zu löschen, wenn der der Speicherung zugrundeliegende Verdacht entfallen ist. Verfahrenseinstellung nach §§ 153ff. StPO lässt Tatverdacht nicht entfallen. Bei Einstellungen nach § 170 II StPO ist jeweils zu prüfen, ob Einstellung wegen erwiesener Unschuld erfolgt ist, oder ob sog. Restverdacht fortbesteht, wenn etwa Tatnachweis vor Gericht nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit geführt werden kann.	BayVGH, 02.11.2020, ZD 2021, 389
Gerade auch in Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt unterliegt längerfristige Observation (hier: Videoüberwachung) eines Wohnhauses dem Richter vorbehalt gem. § 163f III StPO	LG Tübingen, 11.03.2020, StV 2021, 818
Zur Frage der Geschwindigkeitsermittlung durch Nachfahren und Verwertung des GPS Signals einer im Polizeifahrzeug installierten Dash-Cam.	OLG Köln, 29.08.2019, NVZ 2019, 266
Doppeltür zum Austausch personenbezogener Daten (hier TMG)	VGH München, 20.08.2019, NVwZ-RR 2019, 999
In Hessen sind die aus einem „Enforcement Trailer“ der Landespolizei durchgeführten Messungen weiterhin als solche in einem standardisierten Messverfahren anzusehen.	OLG Frankfurt am Main, 22.11.2018, NStZ-RR 2019, 257
Auch (einfacher) versuchter Computerbetrug rechtfertigt Öffentlichkeitsfahndung mit einem von dem mutmaßlichen, den Abhebevorgang durchführenden Täter. Diebstahl und Missbrauch von EC-, Kredit- oder Bankkarten ist als Massenphänomen geeignet, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen. Fehlerwahrscheinlichkeit der Öffentlichkeitsfahndung in Fällen des EC-Karten-Computer-betrugs ist vergleichsweise niedrig, was regelmäßig die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme begründet.	LG Bonn, 02.08.2018, NStZ 2020, 55
Aus Verstoß eines Verkehrsteilnehmers beim Betrieb einer Dashcam (On-Board-Kamera) gegen datenschutzrechtliche Verbot gem. § 6 b BDSG, nach dem die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen nur in engen Grenzen zulässig ist, folgt nicht zwingend Beweisverwertungsverbot im Bußgeldverfahren. § 6 b BDSG, insbesondere dessen Absatz 3 Satz 2, enthält kein gesetzlich angeordnetes Beweisverwertungsverbot für Straf- und Bußgeldverfahren.	OLG Stuttgart, 04.05.2016, NZV 2016, 588 Anm. Niehaus, NZV 2016, 551
Verkehrsüberwachung gehört zum Kernbereich staatlicher Hoheitsaufgaben. Sie ist der Polizei und den Ordnungsbehörden übertragen. Hinzuziehung privater Dienstleister bei Verkehrsüberwachung nur für Tätigkeiten zulässig, die die Herrschaft über die Messung nicht betreffen. Umwandlung digitaler Messdaten (sog. Falldateien) in lesbare Bildform (Messbild mit Messdaten) und Bewertung dieser Bilddatei (= Auswertung) muss zwingend durch Behörden erfolgen. Bußgeldbehörde als Ausstellerin des Bußgeldbescheids übernimmt Garantie der Authentizität und Integrität zwischen digitaler Falldatei und lesbarer Bildform (Messbild mit Messdaten).	OLG Frankfurt am Main, 28.04.2016, NJW 2016, 3318 m. Anm, Brenner = NStZ-RR 2016, 322
Rechtsstaatsprinzip gewährt jedem Bürger Anspruch darauf, dass Ahndung und Ermittlung von Ordnungswidrigkeiten allein dem Staat obliegt und nicht komplett und in weiten Teilen auf Private übertragen wird. Beweisverwertungsverbot auch dann anzunehmen, wenn sich Ordnungsbehörde bei Messung privater Helfer bedient, ohne deren Tätigkeit ausreichend zu kontrollieren bzw. zu überwachen.	AG Neunkirchen, 27.04.2016, ZD 2016, 539
Strafrahmen ist kein taugliches alleiniges Kriterium für Prüfung der Erheblichkeitsschwelle einer Öffentlichkeitsfahndung nach § 131 b I StPO. Maßgeblich ist vielmehr Einzelfallbetrachtung und einzelfallbezogene Abwägung zwischen	AG Bonn, 21.04.2016, NStZ-RR 2016, 248

staatlichem Verfolgungsinteresse und Eingriff in Persönlichkeitsrecht des Betroffenen. Dabei ist regelmäßig zunächst weniger einschneidende Veröffentlichung im Polizei-Intranet in Bedacht zu nehmen.	
Videoaufnahmen von Einbruchsdiebstahl sind im Strafverfahren grundsätzlich verwertbar, da mögliche Verletzung des APR des Täters regelmäßig hinter Strafverfolgungsinteresse der Öffentlichkeit zurücktritt.	AG Köln, 04.11.2015, ZD 2016, 383
Zur Frage, ob und in welchem Umfang BKA nach IFG zur Offenlegung des Beschaffungsvertrags des Bundestrojaners verpflichtet werden kann.	VG Wiesbaden, 04.09.2015, DuD 2016, 181 m. Anm. Kipker
Auch als Beweismittel im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren muss Zeuge Eingriffe in sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung nur hinnehmen, soweit diese auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen und sich in Grenzen der Verhältnismäßigkeit halten. Veröffentlichung des Lichtbilds eines Zeugen mit personenbezogenen Daten gem. § 131b II StPO ist mit dessen Recht auf informationelle Selbstbestimmung unvereinbar, wenn Schwere des Grundrechtseingriffs wegen (zusätzlichen) Veröffentlichung auf Internetportalen sowie von Name und Vorname wegen Auswirkung auf das berufliche Umfeld des Zeugen und wegen Fehlens einer Abschätzung der Erfolgswahrscheinlichkeit unzutreffend gewichtet wird.	SächsVerfG, 27.08.2015, ZD 2016, 127
Wird im Rahmen einer Verkehrsüberwachungsmaßnahme Lichtbild gefertigt, auf dem auch Beifahrer erkennbar ist und gelangt Foto ohne Unkenntlichmachung des Beifahrers in Gerichtsakte, unterliegt es keinem Verwertungsverbot, wenn AG aus der Person des Beifahrers Schlüsse auf die Identität des Fahrzeugführers zieht.	OLG Oldenburg, 09.02.2015, NJW 2015, 1398 m. Anm. Krumm = NZV 2015, 353 = ZD 2015, 339
Wurden Straftaten nur zulasten von Familienmitgliedern in der eigenen Wohnung des verurteilten Täters begangen, kann Anordnung der elektronischen Überwachung des Aufenthaltsortes („elektronische Fußfessel“), gem. § 68 b I 1 Nr. 12 StGB ermessensfehlerfrei mit der Begründung abgelehnt werden, die Weisung sei nicht aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um den Verurteilten durch die Möglichkeit der Datenverwendung nach § 463 IV 2 Nrn. 4 und 5 StPO von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten.	OLG Dresden, 02.02.2015, NSTz-RR 2015, 208
§ 100d V Nr. 3 StPO muss dahingehend ausgelegt werden, dass rechtswidrig erhobene personenbezogene Informationen im Strafprozess nicht generell unverwertbar sind.	BVerfG, 07.12.2011, NJW 2012, 907 = EuGRZ 2012, 68 = NSTz 2012, 496, = StV 2012, 641
Nur Anfangsverdacht kann Anlass einer Videoaufzeichnung wegen Verkehrsverstoß nach § 46 OWiG iVm § 100h I 1 Nr. 1 StPO sein, nicht jeder Anlass.	AG Demmin, 28.04.2011, SVR 2011, 264
Videografieren von Verkehrsteilnehmern ohne Aufzeichnung und Registrierung individueller Fahrzeugmerkmale keinen Eingriff ins RiS dar, wenn lediglich Bewegung im Verkehrsfluss beobachtet und rechnerisch ausgewertet wird. Videosequenzen die ohne weiteres Identifizierung von Fahrzeug und Fahrer erlauben, stellen Eingriff ins RiS dar, Rechtsgrundlage sind §§ 46 I OWiG, 100h I 1 Nr.1, II 1 StPO. Zulässige Aufzeichnung und Verwertung als Zufallsfund nach § 108 StPO auch möglich bei Fahrzeugen die im Zuge einer durch ein anderes Fahrzeug wegen eines Abstands- oder Geschwindigkeitsverstoßes ausgelösten Aufzeichnung im Tatbereich miterfasst wurden.	OLG Jena, 29.10.2010, DAR 2011, 475
Bei Verkehrsüberwachung mittels Verkehrs-Kontroll-System VKS 3.0 im „aufmerksamen Messbetrieb“, liegt Anfangsverdacht vor, sobald Messbeamte auf Monitor der Tat-Videokamera den Abstandsverstoß auszumachen glaubt. Auslösung erfolgt entgegen BVerfGE v. 11.08.2009 ausschließlich verdachtsabhängig und nur so lange, bis verdächtiges Fahrzeug die Messstelle passiert hat.	OLG Bremen, 28.10.2010, DAR 2011, 35
Voraussetzung für Anordnung einer akustischen Wohnraumüberwachung (Großer Lauschangriff, § 100c I StPO) ist qualifizierter Verdacht der Begehung einer Katalogstraftat; Vorliegen eines Anfangsverdachts nicht ausreichend. Durch schlüssiges Tatsachenmaterial begründeter Verdacht muss gewisses Maß an Konkretisierung und Verdichtung erreicht haben, Umstände müssen	OLG Celle, 04.10.2010, StV 2011, 215 = NSTz-RR 2011, 250 (Ls.)

nach Lebenserfahrung in erheblichem Maße auf Begehung einer Katalogtat hindeuten.	
Planvolle GPS-Überwachung und Speicherung und Verwendung von Daten stellt einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens gemäß Art. 8 EMRK dar. Eingriff kann auf Grundlage eines Gesetzes erfolgen, das den Interessen der nationalen Ordnung und Sicherheit, der Verbrechensverhütung und des Schutz der Opferrechte im Sinne des Art. 8 II EMRK dient, auch wenn es keinen präventiven Richtervorbehalt aufstellt, sondern lediglich eine nachträgliche Kontrollmöglichkeit hinsichtlich der Legalität des Einsatzes und der erlangten Beweismittel besteht.	EGMR Nr. 35623/05 02.09.2010 Uzun vs. Germany NJW 2011, 1333 = EuGRZ 2011, 115
Anfertigung von Bildaufnahmen nach § 100h I Nr.1 StPO zum Nachweis von Verkehrsverstößen stellt Eingriff in RiS dar, der zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Straßenverkehr gerechtfertigt ist. Maßnahme zielt nicht auf Unbeteiligte, sondern auf Fahrzeugführer ab, die selbst Anlass zur Anfertigung der Bildaufnahmen gegeben haben. Iü werden nur Vorgänge auf öffentlichen Straßen aufgezeichnet, die grds. für jedermann wahrnehmbar sind.	BVerfG, 12.08.2010, DAR 2010, 574 = BayVBl. 2011, 17
Verdachtsabhängiges Anfertigen von Bildaufnahmen zum Beweis von Verkehrsverstößen (Geschwindigkeitsmessung mit einem geeichten Messgerät und die Feststellung der Identität des Fahrers durch Aufnahme und Auswertung eines Messfotos) stellt zulässigen, verhältnismäßigen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Es dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit des Straßenverkehrs zum Schutz von Rechtsgütern mit ausreichendem Gewicht. Mit Blick auf eingeschränkte Überprüfbarkeit fachgerichtlicher Entscheidungen durch BVerfG bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn in der fachgerichtlichen Rechtsprechung teilweise § 100h I Satz 1 Nr. 1 StPO i.V.m. § 46 I OWiG als Rechtsgrundlage für Anfertigung von Bildaufnahmen zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr in den Fällen herangezogen wird, in denen der Verdacht eines Verkehrsverstößes gegeben ist. Keine durchgreifenden Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 100h I Satz 1 Nr. 1 StPO ersichtlich.	BVerfG, 05.07.2010, = NJW 2010, 2717 = DAR 2010, 508 = StraFo 2010, 337 = EuGRZ 2010, 679 = NZV 2010, 582
Auf Beweisbild des Geschwindigkeitsmessgerätes ES 3.0 (Softwareversion 1.001) müssen alle fahrbaren Teile abgebildet sein, auf denen sich den Messwert beeinflussende Fahrabläufe ereignen können. Fehlt Teil der rechten Fahrspur und gesamte Standspur, kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass sich auf nicht erfasstem Bereich ein den Messwert beeinflussendes Fahrzeug befunden hat.	AG Zerbst, 17.05.2010, NZV 2010, 475
Videobrückenmesssystem VibrAM begegnet im Hinblick auf Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung keinen Bedenken, solange keine verdachtsunabhängige Speicherung von individuellen Merkmalen erfolgt. § 100 h I 1 Nr.1 StPO Ermächtigungsgrundlage zur Einschränkung des Grundrechts.	OLG Düsseldorf, 05.05.2010, NZV 2010, 474
Wird im Rahmen einer stationären Geschwindigkeitsmessung (sog. Starenkasten) ein Lichtbild gefertigt, auf dem auch der Beifahrer zu erkennen ist, so ist § 100h III StPO hierfür ausreichende Rechtsgrundlage.	AG Herford, 12.04.2010, DAR 2010, 592
§ 100h I 1 Nr. 1 StPO iVm § 46 I OWiG stellt ausreichende gesetzliche Grundlage für verdachtsabhängige Herstellung von Lichtbildern und Videoaufnahmen zur Verfolgung von Geschwindigkeitsüberschreitungen dar (hier Messung mittels Einseitensensormessgerät eso ES 1.0.).	OLG Dresden, 30.03.2010, DAR 2011, 216 (Ls.)
Zur Verwertbarkeit von Geschwindigkeits-Messdaten bei Einsatz von Laserge-räten. Die mit System Riegl FG-21P ermittelten Daten unterliegen keinem Beweisverwertungsverbot.	OLG Düsseldorf, 05.03.2010, NZV 2010, 262
Entscheidung BVerfG v. 11.08.2009 steht Verwertung von Ergebnissen der Videoabstandsmessung (sog. Brückenabstandsmessung) nicht entgegen. Anfertigung verdachtsabhängiger Nahaufnahmen zulässig nach § 100 h I 1 Nr. 1 StPO. Jedenfalls auf Autobahnen auch notwendig und verhältnismäßig, da Anhaltekontrollen dort mit zu hohem Risiko für Beteiligte verbunden wären.	OLG Koblenz, 04.03.2010, NSTz 2010, 589

Kein Verwertungsverbot bei Geschwindigkeitsmessungen mit dem in Bayern verwendeten Radarmessgerät ‚Multanova VR 6F‘ und dem sog. Einheiten-sensor ‚ES1.0‘ ; § 100 h I 1 Nr.1 StPO iVm § 46 I OWiG ist hierfür hinreichende gesetzliche Rechtsgrundlage.	OLG Bamberg, 25.02.2010, DAR 2010, 279
Verdachtsabhängige Herstellung von Lichtbildern und Bildaufzeichnungen zur Geschwindigkeitsüberwachung mit ES 3.0 von § 100h I 1 Nr.1 StPO iVm § 46 I OWiG gedeckt, auch zur Identitätsfeststellung des Betroffenen. Anfangsverdacht kann auch dann vorliegen, wenn Auslösung des Messfotos durch Programmierung des Messgeräts auf einen bestimmten Grenzwert automatisch geschieht und nicht durch Messbeamten gesondert veranlasst wird.	OLG Brandenburg, 22.02.2010, NJW 2010, 1471 = NZV 2010, 318 = DAR 2010, 280 (Ls.) = NSTZ 2010, 589 (Ls.)
Mit dem sog. Vibram-System (Video-Brücken-Abstandsmessung) im Rahmen der Verkehrsüberwachung verdachtsunabhängig erhobenen Daten unterliegen Beweisverwertungsverbot.	OLG Düsseldorf, 09.02.2010, NJW 2010, 1216 = NZV 2010, 263; Anm. Plümacher, SVR 2010, 149
§ 100h I 1 Nr.1 StPO kommt als Rechtsgrundlage für Abstandsmessungen mit dem Verkehrskontrollsystem VKS 3.01 nur in Betracht, wenn konkreter Anfangsverdacht Anlass für die Aktivierung des Messgeräts war.	OLG Dresden, 02.02.2010, DAR 2010, 210
Video-Brücken-Abstandmessverfahren ohne Erkennbarkeit von Fahrer und Kennzeichen ist von BVerfG 11.08.2009 nicht erfasst und kann auf § 46 OWiG, § 100h I 1 Nr. 1 StPO gestützt werden.	OLG Stuttgart, 29.01.2010, DAR 2010, 148 = NJW 2010, 1219 = NZV 2010, 317
§ 100h I 1 Nr. 1 StPO iVm § 46 OWiG ausreichende Rechtsgrundlage für verdachtsabhängige fotografische Erfassung von Geschwindigkeitsverstößen.	OLG Celle, 19.01.2010, SVR 2010, 273
§ 100h I 1 Nr. 1 StPO ist Rechtsgrundlage für verdachtsunabhängige Videokontrolle Kontrolle von Geschwindigkeitsbeschränkungen.	OLG Jena, 06.01.2010, NJW 2010, 1093 Anm. Roggan, ebd. S. 1042, = NZV 2010, 266
Abstandsverstöße dürfen mangels Rechtsgrundlage derzeit nur durch verdachtsabhängige Messverfahren ermittelt werden.	AG Kamenz, 18.12.2009, DAR 2010, 101
Für verdachtsunabhängige Video- oder Bildaufzeichnungen im Rahmen der Verkehrsüberwachung mittels Videonachfahrssystem ProVida 2000 existiert keine Rechtsgrundlage.	AG Lübben, 17.12.2009, DAR 2010, 219
Geschwindigkeitsmessung durch Nachfahren und gleichzeitiges Videographieren ist ohne einschlägige Rechtsgrundlage unzulässig und begründet Beweisverwertungsverbot.	AG Lübben, 08.12.2009, DAR 2010, 149
Keine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für massenweisen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch Verkehrskontrollsystem VKS 3.0 zur Feststellung von Abstandsunterschreitung.	OLG Oldenburg, 27.11.2009, DAR 2010, 32 = StV 2010, 232
Verdachtabhängige Videoaufzeichnung wegen Geschwindigkeitsverstoß ist zulässig.	OLG Jena, 06.11.2009, Bespr. Otto SVR 2010, 148
§ 100h I 1 Nr. 1 StPO ist ausreichende Rechtsgrundlage für im Brückenabstandsmessverfahren (VAMA) durchgeführte anlassbezogene Videoaufzeichnung zur Identifizierung.	OLG Bamberg, 16.11.2009, DAR 2010, 26 Anm. Grunert ebd. S. 28 = DAR 2009, 709 = NJW 2010, 100 = NZV 2010, 98
Mangelnde Rechtsgrundlage für verdachtsunabhängige Geschwindigkeitsmessung.	AG Grimma, 22.10.2009, Anm. Fromm SVR 2010, 145
Zur strafprozessualen Verwertbarkeit von Zufallsergebnissen bei heimlich abgehörten Angehörigengesprächen. Auch bei berechtigter Aussageverweigerung nach § 52 StPO kein Verwertungsverbot für Erkenntnisse aus gegen Angehörigen richterlich angeordneten Überwachungsmaßnahme nach § 100f StPO.	BVerfG, 15.10.2009, NJW 2010, 287 = StV 2011, 261 m. Anm. Jäger 263
Verdachtsabhängige – auch automatisch veranlasste – Bildaufzeichnungen bei Verkehrsüberwachungsmaßnahmen sind von Art. 100h I (Video), 163b StPO (Foto) iVm § 46 I OWiG gedeckt.	AG Meißen, 14.10.2009, NSTZ-RR 2010, 154 = NZV 2010, 320 (Ls.)
Für verdachtsunabhängiges Videographieren des laufenden Verkehrs besteht in NRW und auf Bundesebene keine gesetzliche Grundlage.	AG Lünen, 14.10.2009, DAR 2010, 35

	= DuD 2010, 59
Für die Fertigung von Lichtbildern zur Beweissicherung und Auswertung bei Geschwindigkeitsmessungen kann § 100h StPO nicht herangezogen werden.	AG Eilenburg, 22.09.2009, DAR 2009, 657
Beweiserhebungs- und -verwertungsverbot für Lichtschranke mit Frontfoto zur Geschwindigkeitsmessung ohne gesetzliche Grundlage.	AG Grimma, 31.08.2009, DAR 2009, 659
§ 100h I 1 Nr. 1 i.V.m. § 46 I OWiG ist Rechtsgrundlage für Videoaufzeichnung des Fahrers im „bayerischen Brückenabstandsmessverfahren“.	AG Schweinfurt, 31.08.2009 DuD 2009, 627 = DAR 2009, 660
Abstandsüberwachung mittels Videokamera unterliegt Beweiserhebungs- und -verwertungsverbot. Dies gilt für jede Art von Verkehrsverstößen, bei denen Identifizierung nur mittels Tatbildes möglich ist (Rotlicht, Geschwindigkeitsmessung).	AG Grimma, 27.08.2009, NZV 2010, 100
Verwendungsregelung des § 100d V Nr. 3 StPO (Wohnraumüberwachung) setzt grundsätzlich rechtmäßige polizeirechtliche Datenerhebung voraus. Es gelten aber die Grundsätze des sog. relativen Beweisverwertungsverbots, die Verwertung auch rechtswidrig erhobener Daten im Einzelfall zulassen, wenn öffentliches Interesse an Strafverfolgung überwiegt.	BGH, 14.08.2009, StV 2009, 675 = NSTZ 2010, 44
Geschwindigkeitsmessung mittels Videoaufzeichnung zur Geschwindigkeitskontrolle bedarf einer gesetzlichen Grundlage, weil Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.	BVerfG, 11.08.2009, NJW 2009, 3293 = DÖV 2009, 866 = NZV 2009, 618 mit Anm. Krumm, 620; Anm. Arzt, SVR 2009, 427
Abfrage von Kreditkartendaten durch StA bei Kreditkartenunternehmen kein Eingriff in RiS, wenn diese dort maschinell geprüft und bei mangelndem Treffer nicht an StA übermittelt werden. Bei Treffer liegt Eingriff vor, der nach § 161 I StPO zulässig ist. Keine Rasterfahndung nach § 98 StPO.	BVerfG 17.02.2009 (K), NJW 2009, 1405 = EuGRZ 2009, 261 = StV 2009, 449
Anforderungen an Datensammlung für steuerliche Zwecke (§§ 88a, 90 AO), Schutz nach Art. 19 IV GG, Auskunftsverlangen nach § 19 BDSG.	BVerfG, 10.03.2008, NJW 2008, 2099
Nichtigkeit der Vorschriften zur Online-Durchsuchung im NWVerfSchG. „Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“ als Ausdruck des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 I, 1 I GG.	BVerfG, 27.02.2008, NJW 2008, 822 = DÖV 2008, 459 Anm. Kutscha NJW 2008, 1169; Volkmann DVBl 2008, 590; Eifert, NVwZ 2008, 521; Hömig, JURA 2009, 207
Unzulässige Überwachung (§ 100c StPO a.F.) eines in Privatwohnung im Kreis engster Vertrauer geführten Gesprächs mit dem Ziel, diese anschließend auf prozessuale Verwertbarkeit zu überprüfen. Dass sich Personen auch über Straftaten unterhalten könnten („Mischgespräch“ genügt nicht für Zulässigkeit.	OLG Düsseldorf 18.09.2007 StV 2008, 181 = NSTZ 2009, 54
Verstoß von Teilen der Regelung zur automatisierten Kontenabfrage (§ 93 VIII AO) gegen Recht auf informationelle Selbstbestimmung (RiS). Dieses flankiert und erweitert den grundrechtlichen Schutz von Verhaltensfreiheit und Privatheit, indem es ihn schon auf der Stufe der Persönlichkeitsgefährdung beginnen lässt. Derartige Gefährdungslage kann bereits im Vorfeld konkreter Bedrohungen benennbarer Rechtsgüter entstehen, insbesondere wenn personenbezogene Informationen in einer Art und Weise genutzt und verknüpft werden, die der Betroffene weder überschauen noch beherrschen kann. Vor allem mittels elektronischer Datenverarbeitung können aus solchen Informationen weitere Informationen erzeugt und so Schlüsse gezogen werden, die sowohl die grundrechtlich geschützten Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen beeinträchtigen als auch Eingriffe in seine Verhaltensfreiheit mit sich bringen können. Schutzzumfang des RiS beschränkt sich nicht auf Informationen, die bereits ihrer Art nach sensibel sind. Auch Umgang mit personenbezogenen Daten, die für sich genommen nur geringen Informationsgehalt haben, kann, je nach	BVerfG, 13.06.2007 DVBl 2007, 1023 = NJW 2007, 2464

seinem Ziel und den bestehenden Verarbeitungs- und Verknüpfungsmöglichkeiten, grundrechtserhebliche Auswirkungen auf Privatheit und Verhaltensfreiheit des Betroffenen haben.	
Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen gesetzliche Neuregelung des großen Lauschangriffs (§ 100c StPO.)	BVerfG 11.05.2007, NJW 2007, 2753
Unzulässigkeit der „Online-Durchsuchung“ mangels Rechtsgrundlage. § 102 StPO gestattet keine heimliche Durchsuchung.	BGH 31.01.2007, NStZ 2007, 279 = StV 2007, 115 Anm. Dörr, JUS 2007, 264; Buermeyer, HRRS 2007, 392; Fezer NStZ 2007, 535
§ 100c I Nr. 1 lit. b StPO ist ausreichende Ermächtigungsgrundlage für Beweis- erhebung mittels GPS.	BVerfG, 12.04.2005, NJW 2005, 1338 = DVBl 2005, 699
Verfassungswidrigkeit von Teilen der Regelungen zum großen Lauschangriff wegen Eingriff in den Kernbestand der verfassungsrechtlich geschützten Men- schenwürde (Art. 1 I GG). Verfassungsmäßigkeit des Art. 13 III GG. Anforderun- gen an die Zulässigkeit des großen Lauschangriffs nach StPO und auch nach Po- lizeirecht.	BVerfG, 03.03.2004, NJW 2004, 999 = DVBl 2004, 557 Anm. Geis, CR 2004, 338; Denninger, ZRP 2004, 101 Gusy, JuS 2004, 457 Lepsius, JURA 2005, 433/586
Fahrzeug- und Halterdaten i.S.v. § 39 I StVG sind keine offenkundigen Daten und fallen unter den Schutz aus § 203 II 2 StGB.	BGH, 08.10.2002, NJW 2003, 226
Erhebung eines Lichtbildes (Identitätsfeststellung) zur OWi-Verfolgung bei der Passstelle ist grundsätzlich zulässig. Sie ist rechtswidrig, wenn dabei Dokumen- tationspflicht nicht genügt wird.	OLG Stuttgart, 26.08.2002, NZV 2002, 574 = DAR 2002, 566
Beweisgewinnung unter Verwendung von GPS ist vom § 100 c I Nr. 1 StPO im Wege der Annexkompetenz unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit als eine für den Einsatz des technischen Mittels notwendige Begleitmaßnahme ge- deckt. Werden für längerfristige Observationen technische Mittel im Sinne von § 100 c I 1 b StPO verwendet, so sind zusätzlich die Anordnungsvoraussetzun- gen des § 163 f StPO zu beachten.	BGH, 24.01.2001, StV 2001, 216 = NStZ 2001, 386
Die gesetzliche Dreimonatsfrist, innerhalb derer das nicht öffentlich gespro- chene Wort mit technischen Mitteln abgehört werden darf, beginnt mit dem Erlass der richterlichen Anordnung und nicht erst mit dem Vollzug der Abhör- maßnahme.	BGH, 11.11.1998, StV 1999, 185 = NStZ 1999, 203 = NJW 1999, 959
Überwachung und Verwertung von Gesprächen eines Untersuchungsgefange- nen im Besuchsraum einer Haftanstalt ist zulässig. Besuchsraum ist kein ge- schützter Raum im Sinne des Art. 13 GG.	BGH, 24.07.1998, NJW 1998, 3284 = StV 1998, 523 = RDV 1999, 24
Auch bei längerfristigen Observationen ist der Einsatz technischer Mittel zur Herstellung von Lichtbildern und Bildaufzeichnungen nach § 100 c I Nr. 1 a StPO außerhalb von Wohnung zulässig - Zulässigkeit der langfristigen Video- überwachung (Observation des Einfamilienhauses und des Gehweges nach § 100 c I Nr. 1 a StPO).	BGH, 29.01.1998, NJW 1998, 1237 = StV 98, 169 = NStZ 98, 629;
§ 100 c StPO -- Zulässigkeit einer Abhörwanze im Pkw - Fahrzeug darf zu die- sem Zweck heimlich geöffnet werden, um technisches Mittel einzubauen.	BGH, 11.04.1997, NJW 1997, 2189
Videoüberwachung der Wohnungstüre / des Hausflurs eines Verdächtigen in einem 8-Familien-Haus auf der Grundlage der Aufgabenzuweisungsnorm StPO / PAG BY.	BGH, 14.05.1991, NStZ 1992, 44
Eine Änderung des Verwendungszwecks gespeicherter personenbezogener Da- ten tritt nicht ein, wenn die Polizei entsprechend ihrer doppelten Aufgaben- stellung personenbezogene Daten gleichzeitig zur Personenfahndung und zur	BVerfG, 20.02.1990, JZ 1991, 471 Anm. Paeffgen, JZ 1991, 437

Gefahrenabwehr erhebt und bereithält und mit der Wiederergriffung des Betroffenen einer der Verwendungszwecke entfällt. (Dominanzfrage)

Überwachung von Telekommunikation (TKÜ) / Internet / Email / Post

Bei Überwachung und Aufzeichnung von Telegram-Chats durch heimliche Aufschaltung ohne Einbeziehung des Informationsdienstleisters oder Nutzers handelt es sich um Quellen-TKÜ. In diesem Rahmen darf nur auf Inhalte zugegriffen werden, die ab dem Zeitpunkt der gerichtlichen Anordnung angefallen sind. Darüber hinausgehende rechtswidrige Datenerhebung führt im Einzelfall zur Unverwertbarkeit der erhobenen Inhalte.

BGH,
20.01.2026,
NJW 2026, 1448
= NSTZ 2026, 372 (Anm. Gogger)
= CR 2026, 384

Die gegenüber Telekommunikationsdienstleister auf Grundlage von § 100a StPO angeordnete Verpflichtung, einen DNS-Server zu überwachen und DNS-Server-Anfragen aufzuzeichnen, begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken. Dafür müsste Dienstleister nicht nur erheblichen organisatorischen und personellen Aufwand betreiben, vielmehr ist auch irreversibler Reputationsverlust zu befürchten, weil er eine später als verfassungswidrig erkannte Anordnung umgesetzt hätte.

BVerfG,
25.11.2025,
NJW 2026, 903

Die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe unter maßgeblicher Verwertung im Wege der Rechtshilfe von den USA erlangter Informationen aus der Überwachung und Auswertung von Chat-Nachrichten einer dem Angeklagten zuzuordnenden verschlüsselten ANOM-Kommunikation begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

BVerfG,
23.09.2025,
KriPoZ 2025, 411

Befugnis zur Überwachung und Aufzeichnung laufender Telekommunikation in der Weise, dass mit technischen Mitteln in von Betroffenen eigengenutzte IT-Systeme eingegriffen wird, begründet sehr schwerwiegenden Eingriff sowohl in das IT-System-Grundrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) als auch in Fernmeldegeheimnis (Art. 10 I GG). Befugnis ist an allen betroffenen Grundrechten zu messen. Der durch eine Quellen-Telekommunikationsüberwachung bewirkte, den gesamten Rohdatenstrom - einschließlich tief in alle Lebensbereiche hineinreichender, auch höchst privater und spontaner Kommunikationsvorgänge und Datenbestände - umfassende und daher sehr schwerwiegende Eingriff in das IT-System-Grundrecht (und zugleich in das Fernmeldegeheimnis) nicht gerechtfertigt, soweit er an nicht hinreichend gewichtige Katalogstraftaten anknüpft, sondern auch zur Aufklärung solcher Straftaten zulässig ist, die eine Höchstfreiheitsstrafe von drei Jahren oder weniger vorsehen und damit nur dem einfachen Kriminalitätsbereich zuzuordnen sind.

BVerfG,
24.06.2025,
DÖV 2025, 981 (Ls.)
= NJW 2025, 3424
= NJW 2025, 3397
(Anm. Ziebarth)
= EuGRZ 2025, 338

Für von Frankreich an Deutschland übermittelte EncroChat-Daten ergibt sich kein Beweisverwertungsverbot daraus, dass zur Tatzeit nach § 29a I Nr. 2 BtMG strafbare Taten des Handelns mit Cannabisprodukten in nicht geringer Menge nach Inkrafttreten des Konsumcannabisgesetzes zum 1.4.2024 lediglich nach § 34 I und III KCanG strafbar sind, diese Strafvorschrift aber nicht vom Katalog des § 100b II StPO erfasst wird.

BGH,
26.03.2025,
NSTZ-RR 2025, 250 (Ls.)

EncroChat-Kommunikation kann auch dann als Beweismittel verwertet werden, wenn sich nachträglich aufgrund gesetzlicher Änderungen (z. B. durch das Konsumcannabisgesetz) die ursprünglich angeklagte Tat nicht mehr als Katalogtat nach § 100b Abs. 2 StPO darstellt, sofern die Daten im Zeitpunkt der europäischen Ermittlungsanordnung rechtmäßig erlangt wurden.

BGH,
30.01.2025,
StraFo 2025, 183
= KriPoZ 2025, 420
= Die Polizei 2026, 122

Die Verwertung der über die von US-Behörden entwickelten und von ihr entgegen der Erwartung der Erwerber entschlüsselbaren Krypto-Mobiltelefone „Anom“ erlangten Beweise unterliegen im Bundesgebiet keinem Verwertungsverbot, wenn die dadurch ermittelten Informationen der Aufklärung besonders schwerwiegender Straftaten dienen.

BGH,
09.01.2025,
CR 2025, 376
= StV 2025, 507

§ 81b I StPO ermächtigt zur Anwendung unmittelbaren Zwanges zur Durchsetzung der Entsperrung eines Mobiltelefons durch Auflegen eines Fingers eines Beschuldigten auf den Fingerabdrucksensor des Telefons. Der Zugriff auf die im Mobiltelefon gespeicherten Daten und deren Verwendung für die Zwecke des Strafverfahrens ist nicht auf § 81b I StPO zu stützen, sondern auf die Bestimmungen zur Durchsuchung und Beschlagnahme in den §§ 94 und 110 StPO.	OLG Bremen, 08.01.2025, NSTZ-RR, 2025, 181 (Ls.)
Verfassungsgemäße Rechtsgrundlage für Beweisverwertung im Strafprozess ist § 261 StPO. Für Verwertung von Beweisen, die aus dem Ausland in ein deutsches Strafverfahren eingeführt wurden, gelten insoweit grundsätzlich keine Besonderheiten. Rechtmäßig erhobene oder in Strafverfahren unter Wahrung der verfassungsrechtlichen Anforderungen eingeführte Informationen dürfen nach § 261 StPO grundsätzlich verwertet werden. Wurden Informationen rechtswidrig erlangt, besteht von Verfassungswegen kein Rechtssatz, wonach Verwertung der gewonnenen Informationen stets unzulässig wäre.	BVerfG, 01.11.2024, NVwZ 2025, 338 = RDV 2025, 108
Die zur Verwertbarkeit von EncroChat-Daten aufgestellten Grundsätze sind auch auf ANOM-Daten anzuwenden. Bei der Verfolgung von Straftaten des Handeltreibens mit nicht geringen Mengen von Cannabis (§ 34 Abs. 3 S. 4 Nr. 4 KCanG) sind ANOM-Daten, da es sich nicht um Katalogtaten gem. § 100b Abs. 2 Nr. 5a StPO handelt, jedenfalls dann nicht verwertbar, wenn über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu entscheiden ist.	LG Frankenthal, 07.05.2024, StV 2025, 520 (Ls.)
Beweisergebnisse, die aus den Daten des Krypto-Kommunikationsdienstes SkyECC gewonnen wurden, können nach dem Inkrafttreten des CanG im Strafverfahren nicht weiter verwertet werden, es sei denn, es liegen die in § 100b Abs. 2 StPO bezeichneten Katalogtaten nach § 34 Abs. 4 Nr. 1, 3 und 4 KCanG zugrunde.	OLG Frankfurt/M, 13.06.2024, StV 2025, 519
Verwertung von Beweismitteln nach der Richtlinie 2014/41/EU zur Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen.	EuGH, 30.04.2024, GSZ 2024, 243 (m. Anm. Meyer)
Anordnung einer Funkzellenabfrage nach § 100g III 1 StPO setzt Verdacht einer besonders schweren Straftat nach § 100g II StPO voraus. Die in § 100g III 1 Nr. 1 StPO enthaltene Verweisung auf § 100g I 1 Nr. 1 StPO ist so auszulegen, dass diese zugleich die Anordnungsvoraussetzungen des § 100g I 3 StPO erfasst. Fehlt es bei einer Funkzellenabfrage nach § 100g III 1 StPO an dem Verdacht einer Katalogtat nach § 100g II StPO, hat dies ein Beweisverwertungsverbot zur Folge.	BGH, 10.01.2024, GSZ 2024, 199 = NSTZ 2024, 557 (m. Anm. Nettersheim) = StV 2024, 793 = Die Polizei 2025, 108
Die in § 175 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 176 TKG (§ 113a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 113b TKG a.F.) geregelte Verpflichtung der Anbieter öffentlich zugänglicher TK-Dienste zur Speicherung von-Verkehrsdaten ist in vollem Umfang unvereinbar mit Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58/EG und daher nicht anwendbar, weil anlasslose, flächendeckende und personell, zeitlich und geografisch undifferenzierte Vorratsspeicherung eines Großteils der Verkehrs- und Standortdaten vorgeschrieben wird und - soweit das Unionsrecht einer eingeschränkten Vorratsdatenspeicherung nicht von vornherein entgegensteht - Voraussetzungen hinsichtlich der Bestimmtheit und Normenklarheit der Regelung, der zulässigen Zwecke sowie der weiteren inhaltlichen und verfahrensmäßigen Anforderungen nicht vorliegen. Pflicht zur allgemeinen und unterschiedslosen Vorratspeicherung zur Bereitstellung von Internetzugangsdiensten und in diesem Rahmen zugewiesene IP-Adresse, fehlt es jedenfalls an der unionsrechtlich gebotenen Beschränkung der Speicherungszwecke auf den Schutz der nationalen Sicherheit, der Bekämpfung schwerer Kriminalität oder der Verhütung schwerer Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit.	BVerwG, 14.08.2023, CR 2023, 828
Anordnung einer Telekommunikationsüberwachung zu strafprozessualen Zwecken setzt nach § 100a I 1 StPO voraus, dass bestimmte Tatsachen Verdacht begründen, der Beschuldigte habe als Täter oder Teilnehmer eine schwere Straftat aus dem Katalog des § 100a II StPO begangen, die Tat auch im Einzelfall schwer wiegt und Erforschung des Sachverhalts oder Ermittlung des Aufenthaltsorts des Beschuldigten auf andere Weise wesentlich erschwert	BVerfG, 21.03.2023, NJW 2023, 1645 = NSTZ-RR 2023, 214

oder aussichtslos wäre. Unter Voraussetzungen des § 100a III StPO kann Telekommunikationsüberwachung auch gegenüber Nichtbeschuldigten angeordnet werden. Wortlaut der Vorschrift setzt hierfür voraus, dass aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass Person für den Beschuldigten bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt oder dass der Beschuldigte ihren Anschluss oder ihr informationstechnisches System benutzt. Soweit Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen gegen Nichtbeschuldigte angeordnet werden, ist für die Annahme der Nachrichtenmittlereigenschaft von Verfassungen wegen eine gesicherte Tatsachenbasis unerlässlich. Das Gewicht des Eingriffs verlangt Verdachtsgründe, die über vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen hinausreichen.	
Vorratsdatenspeicherung durch Anbieter elektronischer Kommunikationsmittel zwecks Bekämpfung von Straftaten des (Finanz-)Marktmissbrauchs ist unionsrechtswidrig.	EuGH, 20.09.2022, CR 2022, 655 = ZD 2022, 674 = JuS 2023, 184 (Anm. Streinz)
Verstoß der deutschen Vorratsdatenspeicherung gegen Unionsrecht.	EuGH, 20.09.2022, EuGRZ 2022, 516 NJW 2022, 3135 (Anm. Roßnagel); NVwZ 2022, 1697 (Anm. Graulich); CR 2022, R113 (Anm. Pfeiffer); = CR 2022, 643 (Anm. Härting); GSZ 2022, 280 (Anm. Gärditz); RDV 2022, 272 (Anm. Burkhardt)
Art. 15 I RL 2002/58/EG steht Rechtsvorschriften nicht entgegen, die zur Bekämpfung schwerer Kriminalität und zur Verhütung schwerer Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit a) auf der Grundlage objektiver und nicht diskriminierender Kriterien anhand von Kategorien betroffener Personen oder mittels eines geografischen Kriteriums für einen auf das absolut Notwendige begrenzten, aber verlängerbaren Zeitraum eine gezielte Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten vorsehen, b) für einen auf das absolut Notwendige begrenzten Zeitraum eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung der IP-Adressen, die der Quelle einer Verbindung zugewiesen sind, vorsehen, c) allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung der die Identität der Nutzer elektronischer Kommunikationsmittel betreffenden Daten vorsehen d) vorsehen, dass Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste mittels Entscheidung der zuständigen Behörde, die einer wirksamen gerichtlichen Kontrolle unterliegt, aufgegeben werden kann, während eines festgelegten Zeitraums die ihnen zur Verfügung stehenden Verkehrs- und Standortdaten umgehend zu sichern.	EuGH, 05.04.2022, CR 2022, 306 = CR 2022, R52 (Anm. Lundberg) = KriPoZ 2022, 191 = DÖV 2022, 552 (Ls.) = ZD 2022, 677 = EuGRZ 2022, 501
Chatprotokolle, die mithilfe der vom FBI entwickelten Smartphone-App »Anom« abgeschöpft wurden, sind mit hoher Wahrscheinlichkeit strafprozessual verwertbar; derzeit sind keine Verstöße bei Erlangung der Daten bekannt, die ein Beweisverwertungsverbot begründen könnten.	LG Darmstadt, 14.02.2022, StV 2022, 280 (Anm. Nestler)
Die durch französische Ermittlungsbehörden abgefangenen Daten aus Chats mittels des Krypto-Messengerdienstes EncroChat dürfen als Beweismittel in einem deutschen Strafverfahren verwertet werden.	KG Berlin, 30.08.2021, NSTZ-RR 2021, 353 = StraFo 2021, 424 = StV 2022, 72 (Ls.) = StV 2022, 130 (Anm. Derin/Singelstein)
Von französischen Ermittlungsbehörden erhobene Daten der mit EncroChat-Mobiltelefonen geführten Kommunikation in deutschem Strafverfahren gegen EncroChat-Nutzer wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge verwendbar und unterliegen keinem Beweisverwertungsverbot.	OLG Celle, 12.08.2021, StraFo 2021, 466

Macht keinen Unterschied, ob Richtervorbehalt durch Ermittlungsbehörden umgangen wird oder ob Ermittlungsrichter seiner Funktion als Kontrollorgan nicht ordnungsgemäß nachkommt. Umstand, dass Beschluss formal eine richterliche Unterschrift trägt, führt nicht schon für sich genommen in jedem Fall dazu, dass Einhaltung des Richtervorbehaltes bejaht werden kann.	LG Paderborn, 12.07.2021, StraFo 2021, 463
Die Datenabschöpfung bei EncroChat-Nutzern ausländischer Behörden auf deutschem Staatsgebiet darf nicht unter Missachtung individualschützender Rechtshilfavorschriften und ohne den nach den nach deutschem Recht erforderlichen konkreten Tatverdacht durchgeführt werden; dies führt zur Unverwertbarkeit der Daten.	LG Berlin, 01.07.2021, StV 2021, 517 = NStZ 2021, 969 (Anm. Labusga)
Massenhafte Überwachung von Kommunikation nur zulässig, wenn ausreichende Sicherungsvorkehrungen wie vorherige unabhängige Genehmigung der Maßnahme, in der auch Umfang der Maßnahme genau definiert wird, oder unabhängige nachträgliche Überprüfung besteht. Neben Verletzung von Art. 8 EMRK liegt auch Verletzung von Art. 10 EMRK vor, wenn keine hinreichenden Vorkehrungen getroffen wurden, um sicherzustellen, dass Kommunikationen, die Schutz der Quellen von Journalisten unterfallen, ausschließlich nach richterlicher Anordnung gespeichert werden dürfen.	EGMR, 26.05.2021, DÖV 2021, 895 (Ls.)
Intention, sich mit Krypto-Handys der Firma EncroChat in Sicherheit vor staatlicher Überwachung zu begeben und so ungestört kriminellen Geschäften nachzugehen, verdient im Sinne des Interesses des Staates an einer Aufklärung schwerster Betäubungsmittelstraftaten keinen Schutz. Beweisbeschaffung durch die Strafverfolgungsbehörden ist nicht von vornherein mit Makel besonders deutlicher Menschenrechtsunwürdigkeit behaftet oder verletzt selbst die Menschenwürde. Wer sich hochkonspirativer Kommunikationsmittel bedient, um schwere Straftaten zu begehen, kann sich nicht auf Vertrauensschutz berufen oder darauf vertrauen, dass seine Kommunikation auch gegenüber Strafverfolgungsbehörden geheim und unverwertbar bleibt, sondern setzt einen Rechtsschein für die Verwertbarkeit.	OLG Rostock, 11.05.2021, NJ 2021, 372
§ 100e VI StPO ist auch bei grenzüberschreitenden Ermittlungen geeignete Maßstabsnorm des deutschen Strafverfahrensrechts für Verwertung aus dem Ausland erlangter Daten. Insoweit dürfen auch Zufallsfunde aus im Ausland geführten Ermittlungen verwertet werden, wenn im Zeitpunkt ihrer Verwendung Anforderungen der § 100b oder § 100c StPO erfüllt sind. An von französischen Strafverfolgungsbehörden erfolgte Auswertung der Telekommunikation mit Krypto-Telefonen der Plattform EncroChat kann am ehesten Maßstab für Onlinedurchsuchung gem. § 100b StPO angelegt werden.	OLG Schleswig, 29.04.2021, NStZ 2021, 693
Art. 15 I RL 2002/58/EG v. 12. Juli 2002 in der durch RL 2009/136/EG v. 25.11.2009 geänderten Fassung ist im Licht der Art. 7, 8, 11, 52 I EU-GRCh dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die es Behörden zu Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten ermöglicht, Zugang zu einem Satz von Verkehrs- und Standortdaten zu erlangen, die geeignet sind, Informationen über die von einem Nutzer eines elektronischen Kommunikationsmittels getätigten Kommunikationen oder über den Standort der von ihm verwendeten Endgeräte zu liefern und genaue Schlüsse auf sein Privatleben zuzulassen, ohne dass sich dieser Zugang auf Verfahren zur Bekämpfung schwerer Kriminalität oder zur Verhütung ernster Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit beschränken würde; dies gilt unabhängig davon, für welchen Zeitraum der Zugang zu den betreffenden Daten begehrt wird und welche Menge oder Art von Daten für einen solchen Zeitraum verfügbar ist. Art. 15 I RL 2002/58/EG ist im Licht der Art. 7, 8, 11, 52 I EU-GRCh dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, wonach die Staatsanwaltschaft dafür zuständig ist, einer Behörde für strafrechtliche Ermittlungen Zugang zu Verkehrs- und Standortdaten zu verschaffen.	EuGH, 02.03.2021, CR 2021, 243, = DÖV 2021, 495 (Ls.) = ZD 2021, 517 = NJW 2021, 2103 = JuS 2021, 801 (Anm. Streinz) = RDV 2021, 221 (Ls.) = StV 2021, 621 (Ls.)
Erstreckt sich Überwachung der Telekommunikation auf Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, hat der überwachende Mitgliedstaat, sobald er Kennt-	OLG Bremen, 18.12.2020, KR 2021, 541

nis davon erlangt, die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Hoheitsgebiet betroffen ist, von der Ermittlungsmaßnahme zu unterrichten. Zuständige Behörden des unterrichteten Mitgliedstaates haben der zuständigen Behörde des überwachenden Mitgliedstaats unverzüglich und spätestens innerhalb von 96 Stunden nach Erhalt der Unterrichtung mitzuteilen, ob Überwachung nicht durchgeführt werden kann oder zu beenden ist. Unterbleibt solche Mitteilung an Behörden des überwachenden Mitgliedstaats, gilt TKÜ-Maßnahme als im unterrichteten Mitgliedstaat genehmigt. Grundlage für spontanen Informationsaustausch ist Art. 7 des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates vom 18.12.2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die übermittelten Daten dürfen als Beweismittel in Strafverfahren verwendet werden, wenn der übermittelnde Staat Zustimmung erteilt hat.

Allgemeine und unterschiedslose Vorratsdatenspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten ohne Anlass unzulässig, soweit nicht besondere Ausnahme vorliegt (wird ausgeführt).

EuGH, 06.10.2020
(*Akbay/Deutschland*),
KriPoZ 2021, 40
= CR 2021, 18
= NJW 2021, 531 (Anm. Ogo-
rek)
= DVBl. 2021, 172 (Anm.
Frenz)
= EuGRZ 2020, 681
= ZD 2021, 520
= JuS 2021, 703 (Anm. Streinz)
= StV 2021, 621 (Ls.)

Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58 in der durch die Richtlinie 2009/136 geänderten Fassung ist im Licht von Art. 4 Abs. 2 EUV sowie der Art. 7, 8 und 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und ihres Art. 52 Abs. 1 dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die es einer staatlichen Stelle gestattet, zur Wahrung der nationalen Sicherheit den Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste vorzuschreiben, den Sicherheits- und Nachrichtendiensten allgemein und unterschiedslos Verkehrs- und Standortdaten zu übermitteln.

EuGH, 06.10.2020
(*Privacy International*)
GSZ 2021, 36
(Anm. Baumgartner)
= CR 2021, 247

Übermittlungs- und Abrufregelungen für Bestandsdaten von Telekommunikationsdiensteanbietern müssen Verwendungszwecke der Daten hinreichend begrenzen, mithin Datenverwendung an bestimmte Zwecke, tatbestandliche Eingriffsschwellen und hinreichend gewichtigen Rechtsgüterschutz binden. Schon Gesetzgeber der Übermittlungsregelung obliegt normenklare Begrenzung der Zwecke der möglichen Datenverwendung. Begrenzung der Verwendungszwecke erst zusammen mit Abrufregelung kommt nur in Betracht, wenn Übermittlungsregelung Materien betrifft, die allein im Kompetenzbereich des Bundes liegen und Regelungen eine in ihrem Zusammenwirken normenklare und abschließende Zweckbestimmung der Datenverwendung enthalten. Befugnis zum Datenabruf muss nicht nur für sich genommen verhältnismäßig sein, sondern ist zudem an in Übermittlungsregelung begrenzten Verwendungszwecke gebunden. Dabei steht es Gesetzgeber der Abrufregelung frei, Abruf der Daten an weitergehende Anforderungen zu binden. Trotz gemäßigten Eingriffsgewichts bedürfen allgemeinen Befugnisse zur Übermittlung und zum Abruf von Bestandsdaten für Gefahrenabwehr und Tätigkeit der Nachrichtendienste grundsätzlich im Einzelfall vorliegenden konkreten Gefahr und für Strafverfolgung eines Anfangsverdachts. Zuordnung dynamischer IP-Adressen muss im Hinblick auf erhöhtes Eingriffsgewicht auch Schutz oder Bewehrung von Rechtsgütern von hervorgehobenem Gewicht dienen. Es bedarf ferner einer nachvollziehbaren und überprüfbaren Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen. Als Eingriffsschwelle kann im Bereich der Gefahrenabwehr und der nachrichtendienstlichen Tätigkeit Vorliegen einer konkretisierten Gefahr

BVerfG, 27.05.2020,
CR 2020, 607
= DÖV 2020, 945 (Ls.)
= GSZ 2020, 182
(Anm. Löffelmann)

ausreichen, soweit es um Schutz von Rechtsgütern oder Verhütung von Straftaten von erheblichem Gewicht (allgemeine Bestandsdatenauskunft) oder besonderem Gewicht (Zuordnung dynamischer IP-Adressen) geht.	
Tatsache, dass Verkehrsdaten von den Providern sowohl zu geschäftlichen Zwecken nach § 96 TKG gespeichert werden dürfen als auch nach § 113b TKG (Vorratsdatenspeicherung) gespeichert werden müssen, führt nicht dazu, dass für Erhebung dieser Daten im Ermittlungsverfahren stets Voraussetzungen des Abrufs der Vorratsdaten nach § 100g Abs. 2 StPO (insb. der Katalog des § 100g Abs. 2 Satz 2 StPO) vorliegen müssen. Vielmehr kann Erhebung der Daten auf die nach § 96 TKG gespeicherten Daten beschränkt und Maßnahme damit auf § 100g Abs. 1 StPO gestützt werden.	LG Arnsberg, 07.06.2019, ZD 2019, 415
Eine Beschlagnahme der retrograden Postdaten bzw. ein dahingehender Auskunftsanspruch der Strafverfolgungsorgane ist unzulässig.	BGH, 20.02.2019, StV 2019, 659
E-Mail-Dienst-Anbieter sind im Rahmen einer ordnungsgemäß angeordneten Telekommunikationsüberwachung verpflichtet, den Ermittlungsbehörden die IP-Adressen der auf ihren Account zugreifenden Kunden zu übermitteln, und zwar auch dann, wenn sie ihren Dienst aus Datenschutzgründen so organisiert haben, dass sie die IP-Adressen nicht protokollieren.	BVerfG, 20.12.2018, StV 2019, 369 = ZD 2019, 209 = EuGRZ 2019, 123
Der Zugang öffentlicher Stellen zu Daten, anhand deren die Identität der Inhaber von SIM-Karten, die mit einem gestohlenen Mobiltelefon aktiviert wurden, festgestellt werden soll, wie Name, Vorname und gegebenenfalls Adresse dieser Karteninhaber, stellt Eingriff in die in der Charta der Grundrechte verankerte Grundrechte dar, der indes nicht so schwer ist, dass dieser Zugang im Bereich der Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten auf die Bekämpfung der schweren Kriminalität beschränkt werden müsste.	EuGH, 02.10.2018, NJW 2019, 655
Vorratsdatenspeicherung nach § 113b TKG ist europarechtswidrig. TK-Unternehmen sind daher hierzu nicht Vorratsdatenspeicherung verpflichtet.	VG Köln, 20.04.2018, ZD 2019, 187
Die für Erbringer öffentlich zugänglicher TK-Dienste normierte Pflicht (§§ 113a I, 113 b TKG), die bei der Nutzung von Telefon- und Internetdiensten anfallenden Verkehrs- und Standortdaten ihrer Nutzer für eine begrenzte Zeit auf Vorrat zu speichern, ist mit Recht der Europäischen Union nicht vereinbar.	VG Köln, 20.04.2018, ZD 2018, 601
Rechtsgrundlage für Versenden stiller SMS ist § 100 i Abs. 1 Nr. 2 StPO.	BGH 08.02.2018, StV 2019, 157
Bei einer durch § 100a StPO gerechtfertigten Aufzeichnung eines Telefongesprächs aufgezeichneten Hintergrundgeräusche und -gespräche dürfen strafprozessual jedenfalls dann verwendet werden, wenn es sich um Gespräche handelt, bei denen einer der Teilnehmer der aufgrund gerichtlicher Anordnungsbeschlüsse überwachten Telefongespräche eine dritte Person in die Kommunikation mit dem telefonischen Gesprächspartner einbezieht.	BGH, 10.01.2018, NJW 2018, 2812 =StV 2018, 772
Rechtsgrundlage für das Versenden sog. „stiller SMS“ durch die Ermittlungsbehörden ist nach Ansicht des BGH § 100i I Nr. 2 StPO.	BGH, 08.02.2018, NSTz 2018, 611 mit Anm. Rückert
Wenn Standortdaten i.S.v. § 113b TKG nicht abgerufen werden können, weil die Netzbetreiber die gesetzlichen Speicherpflichten nicht umsetzen, können die gem. § 96 TKG gespeicherten Standortdaten gem. § 100g II StPO analog erhoben werden.	LG Mannheim, 18.01.2018, ZD 2018, 223 =NSTz 2018, 430 Anm. Bär
Mit Ablauf der Überleitungsvorschrift des § 12 EGStPO zum 29.07.2017 besteht keine gesetzliche Grundlage mehr, um nach § 96 I 1 Nr. 1 TKG gespeicherte Standortdaten rückwirkend zu erheben.	BGH, 03.08.2017 NSTz 2018, 47
Zugangsgesicherter Kommunikationsinhalt in E-Mail-Postfach, auf das Nutzer nur über eine Internetverbindung zugreifen kann, unterfällt Schutz des Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 I GG). Fernmeldegeheimnis knüpft an das Kommunikationsmedium an und begegnet jenen Gefahren für die Vertraulichkeit, die sich gerade aus Verwendung dieses Mediums ergeben, das einem staatlichen	BGH, 26.01.2017, StV 2018, 72 (Ls.)

Zugriff leichter ausgesetzt ist als direkte Kommunikation zwischen Anwesenden. Derartige Gefahrenlage besteht aufgrund besonderer Schutzbedürftigkeit des Nutzers auch für Fälle der auf einem Mailserver des Providers gespeicherten E-Mails, weil Kommunikationsteilnehmer keine Möglichkeit hat, Weitergabe der E-Mails durch Provider zu verhindern.

§§ 94 ff. StPO ermöglichen Sicherstellung und Beschlagnahme entsprechender E-Mails. Es bedarf richterlicher Entscheidung über die Beschlagnahme (§ 98 StPO) nur, wenn Daten über den Postfachinhalt nicht freiwillig herausgegeben werden. Dies richtet sich nicht allein nach Willen des Providers, sondern auch nach demjenigen des durch Art. 10 I GG geschützten Postfachinhabers, mithin des Telekommunikationsnutzers. Verfassungsrechtlich ist erforderlich, dass der Postfachinhaber spätestens vor Durchführung der Maßnahmen hierüber unterrichtet wird, damit er bei Sichtung seines E-Mail-Bestandes seine Rechte wahrnehmen kann. Einfachrechtlich wird dies durch § 35 StPO umgesetzt. Eine Zurückstellung der Benachrichtigung ist gesetzlich nicht vorgesehen und führt zur Rechtsfehlerhaftigkeit der Sicherstellung bzw. Beschlagnahme. Art. 10 I GG schützt nicht nur Kommunikationsinhalt, sondern auch Informationen über Ort, Zeit und Art und Weise der Kommunikation. Grundrechtsschutz erstreckt sich daher auch auf Verkehrsdaten der Telekommunikation, die Aufschluss über an Kommunikation beteiligten Personen und Umstände der Kommunikation geben. Rechtswidrige Datenerhebung steht strafverfahrensrechtlicher Verwendung nicht von vorneherein entgegen: Entsprechend den Grundsätzen der relativen Verwertungsverbote bedarf es Einzelfallabwägung, ob rechtswidrige Datenerhebung auch die zweckändernde Verwendung verbietet.

Art 15. I der Richtlinie 2002/58/EG ist dahingehend auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die für Zwecke der Bekämpfung von Straftaten allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung sämtlicher Verkehrs- und Standortdaten aller Teilnehmer und registrierten Nutzer in Bezug auf alle elektronischen Kommunikationsmittel vorsieht. Ferner steht er nationaler Regelung entgegen, die Schutz und die Sicherheit der Verkehrs- und Standortdaten, insbesondere den Zugang der zuständigen nationalen Behörden zu den auf Vorrat gespeicherten Daten zum Gegenstand hat, ohne im Rahmen der Bekämpfung von Straftaten Zugang ausschließlich auf Zwecke einer Bekämpfung schwerer Straftaten zu beschränken, ohne den Zugang einer vorherigen Kontrolle durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsbehörde zu unterwerfen und ohne vorzusehen, dass die betreffenden Daten im Gebiet der Union auf Vorrat zu speichern sind.

Das Unionsrecht untersagt eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten. Es steht den Mitgliedstaaten aber frei, vorbeugend eine gezielte Vorratsspeicherung dieser Daten zum alleinigen Zweck der Bekämpfung schwerer Straftaten vorzusehen, sofern eine solche Speicherung hinsichtlich der Kategorien von zu speichernden Daten, der erfassten Kommunikationsmittel, der betroffenen Personen und der vorgesehenen Dauer der Speicherung auf das absolut Notwendige beschränkt ist. Der Zugang der nationalen Behörden zu den auf Vorrat gespeicherten Daten muss zudem von Voraussetzungen abhängig gemacht werden, zu denen insbesondere eine vorherige Kontrolle durch eine unabhängige Stelle und die Vorratsspeicherung der Daten im Gebiet der Union gehören.

Art. 2 Buchst. a Datenschutz-RL ist dahin auszulegen, dass eine dynamische Internetprotokoll-Adresse, die von einem Anbieter von Online-Mediendiensten beim Zugriff einer Person auf eine Website, die dieser Anbieter allgemein zugänglich macht, gespeichert wird, für den Anbieter ein personenbezogenes Datum im Sinne der genannten Bestimmung darstellt, wenn er über rechtliche Mittel verfügt, die es ihm erlauben, die betreffende Person anhand der Zusatzinformationen, über die der Internetzugangsanbieter dieser Person verfügt, bestimmen zu lassen.

EuGH, 21.12.2016,
DÖV 2017, 211 (Ls.)
= RDV 2017, 29
= KriPoZ 2017, 53
= DuD 2017, 187
= NJW 2017, 717
= DVBl 2017, 177 m. Anm.
Frenz
= ZD 2017, 124 m. Anm.
Kipker/Schefferski/Stelter
= CR 2017, 225

EuGH, 21.12.2016,
NVwZ 2017, 1025,
= NJW 2017, 717
= NJW-Spezial 2017, 88
= ZD 2017, 124
= CR 2017, 225
= DVBl 2017, 177

EuGH, 19.10.2016,
DÖV 2017, 35 (Ls.)
= NVwZ 2017, 213

TK-Anbieter ist im Rahmen einer TKÜ-Maßnahme nach § 100b StPO verpflichtet, erforderlichenfalls erst die techn. Vorauss. zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht ggü. Strafverfolgungsbehörden zu schaffen. Einsatz einer NAT-Technologie seitens des Anbieters entbindet diesen nicht von Mitwirkungspflicht, eine vollständige Kopie der TKÜ zu übergeben.	LG Stuttgart, 01.09.2016, ZD 2017, 338
Für Anordnung einer Maßnahme gem. § 100a StPO sind Verdachtsgründe notwendig, die über vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen hinausreichen; der Verdacht muss sich auf eine hinreichende Tatsachenbasis gründen und mehr als nur unerheblich sein.	BGH, 11.08.2016, StV 2017, 434 (Ls.) = NStZ-RR 2016, 346 (Ls.)
Das in Rechtsprechung und Literatur vorherrschende weite Verständnis des Tatbestandsmerkmals „Telekommunikation“ in § 100 a StPO, das auch Nutzung des Internets durch Abrufen von Webseiten, „Surfen“ und die Eingabe von Suchbegriffen umfasst, hält verfassungsrechtlichen Prüfung stand. Weder die Kompetenzregelungen in Art. 73 I Nr. 7, 80 II und 87 f GG noch der insoweit allein maßgebliche grundrechtliche Prüfmaßstab des Art. 10 I GG zwingen zu anderer Auslegung.	BVerfG, 06.07.2016, NJW 2016, 3508 m. Anm Eidam
Für Art. 8 II EMRK erforderliche Vorhersehbarkeit bedeutet, dass staatliches Recht insbesondere Personengruppen bestimmen muss, deren Telefon durch richterliche Anordnung abgehört werden kann, weiter Art der Straftaten, Begrenzung der Dauer des Abhörens, Voraussetzungen für zusammenfassende Protokolle mit Wiedergabe abgehörter Gespräche sowie Verwendung und Vernichtung der Aufzeichnung. Art. 8 EMRK schützt Vertraulichkeit jeder Korrespondenz zwischen Personen und gibt verstärkten Schutz für Kommunikation zwischen Anwälten und Mandanten. Wird durch wesentliche Aufgabe gerechtfertigt, die Rechtsanwälte in demokratischer Gesellschaft anvertraut ist und die sie nicht erfolgreich ausführen können, wenn Mandanten nicht garantiert wird, dass Kommunikation vertraulich ist. Es verstößt nicht gegen Art. 8 EMRK, wenn eine gesetzliche Regelung bestimmt, dass das Berufsgeheimnis der Anwälte ausnahmsweise der Niederschrift eines Gesprächs zwischen Anwalt und seinem Mandanten nicht entgegensteht, das im Rahmen einer rechtmäßigen Überwachung des Anschlusses des Mandanten abgehört worden ist, wenn sein Inhalt vermuten lässt, dass der Anwalt selbst an einer Straftat beteiligt war, und soweit die Niederschrift das Recht des Mandanten auf Verteidigung nicht beeinträchtigt.	EGMR, 16.06.2016 NJW 2017, 3577
Im Rahmen des § 32 I BVerfGG ist weder vorläufige Aussetzung der durch §§ 113 a, 113 b TKG angeordneten Speicherpflicht von Telekommunikations-Verkehrsdaten noch eine vorläufige Aussetzung der Regelungen zur Nutzung dieser Daten für bestimmte Anlässe der Strafverfolgung (§§ 100 g, 101 a, 101 b StPO) geboten.	BVerfG, 08.06.2016, ZD 2016, 433 m. Anm. Kipker/Schwichtenberg = KriPoZ 2016, 140 = NVwZ 2016, 1240 = EuGRZ 2016, 501 = RDV 2016, 263 = CR 2016, 825 = NJW 2016, 2734 (Ls.)
Dynamische IP-Adresse, die Anbieter von Online-Mediendiensten beim Zugriff einer Person auf Internetseite, die dieser Anbieter allgemein zugänglich macht, speichert, stellt für Anbieter ein personenbezogenes Datum i.S.d. § 12 I, II TMG i.V.m. § 3 I BDSG dar.	BGH, 16.05.2016 RDV 05/2017
Berufsbezogenes Vertrauensverhältnis, dessen Schutz durch § 160a I i. V. m. § 53 StPO gewährleistet werden soll, beginnt nicht erst mit Abschluss zivilrechtlichen Geschäftsbesorgungsvertrages, sondern bereits bei Anbahnung entsprechenden berufsbezogenen Verhältnisses.	BGH, 04.02.2016, StV 2016, 414
Die aus einer in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren angeordneten Telefonüberwachung gewonnenen Erkenntnisse, dürfen nach Einstellung des Strafverfahrens nicht im Rahmen eines Bußgeldverfahrens verwertet werden.	OLG Oldenburg, 14.12.2015, StV 2017, 15 (Ls.) = NStZ 2019, 623
Spätestens bei richterlicher Bestätigung der Sicherstellungsentscheidung über anwaltliches Mobiltelefon ist besonderen Schutzwürdigkeit der Verbindungsdaten eines Berufsgeheimnisträgers Rechnung zu tragen und entsprechende	LG Bad Kreuznach, 09.11.2015 StV 2016, 154

Begrenzung vorzunehmen und damit Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bereits bei Sichtung der Daten Rechnung zu tragen.	
Geheime Überwachungsmaßnahmen sind nach Art. 8 II EMRK nur gerechtfertigt, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind. Staatliche Recht muss so deutlich gefasst sein, dass es Bürger angemessene Hinweise gibt, unter welchen Umständen und Voraussetzungen Behörden und Gerichte befugt sind, auf Überwachungsmaßnahmen zurückzugreifen. Außerdem muss das staatliche Recht ausreichende Garantien zur Vermeidung von Machtmissbrauch geben. Die für Abhörfälle entwickelten strengen Anforderungen an das staatliche Recht können auch auf andere Fälle geheimer Überwachung anzuwenden sein. Entscheidender Gesichtspunkt ist Intensität des Eingriffs in Recht auf Achtung des Privatlebens und nicht angewandte Technik. Überwachung rechtlicher Konsultationen zwischen Beschuldigtem und Verteidiger ist Eingriff von außerordentlicher Intensität in Recht auf Achtung des Privatlebens und der Korrespondenz. Folglich sind dieselben Garantien zum Schutz des Einzelnen vor willkürlichen Eingriffen in seine Rechte nach Art. 8 EMRK erforderlich wie in Abhörfällen. Art der Straftaten, bei denen geheime Überwachung zulässig sein kann, muss im Gesetz ausreichend genau umschrieben sein. Erfordernis der Vorhersehbarkeit verpflichtet aber Konventionsstaaten nicht, Straftaten erschöpfend aufzuzählen, bei denen das möglich ist.	EGMR, 27.10.2015, NJW 2016, 2013
Ab Zeitpunkte der Festnahme des Beschuldigten ist Telekommunikationsüberwachungsmaßnahme gegen Unbeteiligten unzulässig, sofern diese auf bloße Nutzung dessen Anschlusses gestützt wird.	LG Kiel, 21.10.2015, StV 2016, 154 (Ls.)
Telekommunikationsüberwachung darf gemäß § 100a III StPO gegenüber Nichtverdächtigen nur dann angeordnet werden, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er für Beschuldigten bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben wird oder dass Beschuldigte seinen Anschluss nutzt.	LG Kiel, 21.10.2015, StraFo 2015, 512
§ 88 III Satz 1 TKG untersagt Diensteanbietern, sich über das für die geschäftsmäßige Erbringung erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen. Dieses Verbot bleibt durch § 100 III Satz 1 StPO unberührt. Hierdurch wird Anbietern lediglich aufgegeben, Strafverfolgungsbehörden Zugriff auf Kommunikation zu gewähren. § 100b III Satz 2 StPO bewirkt keine Einschränkung der nach § 100a StPO möglichen Maßnahmen, sondern regelt lediglich technische Vorhaltungsverpflichtung. Ermöglichung der Maßnahme ist indes von deren Durchführung zu trennen.	BGH, 20.08.2015, StraFo 2015, 462
Über die in Ermittlungsverfahren erfolgte Beschlagnahme der auf Mailserver gespeicherten Daten sind Betroffenen unabhängig davon zu unterrichten, ob dadurch Untersuchungszweck gefährdet wird. Unterlassene Bekanntmachung begründet aber dann kein Beweisverwertungsverbot, wenn ein erheblicher Tatvorwurf vorliegt und Beschlagnahme als solche rechtmäßig war.	BGH, 04.08.2015, CR 2016, 135
Generalklausel § 115 I 1 TKG ermächtigt nicht generell zur Überwachung der Tätigkeit von TK-Unternehmen, sondern nur zu Anordnungen, mit denen die Erfüllung von telekommunikationsrechtlichen Verpflichtungen nach dem 7. Teil des TKG sichergestellt werden soll. TKG begründet ab 1.7.2013 geltenden Fassung keine Verpflichtung von TK-Unternehmen, Auskunftersuchen berechtigter staatlicher Stellen zur Zuordnung von dynamischen IP-Adressen zu Bestandsdaten zu entsprechen. Insoweit sind allein die jeweiligen fachgesetzlichen Abrufnormen einschlägig. § 113 I TKG regelt als datenschutzrechtliche Öffnungsklausel lediglich Übermittlungsbefugnis der Diensteanbieter und befreit sie insoweit von den Geheimhaltungspflichten, die im Verhältnis zu ihren Kunden bestehen.	OVG Münster, 10.11.2014, NVwZ-RR 2015, 379
Ungültigkeit der RL 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 15.03.2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung	EuGH, 08.04.2014, NVwZ 2014, 709 = DVBl. 2014, 708 mit Anm. Durner; = ZD 2014, 296 mit Anm. Petri

öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der RL 2002/58/EG	= JZ 2014, 1105 mit Anm. Spiecker gen. Döhmnn = DÖV 2014, 617 mit Anm. Wolff (S. 608) = CR 2015, 86
Berufsbezogene Telefonate eines Verteidigers werden auch dann vom Schutz der §§ 160 a I, 53 I 1 Nr. 2 StPO umfasst, wenn im Zeitpunkt des Telefonats ein Mandatsverhältnis (noch) nicht besteht, sondern der Kontakt lediglich der Mandatsanbahnung dient. Strafverfolgungsbehörden haben die Pflicht, solche Kommunikationsdaten zu löschen. Eine Sperrung der Daten ist nicht ausreichend.	BGH, 18.02.2014, NJW 2014, 1314 mit Anm. Roggan = CR 2015, 508
Eine Straftat hat „erhebliche Bedeutung“ i.S. des § 100g StPO, wenn sie mindestens dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzurechnen ist, den Rechtsfrieden empfindlich stört und geeignet ist, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen. In Einzelfällen kann davon eine Ausnahme gemacht werden.	BGH, 07.08.2013, KR 2013, 700 (Ls. + Anm.) = NSTZ 2014, 281 (Ls.) = StV 2015, 143 m. Anm. Lange-Bertalot
Ein Anfangsverdacht kann nicht auf die Ergebnisse einer TKÜ gestützt werden, wenn sich der Verdacht nicht auf eine Katalogtat richtet.	LG Freiburg, 31.07.2013, StraFo 2013, 375
Auf technische Möglichkeit Caller-ID-Spoofing können sich Ermittlungsbehörden nicht berufen, um Verteidigergespräche zu belauschen. Kommunikation zwischen Beschuldigtem und Verteidiger gehört zu den kernbereichsrelevanten Daten i.S. des § 100a IV 1 StPO. Ein umfassendes Erhebungsverbot besteht.	LG Ellwangen, 28.05.2013, StraFo 2013, 380 = KR 2013, 525 (Ls. + Anm.) = ZD 2014, 33
Mangelnde Umschreibung des Tatvorwurfs in einem ermittelungsrichterlichen richterlichen Beschluss zur Anordnung einer Funkzellenabfrage nachträglich nicht heilbar im Gegensatz zur Begründung des zugrundeliegenden Tatverdachts und der Verhältnismäßigkeit.	LG Dresden, 17.04.2013, DuD 2013, 601
Im Rahmen einer zunächst rechtmäßigen TKÜ des Zollkriminalamts sind Daten betreffend eine Verteidigerkommunikation unverzüglich zu löschen. Technische Schwierigkeiten und verwaltungsinterne Probleme rechtfertigen keinen Grundrechtseingriff.	OLG Köln, 22.03.2013, ZD 2013, 348 = NJW 2013, 2365 mit Anm. Bertheau = ZD 2013, 348
Vorratsdatenspeicherung und Vereinbarkeit des ggf. höheren Datenschutzstandards mitgliedstaatlicher Verfassungen (hier: Österreich) gegenüber Art. 8 EUGRCh; Vorlage des Verfassungsgerichtshofs in Wien an EuGH	VerfGH Wien 28.11.2012, EuGRZ 2013, 94
Zur Rechtmäßigkeit einer Maßnahme nach § 101 VII 2 StPO gehört auch die Frage der Rechtmäßigkeit der und der Rechtzeitigkeit der Benachrichtigung nach § 101 StPO.	OLG Celle, 24.02.2012, NSTZ 2013, 60
Im Rahmen einer gem. § 100a StPO angeordneten Überwachung der Telekommunikation ist auch eine sog. Quellen-TKÜ einschließlich der hierfür erforderlichen technischen Maßnahmen zulässig, nicht aber die Fertigung von Screenshots der Bildschirmoberfläche bei aktiv geschaltetem Internet-Browser („Bundes-Trojaner“)	LG Landshut, 20.01.2011, NSTZ 2011, 479 = StV 2012, 12
Telekommunikationsdaten, die vor 02.03.2010 auf Grundlage der einstweiligen Anordnung des BVerfG vom 11.03.2008 rechtmäßig erhoben und an ersuchenden Behörden übermittelt wurden, bleiben auch nach Urteil des BVerfG v. 02.03.2010 zu §§ 113a, 113b TKG, § 100 g StPO im Strafverfahren zu Beweis-zwecken verwertbar.	BGH, 18.01.2011, NJW 2011, 1377 = NSTZ 2011, 354
Die Verwertung von Telekommunikationsdaten im Strafverfahren, welche während der Geltungsdauer und nach Maßgabe der einstweiligen Anordnung v. 11.03.2008 erhoben worden sind, bleibt auch nach dem Urteil des BVerfG v. 02.03.2010 rechtmäßig.	BGH, 13.01.2011, NJW 2011, 1827 = NSTZ-RR 2011, 181
Im Rahmen einer TKÜ-Maßnahme nach §§ 100g I StPO, 113a TKG (Vorratsdatenspeicherung) erlangten Verkehrsdaten sind verwertbar, wenn sie in Übereinstimmung mit einschränkenden Vorgaben der einstweiligen Anordnung des BVerfG v. 11.03.2008 übermittelt wurden. Hauptsacheentscheidung des BVerfG v. 02.03.2010 zur Verfassungswidrigkeit der Vorratsdatenspeicherung berührt Verwertbarkeit nicht, da Maßnahme durch einstweilige Anordnung als normvertretendes Übergangsrecht selbständig legitimiert.	BGH, 04.11.2010, NJW 2011, 467 = NJ 2011, 174

Urteil des BVerfG v. 02.03.2010 zur Verfassungswidrigkeit der Vorratsdatenspeicherung steht einer Verwertung von nach §§ 100g StPO, 113a TKG erhobenen Telekommunikationsdaten nicht entgegen, wenn diese Daten vor Erlass der Hauptsachentscheidung in Übereinstimmung mit den Vorgaben der einstweiligen Anordnung v. 11.03.2008 und 28.10.2008 gewonnen worden sind.	OLG Hamm, 13.04.2010, NJ 2011, 260
Bei Überwachung und Aufzeichnung des über DSL-Anschluss eines unbeteiligten Dritten fließenden Datenverkehrs (hier Verdacht des Werbens um Mitglieder oder Unterstützer für die ausländische terroristische Vereinigung Al-Qaida, §§ 129a I, 129b I StGB) ist GdV aufgrund des erheblichen Eingriffs in Art. 10 GG in besonderer Weise zu beachten. Verlängerung der Maßnahme nach 2-monatiger ergebnisloser Überwachung ist unangemessen, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch Verlängerung aussagekräftigere, den Beschuldigten belastende Indizien ermittelt werden können als bisher.	BGH, 23.03.2010 NStZ-RR 2011, 148 www.hrr-strafrecht.de/hrr/3/10/stb-7-10.php
Maßnahmen zur TKÜ setzen nach § 100a StPO keinen bestimmten Verdachtsgrad voraus, Tatverdacht muss weder hinreichend i.S.d. § 203 StPO noch dringend i.S.d. § 112 I 1 StPO sein. Verdachtsgründe müssen jedoch über vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen hinausreichen, sich auf hinreichende Tatsachenbasis gründen und nicht nur unerheblich sein, d.h. auf Begehung einer Katalogtat hindeuten.	BGH, 11.03.2010, StV 2010, 553 =NStZ 2010, 711 =NStZ-RR 2010, 282 (Ls.)
Verfassungswidrigkeit der Vorratsdatenspeicherung in ihrer konkreten gesetzlichen Ausformung	BVerfG, 02.03.2010, NJW 2010, 833 = DVBl 2010, 503; Anm. Gercke StV 2010, 281; Anm. Ohler, JZ 2010, 626, Anm. Kleszczewski, JZ 2010, 629
Anordnung der Beschlagnahme des gesamten auf dem Mailserver des Providers gespeicherten Email-Bestands eines Beschuldigten verstößt regelmäßig gegen Übermaßverbot.	BGH 24.11.2009, NJW 2010, 1297 = StraFo 2010, 193 = NStZ 2010, 345
Person, die nicht am Ermittlungs- bzw. Strafverfahren im engeren Sinne beteiligt, sondern zufällig als Gesprächspartner von heimlicher TKÜ betroffen ist, hat Recht, Auskunft aus Ermittlungsakten zu erhalten bzw. diese einzusehen, bevor Entscheidung im Verfahren ergeht, soweit für eigene konkrete Rechtsverfolgung unerlässlich. Soweit im Einzelfall öffentliches Interesse an Geheimhaltung einer Akteneinsicht entgegensteht, ist Entscheidung über Rechtmäßigkeit der heimlichen TKÜ solange zurückzustellen.	BGH, 22.09.2009, NStZ-RR 2010, 281 www.hrr-strafrecht.de/hrr/3/09/stb-38-09.php
Unzulässigkeit der „Quellen-TKÜ“ zur Ermittlung der Identität (IP-Adresse) eines sich anonymisiert im Internet bewegendes Beschuldigten, mangels Rechtsgrundlage in der StPO.	AG Hamburg, 28.08.2009, StV 2009, 636; s.a. Vogel/Brodowski, StV 2009, 632
Sicherstellung und Beschlagnahme von E-Mails auf dem Mailserver des Providers sind am Grundrecht auf Gewährleistung des Fernmeldegeheimnisses aus Art. 10 I GG zu messen. §§ 94 ff. StPO genügen den verfassungsrechtlichen Anforderungen, die an eine gesetzliche Ermächtigung für solche Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis zu stellen sind.	BVerfG, 16.06.2009, NJW 2009, 2431 = StV 2009, 617 mit Anm. Gercke, S. 624; Anm. Klein, NJW 2009, 2996
Sicherstellung von E-Mails beim E-Mail-Provider ist entsprechend Voraussetzungen des § 99 StPO mit der Herausgabepflicht nach § 95 II StPO anzuordnen. Verfassungsrechtlicher Maßstab ist Art. 10 GG.	BGH 31.03.2009, NJW 2009, 1828 = NStZ 2009, 397 = StV 2009, 623
Vorratsdatenspeicherung bei Internetnutzung verstößt im Falle des Abrufs von Daten zu Subventionsempfängern nach EU-Landwirtschaftsrecht gegen Grundrecht auf Datenschutz.	VG Wiesbaden, 27.02.2009, DuD 2009, 251 (Vorlagebeschluss an EuGH)
Abhören von Telefongesprächen eines Rechtsanwaltes wird von Begriffen „Privatleben“ und „Korrespondenz“ iSv Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) erfasst. Zulässig nur bei ausreichend bestimmter Gesetzesgrundlage im staatlichen Recht.	EGMR, 10.02.2009, NJW 2010, 2111
RL 2006/24 zur Vorratsdatenspeicherung bei elektronischer Kommunikation war auf Grundlage von Art. 95 EGV geboten, der ausreichenden Rechtsgrundlage darstellt.	EuGH (große Kammer), 10.02.2009, NJW 2009, 1801 Anm. Ambos, JZ 2009, 468, Braum, ZRP 2009, 174

Zur Verwertbarkeit von Zufallsfunden aus TÜ, wenn sich zwischen der Durchführung der Maßnahme und Verwendung der gewonnenen Erkenntnisse Anordnungsvoraussetzungen geändert haben.	BGH, 27.11.2008, StV 2009, 398
Teilweise erfolgreicher (weiterer) Eilantrag gegen Vorratsdatenspeicherung nach §§ 113a, 113b TKG	BVerfG (S), 28.10.2008, DVBl 2008, 1569 = NVwZ 2009, 96
Verfassungswidrigkeit der Verpflichtung von TK-Unternehmen zur Vorratsdatenspeicherung ohne Kostenersatz	VG Berlin, 17.10.2008, DuD 2008, 751
Erfolgsloser Eilantrag gegen Neuregelungen in § 100f und 110 III StPO	BVerfG (S), 15.10.2008, DVBl 2008, 1566 = NVwZ 2009, 103
Seit 1.1.2008 ist Ersuchen um Auskunft über Inhaber einer dynamischen IP-Adresse auf §§ 161, 163 StPO i.V.m. § 113 TKG zu stützen	LG Köln, 14.10.2008, NStZ 2009, 352
Ist TKÜ nach § 100a StPO zulässig, sind strafprozessual auch Hintergrundgeräusche und -gespräche bei Nutzung verwertbar	BGH, 24.04.2008, NStZ 2008, 473 Anm. Prittwitz, StV 2009, 437
Zufallserkenntnisse aus TKÜ dürfen zur Verfolgung Dritter nur mit Blick auf Katalogstraftaten iSv § 100a StPO uneingeschränkt verwendet werden, ansonsten kein zulässiges Beweismittel.	LG Münster, 07.04.2008, StV 2008, 460 = StraFo 2008, 293
Unverhältnismäßigkeit der TKÜ wenn Tat iSd § 100a StPO im Zeitpunkt der Beantragung der TKÜ bereits 4 Monate zurück liegt und telefonische Äußerung des Beschuldigten zu dieser Tat daher unwahrscheinlich ist.	LG Hamburg, 17.03.2008, StV 2009, 236
Eilantrag gegen Vorratsdatenspeicherung (§ 113b S. 1 Nr. 1 TKG) zT erfolgreich	BVerfG 11.03.2008, DVBl 2008, 569 = NStZ 2008, 290 = NVwZ 2008, 543
Auf dem Server eines TK-Unternehmens oder Providers gespeicherte Email unterliegen Schutz aus Art. 10 I GG. Zugriff nur im Rahmen der §§ 100a, 100b StPO.	LG Hamburg, 08.01.2008, StV 2009, 70 Anm. Gaede, ebd. S. 96
Rechtswidrige Postbeschlagnahme durch die Hamburger Polizei. Mit §§ 99, 100 StPO unvereinbar, weil Eingriff in Art. 10 GG nur in einem zweistufigen Verfahren zulässig, in dem zunächst Postunternehmen die nach vorgegebenen Suchkriterien vorbestimmte Post herausucht und diese Sendungen dann ungeöffnet dem Richter oder StA (bei GiV) übergibt. Im zweiten Schritt darf Öffnung der als potentiell relevant aussortierten Sendungen durch den Richter oder StA erfolgen. Dies kann auch die Beschränkung der Effizienz der Ermittlung nach sich ziehen. Selbst eine Weigerung des betroffenen Postunternehmens kann nicht gleichsam eine Ersatzvornahme durch die Polizei rechtfertigen.	BGH, 28.11.2007 Ermittlungsrichter StV 2008, 225
Voraussetzungen einer Funkzellenauswertung nach §§ 100g, 100h aF StPO und Anforderungen an richterlichen Beschluss	LG Rostock, 16.10.2007, StV 2008, 461 = StraFo 2008, 377 mit Anm. Buckow
(Dynamische) IP-Adresse sind Verkehrsdaten im Sinne des TK-Rechts und von Art. 10 GG geschützt. Beschlagnahme daher nur nach §§ 100g, 100h StPO möglich.	AG Offenburg, 20.07.2007 StraFo 2007, 416
Rechtswidrige TKÜ gegen Anwalt von El Masri (§ 100a S. 2 StPO)	BVerfG, 30.04.2007, DVBl 2007, 760 = NJW 2007, 2752
Unzulässige TKÜ gegen Anwalt, zur Überwachung seiner Kommunikation mit seinem einer Katalogtat beschuldigten Mandanten. Unüberwachte mündliche Kommunikation von Anwalt und Mandant dient auch Wahrung der Menschenwürde.	BVerfG, 18.04.2007, StV 2007, 399 = NJW 2007, 2753
Art. 10 I GG schützt Verkehrsdaten und ist auch bei gerichtlicher Entscheidung eines privatrechtlichen Rechtsstreits zu beachten. Auch nur kurzfristige Speicherung bis zum neunten Tag jedes Folgemonats berührt Art. 10 I GG.	BVerfG 27.10.2006 NJW 2007, 3055

Ermittlung von Mobilfunkdaten durch IMSI-Catcher (§ 100i I StPO) verstößt nicht gegen Grundrechte; kein Eingriff in Art. 10 GG. Auch keine Verletzung der Rechte unbeteiligter Dritter.	BVerfG 22.08.2006 NJW 2007, 351
Bloße Existenz von Gesetzen, die geheime TKÜ gestatten ist Eingriff in Art. 8 EMRK. Die Übermittlung von Daten an andere Behörden sind ebenso ein Eingriff wie Vorschriften über das Vernichten und das Unterlassen der Benachrichtigung, weil sie der Verschleierung staatlicher Überwachung dienen können. Vereinbarkeit des G-10-Gesetzes mit EMRK bejaht.	EGMR 29.06.2006 NJW 2007, 1433
Fernmeldegeheimnis schützt nicht nur Kommunikationsinhalt, sondern auch -umstände, insbesondere wann mit wem telefoniert wurde.	BVerfG, 17.06.2006, NJW 2006, 3179
Zulässigkeit einer Verwertung von Mautdaten, wenn der Berechtigte (hier: Eigentümer eines gestohlenen LKW) hiermit einverstanden ist.	AG Friedberg, 15.03.2006 NSTz 2006, 517
Beschlagnahmte Verbindungsdaten eines Mobiltelefons (§§ 94 ff und 102 ff StPO) sind nach Abschluss des Übertragungsvorgangs als abgeschlossener Kommunikationsvorgang nicht von Art. 10 I GG erfasst, sondern vom Recht auf informationelle Selbstbestimmung und bei Zugriff auf TK-Gerät ggf. auch Art. 13 I GG.	BVerfG, 02.03.2006, NJW 2006, 976 = NSTz 2006, 641 Anm. Günther, S. 643; Jahn JUS 2006, 481; Käß BayVBl. 2007, 135; Gercke StV 2006, 453
Verwertung von Maut-Gebührendaten im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ist Telekommunikation, aber nach ABMG unzulässig.	LG Magdeburg, 03.02.2006, NJW 2006, 1073 = DAR 2006, 403
Nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit einer TKÜ	OLG Frankfurt/M, 01.12.2005, NSTz-RR 2006, 44
Unzulässigkeit des Großen Lauschangriffs durch Verfassungsschutz zur OK-Beobachtung; Datenübermittlung an Polizei	SächsVerfGH, 21.07.2005, NVwZ 2005, 1310
Beweisverwertungsverbot für präventiv-polizeilich mittels „Personenschutzsender“ erlangte Erkenntnisse, wenn nicht Voraussetzungen des § 100c gleichzeitig vorlagen.	LG Stuttgart, 04.07.2005, StV 2005, 599
Zufallserkenntnisse aus rechtmäßiger TKÜ nach § 100a StPO können nicht verwertet, aber in anderem Verfahren wegen Nichtkatalogtaten Anlass zu weiteren Ermittlungen geben.	BVerfG, 29.06.2005, NJW 2005, 2766
Auskunftspflicht des Access-Providers zu IP-Adressen auf Grundlage von § 113 TKG.	LG Hamburg, 23.06.2005, CR 2005, 832
Auslesung von Verbindungsdaten aus SIM-Karten eines Mobiltelefons ist Eingriff in Art. 10 I GG. Maßnahme unzulässig nach 100g II StPO ist, wenn fragliche Sachverhalte durch andere Ermittlungen, die nicht auf TK-Verbindungsdaten zugreifen, aufzuklären ist. Die Beschränkungen aus § 100g I StPO (erhebliche Straftat) und 100h StPO bleiben sind dennoch zu beachten.	BVerfG, 04.02.2005 NJW 2005, 1637 = EuGRZ 2005, 178 = StV 2005, 483; Anm. Günther, NSTz 2005, 485; Weyand, StV 2005, 520; Sachs, JuS 2005, 742
Aufdeckung der Identität eines hinter dynamischer IP-Adresse stehenden Nutzers berührt nicht (mehr) Fernmeldegeheimnis, sondern ist bloße Übermittlung von „Bestandsdaten“ i.S.d. § 3 TKG.	LG Stuttgart, 04.01.2005, NSTz 2005, 285
Vorhalt von Zufallserkenntnissen aus Telefonüberwachung durch Vernehmungsbeamten führt wegen Verletzung von Art. 10 GG zu Unverwertbarkeit eines hierauf abgelegten Geständnisses, soweit Maßnahme nicht von § 100a StPO gedeckt war.	OLG Karlsruhe, 03.06.2004, NJW 2004, 2687 = StV 2004, 476 = NSTz 2004, 643
TKÜ bei Nachrichtenmittlern ist mit Blick auf Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf Anrufe zwischen diesem und dem Beschuldigten zu beschränken und andernfalls sofort abbrechen. Bei Gesprächen in anderer Sprache muss Dolmetscher anwesend sein.	LG Ulm, B. 19.04.2004, StV 2006, 8 mit Anm. Roggan
Verfassungswidrigkeit von §§ 39, 40 und 41 des Außenwirtschaftsgesetzes („Zollkriminalamt“)	BVerfG, 03.03.2004, NJW 2004, 2213 Anm. Sachs, Jus 2004, 910; Huber, NJW 2005, 2260

IMEI-Nummern sind Kennung i.S.v. § 100g III Nr. 1 StPO. Auskunftspflicht bei Katalogstraftaten des § 100a StPO besteht nur mit Blick auf Beschuldigten oder mit ihm kommunizierende Personen.	LG Ravensburg, 19.12.2003, CR 2004, 916
Die bei elektronischer Mauterfassung (<i>Toll Collect</i>) anfallenden Daten unterliegen Beschlagnahme nach §§ 100g, 100 h StPO.	AG Gummersbach, 21.08.2003, NStZ 2004, 168, Anm. Niehaus, NZV 2004, 502
§§ 100g und 100h StPO ermächtigen konkludent auch zur Anordnung solcher Begleitmaßnahmen, die mit der Übermittlung der Daten typisch. verbunden sind.	BGH-Ermittlungsrichter, 20.03.2003 NStZ 2005, 278
Verwertung von Raumgesprächen (in einem Kfz.) bei zulässiger TK-Überwachung nach § 100a StPO, wenn Betroffener versehentlich TK-Verbindung nicht beendet hat.	BGH, 14.03.2003, StV 2003, 370 = NJW 2003, 2034, Anm. Fezer NStz 2003, 625 und Braum, JZ 2004, 128
Beschlagnahme von Daten bei Telekommunikationsunternehmen ist Eingriff in das Fernmeldegeheimnis des Betroffenen, der nur gerechtfertigt ist bei Vorliegen eines konkreten Tatverdachts bzgl. Straftaten von erheblicher Bedeutung und wenn der von Anordnung Betroffene mit dem Beschuldigten mittels TK in Verbindung steht.	BVerfG, 12.03.2003, NJW 2003, 1787, Anm. Sachs, JUS 2003, 1213
Telefonüberwachung nach § 100a S. 1 Nr. 2 StPO kann nicht auf Geldwäscheverdacht gestützt werden, wenn Verurteilung wegen Vorrangklausel in § 261 IX 2 StGB nicht zu erwarten und der Geldwäsche zugrunde liegende Tat keine Katalogtat nach § 100a StPO.	BGH, 26.02.2003, NStZ 2003, 609 = StV 2003, 426
E-Mail-Nachricht auf dem Server des Providers kann in analoger Anwendung der §§ 94, 98, 99 StPO durchsucht und beschlagnahmt werden.	LG Ravensburg, 09.12.2002, NStZ 2003, 325
Zu den Anforderungen an richterliche Prüfung und Begründung bei Anordnung der TK-Überwachung (§§ 100a, 100b StPO).	BGH 01.08.2002, NJW 2003, 368 = StV 2003, 2
Für den Zugriff auf in einer Mailbox gespeicherte Daten ist ein Eingriff in Art. 10 I GG und bedarf es eines richterlichen Beschlusses gem. §§ 100a, 100b StPO.	LG Mannheim, 30.11.2001, StV 2002, 242 mit Anm. Jäger
Im Rahmen einer nach § 100 a, 100 b StPO angeordneten Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation mit einem Mobilfunktelefon kann vom Netzbetreiber die Bereitstellung von Informationen darüber verlangt werden, in welcher Funkzelle sich das Telefon befindet, und zwar auch dann, wenn mit diesem nicht telefoniert wird.	BGH – Ermittlungsrichter, 21.2.2001, StV 2004, 214 = NJW 2001, 1587 = RDV 2001, 182 =

Festnahme

Zur Ausübung des Festnahmerechts nach § 127 I StPO muss gegen Verdächtigen mindestens starker Verdacht im Sinne eines dringenden Tatverdachts vorliegen. Leichter Tatverdacht rechtfertigt Festnahme nicht. In solchem Fall darf Verdächtige Notwehrrecht ausüben.	OLG Celle, 26.11.2014, StV 2016, 295
StPO gestattet weder die Darstellung eines unwahren Sachverhalts in den Ermittlungsakten, noch die aktive Täuschung des Festgenommenen über die wahren Hintergründe seiner Festnahme.	BGH, 11.02.2010, StraFo 2010, 147 = StV 2010, 285 = NJW 2010, 2452 (Ls.)
Unzulässige Dauer einer Freiheitsentziehung ohne richterliche Entscheidung an einem Wochenende nach Ende des Bereitschaftsdienstes. Es ist zu verlangen, dass auf telefonische Anforderung innerhalb von 4 Stunden Vorführung gem. § 128 I 1 StPO durchgeführt werden kann.	LG Hamburg, 09.03.2009, StraFo 2009, 283 = StV 2009, 485
Unzulässigkeit einer „präventiven“ Ingewahrsamnahme vor Wohnungsdurchsuchung, die ausschließlich Beiseiteschaffen von Beweismitteln und Vermögenswerten durch Beschuldigten sichern soll, mangels Rechtsgrundlage.	LG Frankfurt 26.02.2008 StV 2008, 294 = NJW 2008, 2201 = NStZ 2008, 591 Anm. Jahn JUS 2008, 649

Das Recht zur vorläufigen Festnahme nach § 127 I StPO gestattet nur die Anwendung von Mitteln, die zum Festnahmезweck in einem angemessenen Verhältnis stehen. Handlungen, die zu einer ernsthaften Beschädigung der Gesundheit des Festzunehmenden oder zu einer unmittelbaren Gefährdung seines Lebens führen, sind regelmäßig selbst dann unzulässig, wenn die Festnahme ohne sie nicht ausgeführt oder aufrechterhalten kann. Allerdings hat der Festzunehmende ein Recht zur Notwehr, wenn sich der Festzunehmende seiner rechtmäßigen Festnahme mit Gewalt widersetzt.

BGH, 10.02.2000,
NJW 2000, 1348

Anm. Martin, JuS 2000, 717
und Kargl / Kirsch NSTZ 2000,
603

Untersuchungshaft / Haftbefehl / Haftgründe

Haftgrund der Verdunkelungsgefahr setzt dringenden Verdacht voraus, der Beschuldigte werde auf Beweismittel einwirken, und deswegen drohe Gefahr, dass Ermittlung erschwert werden, wenn er nicht in Haft bleibt. Dabei muss das Einwirken des Beschuldigten grundsätzlich aktiv erfolgen. Die auf eine aktive Einwirkung hindeutenden Tatsachen müssen hinreichend belegt sein, bloße Vermutungen genügen nicht. Eine Verdunkelungsgefahr liegt jedenfalls dann nicht (mehr) vor, wenn ein Zeuge, mit dem der Beschuldigte Kontakt aufgenommen hat, selbst betont, dass er sich nicht bedroht bzw. beeinflusst fühlt.

LG Bremen,
19.12.2025,
StV 2026, 186 (Ls.)

Verbleib in Deutschland trotz Kenntnis laufender Ermittlungen spricht deutlich gegen Fluchtgefahr. Dies gilt insbesondere, wenn Umstände, die grundsätzlich geeignet sein könnten, Annahme einer Fluchtgefahr argumentativ zu stützen, schon vor Inhaftierung existieren und diese den Beschuldigten nicht dazu veranlassen, sich bis zur Verhaftung dem Verfahren zu entziehen.

OLG Koblenz,
19.08.2020,
StV 2021, 174 (Ls.)

Der Begriff „ausstellende Justizbehörde“ ist dahin auszulegen, dass darunter nicht die Staatsanwaltschaften eines Mitgliedstaats fallen, die der Gefahr ausgesetzt sind, im Rahmen des Erlasses einer Entscheidung über die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls unmittelbar oder mittelbar Anordnungen oder Einzelweisungen seitens der Exekutive, etwa eines Justizministers, unterworfen zu werden.

EuGH, 27.05.2019,
NJW 2019, 2145

Stellt sich Beschuldigter einem Verfahren und folgt insbesondere regelmäßig allen Ladungen, so liegt die Annahme von Fluchtgefahr regelmäßig fern, sofern nicht – aus Sicht des Beschuldigten – neue, maßgebliche Anhaltspunkte für eine deutlich höhere Strafe und damit einen höheren Fluchtanreiz vorliegen.

OLG Köln, 01.06.2017
StV 2018, 164

Haftbefehl gegen ausländischen Beschuldigten unbekannten Aufenthalts ist ggf. auch deshalb verhältnismäßig, weil Durchführung des Strafbefehlverfahrens unter Zuhilfenahme einer unterzeichneten Zustellungsvollmacht als milderes Mittel aufgrund Rechtsprechung des EuGH ausscheidet.

LG Landshut, 24.03.2016,
StV 2016, 813
Anm. Kulhanek

Rückwirkende Verlängerung der Sicherungsverwahrung eines gefährlichen Straftäters ist zulässig, wenn dieser psychische Störung aufweist, deren notwendige Behandlung Ziel der Sicherungsverwahrung ist. Allerdings muss Einrichtung, in der der Sicherungsverwahrte untergebracht ist, für Behandlung seiner psychischen Erkrankung geeignet sein.

EGMR 07.01.2016,
DÖV 2016, 305

Auch bei rechtskräftigem Schuldspruch darf Gefährlichkeitsprognose, an die die Anordnung der Sicherungsverwahrung anknüpft, nicht auf Leugnen der Tat gestützt werden.

BGH, 21.08.2014,
StraFo 2015, 389

Maßgeblich für Bewertung des Fluchtanreizes ist Netto-Straferwartung. Fluchtgefahr als Haftgrund nach § 112 II Nr. 2 StPO liegt nicht vor, wenn der Beschuldigte einen erheblichen Teil der zu erwartenden Freiheitsstrafe bereits durch die Untersuchungshaft verbüßt hat bzw. mit einer Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung nach § 57 StGB rechnen kann.

OLG Frankfurt a.M.,
03.01.2014,
StraFo 2014, 73

Bei der Prüfung der Untersuchungshaft ist nicht zu fragen, ob diese angeordnet werden kann, sondern ob dieses wegen überwiegender Belange des Gemeinwohls zwingend geboten ist.	KG Berlin, 07.03.2013, StV 2014, 26
Wiederholungsgefahr iSd § 112a I Nr. 2 StPO kann auch dann vorliegen, wenn bei dringendem Tatverdacht einer gef. Körperverletzung ein vorheriger Totschlag eine gef. Körperverletzung als Durchgangsstation hatte.	OLG Hamm, 20.11.2012, NStZ-RR 2013, 86 (Ls.)
Tatvorwurf im Haftbefehl, dass Kauf/Bestellung einer „derzeit unbekannten größeren Menge“ am Btm zumindest durchschnittlicher Qualität zur Last gelegt wird, beruht auf Vermutungen und kann einen dringenden Tatverdacht nicht begründen.	LG Dresden, 27.04.2012, StV 2013, 163 (Ls.)
Keine Fluchtgefahr trotz Anklageerhebung wegen versuchten Mordes, wenn Beschuldigter seit längerer Zeit über Vorwurf informiert war und ihn dies nicht dazu veranlasst hat, sich dem Verfahren zu entziehen.	LG Koblenz, 07.02.2011, StV 2011, 290
„Sich entziehen“ iSd § 112 II Nr. 2 StPO verlangt gewisse zweckgerichtete Tätigkeit, bloß passives Verhalten oder bloßer Ungehorsam ggü behördlichen Anordnungen reicht nicht. Verbleiben am Wohnort (hier Aufenthalt im Heimatland an bekannter Adresse) kann daher grds. nicht einem sich entziehen gleichgesetzt werden, zumal für Betroffenen keine Verpflichtung zur Erleichterung der Strafverfolgung besteht.	OLG Oldenburg, 31.01.2011, StV 2011, 419
Selbst bei Erwartung erheblicher Freiheitsstrafe keine zwingende Annahme von Fluchtgefahr, wenn Beschuldigter festen Wohnsitz im Ausland (hier: Litauen) hat und demgemäß über keine tragfähigen sozialen Bindungen in Deutschland verfügt.	LG Oldenburg, 23.06.2010, StV 2011, 34
Keine Verdunkelungsgefahr (§ 112 II Nr.3 StPO) bei ohne Druck erfolgter Aufforderung an Zeugen zur Wahrnehmung seines Zeugnisverweigerungsrechtes, ebenso keine zwingende Verwerflichkeit bei Bitte an Mitangeschuldigten von Schweigerecht Gebrauch zu machen. Für Haftgrund der Wiederholungsgefahr (§ 112a I Nr.2 StPO) erforderliche hohe Wahrscheinlichkeit erneuter Taten schwer begründbar, wenn es an Vorverurteilung wegen eines gleichgelagerten schwerwiegenden Delikts fehlt.	OLG Frankfurt, 07.05.2010, StV 2010, 583
Begriff des dringenden Tatverdachts verlangt so hohen Grad der Wahrscheinlichkeit für Täterschaft und Schuld, dass Verurteilung mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Herleitung des Verdachts nur auf Grundlage bestimmter Tatsachen, nicht aus Vermutungen oder künftigen möglichen Ermittlungsergebnissen zulässig.	OLG Bremen, 30.04.2010, StV 2010, 581
Für Haftgrund der Wiederholungsgefahr gem. § 112a I Nr. 2 StPO muss fortgesetzte bzw. wiederholte Anlasstat zu schwerwiegender Beeinträchtigung der Rechtsordnung geführt haben, wobei Schweregrad grds. bei jeder einzelnen Tat vorliegen muss. Anlasstat muss überdurchschnittlichen Schweregrad und Unrechtsgehalt aufweisen, bei Vermögensdelikten ist Schadenshöhe bis zu 2000 € jedenfalls nicht ausreichend.	OLG Hamm, 01.04.2010, StV 2011, 291 =NStZ-RR 2011, 124 (Ls.)
Bei Beurteilung des dringenden Tatverdachts sind nach § 112a StPO n.F. als erhebliche Vortaten auch Taten einzubeziehen, die Gegenstand anderer rechtskräftig abgeschlossener Verfahren waren. Beurteilung früherer Taten ist im Einzelnen aber an deren Schweregrad und den Tatzeiten auszurichten.	KG, 30.03.2010, NStZ-RR 2010, 291 = StV 2010, 585
Keine Begründung von Fluchtgefahr durch alleinigen Umstand, dass Ausländer seinen Wohnsitz im Ausland hat und demnach über keine tragfähigen sozialen Bindungen im Inland verfügt. Annahme von Fluchtverdacht nur bei Erklärung des Betroffenen, dass er sich dem Verfahren nicht stellen werde.	LG Aurich, 10.03.2010, StV 2011, 290 =NStZ-RR 2011, 124 (Ls.)
Haftgrund der Wiederholungsgefahr gem. § 112a I Nr.2 StPO kann beim Vorwurf der gemeinschaftlichen gewerbsmäßigen und bandenmäßigen Einfuhr von Btm entfallen, wenn infolge der Inhaftierung der weiteren Bandenmitglieder keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Fortsetzung des strafbaren Verhaltens durch den Beschuldigten vorhanden sind.	OLG Düsseldorf, 25.02.2010, StV 2010, 585
Haftgrund der Wiederholungsgefahr (§ 112a I Nr. 1 StPO) ist präventiv-polizeiliche Maßnahme, die so starke Neigung zu einschlägigen Straftaten erkennen	OLG Karlsruhe, 10.02.2010, StraFo 2010, 198

lässt, dass hohe Wahrscheinlichkeit der Begehung weiterer Straftaten vor Verurteilung erfordert.	
Jugendgerichtliche Zuchtmittel sind keine Straftaten, die Wiederholungsgefahr begründen nach § 112a I 1 Nr. 2 StPO können.	OLG Oldenburg, 10.12.2009, StV 2010, 139
Wiederholungsgefahr regelmäßig nicht mit Straftaten begründbar, die bereits mehrere Jahre (hier rund 4 Jahre) zurückliegen § 112a I 1 Nr. 2 StPO.	OLG Oldenburg, 27.11.2009, StV 2010, 140
Wiederholungsgefahr iSv § 112a I 1 Nr. 2 StPO auch bei gewerbsmäßigem Betrug nicht zu bejahen, bei Schadenshöhen von 100 bis 330 €.	OLG Frankfurt/M, 24.11.2009, StV 2010, 141
Dringender Tatverdacht bei § 30a BtMG führt bei niederländischem Beschuldigtem mit Wohnsitz in NL zur Annahme erhöhter Fluchtgefahr, da von Rückkehr ins Heimatland auszugehen ist und NL Auslieferung davon abhängig machen, dass verhängte Freiheitsstrafe in den Niederlanden vollstreckt wird, u Strafe im Wege der Umwandlung drastisch reduziert wird.	OLG Oldenburg, 04.11.2009, NSTz 2011, 116
Katalogtaten des § 112a I 1 Nr. 2 StPO werden durch Merkmal „schwerwiegende Beeinträchtigung der Rechtsordnung“ weiter eingeschränkt.	LG Bremen, 30.10.2009, StV 2010, 141
Katalogtaten des § 112a I 1 Nr. 2 StPO werden durch das Merkmal „die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigend“ weiter eingeschränkt. Taten aus anderem Verfahren als Anlassverfahren können einbezogen werden, wenn sie ebenfalls dieses Kriterium erfüllen.	OLG Frankfurt/M, 27.10.2009, StV 2010, 31
"Unverzüglich" iSv Art. 104 II 2 GG meint richterliche Entscheidung ohne jede Verzögerung, die sich nicht aus sachlichen Gründen rechtfertigen lässt. Nicht vermeidbar sind zB Verzögerungen, durch die Länge des Weges, Schwierigkeiten beim Transport, notwendige Registrierung und Protokollierung, renitentes Verhalten des Festgenommenen oder vergleichbares. Art. 104 II Satz 2 GG wird nicht durch Art. 104 III 1 GG als lex specialis verdrängt.	BVerfG 04.09.2009, www.hrr-strafrecht.de/hrr/bverfg/07/2-bvr-2520-07.php
Allein der Wohnsitz eins der fahrlässigen Tötung verdächtigen polnischen Beschuldigten in Polen begründet keine Fluchtgefahr (§ 112 II Nr. 2 StPO) auch bei zu erwartender Strafe von deutlich über einem Jahr.	OLG Oldenburg, 25.06.2009, StV 2010, 29
Dringender Tatverdacht (§ 112 I StPO) kann nur auf belegbare Tatsachen, nicht aber auf künftige mögliche Ermittlungsmaßnahmen gestützt werden.	LG Frankfurt/M, 02.04.2009, StV 2009, 477
Unzulässige Haft wegen Wiederholungsgefahr (§ 112a I Nr. 2 StPO). Maßnahme dient nicht der Verfahrenssicherung, sondern ist präventiv-polizeilicher Natur und daher nur unter engen Voraussetzungen einer hohen Wahrscheinlichkeit der Wiederholung von Straftaten vor Verurteilung wegen Anlasstat.	OLG Jena, 21.10.2008, StraFo 2009, 21
Unzulässige U-Haft wegen Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO) gegen Jugendlichen mangels Katalogstraftaten bzw. Straferwartung von mind. 1 Jahr.	OLG Braunschweig, 29.05.2008, StV 2009, 84
Zulässige U-Haft wegen Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO) bei Heranwachsendem	KG Berlin, 27.05.2008, StV 2009, 83
Anforderungen an Haftgrund der Wiederholungsgefahr nach § 112a I Nr. 2 StPO	OLG Frankfurt/M, 09.04.2008, StV 2008, 364
Wiederholungsgefahr nach § 112a I Nr. 1 StPO setzt voraus, dass bestimmte Tatsachen eine so starke Neigung des Beschuldigten zu einschlägigen Straftaten erkennen lassen, dass hohe Wahrscheinlichkeit bestehen muss, dass vor Verurteilung weitere vergleichbar Straftaten begangen werden.	OLG Bremen, 31.08.2006, StraFo 2008, 72
Für die Annahme wiederholter Tatbegehung nach § 112a I Nr. 2 StPO reichen zwei Anlasstaten aus, wobei die Anlasstat mitgezählt werden kann.	OLG Karlsruhe, 21.04.2006, StV 2006, 699 = NSTZ-RR 2006, 210
Gesetz zur Umsetzung des Europäischen Haftbefehls verstößt gegen Art. 2 I i.V.m. 20 III, 16 II und 19 IV GG.	BVerfG, 18.07.2005 NJW 2005, 2289 = DÖV 2005, 868 Anm.: NJW 2005, 2588; EuGRZ 2005, 453; JuS 2005, 865; Die Polizei 2005, 325; JURA 2005, 780; StV 2005, 681

Zur Begründung von Fluchtgefahr reicht es in der Regel nicht aus, dass die erhobenen Vorwürfe eine nicht unerhebliche Freiheitsstrafe erwarten lassen und dass der Beschuldigte als Ausländer insbesondere auch familiäre Bindungen ins Ausland hat. Ein Ausländer, der sich in sein Heimatland begibt, ohne dass dieses mit der Straftat im Zusammenhang steht, ist nicht flüchtig. Verborgene hält sich, wer unangemeldet unter falschem Namen oder an einem unbekannten Ort lebt, um sich dem Verfahren zu entziehen.	OLG Saarbrücken, 26.01.2000, StV 2000, 208
Zum Zweck der leichteren Ergreifung eines Beschuldigten nach Erlass eines Haftbefehls ist die Sicherstellung der Personalpapiere auf der Grundlage des § 112 StPO zulässig, nicht jedoch zur Vollstreckung einer zu erwartenden Geldstrafe.	LG Offenburg, 26.04.1999, StV 2000, 32 = NSTZ 1999, 530
Straferwartung allein kann eine Fluchtgefahr nicht begründen. Sie ist nur Ausgangspunkt für die Erwägung, ob der in ihr liegende Anreiz zur Flucht auch unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände so erheblich ist, dass Annahme gerechtfertigt ist, der Beschuldigte würde ihm nachgeben und flüchtig werden.	KG, 08.12.1997, StV 1998, 207

Zwang und Schusswaffengebrauch

(s.a. Polizeirecht)

Allgemeine und ausnahmslos für alle zukünftigen Ausführungen geltende besondere Sicherungsmaßnahme wie Fesselung und Begleitung durch Beamte eines SEK rechtswidrig (hier Strafvollzugsrecht).	OLG Frankfurt 16.10.2018
Anwendung von Schusswaffen gegen Flüchtigen unzulässig, wenn dieser gewaltlose Straftat begangen hat und für niemanden Gefahr darstellt; Verstoß gegen Art. 2 II EMRK.	EGMR, 26.02.2004, EuGRZ 2005, 23
Die Anwendung unmittelbaren Zwangs zur Durchsetzung einer rechtmäßig angeordneten Blutentnahme Auch im Rahmen des Strafverfahrens ist die ohne Androhung des unmittelbaren Zwangs durchgeführte Blutprobe mit Blick auf die Rechtmäßigkeit der Amtshandlung im Sinne des § 113 StGB nur dann zulässig, wenn eine Ausnahmesituation - wie beim Polizeirecht - vorlag.	OLG Dresden, 01.08.2001, NJW 2001, 3643
Eine bestimmte Verteidigungshandlung kann im Verhältnis Staat - Bürger nicht unterschiedlich als rechtmäßig oder rechtswidrig im Zivil-, Straf- und öffentlichen Recht angesehen werden. Hat der Beamte im Wege der Notwehr oder Nothilfe rechtmäßig den Angreifer verletzt, kann nicht die gleiche Handlung - wegen Verstoßes gegen die vom allgemeinen Notwehrrecht abweichenden Regelungen über den Schusswaffengebrauch als rechtswidrige Amtspflichtverletzung oder im Hinblick auf die polizeirechtlichen Vorschriften als rechtswidrige Maßnahme der Polizei eingestuft werden.	OLG Celle, 20.01.2000, NJW-RR 2001, 1033
Voraussetzungen des polizeilichen Schusswaffengebrauchs - Schießen auf flüchtenden Straftäter - bedingter Tötungsvorsatz beim Rumpftreffer abgelehnt.	BGH, 25.03.1999, NJW 1999, 2533
Voraussetzungen des polizeilichen Schusswaffengebrauchs bei Festnahme (versuchte Vergewaltigung, Polizeibeamter schießt viermal in kurzer Abfolge und trifft tödlich - Verurteilung des Polizeibeamten wegen Totschlags durch das LG Stuttgart durch BGH aufgehoben).	BGH, 25.01.1999, NJW 1999, 2533
Grenzen des Festnahmerechts mit Schusswaffengebrauch (Wachmann schießt auf flüchtenden Autodieb und tötet diesen - Verstoß gegen Verhältnismäßigkeit).	BGH, 11.09.1997, NSTZ-RR 1998, 50

Beweisverwendungs- und -verwertungsverbote / Belehrungspflichten

(siehe auch bei den einschlägigen Stichworten)

Es liegen keine Erkenntnisse über Erhebung der ANOM-Telekommunikationsdaten vor, die Anhaltspunkte für Annahme bieten könnten, die gewonnenen Daten unterlägen von Verfassungswegen Beweisverwertungsverbot.	BVerfG, 23.09.2025, CR 2026, 172 = EuGRZ 2025, 672 = GSZ 2026, 161 (Anm. Meyer)
Verschafft sich die Polizei ohne Vorliegen einer Gefahr im Verzuge gegen den Willen des Wohnungsinhabers Zugang zu einem Raum, ohne vorher einen gerichtlichen Durchsuchungsbeschluss zu erwirken, sind die dabei getroffenen Feststellungen (hier: Growzelte mit Cannabispflanzen) nicht verwertbar. Dies gilt auch für dadurch veranlasste geständige Einlassungen.	AG Delmenhorst 20.05.2025, StV 2026, 264 (Anm. Welzel)
Spontanäußerungen eines Beschuldigten sind regelmäßig verwertbar, wenn sie nicht im Rahmen einer Vernehmung oder einer vernehmungähnlichen Situation erfolgen. Beweisverwertungsverbot nach § 136a StPO setzt voraus, dass Strafverfolgungsbehörden den Beschuldigten in amtlicher Funktion zu einer Aussage drängen oder durch heimliche bzw. täuschende Befragung die Selbstbelastungsfreiheit umgehen.	BGH, 24.04.2025, Kriminalistik 2025, 562
Unterlassen die Strafverfolgungsbehörden die nach § 136 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StPO gebotene audiovisuelle Aufzeichnung einer Beschuldigtenvernehmung, kommt als Fehlerfolge ein Beweisverwertungsverbot nur dann in Betracht, wenn ein bewusster Verstoß gegen die Vorschrift oder ein objektiv willkürliches Verhalten der Polizeibeamten vorliegt.	BGH, 12.03.2025, NSTz 2025, 498
Die Verwertung von Informationen, die aufgrund der Überwachung und Entschlüsselung von Kommunikationsvorgängen in den Kryptiersystemen SkyECC und AnOm durch Ermittlungsbehörden ausländischer Staaten erhoben und im Wege der Rechtshilfe erlangt wurden, erfüllt dann die Voraussetzung der strikten Verhältnismäßigkeit, wenn die zugrunde liegende Tat vom Katalog des § 100a Abs. 2 StPO (vorliegend: § 34 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 KCanG) erfasst ist und auch die übrigen Voraussetzungen des § 100a Abs. 1 StPO gegeben sind.	OLG Stuttgart, 23.09.2024, NSTz 2025, 113
Mit der wahrheitswidrigen Angabe von Ermittlungsbeamten, alle anderen Gewahrsamszellen seien belegt, ist keine Aussage in dem Sinne verbunden, die in einem – akustisch überwachten – Haftraum gemeinsam untergebrachten Beschuldigten könnten sich ungestört und ohne jegliche Überwachung über den Tatvorwurf austauschen.	BGH, 23.07.2024, NJW 2024, 3603 = StraFo 2025, 17 = StV 2025, 441
Beweisergebnisse, die aus den Daten des Krypto-Kommunikationsdienstes SkyECC gewonnen wurden, können nach dem Inkrafttreten des KCanG im Strafverfahren nicht weiter verwertet werden, es sei denn, es liegen.	OLG Frankfurt, 13.06.2024, NVwZ 2025, 81
Beweisergebnisse, die aus den Daten des Kommunikationsdienstes E.-Chat gewonnen wurden und sich auf eine Tat des Handeltreibens mit Cannabis in nicht geringer Menge beziehen, können nach dem Inkrafttreten des Cannabisgesetzes im Strafverfahren nicht weiter verwertet werden, weil § 34 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 KCanG keine Katalogtat im Sinne des § 100b Abs. 2 StPO ist.	OLG Köln, 06.06.2024, NSTz 2025, 111
Selbstbelastende Angaben einer Beschuldigten gegenüber Verdeckten Ermittler auf quasi-inquisitorische Nachfragen unterliegen Beweisverwertungsverbot, wenn sich die Auskunftsperson vor Beginn der verdeckten Anhörung auf Schweigerecht gegenüber Strafverfolgungsbehörden berufen hat.	BGH, 28.03.2024, NSTz 2024, 572 = Kriminalistik 2024, 497
Die Rechtswidrigkeit einer Beweiserhebung führt nicht automatisch zu einem Beweisverwertungsverbot; dies gilt auch für Fälle einer fehlerhaften Durchsuchung. Ein Verwertungsverbot ist erst bei schwerwiegenden, bewussten oder willkürlichen Verfahrensverstößen, bei denen die grundrechtlichen Sicherungen planmäßig oder systematisch außer Acht gelassen worden sind, geboten. Das kommt in Betracht, wenn der Richtervorbehalt bewusst missachtet oder	LG Nürnberg-Fürth, 13.11.2023, KR 2024, 298

seine Voraussetzungen in gleichgewichtig grober Weise verkannt wurden. Vielmehr sei eine Abwägung des Interesses der Allgemeinheit an der wirksamen Strafverfolgung mit dem Interesse des Betroffenen an der Einhaltung der Verfahrensvorschriften zu prüfen.	
Die Erkenntnisse aus der Auswertung gesicherter Chatverläufe des Krypto-Messengerdienstes „ANOM“ sind mangels Überprüfbarkeit, was zu einem Beweisverwertungsverbot führt, nicht verwertbar.	OLG München, 19.10.2023, StraFo 2023, 485 = StV 2024, 18
Die Erkenntnisse aus der Auswertung gesicherter Chatverläufe des Krypto-Messengerdienstes „ANOM“ sind mangels Überprüfbarkeit, was zu einem Beweisverwertungsverbot führt, nicht verwertbar.	LG Memmingen, 21.08.2023, StraFo 2023, 482
§§ 45ff. BDSG finden auf Verwertung von „EncroChat-Daten“ keine Anwendung, weil den Vorschriften der Strafprozessordnung als bereichsspezifischen Sonderregelungen der Vorrang gebührt.	BGH, 27.04.2023, NSTz-RR 2023, 255
Werden durch das sog. MonoCam-System ziel- und zweckgerichtet Daten zur automatischen Auswertung mittels KI erfasst, liegt Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vor, der mangels erforderlicher gesetzlicher Grundlage nicht rechtmäßig ist, sodass Beweiserhebungsverbot vorliegt. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Datenerfassung als Pilotprojekt für einen bestimmten Zeitraum. Ab Fertigung der Bildaufnahme besteht dann gegen den Fahrzeugführer bereits der erforderliche Anfangsverdacht einer Ordnungswidrigkeit, so dass die Datenspeicherung in Form der Bildaufzeichnungen auf § 100h Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG gestützt werden kann.	AG Trier, 02.03.2023, DAR 2023, 338 (Anm. Krumm)
Die mittels der ANOM-App des FBI erhobenen Daten unterliegen keinem Beweisverwertungsverbot.	OLG Saarbrücken, 30.12.2022, NSTz 2023, 764
Auch wenn es sich bei Gegenständen, die im Rahmen einer Durchsuchung aufgefunden werden, um Zufallsfunde iSd § 108 I 1 StPO handelt, unterliegen sie nicht allein deshalb einem (straft- oder disziplinarrechtlichen) Beweisverwertungsverbot.	OVG Hamburg, 12.12.2022, DÖV 2023, 400 (Ls.) = NordÖR 2023, 176 (Ls.)
Die Kammer neigt dazu, sich der Auffassung des LG Berlin und der wohl herrschenden Meinung in der Literatur anzuschließen und von einer Unverwertbarkeit der EncroChats auszugehen. Dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, der auf dem Vertrauen der Mitgliedstaaten darauf beruht, dass ihre jeweiligen nationalen Rechtsordnungen in der Lage sind, gleichwertigen und wirksamen Schutz der auf Unionsebene und insb in der Charta anerkannten Grundrechte zu bieten, dürfte der Boden entzogen sein, wenn französische Gerichte zu dem Ergebnis kommen, dass die Beweiserhebung illegal war.	LG Frankfurt/O., 27.10.2022, StV 2023, 80 (Ls.)
Die auf § 68 b Abs. 1 S. 1 Nr. 10 StGB gestützte Weisung, sich Suchtmittelkontrollen zu unterziehen, begründet Mitwirkungspflicht der verurteilten Person, lässt jedoch ihre Aussagefreiheit unberührt. Positive Nachweise aus einer unter Strafandrohung erzwungenen Suchtmittelkontrolle dürfen daher in Strafverfahren nach § 145 a StGB wegen Verstoßes gegen Suchtmittelkonsumverbot Verwendung finden. Insbesondere ergibt sich Beweisverwertungsverbot nicht aus dem verfassungsrechtlich verankerten nemo-tenetur-Grundsatz.	BayOLG, 30.09.2022, NSTz 2023, 316
Die aus der Überwachung der Telekommunikation über den Krypto-Messengerdienst durch französische Behörden gewonnenen Erkenntnisse sind als Beweismittel im deutschen Strafverfahren verwertbar, wenn sie der Aufklärung schwerer Straftaten dienen.	BGH, 06.07.2022, NSTz-RR 2022, 286
Das Verwertungsverbot des § 136a III 2 StPO gilt absolut und auch zugunsten von Mitbeschuldigten.	BGH, 07.06.2022, NJW 2022, 2487 = StraFo 2022, 315 = StV 2022, 777 (Ls.) = NSTz 2023, 172 (Anm. Trüg)

Notwendige Verteidigung iSd § 140 I Nr. 1 oder 2 StPO gebietet für sich genommen keine Pflichtverteidigerbestellung nach § 131 II 1 Nr. 3 StPO. Ob sofortige Bestellung eines Verteidigers erforderlich ist, weil ersichtlich ist, dass der Beschuldigte sich selbst nicht verteidigen kann, ist maßgeblich auf dessen individuelle Schutzbedürftigkeit abzustellen.	BGH, 05.04.2022, StV 2022, 554 (Anm. Spitzer) = JZ 2022, 902 (Anm. Wachter) = StraFo 2022, 280
Absolutes Verwertungsverbot für Geständnis (in einem Mordfall), das durch, von verdeckten Ermittlern aufgebaute, innere Zwangslage, Angst und Druck beim Verdächtigen erlangt wurde. Zum Einsatz u.a. einer verdeckten Ermittlerin als „Wahrsagerin“. Zur Umgehung des Aussageverweigerungsrechts und der Selbstbelastungsfreiheit.	BGer, 24.03.2022, EuGRZ 2022, 416
Zur Verwertbarkeit von EncroChat-Daten. § 261 StPO als Rechtsgrundlage für die Verwertung von Beweisen gilt auch für im Wege der Rechtshilfe erlangte Daten; ausdrückliche Regelung, dass solche Beweise nur eingeschränkt verwertet werden dürfen, enthält das deutsche Recht nicht. Derart erlangte Daten dürfen zur Überführung solcher besonders schwerer Straftaten verwendet werden, für deren Aufklärung die eingriffsintensivsten Ermittlungsmaßnahmen des deutschen Strafverfahrensrechts angeordnet werden können.	BGH, 02.03.2022, NJW 2022, 1539 = StV 2022, 353 (Anm. Brodowski) = NStZ 2022, 435 (Anm. Rückert) = StraFo 2022, 196 = CR 2022, 465 (Anm. Vassilaki) = JZ 2022, 1048 (Anm. Böse)
Die aus der Überwachung der Kommunikation über den Krypto-Messengerdienst EncroChat durch französische Behörden gewonnenen Erkenntnisse sind im Ergebnis im Strafverfahren verwertbar.	BGH, 08.02.2022, StV 2022, 277 (Ls.)
Betroffener ist nicht verpflichtet, sich in laufendem Ordnungswidrigkeitenverfahren selbst als Verantwortlicher zu bezichtigen, wenn polizeiliches Auskunftsverlangen ersichtlich repressive Ziele verfolgt. Ausübung dieses Auskunftsverweigerungsrechts darf nicht mit Geldbuße sanktioniert werden, weil hiervon nötigende Wirkung ausgehen würde und der Betroffene andernfalls gezwungen wäre, zur Vermeidung einer (weiteren) Geldbuße auf sein Recht zur Auskunftsverweigerung zu verzichten.	BVerfG, 25.01.2022, DAR 2022, 624 = DAR 2022, 615 (Anm. Brenner) = NJW 2022, 1086 (Ls.) = NStZ-RR 2022, 151 (Ls.)
Aus der rechtswidrigen Erlangung eines Beweismittels durch einen Dritten folgt nicht ohne Weiteres die Unverwertbarkeit dieses Beweismittels im Strafverfahren. Ob ein auf rechtswidrige Weise erlangtes Beweismittel zu Lasten eines Beschuldigten verwertet werden darf, ist vielmehr jeweils im Einzelfall insbesondere nach der Art des Verbots, dem Gewicht des Verfahrensverstößes, der Bedeutung der betroffenen Rechtsgüter und dem Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen Strafverfolgung unter Abwägung der widerstreitenden Interessen zu entscheiden.	LG Flensburg, 10.01.2022, ZD 2022, 339
Mithilfe der Smartphone-App „Anom“ gewonnene Ermittlungsdaten können in deutschen Strafverfahren verwertbar sein.	OLG Frankfurt a.M., 22.11.2021, NJW 2022, 710 = StV 2022, 280 (Ls.) = StraFo 2022, 203
Die von französischen Ermittlungsbehörden erhobenen Daten der mit Encrochat-Mobiltelefonen und der mittels SkyECC geführten Kommunikation sind in einem deutschen Strafverfahren gegen den Nutzer von Encrochat bzw. SkyEEC wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge verwendbar und unterliegen keinem Beweisverwertungsverbot.	OLG Celle, 15.11.2021, StraFo 2022, 202 (Ls.)
Auch rechtswidrig von Privaten erlangte Videoaufnahmen sind grundsätzlich im Strafverfahren verwertbar. Durch Inkrafttreten der DS-GVO hat sich daran nichts geändert.	BGH, 18.08.2021, ZD 2021, 637 (Anm. Zeyher)
Strafverfahrensrecht kennt keinen allgemein geltenden Grundsatz, wonach jeder Verstoß gegen Beweiserhebungsverbot strafprozessuales Verwertungsverbot nach sich zieht.	LG Köln, 01.04.2021, GSZ 2021, 221 (Anm. Gerster)

Wohnungsdurchsuchung ist nur bei Gefahr im Verzug ohne richterlichen Beschluss zulässig. Polizeibeamte dürfen die Gefahr im Verzug jedoch nicht selbst provozieren, um sich sodann auf sie zu berufen. Nach ordnungsgemäßer Belehrung des Beschuldigten von ihm getätigte Angaben sind grundsätzlich verwertbar. Beweisverwertungsverbot ist anzunehmen für Bekundungen, die unter dem Eindruck des Vorhalts unzulässig gewonnener Erkenntnisse gemacht worden sind.	AG Osnabrück, 17.03.2021, StV 2021, 419
Anhaltspunkte für den konkreten Verdacht der Beteiligung zeugnisverweigerungsberechtigter Personen - mit Folge des Wegfalls von Erhebungs- und Verwertungsverboten (§ 160a IV 1 StPO) – dürfen nicht allein aus der in Frage stehenden Ermittlungsmaßnahme selbst erlangt werden.	LG Düsseldorf, 15.02.2021, KR 2021, 360
Richtet sich einheitliches Strafverfahren gegen mehrere Beschuldigte, steht der Zeuge aber nur zu einem von ihnen in einem Angehörigenverhältnis nach § 52 I StPO, ist er zur Verweigerung des Zeugnisses gegenüber allen Beschuldigten befugt, soweit Sachverhalt, zu dem er aussagen soll, auch Angehörigen betrifft. Auch aus nur versehentlichem Verstoß gegen Belehrungspflicht nach § 52 III 1 StPO folgt zwar Beweisverwertungsverbot; kann aber geheilt werden, wenn der aussageverweigerungsberechtigte Zeuge der Verwertung seiner Aussage nach ordnungsgemäßer Belehrung zustimmt.	BGH, 10.02.2021, NJW 2021, 2375 (Ls.) = KR 2021, 482
Anders als aus Verstoß gegen § 136a StPO selbst folgt aus Unterbleiben einer „qualifizierten“ Belehrung nicht ohne Weiteres die Unverwertbarkeit der späteren Aussage. Ergibt sich aus Umständen des Falles, dass der Vernommene auch ohne Belehrung davon ausgegangen ist, von seinen unter Druck gemachten Angaben abrücken zu können, spricht dies i.d.R. gegen ein Verwertungsverbot.	BGH, 13.01.2021, StV 2021, 410 = NSTZ 2021, 431
Grds. obliegt es pflichtgemäßer Beurteilung der Strafverfolgungsbehörde, ob sie derart hinreichenden starken Grad des Verdachts auf strafbare Handlung für gegeben hält, dass sie Verdächtigen als Beschuldigten vernimmt. I.R.d. gebotenen sorgfältigen Abwägung aller Umstände des Einzelfalles kommt es dabei darauf an, inwieweit Tatverdacht auf hinreichend gesicherten Erkenntnissen hinsichtlich Tat und Täter oder lediglich auf kriminalistischer Erfahrung beruht. Falls Tatverdacht so stark ist, dass Strafverfolgungsbehörde andernfalls willkürlich Grenzen ihres Beurteilungsspielraums überschreiten würde, ist es verfahrensfehlerhaft, wenn sie nicht zur Beschuldigtenvernehmung übergeht. Willkürmaßstab ist dabei objektiv zu bestimmen. Auch subjektiv auf Umgehung der Beschuldigtenrechte gerichtetes, bewusst missbräucherisches Verhalten des Vernehmenden ist nicht erforderlich. In diesem Sinne ist Überschreitung der Grenzen des Beurteilungsspielraums als willkürlich zu beurteilen, wenn es sich als sachlich unvertretbar erweist, einen die Belehrungspflicht des § 136 I 2 StPO auslösenden starken Tatverdacht zu verneinen.	LG Köln, 16.04.2020, StV 2020, 859
Wird kraftfahrzeugführender Betroffener, bei dem im Rahmen einer polizeilichen Kontrolle angesichts des Antreffens im grenznahen Gebiet zu den Niederlanden und aufgrund stark erweiterter Pupillen ohne Reaktion und starkem Lidflattern der Anfangsverdacht für Ordnungswidrigkeit nach § 24a II StVG besteht, ohne vorangegangene Belehrung zunächst befragt, „ob er etwas genommen habe“, so verstößt dies gegen §§ 136 I 2, 163a IV StPO, 46 I OWiG. Ob über die Unverwertbarkeit der Angaben des nicht ordnungsgemäß belehrten Betroffenen hinaus ein Beweisverwertungsverbot Fernwirkung bzgl. anderer Beweismittel hat, ist umstritten. Selbst, wenn man solche Fernwirkung bejahen wollte, so lässt sich allgemeingültige Regel, wann ein Beweisverwertungsverbot über das unmittelbar gewonnene Beweisergebnis hinausreicht und wo Grenzen zu ziehen sind, nicht aufstellen. Die Grenzen richten sich nicht nur nach der Sachlage und Art und Schwere des Verstoßes, sondern auch nach Kausalität der unzulässig erlangten Erkenntnisse für weitere Ermittlungen und schließliche Überführung des Betroffenen.	OLG Hamm, 31.03.2020, DAR 2020, 699 = NZV 2021, 162 (Anm. Krenberger)

Unterbliebene Überlassung von nicht zu den Akten gelangten Unterlagen sowie der Messdaten einschließlich Rohmessdaten oder Messreihe stellt für sich genommen weder eine Verletzung des rechtlichen Gehörs noch einen Verstoß gegen das faire Verfahren dar.	BayObLG, 09.12.2019, DAR 2020, 145
Hinweis auf anwaltlichen Notdienst ist entbehrlich, wenn Beschuldiger bereits bestimmten Rechtsanwalt als Verteidiger benannt hatte. Gebot der Ermittlungsbehörden, bei Kontaktaufnahme mit Verteidiger zu helfen, beschränkt sich dann darauf, Verbindung zu dem benannten Rechtsanwalt herzustellen, sofern Beschuldiger nicht zu erkennen gibt, dass er nach Scheitern der Kontaktaufnahme anderen Rechtsanwalt als Verteidiger wählen will. Bringt Beschuldiger zum Ausdruck, sich mit Verteidiger besprechen zu wollen, kann Vernehmung ohne vorherige Konsultation nur fortgesetzt werden, wenn sich Beschuldiger nach wiederholter Belehrung mit der Fortsetzung einverstanden erklärt. Zweck der wiederholten Belehrung ist, Beschuldigten vor Auge zu führen, dass er Recht auf Verteidigerkonsultation nicht durch fehlgeschlagenen Kontaktversuch verwirkt hat.	BGH, 19.06.2019, StV 2020, 435 (Ls.) mit Anm. Eidam
Die Regelung des § 55 I StPO findet auch Anwendung, wenn ein Zeuge bei der Beantwortung von Fragen in die Gefahr gerät, wegen einer vor der Vernehmung begangenen Tat im Ausland strafrechtlich verfolgt zu werden.	BGH, 27.03.2019, StV 2020, 435 (Ls.)
Die durch den Einsatz einer der Gefahrenabwehr dienenden sog. Bodycam erstellten Aufzeichnungen können auch für Zwecke eines Strafverfahrens verwertbar sein. Dies gilt auch dann, wenn der Betrieb des Aufnahmegeräts unbewusst erfolgte.	LG Düsseldorf, 15.02.2019, Kriminalistik 2019, 325
Beweisverwertungsverbot für Erkenntnisse aus einer Observation. Ergibt sich bei einer wegen des Verdachts der Rauschgiftkriminalität angeordneten längerfristigen Observation (§ 163 f StPO) als „Zufallsfund“, dass der Beschuldigte ein ganz anderes Delikt minderer Bedeutung (hier: Fahren ohne Fahrerlaubnis) begangen hat, so verbietet § 477 II 2 StPO in der Regel einen „Export“ dieser Erkenntnis in ein anderes Strafverfahren.	KG Berlin, 20.12.2018, NSTz 2019, 429 = StraFo 2019, 213 = NZV 2020, 423 (Anm. Henseler)
Beweisverwertungsverbot kommt beim Verstoß gegen Richtervorbehalt in § 105 I StPO regelmäßig nur in Frage, wenn dieser bewusst missachtet oder seine Voraussetzungen in gleichgewichtig grober Weise verkannt wurden. War es polizeirechtlich erlaubt, Wohnungstür zur Gefahrenabwehr zu öffnen und einzelne Räumlichkeiten zu durchsuchen, kommt der wegen Verstoßes gegen Richtervorbehalt verfahrensfehlerhaften Fortführung der Durchsuchung im Rahmen der gebotenen Abwägung minderes Gewicht zu.	BGH, 27.11.2018, NSTz-RR 2019, 94
Beschuldigte haben das Recht auf Anwesenheit ihrer Verteidiger während ihrer ersten polizeilichen Vernehmungen und späteren Befragungen im vorgeordneten Ermittlungsverfahren. In der Regel werden die Rechte des Beschuldigten auf nicht wiedergutzumachende Weise verletzt, wenn eine Verurteilung auf belastende Aussagen während seiner polizeilichen Vernehmung ohne Beistand eines Verteidigers gestützt wird.	EGMR, 09.11.2018, NJW 2019, 1999
Aussage, die erlangt wurde, weil Beschuldiger Angaben unter dem Eindruck des Vorhalts von unzulässig erlangten Erkenntnissen machen musste und daher nicht mehr frei in der Entschließung war, ob und wie er sich zu einzelnen Punkten einlassen will, ist grundsätzlich unverwertbar. Verstoß gegen die Belehrungspflicht nach § 136 I 2 StPO kann auch zur Unverwertbarkeit von späteren Aussagen des Beschuldigten führen, sofern er nicht durch „qualifizierte Belehrung“ auf die Unverwertbarkeit seiner früheren Aussagen hingewiesen wird.	BGH, 03.05.2018, HRRS 2018 Nr. 1172
Eine nach § 136 Abs. 1 S. 3 Hs. 2 StPO bzw. § 136 Abs. 1 S. 5 Hs. 2 StPO n.F. unterbliebene Belehrung des Angeklagten begründet kein absolutes Verwertungsverbot.	BGH, 06.02.2018, StV 2019, 159 Anm. Ahlbrecht/Fleckenstein in StV 2019, 661 (Ls.)

Es besteht weder allgemeiner Vorrang der StPO gegenüber dem Gefahrenabwehrrecht noch umgekehrt. Kommt sowohl repressives als auch präventives polizeiliches Handeln in Betracht, sind strafprozessuale und gefahrenabwehrrechtliche Ermächtigungsgrundlagen grds. nebeneinander anwendbar. Auf präventiv-polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen beruhende Erkenntnisse können als Beweismittel im Strafverfahren verwertet werden, sofern sie rechtmäßig erhoben wurden und zur Aufklärung der Straftat dienen. Nicht erforderlich ist, dass formelle Anforderungsvoraussetzungen nach der StPO gewahrt worden sind. Staatsanwaltschaft muss jedoch zeitnah, wahrheitsgemäß und vollständig über Hintergründe der polizeilichen Maßnahmen informiert werden.	BGH 26.04.2017, GSZ 2018, 71 = DIE POLIZEI 2017, 380 Anm. Danne in DIE POLIZEI 2018, 210
Liegt kein Verstoß gegen oder eine Umgehung des Richtervorbehalts des § 105 I 1 StPO vor, besteht kein Verwertungsverbot. Gem. § 105 I 1 StPO dürfen Durchsuchungen nur durch Richter angeordnet werden, bei Gefahr im Verzug steht diese Kompetenz auch der Staatsanwaltschaft zu. Gefahr im Verzug nur anzunehmen, wenn richterliche Anordnung nicht mehr eingeholt werden kann, ohne dass Zweck der Maßnahme gefährdet wird.	OLG Köln, 25.10.2016, StV 2018, 480
Verletzung des § 136 I 2 StPO gegenüber Mitangeklagten führt nicht zu Verwertungsverbot hinsichtlich anderer Mitbeschuldigter.	BGH, 09.08.2016, NSTz-RR 2016, 377
Beweismittel und Erkenntnisse (hier: Durchsuchungsergebnis), die auf Grund einer unter Verstoß gegen die Belehrungspflicht nach § 52 III 1 StPO erlangten Aussage ermittelt worden sind, unterliegen nicht Fernwirkung des Verwertungsverbots, das für Aussage selbst gilt.	BGH, 27.04.2016, NSTz-RR 2016, 216
Aspekt eines möglichen hypothetisch rechtmäßigen Ermittlungsverlaufs kann bei Verkenntung des Richtervorbehalts (§ 105 I S. 1 StPO) für Durchsuchung keine Bedeutung zukommen. Bei Duldung grober Missachtungen des Richtervorbehalts entstünde Ansporn, Ermittlungen ohne Einschaltung des Ermittlungsrichters einfacher und möglicherweise erfolgversprechender zu gestalten. Damit würde das wesentliche Erfordernis eines rechtstaatlichen Ermittlungsverfahrens aufgegeben, dass Beweise nicht unter bewusstem Rechtsbruch oder gleichgewichtiger Rechtsmissachtung erlangt werden dürfen.	BGH, 21.04.2016, StraFo 2016, 338 = StV 2016, 539
Verletzung von Art. 6 I EMRK aufgrund polizeilicher Tatprovokation, wenn unverdächtige und zunächst nicht tatgeneigte Person durch eine von einem Amtsträger geführte Vertrauensperson in dem Staat zurechenbarer Weise zu Straftat verleitet wird und dies zu einem Strafverfahren führt. Ein in diesem Sinne tatprovozierendes Verhalten ist gegeben, wenn polizeiliche Vertrauensperson in Richtung auf Wecken der Tatbereitschaft oder Intensivierung der Tatplanung mit einiger Erheblichkeit stimulierend auf Täter einwirkt. Auch bei bereits bestehendem Anfangsverdacht kann rechtsstaatswidrige Tatprovokation vorliegen, soweit Einwirkung im Verhältnis zum Anfangsverdacht „unvertretbar übergewichtig“ ist. Spricht polizeiliche Vertrauensperson betroffene Person lediglich ohne sonstige Einwirkung darauf an, ob diese Betäubungsmittel beschaffen könne, handelt es sich nicht um Tatprovokation. Ebenso fehlt es hieran, wenn Vertrauensperson nur die offen erkennbare Bereitschaft zur Begehung oder Fortsetzung von Straftaten ausnutzt.	BGH, 19.01.2016, NSTz 2016, 232
Soll Minderjähriger von Polizei nach Verkehrsunfall als Unfallverursacher vernommen werden, ist zur späteren Verwertbarkeit seiner Aussage zumindest erforderlich, dass er zuvor von Polizeibeamten gem. § 67 JGG auch darüber belehrt wird, dass er vor Aussage das Recht hat, Sorgeberechtigten zu kontaktieren.	LG Köln, 13.01.2016, DAR 2016, 208 Anm. Ballardita = NZV 2016, 529
War Durchsuchung gefahrenabwehrrechtlich zulässig, können die daraus gewonnenen Erkenntnisse gem. § 161 II StPO auch im Strafverfahren gegen Angeklagten verwendet werden.	BGH, 08.12.2015, NSTz-RR 2016, 176
Richtet sich Verdacht gegen eine männliche Person ist Halterin des unfallbeteiligten Kraftfahrzeugs über Zeugnisverweigerungsrecht im Hinblick auf die Ehe mit dem später Beschuldigten zu belehren.	LG Kiel, 23.11.2015, StV 2017, 21

Verdachtsunabhängige Videoaufzeichnung an Lichtzeichenanlage ohne ausreichende Rechtsgrundlage führt zu Beweisverwertungsverbot	AG Koblenz, 04.09.2015, SVR 2015, 466
Ist möglicher Täter nicht mehr nur in nicht näher bestimmten Personengruppe zu suchen, sondern hat Tatverdacht sich nach Ermittlung des Angeschuldigten als Fahrzeughalter bereits auf ihn verdichtet, auch wenn grundsätzlich auch andere Personen als Fahrzeugnutzer in Betracht kommen, ist dieser vor ersten Befragung als Beschuldigter zu behandeln und entsprechen zu belehren. Aus Verletzung der Belehrungspflicht ergibt sich Beweisverwertungsverbot.	LG Zwickau, 10.08.2015, StraFo 2015, 514
Voraussetzungen einer EMRK-konventionswidrigen polizeilichen Tatprovokation (<i>substantive test of incitement</i>) durch Lockspitzel. Für Abgrenzung ist darauf abzustellen, ob sich die Polizeibeamten auf eine weitgehende passive Strafermittlung beschränken oder die betroffene Person derart beeinflussen, dass diese zur Begehung einer Straftat verleitet wird, die sie andernfalls nicht begangen hätte.	BGH, 19.05.2015, StraFo 2015, 381 = StV 2016, 78
Entsprach Lichtbildvorlage nicht Voraussetzungen der Nr. 18 RiStBV (Vorlage von Lichtbildern anderer Personen „ähnlicher Erscheinung“), bedarf es anderer Beweismittel übergeordneter Bedeutung, um Täterschaft des Angeklagten nachvollziehbar zu belegen.	OLG Düsseldorf, 26.03.2015, StV 2016, 273
Verleiten verdeckt ermittelnde Polizeibeamte einen bislang Unverdächtigen zur Begehung einer Straftat, die er ohne diese Beeinflussung nicht begangen hätte, so ist das gegen den Betroffenen geführte Strafverfahren unfair im Sinne des Art. 6 I EMRK. Die als Ergebnis der Tatprovokation gewonnenen Beweismittel müssen ausgeschlossen werden.	EGMR, 25.03.2015, NStZ 2015, 412
Bewusste Missachtung oder gleichgewichtig grobe Verkennung des für Wohnungsdurchsuchungen bestehenden Richtervorbehalts rechtfertigt Annahme eines Verwertungsverbots bei der Durchsuchung gewonnener Beweismittel.	AG Tiergarten, 22.01.2015, StV 2015, 624
Werden von Strafverfolgungsbehörden aufgrund eines sich „verdichtenden Verdachts“ fremde Behörden um Mitteilung weiterer Verdachtsmomente gebeten und dies durch die Nennung bisheriger Verdachtsmomente gegen Verdächtigen untermauert, liegt darin die Beschuldigteneigenschaft begründender Willensakt; ab diesem Zeitpunkt dürfen Schutzbestimmungen aus § 163a IV i.V.m. § 136 I S. 2 StPO nicht umgangen werden. Wird Verdächtiger unter diesen Voraussetzungen als Zeuge vernommen, führt das Unterlassen der Beschuldigtenbelehrung zu Beweisverwertungsverbot dieser Vernehmung.	BGH, 30.12.2014, StV 2015, 337
Selbst wenn Verfahrenshindernis aufgrund rechtsstaatswidriger Tatprovokation im Grundsatz für möglich erachtet würde, könnte derartiges Verbot der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruches nur in extremen Ausnahmefällen aus Rechtsstaatsprinzip hergeleitet werden, weil dieses nicht nur Belange des Beschuldigten, sondern auch Interesse an einer der materiellen Gerechtigkeit dienenden Strafverfolgung schützt. Auch wenn Annahme eines derartigen Extremfalls nahe liegt, ist Annahme eines Verfahrenshindernisses nicht zwingend (Abgrenzung zur Rechtsprechung des EGMR).	BVerfG, 18.12.2014, StV 2015, 413 = NStZ 2016, 49 = EuGRZ 2016, 259 siehe aber: EGMR 25.03.2015
Die als Ergebnis einer gegen Art. 6 I EMRK verstoßenden Provokation gewonnenen Beweismittel müssen aus dem Verfahren ausgeschlossen werden oder es muss ein Verfahren mit vergleichbaren Konsequenzen greifen.	EGMR 23.10.2014, StV 2015, 405 = NJW 2015, 3631
Vernehmung im Zustand seelischer oder körperlicher Erschöpfung verstößt gegen § 136a I S. 1 StPO.	BGH 21.10.2014, StV 2015, 147
Nichteinhaltung der Kontrollzeit bei Atemalkoholmessung führt zu keinem Verwertungsverbot, wenn Grenzwert nicht nur gerade erreicht oder nur geringfügig überschritten wurde.	OLG Karlsruhe, 15.10.2016, NZV 2016, 391
Unterbliebene Belehrung des Betroffenen über Freiwilligkeit der Atemalkoholmessung führt nicht zur Unverwertbarkeit der Messung, da entsprechende Belehrungspflicht nicht besteht. Nur bei konkreten Anhaltspunkten über Vorspiegeln der Mitwirkungspflicht oder bewusstes Ausnutzen eines Irrtums des Betroffenen über solche Pflicht seitens der Ermittlungsbehörde kommt Unverwertbarkeit der Messung in Betracht.	KG Berlin, 30.07.2014, NStZ-RR 2014, 384 = NStZ 2015, 42 mit Anm. Mosbacher = KR 2015, 645 (Ls.)

Es bestehen aus rechtsstaatlicher (Art. 20 III GG) wie auch grundrechtlicher (Art. 2 II GG) Sicht erhebliche Bedenken gegen die von Oberverwaltungsgerichten gebilligte Praxis, die den gesetzlichen Richtervorbehalt für die Entnahme von Blutproben (§ 81a II StPO) für den Bereich verwaltungsbehördlicher Eingriffsmaßnahmen (hier: Entziehung von Fahrerlaubnissen) durch eine großzügige Verwertung rechtswidrig erlangter Beweismittel flächendeckend aushebelt.	BVerfG, 28.06.2014, NZV 2015, 307
Polizeiliche Erkenntnisse aus Überwachung eines Gesprächs zwischen Verteidiger und Mandanten dürfen auch dann nicht verwertet, wenn es sich bei Polizeieinsatz nicht um Ermittlungsmaßnahme gehandelt hat und Gespräch zufällig abgehört wurde.	LG Augsburg, 02.04.2014, KR 2016, 321
Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Belehrung ausländischer Beschuldigter über ihr Recht aus konsularischem Beistand gem. Art. 36 I b S. 3 WÜK führt nicht zwangsläufig zu einem Beweisverwertungsverbot.	BVerfGE, 05.11.2013, NJW 2014, 532
Der hohe Rang der Selbstbelastungsfreiheit gebietet es, dass auch Spontanäußerungen nicht zum Anlass für sachaufklärende Nachfragen genommen werden, wenn der Beschuldigte nach Belehrung über seine Rechte nach § 136 I 2 StPO die Konsultation durch einen benannten Verteidiger begehrt und erklärt, von seinem Schweigerecht Gebrauch zu machen.	BGH, 27.06.2013, NJW 2013, 2769, = StV 2013, 737 = StraFo 2013, 377 = NStZ 2013, 604
Mitwirkung des Betroffenen an Atemalkoholmessung ist freiwillig und kann nicht erzwungen werden. Über Freiwilligkeit seiner Mitwirkung muss der Betroffene nicht belehrt werden, folglich führt die unterbliebene Belehrung nicht zu einer Unverwertbarkeit der Messung.	OLG Brandenburg, 16.04.2013, NZV 2015, 254
Bitten im Rahmen einer Vernehmung im selben Verfahren zwei Beschuldigte darum, dieselbe Verteidigerin zu sprechen, und ist diese nicht erreichbar, so begründet dies grundsätzlich im Rahmen einer zweiten Vernehmung weder eine qualifizierte Hinweispflicht dahingehend, dass die Verteidigerin noch nicht erreicht worden ist, noch dass beide Beschuldigte nicht dieselbe Verteidigerin wählen können. Dies gilt jedenfalls, wenn die Belehrungen nach § 163a IV, § 136 I StPO ordnungsgemäß erfolgt und ernsthafte Bemühungen unternommen worden sind, die Verteidigerin zu erreichen.	BGH, 10.01.2013, www.hrr-strafrecht.de/hrr/1/12/1-560-12.php = NStZ 2013, 299 = KR 2013, 615 (Ls. + Anm.)
Erkenntnisse, die unter wissentlichem und willentlichem Verstoß gegen Richtervorbehalt bei Durchführung längerfristiger Observation und Wohnungsdurchsuchung gewonnen wurden, unterliegen Beweisverwertungsverbot.	AG Frankfurt/M, 10.12.2012, StV 2013, 380 = KR 2013, 544 (Ls. + Anm)
Der Tod des Opfers muss Beschuldigten in der Vernehmung mitgeteilt werden; kein Verwertungsverbot trotz § 163a IV 1 StPO, wenn das Aussageverhalten hierdurch nicht beeinflusst wurde.	BGH, 06.03.2012, NStZ 2012, 581
Ein in einem Kfz mittels akustischer Überwachung aufgezeichnetes Selbstgespräch eines sich unbeobachtet fühlenden Beschuldigten ist unverwertbar, da es den absolut geschützten Kernbereich der Persönlichkeit zuzurechnen ist.	BGH, 22.12.2011, JZ 2012, 582 = NJW 2012, 945, = NZV 2012, 344 (Ls.) = StV 2012, 517 (Ls.) Anm. Ladiges
Auch der Vernehmungsbeamte darf über die Aussage eines zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Berufsheimlichnisträgers vernommen werden, wenn dieser von seiner Verschwiegenheitsverpflichtung entbunden war.	BGH, 20.12.2011, StV 2012, 195
Schwerwiegender Verstoß gegen Richtervorbehalt des § 81c V StPO kann zu einem Verwertungsverbot führen, obwohl der Rechtskreis des Angeklagten nicht betroffen ist.	LG Dresden, 22.11.2011, StV 2012, 331
Ergebnis einer Messung der AAK mit Messgerät unterliegt nicht deshalb Beweisverwertungsverbot, weil der Betroffene vor der Messung nicht darüber belehrt wurde, dass Teilnahme freiwillig ist.	AG Michelstadt, 22.11.2011, NZV 2012, 97
Anforderungen an Wahllichtbildvorlage	BGH, 09.11.2011, NStZ 2012, 172 = StV 2012, 325
Zugang zu einem Anwalt schon bei der ersten polizeilichen Vernehmung ist von Art. 6 III lit. c EMRK geschützt; Verwendungsverbot bei Verstoß	EGMR, 27.10.2011, NJW 2012, 3709

Übergang von der Zeugen- zur Beschuldigtenvernehmung bei Verdichtung des Verdachts, dass Person ernstlich als Täter in Betracht kommt. Beurteilungsspielraum ist bei starkem Tatverdacht überschritten, da sonst Beschuldigtenrechte umgangen werden.	BGH, 19.10.2011 NSTZ-RR 2012, 49
Belehrungspflicht besteht auch dann, wenn Beschuldigter von der Polizei präventiv als „Gefährder“ angesprochen wird.	KG Berlin, 27.09.2011, StraFo 2012, 14
Nach Art. 36 I lit. b S. 3 WÜK obliegt Belehrungspflicht den zuständigen Behörden des Empfangsstaates und damit auch den festnehmenden Polizeibeamten, sofern sie Kenntnis von der ausländischen Staatsangehörigkeit erlangen oder Anhaltspunkte für eine solche bestehen.	BGH, 07.06.2011, StV 2011, 603
Aus BVerfG 11.08.2009 folgt nicht, dass vorher ohne gesetzliche Grundlage angefertigte Videoaufzeichnungen über Verkehrsverstöße (hier Unterschreitung des gebotenen Sicherheitsabstands) zwingend einem Beweisverwertungsverbot im Bußgeldverfahren unterliegt, allg. strafprozessuale Grundsätze zur Verwertung von unzulässig oder rechtswidrig erlangten Beweismitteln über § 46 I OWiG im Bußgeldverfahren sinngemäß anwendbar.	BVerfG, 20.05.2011, NJW 2011, 2783 = DAR 2011, 457
Inhalt eines nach § 100f StPO heimlich aufgezeichneten Gespräches zwischen Privatperson und Beschuldigtem ist verwertbar, auch wenn Privatperson als Informant der Polizei tätig ist und Beschuldigter durch diese unter Verheimlichung eines Ermittlungsinteresses zum Gespräch veranlasst wurde. Kein Verstoß gg Belehrungspflichten, da §§ 163a, 136 I StPO hier trotz „vernehmungsförmlicher“ Situation nicht analog anwendbar; verdeckte Befragung durch Informanten auch keine Täuschung iSd § 136a StPO, sowie kein Verstoß gg Selbstbelastungsfreiheit, wenn Beschuldigter ggü staatlichen Ermittlungsbehörden vorher noch nicht von seinem Schweigerecht ausdrücklich Gebrauch gemacht hat.	BGH, 31.03.2011, StraFo 2011, 271 = NSTZ 2011, 596, = JZ 2012, 263 mit Anm. Schumann = StV 2012, 129 mit Anm. Roxin
Ergebnis eines Lügendetektors ist ungeeignetes Beweismittel iSd § 244 III 2 Var.4 StPO.	BGH, 30.11.2010, NSTZ 2011, 474 = StV 2011, 518
Kein Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbot bei Abstandsmessungen mit dem Video-Brücken-Abstandsmessverfahren Vibram-Bamas.	OLG Karlsruhe, 13.10.2010, NZV 2011, 213 (Ls.)
Beweismittel, welche eine Privatperson durch „Datendiebstahl“ bei einer Schweizer Bank rechtswidrig erlangt hat und von der Finanzverwaltung angekauft worden sind, unterliegen keinem Beweisverwertungsverbot.	LG Düsseldorf, 11.10.2010, NSTZ-RR 2011, 84
Kein Beweisverwertungsverbot für Äußerungen eines in ausländischer Haft befindlichen Beschuldigten ggü. deutschem Konsularbeamten, wenn Beschuldigter bei Vernehmungen geschlagen wurde, die Misshandlungen aber keinen Einfluss mehr auf seine Angaben haben. Gespräch zwischen Konsularbeamten und Beschuldigten nach Maßgabe des §7 KonsG ist keine Vernehmung iSv § 136a StPO, idF gelten auch keine Belehrungspflichten.	BGH, 14.09.2010, StraFo 2011, 92 = NJW 2011, 1523 = StV 2011, 334
Fehlende Erreichbarkeit eines Richters für Anordnung einer Blutprobenentnahme zu der in § 104 III StPO definierten Tagzeit begründet unabhängig vom Wochentag (hier Sonntag früh) einen justiziellen Organisationsmangel, der willkürlichem Verstoß gegen § 81a StPO gleichstehen und zu Beweisverwertungsverbot führen könnte.	OLG Celle, 11.08.2010, NZV 2011, 48 = StV 2011, 82
Zeugenvernehmung durch Staatsanwaltschaft erfordert mehr als deren bloße Anwesenheit, sondern Leitung und Führung der Vernehmung (§ 161a StPO)	OLG Hamm, 17.07.2010, NSTZ 2010, 716
Verstoß gegen Belehrungspflichten bei Ausländern nach Art. 36 WÜK (Unverzügliche Benachrichtigung der konsularischen Vertretung des Heimatstaates, Kontakt zum Konsularbeamten) führt zu Verwertungsverbot.	BVerfG, 08.07.2010, StV 2011, 329
Ergebnis einer unter Verstoß gegen den Richtervorbehalt entnommenen Blutprobe darf im Fahrerlaubnisentziehungsverfahren berücksichtigt werden; strafprozessuales Verwertungsverbot begründet nicht zwangsläufig auch ein Verwertungsverbot im Verwaltungsverfahren.	VGH Mannheim, 21.06.2010, DAR 2010, 537 =VBIBW 2010, 400 = DVBl 2010, 1058 (Ls.) = DÖV 2010, 742 (Ls.)
Unter Verstoß gegen Richtervorbehalt entnommene Blutprobe unterliegt Verwertungsverbot mit der Folge, dass vorläufige Entziehung der FE aufgehoben	LG Frankfurt, 02.06.2010, StV 2010, 628

wird, wenn keine anderweitigen Anzeichen für alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit des Beschuldigten zum Tatzeitpunkt vorliegen.	
Verwertungsverbot für verdecktes Verhör eines inhaftierten Beschuldigten durch einen als Besucher getarnten nicht offiziell ermittelnden Polizeibeamten unter Zwangseinwirkung.	BGH, 18.05.2010, StV 2010, 465 = NStZ 2010, 527 = JuS 2010, 832 = NJW 2010, 3670
Kein Beweisverwertungsverbot für Lichtbilder einer automatisierten und verdachtsabhängigen Geschwindigkeitsmessanlage.	OLG Celle, 05.05.2010, StraFo 2010, 247 = NZV 2010, 363 = DAR 2010, 476 (Ls.) = NStZ-RR 2010, 290
Verkehrsdaten, die aufgrund der vom BVerfG für nichtig erklärten §§ 113a, 113b TKG vor der Entscheidung des BVerfG erhoben wurden, unterliegen Beweiserhebungs- bzw. Beweisverwertungsverbot.	LG Verden, 03.05.2010, StV 2011, 13
Verwertbarkeit des Ergebnisses einer zur Nachtzeit durch die Polizei angeordneten Blutentnahme gegeben. Allein wegen zu erwartender Anträge auf Anordnungen von Blutentnahmen zur Nachtzeit ist eine behördliche Verpflichtung zur Einrichtung eines richterlichen Bereitschaftsdienstes für diesen Zeitraum nicht anzunehmen.	SaarlVerfGH, 15.04.2010, NJW 2010, 2037
Ergebnis einer Blutprobenuntersuchung unterliegt nicht deshalb Verwertungsverbot, weil der Entnahme der Blutprobe – wegen fehlenden richterlichen Bereitschaftsdienstes zur Nachtzeit – keine richterliche Anordnung vorausgegangen war.	OLG Oldenburg, 15.04.2010, DAR 2010, 339 (Ls.)
Verwertbarkeit von im Wege der Vorratsdatenspeicherung gewonnenen Telekommunikationsdaten, wenn die Daten vor Erlass des Urteils des BVerfG v. 2.3.2010 gewonnen worden sind.	OLG Hamm, 13.04.2010, NStZ-RR 2010, 246 (Ls.)
Unverwertbarkeit eines zufällig gefundenen Testaments als Bestandteil des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, welches Verdachtsmomente enthält, die mit dem Ausgangsverfahren in keinem Zusammenhang stehen.	LG Koblenz, 08.04.2010, StraFo 2010, 241 = NJW 2010, 2227
Nach ThürVerf kein zwingendes Beweisverwertungsverbot bei Verstoß gegen Richtervorbehalt des § 81a II StPO; gerichtliche Bejahung der Verwertbarkeit einer Blutprobe trotz Verstoß gegen Richtervorbehalt kann durch VerfGH lediglich am Maßstab des Willkürverbots aus Art. 2 I ThürVerf überprüft werden.	ThürVerfGH, 25.03.2010 ThürVBl. 2010, 179
Systembedingte Unmöglichkeit der nachträglichen Überprüfung der Geschwindigkeitsmessung mit dem Poli-ScanSpeed-Messsystem führt nicht zur Unverwertbarkeit der Messung.	OLG Frankfurt a.M., 01.03.2010, NZV 2010, 636 (Ls.)
Im der Gefahrenabwehr dienenden Waffen- und Jagdrecht ist es zulässig und geboten, auch Ergebnisse von Blutprobenuntersuchungen zu verwerten, welche im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren unter Verstoß gegen Richtervorbehalt des § 81a StPO entnommen worden sind.	BayVGh, 22.02.2010 BayVBl. 2010, 472
Beweisverwertungsverbot bei Durchsuchung ohne Rechtsgrundlage (Beifahrer eines positiv auf BtM getesteten PKW-Fahrers). Ebenso Beweisverwertungsverbot bei Wohnungsdurchsuchung, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass lediglich BtM in einer zum Eigenkonsum bestimmten Menge aufgefunden werden.	AG Köln, 26.01.2010, StV 2012, 280
Kein generelles Verwertungsverbot bei durch Polizei angeordneter Blutentnahme, wenn anordnende Ermittlungsperson nicht zuvor versucht hat, staatsanwaltschaftlichen Bereitschaftsdienst zu erreichen. Verletzung Richtervorbehalt (§ 81a II StPO) setzt Missachtung der Anordnungscompetenz eines Richters voraus, Nichtbeachtung eines Rangverhältnisses zwischen Polizei und StA wirkt nur intern.	OLG Celle, 25.01.2010 NZV 2010, 362
Beweisverwertungsverbot für entnommene Blutprobe kann nicht mit Fehlen eines nächtlichen richterlichen Eildienstes begründet werden.	OLG Köln, 22.01.2010, NStZ-RR 2010, 281 (Ls.)
Kein Beweisverwertungsverbot, wenn Gefahr im Verzug durch eine bloße Ungeschicklichkeit der Ermittlungsperson herbeigeführt wurde.	BGH, 19.01.2010, BeckRS 2010, 06197,

Beweisverwertungsverbot einer Atemalkoholmessung bei fehlender Belehrung über Freiwilligkeit und Nichterzwingbarkeit der Maßnahme.	AG Frankfurt, 18.01.2010, NZV 2010, 266 (Ls.)
Umstand, dass für den AG-Bezirk Köln kein richterlicher Eildienst zur Nachtzeit besteht, führt nicht zu einem Beweisverwertungsverbot für das Resultat einer durch einen Polizeibeamten angeordneten Blutentnahme.	OLG Köln, 15.01.2010, StraFo 2010, 195 = StV 2010, 622 = NStZ-RR 2010, 281 (Ls.)
Gegen Verwertung der ohne richterliche Anordnung entnommenen Blutprobe bestehen keine Bedenken, soweit Polizeibeamter die Voraussetzungen von Gefahr im Verzug nicht nur willkürlich angenommen und den Richtervorbehalt nicht bewusst missachtet oder umgangen hat. Keine Willkür bzw. bewusste Kompetenzumgehung, wenn anordnender Beamter sich an gültige Weisung seines Dienstvorgesetzten gehalten hat und Gerichte die Rechtslage noch uneinheitlich beurteilt haben. Erneutes Bemühen um richterliche Entscheidung auch bei unvorhergesehener Verzögerung der angeordneten Blutentnahme nicht notwendig.	KG, 30.12.2009, NStZ 2010, 468 = NZV 2010, 480 (Ls.)
Ob Gefahr im Verzug vorliegt, ist im Einzelfall (hier BTM im Straßenverkehr) zu prüfen und mit Tatsachen zu belegen. Bewusste Umgehung des Richtervorbehalts (§ 81a II StPO) führt zum Beweisverwertungsverbot.	OLG Schleswig, 23.12.2009, StraFo 2010, 194 = StV 2010, 618
Einrichtung eines richterlichen Bereitschaftsdienstes auch für die Nachtzeit ist jedenfalls dann notwendig, wenn in den in Frage stehenden Zeiträumen dem Richtervorbehalt unterliegende Ermittlungsmaßnahmen nicht nur ausnahmsweise anfallen. Nichtbeachtung des Richtervorbehalts wegen Nichteinrichtung des Eildienstes kann zum Beweisverwertungsverbot führen.	OLG Hamm, 22.12.2009, NStZ-RR 2010, 148 = NZV 2010, 308 = StV 2010, 620
Kein ausdrückliches Verwertungsverbot von Erkenntnissen aus Blutproben für Fahrerlaubnisentziehungsverfahren.	OVG Lüneburg, 16.12.2009, NJW 2010, 629 = DAR 2010, 221 = NZV 2010, 371
Beweisverwertungsverbot bei Missachtung des Richtervorbehalts bei Blutprobenanordnung aufgrund Übung der Dienststelle.	OLG Nürnberg, 07.12.2009, DAR 2010, 217 = StV 2010, 624 m. Anm. Dallmeyer
Keine Verwertung der polizeilichen Vernehmung eines jugendlichen Beschuldigten, der nicht über sein Recht belehrt worden ist, sich mit einem Erziehungsberechtigten zu besprechen (§ 136 StPO, §§ 2, 67 JGG).	OLG Celle, 25.11.2009, StraFo 2010, 114
Atemalkoholmessung unterliegt Beweisverwertungsverbot, wenn sie ohne Belehrung über Freiwilligkeit und Nichterzwingbarkeit erfolgt.	LG Freiburg, 21.09.2009, NZV 2009, 614
Richtervorbehalt bei § 81a StPO kann keinen nächtlichen Eildienst rechtfertigen und telefonische Entscheidung lässt effektiven Rechtsschutz iSv Art. 19 IV GG kaum zu (4. Senat in Abgrenzung zu OLG Hamm 5. Senat 18.08.2009).	OLG Hamm, 10.09.2009, StraFo 2009, 509
Beweisverwertungsverbot bei Wohnungsdurchsuchung wegen der Nichteinrichtung eines richterlichen Bereitschaftsdienstes seitens der Justizbehörden trotz ausreichenden Anfalls von zu entscheidenden Fällen.	OLG Hamm, 18.08.2009, StV 2009, 567, NJW 2009, 3109; NStZ 2010, 165
Beweismittel, die aus einem „Datendiebstahl“ im Ausland stammen und vom BND angekauft und den Finanzbehörden übergeben worden sind, unterliegen keinem Beweisverwertungsverbot.	LG Bochum, 07.08.2009, NStZ 2010, 351
Ein Verstoß gegen die in § 67 II JGG normierte Verpflichtung, den Beschuldigten auf sein spezifisches Konsultationsrecht gesondert hinzuweisen, ist gravierend und begründet grundsätzlich ein Beweisverwertungsverbot für die unbelehrt erfolgten Angaben.	LG Saarbrücken, 31.07.2009, NStZ 2012, 167 Anm. Möller ebd. S. 113
Belehrungspflicht bei sog. Spontanäußerungen eines Verdächtigen. Umgehung durch Aufschub der Belehrung nach pauschalem Geständnis zur Erlangung detaillierter Angaben; Gebot der qualifizierten Belehrung nach vorherigem Belehrungsfehler (Art. 6 EMRK; § 136 I Satz 2).	BGH 09.06.2009, NJW 2009, 3589 = NStZ 2009, 702, Anm. Grasnack ebd. 2010, 158, Ellbogen, ebd. 464
Im Rahmen einer verdachtsunabhängigen Verkehrskontrolle durchgeführte informatorische Befragung des Betroffenen, hier allgemeine Frage nach Alkohol- und/oder Drogenkonsum, zwingt noch nicht zu einer Belehrung gem. § 46 I O-WiG bzw. § 136 StPO.	KG Berlin, 05.06.2009, NZV 2010, 422

Zu den Anforderungen an die Sachleitungsbefugnis der StA. Wird Person zunächst als Zeuge und später als Beschuldigter vernommen, ist der auf die Nichtverwertbarkeit der Zeugenaussage (qualifizierte Belehrung) ausdrücklich hinzuweisen, sonst kann Beweisverwertungsverbot eintreten.	BGH, 27.05.2009, NJW 2009, 2612 = NSTZ 2009, 648 = StV 2010, 3
Unverwertbarkeit von Angaben des Beschuldigten mangels qualifizierter Belehrung ist Verstoß gegen Grundsatz des fairen Verfahrens (Art. 6 I 1 EMRK, 21, 20 III GG).	OLG Hamm, 07.05.2009, NSTZ-RR 2009, 283 = StV 2010, 5
Beweisverwertungsverbot wegen gröblicher Missachtung des Richtervorbehalts (§ 105 I StPO) bei Wohnungsdurchsuchung, bei Verzicht auf fernmündliche Kontaktaufnahme mit dem Richter trotz 3 Stunden Zeit hierfür.	OLG Düsseldorf, 06.05.2009, StraFo 2009, 280
Kein Beweisverwertungsverbot bei Blutentnahme (§ 81a StPO) in der Nacht ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft, weil Hierarchieverhältnis von Polizei und StA (§ 152 GVG) für Frage des Richtervorbehalts bedeutungslos ist.	OLG Hamm, 24.03.2009, NSTZ-RR 2009, 386
Pause zwischen zwei Vernehmungen ersetzt „qualifizierte Belehrung“ nicht.	OLG München, 09.03.2009, StraFo 2009, 206
Verstoß gegen Benachrichtigungspflicht aus § 168c I, V 1 StPO führt nicht zu Verwertungsverbot bei Mitbeschuldigtem.	BGH, 17.02.2009, StV 2010, 9; Anm. Gless, NSTZ 2010, 98
Zeugnisverweigerungsrecht nach §§ 53a I, 53 I Nr. 3 StPO steht Krankenschwestern nur insoweit zu, als sie Gehilfen eines Arztes sind.	OLG Hamm, 20.01.2009, NSTZ 2010, 164
Wird Tatverdächtiger zunächst fälschlich als Zeuge vernommen, ist er bei Beginn der Beschuldigtenvernehmung auf Nichtverwertbarkeit früherer Aussagen hinzuweisen (qualifizierte Belehrung).	BGH, 18.12.2008, NSTZ 2009, 281 = NJW 2009, 1427 = StV 2010, 1
Recht auf faires Verfahren (Art. 6 EMRK) beinhaltet Recht auf Verteidiger (Art. 6 III lit. c) grundsätzlich schon mit Beginn der ersten polizeilichen Vernehmung. In der Regel werden Rechte des Beschuldigten auf nicht wiedergutzumachende Weise verletzt, wenn Verurteilung auf Aussagen gestützt wird, die Art. 6 III lit. c verletzen.	EGMR, 27.11.2008, NJW 2009, 3707
Verstoß gegen Anwesenheitsrecht bei Wohnungsdurchsuchung führt zu Beweisverwertungsverbot.	AG Bremen, 19.08.2008, StraFo 2008, 468
Anlässlich grob rechtswidriger Durchsuchung aufgefundene Beweismittel sind nicht verwertbar; bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen der §§ 102 ff. StPO ist dennoch erfolgte Durchsuchung grob rechtswidrig, wenn Wohnungsinhaber nicht über Freiwilligkeit belehrt wurde und die Maßnahme nur stillschweigend duldet.	LG Berlin, 28.06.2008, StV 2011, 89
Einsatz verdeckter Ermittler und anonymer Informanten verstößt nicht gegen EMRK. Verboten nach Art. 6 EMRK (fares Verfahren) ist aber gerichtliche Verwertung eines durch eine rechtswidrige Tatprovokation (Lockspitzel) seitens Polizei oder mit ihr kooperierender Privatperson erlangten Beweismittels. Auch Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege kann Verwertung nicht rechtfertigen. Wenn Angeklagter behauptet, durch die Polizei zur Tat provoziert worden zu sein, müssen Gerichte Vorwurf mit Blick auf Verwertungsverbot sorgfältig aufklären. Sind Behauptungen des Angeklagten nicht völlig unwahrscheinlich, trägt der Staat die „Beweislast“ für Nichtvorhandensein einer Tatprovokation.	EGMR 05.02.2008, NJW 2009, 3565 Anm. Gaede/Buermeyer HRRS 2008, 279
Art. 36 I Buchst. b Satz 1 WÜK verpflichtet auch Polizei, konsularische Vertretung des Entsendestaates unverzüglich zu unterrichten, wenn im Konsularbezirk ein Angehöriger dieses Staates festgenommen, in Straf- oder Untersuchungshaft genommen oder ihm anderweitig die Freiheit entzogen ist und der Betroffene dies verlangt; subjektives Recht des einzelnen Staatsangehörigen, über das er nach Art. 36 I Buchst. b Satz 3 WÜK zu unterrichten ist. Belehrungspflicht entsteht in dem Augenblick, in welchem ihm die Freiheit entzogen worden ist, sofern die zuständige Behörde Kenntnis von dessen Staatsangehörigkeit hat oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass es sich bei dem Betroffenen wahrscheinlich um einen Ausländer handelt. Zur Belehrung ist nicht erst Richter verpflichtet, sondern jedes zuständige Strafverfolgungsorgan des Empfangsstaates einschließlich eines festnehmenden Polizeibeamten.	BGH 20.12.2007 3 StR 318/07 NJW 2008, 1090 = StV 2008, 172 = HRRS 2008, 119

Beweiserhebungsverbot führt nicht zu Beweisverwertungsverbot bei irriger Annahme der Gefahr im Verzug bei Anordnung der Blutentnahme (wegen Drogenkonsum im Straßenverkehr) durch Polizei (§ 81 a StPO).	OLG Stuttgart, 26.11.2007, NStZ 2008, 238 mit Anm. Götz
Informatorische Befragung z.B. bei Eintreffen der Polizei an möglichem Tatort ist grundsätzlich Zeugenvernehmung. Es gibt keine Auskunftsperson, die nicht entweder Beschuldigter oder Zeuge ist. Es gelten daher auch hier Aussageverweigerungsrechte nach §§ 52 ff StPO, auch wenn Belehrung noch nicht angezeigt ist.	LG Schweinfurt, 17.10.2007, StraFo 2008, 30
Nach Art. 36 I Buchstabe b des Wiener Konsularrechtsübereinkommens (WÜK), dem auch die Bundesrepublik Deutschland beigetreten ist, ist ein festgenommener Ausländer unverzüglich über sein Recht zu belehren, die konsularische Vertretung seines Landes von der Festnahme benachrichtigen zu lassen.	BVerfG, 19.09.2006 NStZ 2007, 159 = NJW 2007, 499 Anm. Burchhard, JZ 2007, 887 und Weigend StV 2008, 39
Der § 136 StPO zugrundeliegende Beschuldigtenbegriff vereinigt subjektive und objektive Elemente. Die Beschuldigteneigenschaft setzt - subjektiv - den Verfolgungswillen der Strafverfolgungsbehörde voraus, der sich - objektiv - in einem Willensakt manifestiert. Ergibt sich die Beschuldigteneigenschaft nicht aus einem Willensakt der Strafverfolgungsbehörden, kann - abhängig von der objektiven Stärke des Tatverdachts - unter dem Gesichtspunkt der Umgehung der Beschuldigtenrechte gleichwohl ein Verstoß gegen die Belehrungspflicht nach § 136 I Satz 2 StPO vorliegen. Falls Tatverdacht so stark ist, dass die Strafverfolgungsbehörde andernfalls willkürlich die Grenzen ihres Beurteilungsspielraums überschreiten würde, ist es verfahrensfehlerhaft, wenn dennoch nicht zur Beschuldigtenvernehmung übergegangen wird.	BGH, 18.07.2006 1 StR 280/07 s.a. BGH 03.07.2007 NStZ 2007, 653 = StV 2007, 450 = NJW 2007, 2706 mit Anm. Jahn JUS 2007, 962
Beweismittel, die durch Folter erlangt worden sind, dürfen - ungeachtet ihres Beweiswerts – nach Art. 3, 6 EMRK egal ob es sich um Aussagen oder sachliche Beweismittel handelt, nicht zum gesetzlichen Schuldbeweis herangezogen werden. Dies gilt auch dann, wenn erzwungene und verwertete Aussagen nicht gegenüber den Folternden gemacht und später von den Aussagenden bestätigt worden sind, solange sich eine Fortwirkung der früheren Folter (insbesondere: Furcht vor weiteren Beeinträchtigungen) nicht ausschließen lässt.	EGMR 28.06.2007 Nr. 36549/03 Harutynyan v. Armenien www.hrr-strafrecht.de/hrr/egmr/03/36549-03.php
Bewusste Missachtung oder vergleichbare grobe Verkennung des Richtervorbehalts bei Wohnungsdurchsuchung kann Beweisverwertungsverbot rechtfertigen.	BGH 18.04.2007 NJW 2007, 2269 = NStZ 2007, 601 m. Anm. Roxin (616)
Fehlen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass eine Belehrung (§ 136 I 2 StPO) stattgefunden hat, ist Aussage nicht verwertbar.	BGH 08.11.2006, NStZ-RR 2007, 80
Belehrungspflicht bei mittellosem Beschuldigten kann auch gebieten, dass man ihn auf Möglichkeit kostenfreien Rechtsrates durch Anwalt hinweist.	BGH, 19.10.2005 StV 2006, 567 <u>und</u> BGH 19.10.2005, StV 2006, 566
Drohung mit Schmerzen um wahrheitsgemäße Angaben zu erzwingen ist Nötigung (§ 240 StGB). Keine Ausnahmekonstellation i.S.d. Literatur zur „Rettungsfolter“, weil gesetzlich zulässige Ermittlungsmaßnahmen noch nicht ausgeschöpft waren (<i>Daschner</i>).	LG Frankfurt, 20.12.2004, NJW 2005, 692
Polizeiliche Androhung, Schmerzen zuzufügen ist Verstoß gegen § 136a I StPO und 3 EMRK. Anwendung von Folter macht Vernehmungsperson zum Objekt der Verbrechensbekämpfung und verletzt Verfassungsrecht (<i>Daschner</i>).	BVerfG, 14.12.2004, NJW 2005, 656
Aus objektiv willkürlicher Durchsuchung folgt Beweisverwertungsverbot (s.o. zu Wohnungsdurchsuchung).	LG Saarbrücken, 28.04.2003, StV 2003, 434
Wird Beschuldigtem bei Vernehmung Folter (§ 136a StPO) angedroht ist Aussage nicht verwertbar. Weitere Aussagen erst nach „qualifizierter Belehrung“ über Unverwertbarkeit der bisherigen. Fernwirkung auf alle bei Aussage bekannt gewordenen Beweismittel nur im Einzelfall nach Abwägung (<i>Daschner</i>).	LG Frankfurt, 09.04.2003, StV 2003, 325; Anm. Weigend, StV 2003, 436
Kein Verfahrenshindernis trotz Verfassungsverstoß (104 I 2 GG) bei Androhung der Folter bei Mordvorwurf.	LG Frankfurt, 09.04.2003, StV 2003, 327

Besteht Tatverdacht gegen Fahrzeugführer und wird Halter befragt, ist vorherige Belehrung (§ 136 StPO) zwingend, weil Fahrzeugführereigenschaft nahe liegt.	AG Bayreuth, 17.10.2002, NZV 2003, 202
Kein Beweisverwertungsverbot bei Erhebung eines Lichtbildes für OWi-Verfolgung bei der Passstelle, selbst bei rechtswidrigem Zugriff im automatisierten Abrufverfahren.	OLG Stuttgart, 26.08.2002, NZV 2002, 574 = NJW 2004, 83 = DAR 2002, 566
Verwertungsverbot für Erkenntnisse aus einer rechtswidrig angeordneten TK-Überwachung (§§ 100a, 100b StPO).	BGH 01.08.2002, NJW 2003, 368 = StV 2003, 2
Beweisverwertungsverbot bei objektiv willkürlicher polizeilicher Durchsuchung ohne vorherigen richterlichen Beschluss. Fortbestand des „hypothetischen Ersatzeingriff“ nach BVerfG vom 20.02.2001 (zur Wohnungsdurchsuchung) fraglich.	OLG Koblenz, 06.06.2002, StV 2002, 533
Beweisverwertungsverbot hinsichtlich beschlagnahmter Btm, weil für Wohnungsdurchsuchung Gefahr im Verzuge nicht bestand und Zeugen nicht hinzugezogen wurden.	AG Kiel, 04.06.2002, StV 2002, 536
Belehrungspflicht über Recht auf Verteidigerkonsultation beinhaltet nicht Hinweis auf anwaltlichen Notdienst, wenn Beschuldigter keinen Wunsch auf Verteidigerbeziehung äußert.	BGH, 05.02.2002, StV 2002, 180
Belehrungspflicht über Recht zu Schweigen und Recht auf Verteidiger (§§ 136 I 2 i.V.m. 163a IV) ist ohne gesetzliche Ausnahme.	BGH, 22.11.2001, StV 2002, 117
Beweisverwertungsverbot wegen Mängeln in der Durchsuchungsanordnung nur, wenn Individualinteresse das Verfolgungsinteresse bei Abwägung überwiegt. Theorie der „hypothetisch rechtmäßigen Vorgehensweise“ inzident bestätigt.	BVerfG, 08.11.2001, StV 2002, 114
Kein Verwertungsverbot bei Brechmitteleinsatz, obgleich Beschuldigter nicht über die Freiwilligkeit der Einnahme belehrt wurde, sondern ihm zwangsweise Verabreichung angedroht wurde.	KG Berlin, 08.05.2001, StV 2002, 122 mit Anm. Zaczzyk
Verwertung von Tonaufzeichnungen eines mittels Personenschutzsender aufgezeichneten Gesprächs könnte rechtlichen Bedenken begegnen.	BGH, 03.04.2001, StV 2001, 181
Bei der Identitätsfeststellung ist die Belehrungspflicht nach § 163 a IV StPO eine wesentliche Formvorschrift, deren Nichtbeachtung die auf § 163 b StPO gestützte Maßnahme grundsätzlich rechtswidrig macht.	KG Berlin, 31.08.2000, StV 2001, 260
Die Belehrung eines Beschuldigten, er könne sich vielleicht einen Anwalt nehmen, genügt nicht den Anforderungen an die Belehrung über sein Recht mit der Folge der Unverwertbarkeit der nachfolgenden Aussage.	AG Neumünster, 09.08.2000, StV 2001, 498 mit Anm. Gübner
Polizeilich veranlassetes Ferngespräch mit dem Tatverdächtigen ist zulässig (Zweithörer-Fall).	BVerfG, 27.04.2000, NStZ 2000, 488 = NJW 2000, 3556
Beschlagnahme von Notiz- und Taschenkalendern mit persönlichen Aufzeichnungen angesichts der überwiegenden Belange einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege zulässig.	BGH, 13.10.1999, NStZ 2000, 383
Lügendetektor - wirkt der Beschuldigte freiwillig an einer polygraphischen Untersuchung mit, so verstößt dieses nicht gegen Verfassungsgrundsätze oder gegen § 136 a StPO.	BGH, 17.12.1998, StV 1999, 74
Auskunftsverweigerungsrecht, keine Zwangsandrohung zulässig, wenn die Auskunft mit der Begründung verweigert wird, dass durch eine Aussage eine Selbstbelastung möglich ist (Unfallfluchtaufklärung).	BVerfG, 16.11.1998, StV 1999, 71 = NJW 1999, 779
Die Tagebuchaufzeichnungen einer zwischenzeitlich verstorbenen Zeugin sind verwertbar, zumal sie zu Lebzeiten im Zuge des Ermittlungsverfahrens trotz Belehrung auf das Zeugnisverweigerungsrecht ausgesagt hatte.	BGH, 19.06.1998, NStZ 1998, 635
Zur Beweiserhebung mit Hilfe eines Lügendetektors - kein Anspruch auf Zulasung bei der Vernehmung.	BVerfG, 07.04.1998, RDV 1998, 164
Die Verwertung sog. Zufallsfunde bei der strafprozessualen Telefonüberwachung.	BGH, 18.03.1998, NStZ 1998, 426

Unzulässige Verwertung von zu tilgenden Strafregistereintragungen	BGH, 11.02.1998, RDV 1998, 170
Kein Beweisverwertungsverbot bei unzulässiger Übermittlung eines Lichtbildes von der Melde- an die Ordnungsbehörde.	OLG Frankfurt, 18.06.1997, NJW 1997, 2963
Verwertung eines von der Polizei veranlassten Telefongesprächs - "Hörfalle"	Vorlage-Beschluss des BGH, 20.12.95, NStZ 1996, 200
Beweisverwertung eines von der Polizei veranlassten Telefongesprächs ("Hörfälle")	BGH, 22.3.1995, NStZ 1995, 519 = CR 1996, 38
Verwertbarkeit von Erkenntnissen aus Telefonüberwachung – die Erkenntnisse aus einer rechtswidrig angeordneten Überwachung sind nicht verwertbar.	BGH, 16.02.1995, NStZ 1995, 510
Verwertbarkeit tagebuchartiger Aufzeichnungen des Beschuldigten im Strafverfahren.	BVerfG, 14.08.1989, BVerfGE 80, 137; 367 = NJW 1990, 563
Zur Frage der Verwertbarkeit von tagebuchartigen Aufzeichnungen des Angeklagten in Fällen schwerster Kriminalität.	BGH, 09.07.1987, NJW 1988, 1037
Unzulässige Beweiserhebung mit Hilfe eines Lügendetektors im Strafverfahren	BVerfG, 18.08.1981, NJW 1982, 375

Rechte und Pflichten von Polizeibeamt/innen

Die Tatbestände des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gem. § 113 I StGB und des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte gem. § 114 I StGB setzen nicht (mehr) voraus, dass der Täter Adressat der in Rede stehenden Diensthandlung ist.	BGH, 08.04.2025, NStZ-RR 2025, 244
Wenn sich strafrechtlicher Vorwurf zentral auf Zeugenaussagen von Polizeibeamten stützt, die aktive und möglicherweise konventions- oder strafrechtswidrige Rolle bei den strittigen Ereignissen gespielt haben, ist unerlässlich, dass Tatgericht jede angemessene Möglichkeit ergreift, um die belastenden Aussagen dieser Polizeibeamten zu überprüfen. Andernfalls verstößt Strafverfahren gegen Grundprinzipien des Strafrechts, insb. den Grundsatz „in dubio pro reo“.	EGMR, 28.06.2022, StV 2022, 633 (Ls.)
Keine wirksame Anbringung eines Strafantrags mittels „einfacher“ E-Mail. Elektronische Dokumente, die der Schriftform unterliegen, müssen entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder auf sicherem Übermittlungsweg eingereicht werden; unsignierte und direkt an Empfänger versandte einfache E-Mail erfüllt keine dieser Voraussetzungen. Nach dem Willen des Gesetzgebers gelten genannte Anforderungen auch für Strafanträge, und zwar auch für solche, die von Behörden gestellt werden.	BGH, 12.05.2022, NJW 2022, 2768 (Anm. Graeber)
Begriff Folter behält Art. 3 EMRK besonders schwerwiegenden vorsätzlichen Misshandlungen vor, die sehr große und grausame Leiden verursachen. Außerdem setzt Folter voraus, dass sie vorsätzlich zugefügt wird. Wenn die nach Verfahrensaspekt von Art. 3 EMRK erforderlichen Ermittlungen zur Einleitung eines Strafverfahrens vor staatlichen Gerichten geführt haben, muss Verfahren insgesamt einschließlich Urteils den Anforderungen entsprechen, die sich aus Verbot in Art. 3 EMRK ergeben. Justiz darf nicht hinnehmen, dass Verletzungen der körperlichen oder geistigen Unversehrtheit ungestraft bleiben. Ermittlungen sind in der Praxis nur wirksam, wenn es im staatlichen Strafrecht Vorschriften gibt, die gegen Art. 3 EMRK verstoßende Handlungen unter Strafe stellen. Bei Folter oder anderen Misshandlungen durch staatliche Bedienstete darf Strafanspruch des Staates nicht durch Verjährung erlöschen und ebenso wenig können in diesem Bereich Amnestie und Begnadigung toleriert werden. Außerdem muss Anwendung der Verjährungsvorschriften mit Anforderungen der Konvention vereinbar sein. Daher können starre Verjährungsfristen, die keine Ausnahme zulassen, grundsätzlich nicht akzeptiert werden.	EGMR, 07.04.2015, NVwZ-RR 2016, 735 m. Anm. Meyer-Ladewig/Petzold

Um den Verlauf der Ermittlungen für das gerichtliche Verfahren nachvollziehbar zu dokumentieren, muss jeder der beteiligten Beamten eigenständig einen entsprechenden aussagekräftigen Vermerk fertigen, aus dem sich sowohl seine eigenen Wahrnehmungen als auch die von ihm vorgenommenen einzelnen Diensthandlungen ergeben.	AG Frankfurt, 25.03.2013, StV 2014, 728
Absolutes Verbot unmenschlicher Behandlung, hier Gewaltandrohung durch Polizei im Verhör, gilt völlig unabhängig vom Verhalten des Opfers oder der Beweggründe der Behörden. Ausnahme auch bei Gefährdung eines Menschenlebens nicht zulässig. Unmittelbare Gewaltandrohungen gegen mutmaßlichen Kindesentführer mit der Absicht Informationen zu erpressen sind schwerwiegend genug, um als unmenschliche Behandlung zu gelten.	EGMR, 01.06.2010 Gäfen ./ Deutschland EuGRZ 2010, 417 =NJW 2010, 3145 = StV 2011, 325 m. Anm. Weigend, ebd. 325
Anforderungen an staatsanwaltliche Vernehmung nach § 161a StPO	OLG HH, 17.07.2009, StraFo 2009, 464
Drohung mit Zufügung erheblicher Schmerzen ist Amtspflichtverletzung (Art. 34 GG, 839 BGB); Recht auf Wahlverteidiger (§ 137 StPO); Schadenersatz (Art. 41 EMRK) (Fall <i>Daschner</i>).	OLG Frankfurt 28.02.2007 NJW 2007, 2494
Keine Strafvereitelung durch unterlassene Festnahme	OLG Koblenz, 05.02.1998, NStZ - RR 1998, 332
Notwehr und Amtshaftung	OLG Düsseldorf, 13.04.1995, NWVBI 1995, 395
Zur Garantenstellung von Beamten der Schutzpolizei bei außerdienstlich erlangter Kenntnis von der Förderung der Prostitution	BGH, 20.12.1992, JR 1995, 165